

V E R F A S S U N G für Deutschland

Stand: 21. August 2021
Fassung 4.0

Übersicht

(bitte nutzen Sie die Navigation unter Lesezeichen links oben)

§ I	Die Grundrechte	Artikel 01-19
§ II	Staatsform Deutschlands	Artikel 20-30
§ III	Das Staatsgebiet Deutschlands	Artikel 31-33
§ IV	Staatliche Verwaltung	Artikel 34-41
§ V	Staat und Geld	Artikel 42-50
§ VI	Staat und Wirtschaft	Artikel 51-56
§ VII	Familie und Jugend	Artikel 57-61
§ VIII	Gesellschaft und Kultur	Artikel 62-70
§ IX	Rechtsprechung	Artikel 71-76
§ X	Wissenschaft, Gesundheit und Ernährung	Artikel 77-83
§ XI	Sicherheit und Verteidigung	Artikel 84-92

Verfassung für das Deutsche Volk

als Grundlage echter Demokratie und
in Erfüllung des Grundgesetzes Art. 146 und gemäß GG Art. 20, 1 bis 3

- Niederschrift der Erstfassung Prenzlau, 20.07.2017 bis 21. Mai 2019 -

- kommentiert und erklärt -

Verfassung für Deutschland

– neue Verfassungsurkunde für Deutschland und das Deutsche Volk –

Stand: 21. August 2021 / Fassung 4.0 / Datum der Inkrafttretung: [...]

Präambel

Zur Verankerung und Festigung der Demokratie in Deutschland, in der die Macht von nun an und für immer direkt und allein vom Volke ausgeht, soll diese Verfassung als unumstößlicher Grundpfeiler das deutsche Volk vor äußeren sowie vor inneren Angriffen schützen und Garant für echte Demokratie und Gerechtigkeit, für Freiheit und Unabhängigkeit, für Frieden in Solidarität und für Offenheit gegenüber der Welt sein.

In der Verantwortung gegenüber der Schöpfung, im Bestreben, Freiheit und Demokratie zu stärken, im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung vor dem Nächsten und der Natur und all ihrer Vielfalt zu leben, im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen, gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit in der Einheit aller gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen, geben sich die Deutschen die hier folgende Verfassung.

Diese Verfassung ersetzt mit Inkrafttreten durch den demokratischen Beschluss des Deutschen Volkes sowohl die Deutsche Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 als auch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949, in Erfüllung des Art. 146 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, nachdem sich das deutsche Volk eine neue Verfassung gibt!

Alle gültigen Gesetze des Deutschen Reiches und der Bundesrepublik Deutschland, die mit dieser neuen Verfassung der Deutschen in direktem oder indirektem Konflikt stehen, verlieren mit Inkrafttreten dieser Verfassung augenblicklich ihre Gültigkeit und müssen entsprechend angepasst bzw. ersetzt oder gestrichen werden.

Vorwort des Verfassers

Diese Verfassung wurde mit Blick auf eine Zeit geschrieben, in der Systeme wie DDR oder BRD überwunden sind. Sei es durch wirtschaftliche Zusammenbrüche, Bürgerkrieg, Krieg mit anderen Staaten, die sich ja gerade deutlichst abzeichnen, oder einfach auf friedlichem Wege.

Sie wurde geschrieben, damit sie da ist, wenn sie gebraucht wird!

Sie soll Richtung und Hilfe sein und nach aller Möglichkeit schon heute durch jedermann jedem bekannt gemacht werden, damit sich die Idee von Basisdemokratie und dieser Verfassung sowie Fließendem und Zinsfreiem Geld bereits in den Köpfen der Menschen etabliert haben wird, wenn es soweit ist und der Tag gekommen ist, an dem wir endlich für diese Dinge bereit sind und die Reife dafür entwickelt haben.

„Vor 200 Jahren wurde der Nationalstaat erfunden und hat überall in Europa die monarchischen Herrscher abgelöst. Jetzt ist es an der Zeit, erneut etwas grundlegend Neues zu erfinden, damit wir gut gerüstet in die Zukunft gehen können.“

PROF. DR. DR. WOLFGANG BERGER *¹

08. MÄRZ 2019

Mit dieser Verfassung wird Deutschland endlich und erstmals ein demokratisches Land.

Dieser Entwurf stellt mehr dar als eine normale Verfassung – er stellt vielmehr eine neue Gesellschaftsordnung dar. Es ist das grundlegend Neue, nachdem Prof. Dr. Dr. Wolfgang Berger in dem obigen Zitat fragt. Den Gedanken echter Demokratie gab es in dieser oder jener Form schon lange, aber gelebt wurde er nie. Demokratie endlich auch zu leben, wäre der Traum der Menschen, die Freiheit und Unabhängigkeit lieben, ohne in der Umsetzung naiv zu sein. Diese Verfassung liefert dazu die notwendige Grundlage.

Während frühere Verfassungen – einschließlich des Grundgesetzes der BRD – immer nur eine Art Vertrag zwischen dem Volk und der Obrigkeit waren, der, wie schon damals der Sachsenspiegel, regeln sollte, wer welche Rechte in welchem Umfang wann und wie wahrnehmen durfte, ist diese Verfassung ein Regelwerk zum humanen und sozialen und friedlichen Zusammenleben von Menschen, das jedoch keine Obrigkeit kennt, keine braucht und keine duldet. Ohne Herrscher, aber den Blick auf die Deutschen Werte und Tugenden gewandt, liefert sie ein funktionierendes Modell für ein gemeinsames Zusammenleben in Frieden. Die Aufmerksamkeit liegt daher weniger auf dem als antiquiert zu betrachtenden Verhältnis zwischen einem Herrscher oder einer Regierung zum Volk, als vielmehr auf dem weit aktuelleren Verhältnis zwischen dem Volk und den Banken, der Industrie und sonstigen Superreichen. Es ist die erste Verfassung (die mir als Autor zu diesem Zeitpunkt bekannt ist), durch die das Volk sich selbst und direkt regiert, wie es in dieser umfassenden und sehr konkreten Form nach meinem Wissenstand noch keiner gefordert oder formuliert hat und in der es keine Obrigkeit, keine Repräsentanten, Kanzler, Könige oder Diktatoren mehr gibt und in der die Banken und Konzerne in klare Schranken verwiesen wurden, die ihnen die weitreichenden und volksschädlichen Praktiken entziehen.

Diese Verfassung ist eine vollkommen neue Gesellschaftsordnung!

Das erklärt auch ein wenig die Länge dieses Dokuments, wenngleich diese auch den vielen Kommentaren im Text geschuldet ist. Aber auch ohne die Kommentare ist sie recht lang und kann und darf kürzer nicht sein, denn es gibt sehr viel mehr zu regeln als in den bekannten Verfassungen, die lediglich Verträge zwischen den Herrschenden und dem Volk darstellten.

Insbesondere, wenn im Grundgesetz der BRD hinter jedem das Recht des Volkes stärkenden Artikel ein Absatz folgt, der es ermöglicht, dass diese gerade erklärten Rechte durch Gesetz wieder eingeschränkt werden können, dann muss ich mir eigentlich gar keine Mühe für ein Grundgesetz machen und kann mir das Papier sparen. Die rund 50 Seiten GG sind dann immer noch zu lang. Aber es wurde ja auch nicht für das Deutsche Volk geschrieben, sonst wäre es ja eine Verfassung geworden, sondern für die amerikanische Verwaltungsstruktur der BRD.

Diese Verfassung, diese neue Gesellschaftsordnung, kennt keine Obrigkeit, keine Repräsentanten, Kanzler, Könige oder Diktatoren mehr. Es herrschen auch keine Banken und Konzerne mehr über das Geld.

Und ja, es funktioniert trotzdem, ...sogar erstaunlich einfach! So einfach, dass ich mich immer wieder frage, warum es vor mir niemand in dieser Form niederschrieb! Vielleicht kenne ich nur keine. Die Funktion von echter Volksdemokratie ist eine Frage der Struktur und diese findet sich ab §2 und den folgenden Paragraphen des Verfassungsentwurfs.

Wir müssen uns langsam bereit machen, dass wir endlich aufstehen, die Reife erlangen und unsere Verfassung, unsere Zukunft und unser Leben als Volk endlich in die eigenen Hände nehmen und das umsetzen, was uns und dem Planeten, der wunderbaren Schöpfung Gottes, dient! Denn wir Deutschen neigen immer gerne dazu, in halberlei guten Zeiten gar nichts tun zu wollen und lieber abzuwarten und passiv zu bleiben, solange es noch irgendwie zu ertragen ist. „Mal schauen...“, „das wird schon...“ oder „die da oben machen das schon irgendwie...“ ist die Devise, die sich aus Hoffnung und Bequemlichkeit nährt. Ja, „irgendwie“ machen wir die Dinge dann ja auch. Nietzsche brachte unser aller Bequemlichkeit in folgendem Zitat zum Ausdruck:

„Ein Deutscher ist großer Dinge fähig, aber es ist unwahrscheinlich, dass er sie tut, denn er gehorcht, wo er kann, wie dies einem an sich trägen Geiste wohl tut“.

...und wenn wir schon mal dabei sind, führen wir auch noch Goethe mit an, der sagte:
“Wer sich nicht selbst befiehlt, bleibt immer Knecht”.

Sitzen wir heute in der BRD also tatsächlich nur wegen unserer Bequemlichkeit im Schlamassel?

Ja, gewiss, und viele erkennen diesen Schlamassel ja noch nicht einmal. Unsere Dienstbeflissenheit und durch Faulheit und Trägheit motivierte Gehorsamssucht hat uns ja erst zwei Weltkriege beschert und die eine oder andere wirtschaftliche Katastrophe, während wir nicht selbständiger sondern noch gehorsamer wurden, wie man es in der BRD ja allenthalben sehen kann. Und nach jeder Krise oder Katastrophe werden wir dann radikal, schwenken meist in die vollkommen entgegengesetzte Richtung. Somit pendeln wir immerzu von einem politischen Extrem in das nächste, wie es die Geschichte seit der Kaiserzeit bis weit in die BRD deutlich belegt.

Darum wurde diese Verfassung schon im Vorfeld geschrieben. Sie soll eine gute und gerechte Mitte bieten, an der sich die Menschen orientieren können, wenn die Zeit reif dafür ist und eine neue Ordnung geschaffen werden soll, die nicht NWO heißt, sondern die von und für Menschen gemacht wird. Sie soll uns helfen, nicht wieder den Lügen kleiner Eliten aufzusitzen und uns von ihnen von links nach rechts in alle Extreme treiben und gegeneinander aufhetzen zu lassen, sondern aus diesem Hamsterrad der Jahrhunderte ein für alle Mal auszusteigen und seit Adam und Eva endlich zum ersten Mal die Verantwortung für unser Leben als Volk und als Völker nicht immer wieder in fremde Hände zu legen, sondern selber zu übernehmen – so wie es Gott für uns immer schon vorsah. Wir können uns in einer Demokratie keine Bequemlichkeit leisten, die uns untätig und unachtsam sein lässt und Chancen für neue Diktate eröffnet. Legen wir sie endlich ab.

Manchem, der noch immer fest im BRD-Denken verhaftet ist, erscheint diese Verfassung vielleicht zu national, dem nächsten gar zu utopisch, dem wieder anderen ist sie zu wenig radikal

und geht ihm nicht weit genug. Dann ist es richtig; dann sind wir in der Mitte. Aber ich fordere jeden Kritiker dazu auf, diese Verfassung nicht nur gründlich zu lesen, sondern sie auch ehrlich und frei von Ideologien in allen Aspekten gründlich abzuwägen – denn ich bin sicher, dass jeder bald erkennen wird, dass es anders, als hier verfasst, niemals Frieden und Freiheit, Gerechtigkeit und Einheit geben kann.

Diese Verfassung dient nicht einer politischen Ideologie. Sie wurde nicht geschrieben, um die einen gegen die anderen aufzubringen oder abzugrenzen. Sie wurde geschrieben, um zu einen, was gespalten ist, und um Frieden zu stiften, wo Leid und Krieg herrschen, und um unseren gebeutelten Deutschen Landen endlich die Ruhe und den Frieden und die Einheit zu bringen, die Deutschland und Europa und seine Menschen verdienen und dringend benötigen.

So viele Staatsformen hatten wir schon auf deutschem Boden – und das in nur so kurzer Zeit: Kaiserreich, Weimarer Republik, Nazidiktatur, Kommunismus, BRD-Neoliberalismus unter US-Fremdherrschaft und damit verbunden hemmungsloser Kapitalismus durch eine repräsentative Schein-Demokratie. Dazu vier Währungen: von der Reichsmark über die D-Mark und DDR-Mark bis hin zum Euro, der selbst auch schon kurz vor dem Kollaps steht. Ferner noch diverse schwere Krisen und wirtschaftliche Zusammenbrüche, die sämtlich durch die Banken und ihr Zinseszinsystem ausgelöst wurden und die alle nicht hätten sein müssen. Und all das innerhalb von nur wenigen Jahrzehnten. Nicht zu vergessen zwei Weltkriege, ein Kalter Krieg – der bis heute andauert – und viele kleine Kriege der Amerikaner in unserer Nachbarschaft, die wir fleißig mit Geld, Waffen und Menschenmaterial unterstützen.

Das ist wahrlich keine Auszeichnung für Stabilität, schon gar nicht für eine Demokratie!

Deutschland ist weder stabil noch frei, seit langem nicht mehr. Und das liegt nicht an den Menschen – oder vielleicht doch? Bequemlichkeit? Es liegt aber in jedem Fall an den Systemen! Zinsgeld, Repräsentative Scheindemokratie und eine vollkommen unfreie und im Würgegriff der Konzerne befindliche Presse und Politik. Das Ziel: das Volk zu verarmen, zu spalten und gegeneinander aufzuhetzen – angefangen mit ihren demokratiefeindlichen Verfassungen und Grundgesetzen. Und es ist ihnen gelungen.

Und doch sind wir es, die Bürger, die wir allein die Verantwortung dafür tragen. Wir, die wir uns immer wieder diese „Führer“ aufladen und ihnen gehorsam in jeden Betrug und Verrat folgen. Da macht es auch keinen Unterschied, wenn wir es andersfarbig anstreichen und aus reichsbraun BRD-schwarz machen (oder heute grün) – drinnen ist immer dasselbe.

Gerecht ging es auch in der BRD nie zu. Irgendwer wurde immer ausgebeutet oder unterdrückt, oft ganze Gruppen oder gar Völker. Insbesondere Menschen im Ausland hatten durch die Handlungen der BRD in Zusammenarbeit mit den Amerikanern in zahllosen illegalen Kriegen zu leiden, in die man sie aus Profitgier drängte und die nicht selten mit deutschen Waffen geführt wurden. Millionen Tote, Chaos und Elend in den betroffenen Ländern sind das Ergebnis unserer traurigen repräsentativen BRD-Demokratie. Und bei uns? Sozialer Abbau, sich ausbreitende Armut, Terrorismus und Flüchtlingsströme dank unserer Kriege, Kontrollwahnsinn, Naturzerstörung für den Profit, Klimalügen um weitere Geschäfte auf Kosten der Bürger machen zu können und eine immer rigidere Politik seitens Berlins und Brüssels gegenüber dem eigenen Volk. Und diese Politik kennt nur eines: die Erbsünden des Nationalsozialismus, den sie selbst inszeniert hat, und des Klimawandels, für den auch nur sie selber verantwortlich zu machen ist, zu nähren und das Schuldbewusstsein der Menschen zu kultivieren – um nur einige wenige Aspekte zu benennen. Wollen wir denn das alles wirklich weiter hinnehmen? Ist die Alternative für Deutschland denn wirklich die einzige traurige Alternative? Eine Partei kann uns nicht helfen, denn das System selbst muss weg!

Mit der Verfassung, die Ihnen hier nun vorliegt, ist eine echte Änderung möglich. Aber wir müssen sie wollen, wir müssen erkennen, aufstehen und handeln, ...müssen unsere Bequemlichkeit ablegen.

Diese Verfassung soll vor allem den Deutschen dienen. Ja, es klingt national – ist es auch, oder sind wir keine Nation mehr? Aber dem Fremden in unserem Land dient sie auch. Sie lässt ihm alle Freiheiten und Sicherheiten, die ein Gast sich in der Fremde wünschen kann, ganz so, wie wir es selber in der Fremde gerne hätten. Aber all dieses, ohne dass das Deutsche Volk dabei das Nachsehen hat. Was also hier nur den Deutschen Staatsbürgern vorbehalten ist, sind lediglich Dinge, die jeder in seinem eigenen Hause oder seiner Wohnung gegenüber Fremden ebenfalls beanspruchen würde, und das ist nur Recht.

Zudem ließe sich diese Verfassung ohne jedes Problem und ohne viele Änderungen auf jedes Land Europas und die ganze Welt übertragen und würde damit globalen Frieden stiften und das ganz ohne Konflikte zwischen den nationalen Staaten. Sie könnte auch als Vorlage für ein gemeinsames Europa dienen, das mit dem Brüsseler Faschistensystem nichts mehr gemein hätte, und Europa Frieden und Freiheit bringen, wie es sie nie gekannt hat, ohne dabei die Nationen zu kastrieren.

Diese Verfassung wurde so angelegt, dass eine Mehrheit der Menschen sie auch jederzeit ändern kann, wenn der Bedarf bestehen sollte. Ich erhebe als Autor keinerlei Absolutheitsanspruch und halte mich auch nicht für allweise, sondern wünsche mir ja geradezu, dass die Menschen es sich so einrichten, wie sie es haben wollen, solange sie eben auch genau dies tun. Ich schließe mich gerne der Mehrheit an und jeder andere sollte das auch tun, wenn er sich Demokrat nennen will. Es gibt kein Links und es gibt kein Rechts mehr, denn es soll nur noch basisdemokratisch zugehen. Es soll endlich aufhören, dass einige wenige sich einbilden, andere dominieren zu müssen und beherrschen zu können, indem sie die Menschen indoktrinieren, manipulieren und spalten oder gegeneinander aufbringen. Es soll enden, dass Bruder gegen Bruder ficht, dass reich und arm sich würgen.

Wir brauchen keine Regierung (= Herrschaft)! Wir können uns selber regieren. Aber wie? Man sagte uns, dass das nur Chaos gäbe!? Wenn das stimmen würde, dann wäre das, was ich an Geschichte und Krieg und Krisen oben bereits aufzählte und beschrieb, die einzige Alternative!

Nein, es ist genau umgekehrt! Wir brauchen keine Regierung, keine Herrscher, die uns in ihre Krisen und Kriege führen! Wir können uns besser und gerechter selber regieren, brüderlich und gerecht. Diese Verfassung stellt die neue Gesellschaftsordnung dazu bereit, die dazu nötig ist und zeigt uns, wie es geht.

Es gibt noch Hoffnung für Deutschland.

Lest diese Verfassung aufmerksam und denkt selbst!

„Reiche Ernten schau' ich jedes Jahr,
weiser Männer eine große Schar.
Seuch' und Kriegen ist die Welt entrückt,
wer die Zeit erlebt, ist hochbeglückt.
Dieses kündet deutschem Mann und Kind,
leidend mit dem Land die deutsche Lind',
dass der Hochmut mach' das Maß nicht voll,
der Gerechte nicht verzweifeln soll!“

AUSZUG AUS DEM „LIED DER LINDE“
AUTOR UNBEKANNT

Eventuelle spätere Änderungen an dieser Verfassung – dies bitte ich inständig zu beherzigen – sollten immer wohl überlegt sein, auch dann, wenn sie basisdemokratisch erfolgen.

Ich empfehle auch jedem Interessierten, der die Verfassung richtig verstehen will, die Fassung mit den Kommentaren zu lesen. Die Kommentare sind wichtig für das bessere Verständnis. Denn in den Artikeln wird vieles in Gesetzeswortlaut geregelt und festgelegt, so dass es „technisch“ funktionieren wird, aber es ist damit gewiss noch nicht allen Lesern gleich auf Anhieb klar, worum es bei der einen oder anderen Sache eigentlich geht, oder was die Hintergründe sind oder wie die Wirkungen einiger Inhalte der Artikel sein werden, die man auf den ersten Blick vielleicht nicht gleich zu erkennen vermag.

Bisherige Grundlage für diese Verfassung waren diverse Gesetze. Zum einen das Grundgesetz der BRD, was man in den ersten Artikeln leicht erkennen kann (der wesentliche Teil folgt erst ab §2), zum anderen die Bayrische Verfassung, die Deutsche Verfassung von 1871, die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 2018 sowie Teile des RuStAG (1913), StAG und StGB, Urteile des Bundesverfassungsgerichtes der BRD, als auch Teile der Entwürfe für die Verfassung Deutschlands des Runden Tisches zur Neugestaltung der DDR, kurz vor der Wiedervereinigung von BRD und DDR. Die einzelnen Teile dieser Gesetze sind nur in den Arbeitsfassungen der Verfassung farblich markiert, um sie von den neuen Textteilen zu trennen und besser erkennbar zu machen. Sie können angefordert werden um dort nachzusehen. Die Modelle der „Rätedemokratien“ früherer Zeiten habe ich nicht mit einbezogen, da sie mir zu kompliziert und viel zu umständlich erscheinen. Auch wenn dort die Abgeordneten teilweise weisungsgebunden sein sollten, scheinen mir diese Modelle offensichtlich nur eine andere Form der Repräsentativen Demokratie und deren Spaltungsversuche von Volksgruppen zu sein. Aber was uns fehlt, ist das, was wir früher einmal in unserer Hymne sangen: Einigkeit, Recht und Freiheit. Damit gehören Rätedemokratien für mich in dieselbe Kiste der Erfindungen, aus der auch das nicht wirklich demokratische Grundgesetz der BRD stammt und die allesamt ersetzt gehören, so wie es das Grundgesetz der BRD ja selbst fordert.

Das meiste der Inhalte der neuen Verfassung für die Deutschen ist jedoch normaler Menschenverstand. Denn in fast allen Verfassungen fehlen die wesentlichsten Elemente, die eine Bevormundung des Volkes durch die Herrschenden eindämmen oder der Willkür durch den Staat oder einem zügellosen Kapitalismus Einhalt gewähren würden. Es sind aber nicht nur die Lücken, die dem Wohle der Herrschenden dienen, es werden im Gegenteil zudem viele an sich gute Elemente oftmals durch Zusätze in ihrer Wirkung vollkommen entschärft, wie ich es weiter oben schon erwähnte. Aussagen, wie: „...kann durch allgemeine Gesetze eingeschränkt werden“, sind Teile, die in eine Verfassung nicht gehören, solange nicht das Volk diese einschränkenden Gesetze höchst selbst verfasst. Und das war in der BRD nicht der Fall. Wenn ein Artikel in einer Verfassung Repräsentativer Demokratien einen solchen Zusatz enthält, ist es eine Frechheit und ein Schlag ins Gesicht des Volkes und der Demokratie, denn es ist bildlich gesprochen nichts anderes als ein joviales über den Kopf Streichen: „braver Bürger, so soll es alles für Dich sein, damit du dich wohl fühlst, aber wenn ich es will, ist es am Ende doch ganz anders, denn ich mache die Gesetze und du spurst“. ...und wir können es meist gar nicht abwarten, gehorsam zu spüren.

Natürlich gibt es auch in dieser Verfassung Stellen, die es zulassen, dass Gesetze das eine oder andere erwähnte Recht einschränken können. Das ist in gewissen Situationen einfach notwendig. Es sind Stellen, an denen die Inhalte von Artikeln durch Gesetze einschränkbar sein müssen, um die Struktur und Funktionsfähigkeit und vor allem die Sicherheit des Staates als Ganzes und die der Basisdemokratie nicht zu gefährden. Der Unterschied ist aber der, dass diese Gesetze, wie oben schon erwähnt, basisdemokratisch verfasst sein müssen, somit also alle dem gemeinsam

zustimmen und diese Ausnahmeregelung selber begründen und bestätigen. Es sind aber ohnehin nur sehr wenige Stellen, viel weniger als in dem Grundgesetz der BRD. Vielleicht finden sich ja kluge Menschen, die diese Stellen auf sinnvolle Weise ausbauen können.

Echte Demokratie! Ein Traum? Sind wir dafür wirklich bereit und reif? Oder brauchen wir doch einen Herrscher? Ich denke, wir sind es und wir werden auch Fehler machen. Aber wir können lernen und wachsen und reifen. Wer will denn wirklich lieber weiterhin passiv bleiben und sich jemandem „Starken“ unterordnen, der die Dinge für uns richten soll und uns regiert? Wer das tut, wer unbedingt jemanden wählen will, der über ihn herrschen soll, der ist politisch einfach nach wie vor unreif und nicht erwachsen und schon gar nicht verantwortungsvoll gegenüber seiner selbst, seinen Kindern oder seiner Familie. Er muss sich dann auch nicht wundern, wenn es diesem Starken einfällt, ihn ggf. auch auszubeuten und in seine Kriege zu schicken, insbesondere bei den sogenannten „demokratisch gewählten Repräsentanten“. Kriege werden immer von Herrschenden gemacht, um deren Interessen – nicht unsere – zu wahren und durchzusetzen, und das sind nicht selten allein diejenigen mit Geld und Macht: die Banken und ihre Systeme. Sie handeln immer nur zu ihrem Vorteil und machen die Menschen zu ihren Werkzeugen und Erfüllungsgehilfen. Sie stecken hinter den Lobbyisten, die die Regierenden belagern, jene Regierenden, die sie sich auch kaufen oder durch Manipulation der Massen mittels Medien in für sie günstige Positionen bringen. Das nennt man dann Demokratie und freie Wahlen. Wer glaubt denn wirklich noch daran, dass uns Wahlen in der BRD weiterbringen würden?

Ich wünsche mir, dass diese Verfassung Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit für Deutschland und das Deutsche Volk mit sich bringen wird und dass diese Gedanken und Ideen sich über Europa und die Welt ausbreiten, bis jedes Land basisdemokratisch regiert sein wird – nach einer Verfassung ähnlich dieser – und dass die Kriege und die Ausbeutung ein für alle Mal der Vergangenheit angehören werden und der Homo sapiens sich endlich frei entfalten kann zu dem, wozu er von Gott bestimmt wurde:

...zum Menschen!

Ich bete zu Gott, dass er uns dabei zur Seite stehen wird.

PAUL SCHLAGHECK
AUTOR BASISDEMOKRATIEGESETZ
UND VERFASSUNG FÜR DEUTSCHLAND
PRENZLAU, MAI 2019

§ I

Die Grundrechte

Artikel 1

Würde und Menschenrechte

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte und Artikel binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

Persönliche Freiheit des Einzelnen

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit des einzelnen Menschen ist unverletzlich. Das Recht auf Freiheit darf nur durch basisdemokratisch beschlossene Gesetze beschnitten werden.

Ein weiterer Passus im GG der BRD lautete: „In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden“. Eine zu allgemeine Beschneidung des o.g. Rechts, wie im GG der BRD ursprünglich vorhanden, könnte auch einer Todesstrafe die Tür öffnen, die es in einer zivilisierten Gesellschaft aber nicht geben darf. Diese Befürchtung teilen viele Gegner der Todesstrafe, da nach der alten Fassung des GG der BRD das Gesetz dazu willkürlich und ohne Hindernisse durch eine Regierung erlassen werden konnte.

- (3) Jeder hat das Recht seinen Wohnort frei zu wählen.
- (4) Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.
- (5) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden.
- (6) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 3

Gleichheitsgebot

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, ungeachtet der Herkunft, des Standes oder Alters.
- (2) Der Staat garantiert die Rechtstaatlichkeit in allen Ländern des Staatsgebietes.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner weltanschaulichen, religiösen oder politischen Überzeugungen und Äußerungen verfolgt, misshandelt oder gar getötet oder sonst

wie benachteiligt oder auch bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(4) Jeder Mensch hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

(5) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Eine gesetzlich verordnete oder sonst wie erzwungene Quotenregelung in der Wirtschaft oder bei Behörden ist jedoch unzulässig.

Eine Quotenregelung mit dem Ziel einer Quotengleichheit wirkt sich widernatürlich und damit in vieler Hinsicht kontraproduktiv und gesellschaftsschädigend aus, da naturbedingt ggf. weit weniger Frauen oder auch gewisse Minderheiten mit gleicher Qualifikation vorhanden sein könnte als Männer oder gewisse Mehrheiten, die dadurch wiederum ebenfalls diskriminiert und die Wirtschaft oder funktionierende Behörden somit geschädigt würden.

Artikel 4 Glaubensfreiheit

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird durch den Staat gewährleistet. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt. Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Ausnahme hierzu bilden Verstöße von Glaubensgemeinschaften oder religiösen Ansichten im Sinne des Artikel 64 „Kirche und Staat“, Abs. 9.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein basisdemokratisch beschlossenes Gesetz zum Kriegsdienst.

(4) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

(5) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 5 Meinungs- und Pressefreiheit

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung frei zu bilden und sie ungehindert in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, Informationen frei zu empfangen oder aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Erleidet ein Mensch aufgrund seiner politischen Ansichten ernstzunehmende Repressalien durch einzelne Personen oder Personenkreise, wie z.B. seitens des Arbeitgebers oder durch sonstige übergeordnete Hierarchien, so stellt dies eine Straftat dar, die gerichtlich zu ahnden ist.

(2) Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk, Film und Fernsehen werden gewährleistet. Eine Zensur der Medien findet nur im Rahmen der nachfolgenden Absätze und der darin erwähnten basisdemokratisch erlassenen Gesetze statt.

Zensur! Hier zuckt mancher sicher zusammen, weil wir die Pressefreiheit als das höchste Gut und eine der heiligsten Kühe überhaupt in unserer Gesellschaft betrachten. Wir haben den ehrenhaften Ruf der Presse und die wichtigste Notwendigkeit in dieser Welt – ihre Freiheit – schon mit der Muttermilch eingesaugt und sind damit ein Stück weit einer Indoktrination erlegen. Ich bitte daher hier den Leser, sich einmal ein Stückweit zurückzulehnen und sich zu fragen, wem Pressefreiheit eigentlich nutzt und ob sie immer und für alle gleich gut ist. Ist überhaupt drin, was drauf steht?

Natürlich ist Zensur etwas, das im Prinzip verboten gehört, insbesondere dann, wenn Herrscher sie nutzen gegen das Volk – und hier steckt die Doktrin! Denn in Wahrheit nutzen die Herrschenden der BRD und USA und anderer Staaten die Medien gegen das Volk und sichern sich durch das Verbot von Zensur freien Zugang durch die weitgehend ihnen hörige Presse zu jedem menschlichen Gehirn im Lande. Denn die Medien liegen nicht selten in den Händen sehr weniger sehr reicher Leute, die dank Medienfreiheit tun und lassen können, was sie wollen. Widerspricht jemand, so schreien sie Zeter und Mordio und forderten umgehend ihre Pressefreiheit, um ungehindert Lügen verbreiten zu können. So manipulieren sie nicht nur die Menschen auf politischer Ebene, sie üben auch selber eine Zensur aus, indem sie den Leuten sagen, was man tun und sagen darf und was nicht, wenn man von ihnen nicht als Rechter oder Nazi abgestempelt werden will. Sie treiben verdeckte Hetze und Kriegstreiberei, indem sie Lügen über Länder und Leute erfinden und verbreiten, sie installieren Feindbilder und absichtlich eine Sprache, die Worte im gegenteiligen Sinn verwendet, um auf diese Weise eine konservative und vernunftbetonte Denkweise zu demontieren. Sie propagieren Genderwahnsinn, Pornographie und andere meist noch weit weniger moralische Dinge durch die Werbung und greifen dadurch direkt die Kulturen der Völker an, indem sie Moral auf den Kopf stellen, Werte verdrehen oder lächerlich machen, Tugenden diffamieren und kehren alles, was Recht war, ins Unrecht und Unrecht ins Recht. Insbesondere die Werbung hat in der westlichen Welt diesen Einfluss und wir haben es alle geschluckt und niemand traute sich etwas zu sagen, weil man dann „Zensur“ schrie. Sie haben ihre Pressefreiheit und wir den Schaden.

Zensur ist also nicht grundsätzlich schlecht und Pressefreiheit nicht das höchste Gut auf Erden, wenn die Presse nicht aufrichtig und ehrlich, sondern manipulativ arbeitet. Die Medaille hat eben auch eine andere Seite.

Wir brauchen daher als Volk unbedingt eine Zensur, um uns zu schützen, damit die Medien uns nicht wie Schafe vor sich her treiben und belügen. Die Frage ist nur das „Wie“! Die Zensur darf eben nicht von einem Herrscher ausgehen, sondern vom Volk selbst und sie muss so sein, dass sie das Gute erhält und das schlechte filtert. Zensur ist so gesehen nicht immer schlecht. Wenn ich durch Zensur Lügenmäuler einschränken kann und Krieg und Krisen vorbeugen kann, ist sie sicher nicht immer per se falsch.

Die folgenden Absätze regeln eine grundlegende Zensur des Volkes gegen Medienmanipulation schon in dieser Verfassung und dies im Sinne einer wahrhaften Berichterstattung – sofern möglich. Die Zensur geht also allein vom Volke aus, das darüber beschließt, was es vorgesetzt bekommen haben will und was nicht. Medien sind so gesehen wie Hausierer. Der eine verkauft Wein, den lass ich rein, weil ich den Wein gerne haben will und der nächste will mir seinen Ramsch andrehen, den ich nicht will – den lass ich nicht rein, auch wenn er noch so laut nach Pressefreiheit schreit. Das Volk muss entscheiden können, was Recht ist und was nicht.

Das Thema, die Presse in den Griff zu bekommen, damit Lügen und Manipulation aufhören, ist nicht so einfach. Bislang habe ich zwar viele Kritiken gehört, auch von bekannter Seite, aber von noch Niemandem eine Lösung, die funktionieren könnte. Die folgenden Absätze liefern bislang die in meinen Augen beste Lösung und eine Basis, die zu mehr Wahrheit in der Medienwelt führt. Lesen Sie weiter:

(3) Die Forderung, Einführung oder Ausgabe von staatlich verordneten Genehmigungen oder Lizenzen zur Veröffentlichung von Informationen, egal auf welchem Wege und egal welcher politischer Couleur diese sein mögen, sind unzulässig.

Verbote der Publikation oder von veröffentlichenden Stellen sind nur zulässig, wenn Publizisten,

Sender oder Medienkonzerne durch ihre Beiträge gegen bestehende, basisdemokratische Gesetze oder diese Verfassung, insbesondere die nachfolgenden Absätze, verstoßen. Kritik am Staat, an der Wirtschaft oder der Gesellschaft sowie politische Ansichten, gleich welcher Art, dürfen niemals eine Straftat darstellen und dürfen keiner Zensur unterliegen.

(4) Die allgemein und regelmäßig in die Öffentlichkeit publizierenden Stellen, wie Presse und Medien des Rundfunks, Fernsehens und des Internets, tragen eine besondere Aufgabe und unterliegen einer Verantwortung von besonderer Tragweite (vierte Staatsgewalt). Die Freiheit der Meinung und der Presse entbindet daher nicht von der Treue zur Verfassung.

(5) Die Gesetzgebung über das Rundfunk- und Fernsehwesen sowie über andere Formen der öffentlichen Medien und Informationsverbreitung, gleich ob inländischer oder ausländischer Herkunft, vertraglich staatsrechtlich, gewerblich oder privat, ist Sache des Staates und damit der Gemeinden. Die Rechte der Meinungs- und Pressefreiheit finden Schranken in den Vorschriften der basisdemokratisch beschlossenen Gesetze (Mediengesetz) zum Schutze der Jugend, der Sittlichkeit und in dem Recht der persönlichen Ehre sowie dem Schutz der Verfassung und der Basisdemokratie, sofern diese nicht gegen Aussagen dieser Verfassung verstoßen.

(6) Über die Einhaltung der Vorgaben für Medienbetriebe nach Abs. 5 durch das Mediengesetz oder andere für die Medien relevante Gesetze wacht die Medienaufsicht. Sie arbeitet vollkommen unabhängig von Parlamenten oder Landtagen oder staatlichen Stellen und ist allein den basisdemokratischen Gesetzen verpflichtet. Sie entscheidet im Rahmen dieser Gesetze nach Recht und Sitte und besitzt richterliche Befugnisse zur Erteilung von Verboten oder Strafen gemäß Abs. 3 bei Verstößen. Die Einschaltung der Medienaufsicht bei Verstößen oder ernstzunehmenden Hinweisen auf solche ist obligatorisch. Sie richtet und entscheidet auch über Publikationen in Deutschland ansässiger Medienunternehmen, die nur im Ausland erscheinen, sowie für Publikationen ausländischer Medienbetriebe, die in Deutschland aktiv sind.

(7) Das für Verbote oder Strafmaßnahmen verantwortliche Entscheidungsgremium der Medienaufsicht setzt sich zusammen aus einem Drittel durch den Staat bestellter und fest angestellter Juristen sowie zu zwei Dritteln aus Bürgern aus dem Volk. Anzahl, Zusammensetzung, Wahl, Dauer der Tätigkeit, eine eventuelle ehrenamtliche Tätigkeit oder Vergütungen für den Aufwand der bürgerlichen Gremiumsmitglieder sind im Mediengesetz festgelegt. Das Gremium entscheidet immer mit einfacher Mehrheit. Einmal getroffene Entscheidungen können im Nachhinein jedoch nur mit einer Dreiviertelmehrheit abgeändert oder verworfen werden.

Die Bürger eines Staates müssen sich wehren können, wenn Medien versuchen, das Volk bewusst zu manipulieren und damit etwas so wichtiges wie echte Basisdemokratie gefährden. Eine echte Demokratie ist zu anfällig für Umsturzversuche machtgeriger Menschen und Putsche werden geschichtlich nachweisbar maßgeblich von Medien vorbereitet oder getragen. Darum ist es nur Recht, dass das Volk mit darüber entscheidet, ob oder wie es informiert wird und dass es nicht belogen oder manipuliert werden will.

(8) Richten sich Veröffentlichungen einzelner oder mehrerer Publizisten oder von Medienunternehmen oder sonstiger publizierender Stellen bewusst auf subversive oder umstürzlerische Weise gegen diese Verfassung oder gegen die Basisdemokratie oder betätigen sich in anderer Form nachweislich in volksverhetzender Weise, so machen sich die Autoren und Herausgeber gleichermaßen strafbar und verlieren mindestens das Recht auf uneingeschränkte Meinungsfreiheit. Über ein Urteil über die Verantwortlichen im Sinne des Artikel 30 „Schutz von Verfassung und Basisdemokratie“, Abs. 6 entscheidet das Deutsche Verfassungsgericht.

Das umfasst keine Kritik. Kritik ist keine Straftat. Dieser Passus richtet sich gegen subversive Absichten, die das System als Ganzes negativ beeinflussen oder stürzen wollen, nicht gegen Kritiker. Die Betonung liegt daher auf „subversive oder umstürzlerische Weise“. Kritiken können frei geäußert werden. Ihre Wirkung aber soll den demokratischen Regeln unterworfen und somit konstruktiv und nicht zerstörend sein. Wenn also das Volk gewisse Kritiken der Medien teilt, kann es dahingehend durch Entscheidungen Änderungen in der Politik herbeiführen oder sich im umgekehrten Fall dagegen entscheiden.

(9) Die Presse und alle Publizisten von politischen oder nachrichtendienstlichen Informationen müssen Beiträge unterteilen in Meinungen und Tatsachen und diese bei der Veröffentlichung von Nachrichten oder sonstiger Berichterstattung unmissverständlich als solche klar kenntlich machen.

(10) Tatsachen nach Abs. 9 dürfen durch die Presse und sonstige Publizisten nur dann als solche verbreitet werden, wenn sie auf Anfrage ohne Umschweife die dafür zu erbringenden Quellen und Beweise in Form von Nachweisen der Echtheit liefern können. Können sie das nicht, lastet die Beweislast auf ihnen und sie fallen unter Abs. 13.

(11) Versehentlich falsche Berichterstattung ist für die publizierende Stelle dann gegeben, wenn als Tatsachen deklarierte Informationen samt Nachweisen der Echtheit eingekauft oder von anderer Stelle erworben wurden, die sich im Nachhinein als falsch erwiesen haben. Damit nicht Abs. 13 auf sie angewendet wird, muss die Falschmeldung von der publizierenden Stelle unter Nennung der Quellen umgehend öffentlich und unter der Erklärung der Abstandname revidiert werden, wobei dies in mehrfacher und deutlich umfassenderer Form geschehen muss als die Veröffentlichung der Falschmeldung selbst, um sicherzustellen, dass der Leser oder Zuschauer auch erreicht wurde. Die Schuldlast nach Abs. 13 fällt nur unter diesen Voraussetzungen von der publizierenden Stelle auf die Quelle zurück. Die Medienaufsicht oder ggf. auch die Staatsanwaltschaft muss diesen Quellen nachgehen.

(12) Häufen sich versehentlich falsche Berichterstattungen einer publizierenden Stelle in ungewöhnlicher Weise oder stammen die Falschmeldungen aus nicht nachprüfbaren Quellen (z.B. aus dem Internet oder dem Ausland) oder fällt eine Revidierung zu wenig umfassend oder gar ganz aus, so dass insgesamt der Verdacht auf leichtfertigen Umgang oder absichtliche Täuschung entsteht, so hat die Medienaufsicht über den Entzug auf das Recht auf uneingeschränkte Meinungsfreiheit und über eine Zensur der publizierenden Stelle und über eventuelle Geld- oder Haftstrafen der Verantwortlichen zu entscheiden.

(13) Vorsätzlich falsche Berichterstattung und die bewusste Verbreitung wissentlich falscher Tatsachen werden als Medienbetrug am Volke geahndet. Medienbetrug umfasst den Straftatbestand der Volksverhetzung, absichtlicher Täuschung und Manipulation von Menschen sowie Betrug am Volke und ist grundsätzlich strafrechtlich zu ahnden. Jede Form nachgewiesenen Medienbetrugs wird mit hohen Geldstrafen und Zuchthaus nicht unter drei Jahren, in sehr schweren Fällen nicht unter zehn Jahren oder nach Artikel 30 „Schutz von Verfassung und Basisdemokratie“, Abs. 6 geahndet.

Eine alleinige Geldstrafe ist bei nachweislich wissentlichem und absichtlichem Medienbetrug unzulässig. Medienbetrug unterliegt keiner Verjährungsfrist.

13 a) Es haften für Medienbetrug nach Abs. 13 gleichermaßen und persönlich und mit dem gesamten Privatvermögen sowohl Autoren als auch Redakteure, Herausgeber und Eigentümer von Medienunternehmen bzw. Presseagenturen oder sonstigen publizierenden Stellen sowie alle weiteren möglichen verantwortlich Beteiligten eines Medienbetriebs, einschließlich Geschäftsführern, denen Mitwisserschaft oder vorsätzliches Handeln nachgewiesen werden kann.

Geht die Schwere von Verstößen soweit, dass Artikel 30 „Schutz von Verfassung und Basisdemokratie“, Abs. 6 Anwendung finden soll, so entscheidet das Deutsche Verfassungsgericht und nicht die Medienaufsicht.

Hier greift die verfassungsrechtliche Zensur. Sie stellt Falschmeldungen einfach unter Strafe. Die Unterteilung in Meinungen und Tatsachen hält zwar nicht vom weiteren Erzählen von Lügen ab, filtert aber für den Empfänger der Nachrichten schon einmal vor. Was als Tatsache deklariert wird, ist also weitestgehend als wahr hinnehmbar. Denn nun bürgen immerhin die Autoren, Redakteure und Presseagenturen mit ihrer Freiheit für die Richtigkeit von Meldungen. Zum Beispiel wäre das ganze Theater um den CO2-Klimaschwindel zwar nicht weg, reduzierte sich aber auf zwei Meinungslager, da derzeit keiner den unanzweifelbaren Beweis erbringen kann, was von beidem stimmt. Es kann nicht mehr als Wahrheit verlogen werden, wenn man dafür nicht in den Bau will. Kriegsvorbereitende Lügenberichte über angebliche Schurkenstaaten, die im Namen der Demokratie bombardiert gehören? – dasselbe! Es kann nur als Meinung verkauft werden, nicht als Tatsache – es sei denn, man erbringt den unwiderlegbaren Beweis. Zu streng das alles? Nein, es rückt die Dinge nur wieder auf das richtige Maß zurecht. Man muss die geforderte Härte für Lügen in den Medien so betrachten, wie ein Herrscher auf falsche Berichterstattung reagieren würde – und der Bürger ist Souverän und ist Herrscher. Was würde z.B. ein König machen, den seine Herolde und sein Nachrichtendienst permanent über wichtige Dinge belügen? Vor allem, wenn sie ihn und sein Land mit Lügen in Armut führen oder in einen Krieg verwickeln wollen, wie es die Briten und Amerikaner in den Weltkriegen mit allen Nationen taten? Bei einem König wäre die eigene Rübe wohl alsbald runter und man gewöhnt sich dann das Lügen ganz automatisch ab. Nun ist „Rübe runter“ einer zivilisierten Gesellschaft nicht würdig, aber wir müssen dennoch damit aufhören, „nett“ zu sein mit Leuten, die uns belügen, betrügen und ernsthaft schaden wollen. Die Presse: das sind unsre Herolde, unsere Nachrichtendienste! Herolde des Souveräns! Die dürfen nicht lügen! Die müssen dazu stehen, wenn eine Sache nur eine Meinung ist oder eine Vermutung darstellt. Sie dürfen sie nicht als Wahrheit verkaufen, schon gar nicht, wenn es den politischen Interessen ihrer Auftraggeber dient oder nur Geld bringt. Wenn wir als Volk der Souverän sein wollen, dann dürfen wir als Volk auch nicht mehr mit uns spielen lassen. Wir dürfen dann nicht mehr dulden und es achselzuckend als normal oder als gelebte Pressefreiheit hinnehmen, dass wir belogen werden oder man uns zu manipulieren versucht, sonst sind wir unsere Freiheit und Demokratie gleich wieder los. Wie ernst die Sache ist, erkennt man bei einem Blick in die Geschichte mit ihren hunderten von Millionen Toten in zahllosen militärischen Konflikten, die alle von irgendwem gewollt und herbeigebracht wurden und in denen beinahe nur belogene Menschen im guten Glauben kämpften, töteten und starben. Wollt Ihr das für Eure Kinder weiterhin auch so haben? Den Souverän anzulügen ist nicht hinnehmbar!!!

(14) Werbung fällt nicht unter die Meinungs- oder Medienfreiheit oder freie Berichterstattung und unterliegt daher einer Zensur durch die entsprechenden Gesetze im Rahmen von Sitte und Ordnung. Werbung, durch die direkt oder indirekt oder in der durch die beworbenen Produkte Krieg und andere Formen von Gewalt verherrlicht oder sexuell fragwürdige Praktiken freizügig dargestellt oder propagiert werden oder die auf sonstige Weise gegen die guten Sitten oder das sittliche Empfinden der Menschen oder die Gesetze zum Schutze der Jugend verstößt oder zweifelhafte Botschaften oder politische Manipulationsversuche unterbreitet, ist verboten und wird bei nachweislichem Vorsatz ausschließlich mit Freiheitsstrafen geahndet. Die Zuständigkeit der Kontrolle liegt auch hier bei der Medienaufsicht.

Angaben über Qualität, Eigenschaften, Wirkungsweisen oder Inhaltsstoffe der beworbenen Produkte in der Werbung müssen weitestgehend den Tatsachen entsprechen.

(15) Mit Ausnahme der Bestimmungen nach Abs. 16 und 16 a ist eine allgemeine Abgabe oder Gebühr für Rundfunk, Fernsehen oder andere Medien privater oder staatlicher Art sowie eine Finanzierung jedweder Medienart aus Steuer- oder sonstigen staatlichen Mitteln nicht zulässig. Die Produktions- und andere Kosten für das Senden von Rundfunk und Fernsehen oder weiterer Formen von Medien trägt der jeweilige Sender oder die publizierende Stelle selber. Es obliegt

ihnen selbst, ob sie für Ihre Dienste Geld von ihren Zuschauern oder Kunden verlangen oder sich über Werbung oder andere Quellen finanzieren.

(16) Der Staat betreibt mindestens eine eigene Sendeanstalt und eine Staatsdruckerei sowie einen staatlichen Verlag. Die ausgestrahlten Sendungen sind für alle Menschen gebührenfrei. Staatliche Sendeanstalten werden ausschließlich aus allgemeinen Steuermitteln finanziert und sind vollkommen frei von Werbung.

Sie sind zu absoluter politischer Neutralität verpflichtet und dienen neben der Verbreitung allgemeiner Informationen und Nachrichten vor allem der Verkündung von Beschlüssen oder Terminen zu landes- oder staatsweiten Wahlen oder Abstimmungen. Darüber hinaus liefern sie rein kulturelle und bildende Programme. Alle Staatlichen Sendeanstalten unterliegen der Kontrolle durch die Medienaufsicht. Weitere Details regelt das Mediengesetz.

(16 a) Die Länder können ebenfalls eigene Sendeanstalten unterhalten unter Einhaltung der in Abs. 16 beschriebenen Vorgaben, bezogen auf das jeweilige Land. Weitere Details regelt das Mediengesetz.

(16 b) Die Verantwortlichen staatlicher Sendeanstalten haften bei durch Gerichte klar ermittelten Übertretungen der Vorgaben nach Abs. 16 nach den weiteren Bestimmungen der Absätze dieses Artikels.

(17) Die Pressefreiheit umfasst auch den besonderen Schutz für Journalisten und sogenannte Whistleblower durch den Staat, wenn diese Geheimnisse von Unternehmen, Behörden oder sonstigen staatlichen Organisationen aufdecken, deren Inhalte im unvereinbaren Widerspruch mit dieser Verfassung, dem Freigeldgesetz oder der Basisdemokratie stehen.

(18) Die unautorisierte Veröffentlichung von staatlichen oder militärischen Geheimnissen, welche grundsätzlich verfassungskonform sind und auch nicht gegen das Völkerrecht verstoßen, ist strafbar und gilt je nach Schwere und insbesondere in Kriegs- oder Krisenzeiten als Volks- oder Hochverrat. Journalisten sind daher angehalten, bei allen Veröffentlichungen Abs. 4 in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Die Presse und Whistleblower üben eine wichtige Tätigkeit aus, wenn sie Geheimnisse offenbaren, welche die Menschen des Staates kennen sollten. Wenn sie aber den Staat dadurch gefährden, indem sie wichtige Informationen preisgeben, die im Grunde aber durch die Verfassung gedeckt sind, verletzen sie dadurch ihre Verpflichtung gegenüber der Verfassung und machen sich in schwerer Form strafbar.

(19) Spätestens mit Inkrafttreten dieser Verfassung sind alle im Sinne des Abs. 1 und 2 tätigen Unternehmen in Aktiengesellschaften umzuwandeln und forthin ausnahmslos als Aktiengesellschaften im Rahmen der nachfolgenden Absätze zu führen, sofern das jeweilige Unternehmen einen im Mediengesetz festgelegten Umsatz übersteigt oder die Auflage an Exemplaren oder eine Zuhörerschaft von mehr als 25.000 übersteigt oder einschließlich seiner Filialen und Tochterunternehmungen mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigt.

Abs. 16 und 16 a bleiben von diesem Absatz unberührt.

(19 a) Können bei der Umwandlung eines Unternehmens nach Abs. 19 die Aktien im Rahmen dieser Vorgaben nicht oder nicht sofort verkauft werden, so verwaltet die Medienaufsicht diese Anteile, bis diese veräußert werden können, wobei der Verkauf mit Nachdruck und schnellstmöglich zu erfolgen hat. Der Medienaufsicht entstehen durch das vorübergehende Halten der Aktien keinerlei Rechte gegenüber dem Unternehmen oder seiner journalistischen Tätigkeit, die über das Halten und Verkaufen der Anteile hinausgehen.

(19 b) Journalisten, Redakteure oder sonstige Mitarbeiter von in Aktienunternehmen umgewandelten Medienbetrieben dürfen zugleich weder Aktionäre des sie jeweils beschäftigenden Medienbetriebes noch irgendwelcher anderen Medienunternehmen sein.

(19 c) Aktionäre von Medienbetrieben, ungeachtet der Tatsache, ob es sich dabei um eine Privatperson oder ein Unternehmen handelt, dürfen nicht mehr als fünf Prozent Anteile an einem einzelnen Unternehmen und/oder dessen Filialen und/oder Töchtern halten und an mehreren voneinander unabhängigen Medienunternehmen nicht mehr als insgesamt zwanzig Prozent in Bezug auf die Gesamtmenge der Aktien der infrage kommenden Unternehmen, an denen der Aktionär Anteile hält.

Die Medienaufsicht wacht über die Einhaltung dieser Richtlinien und insgesamt mit besonderem Augenmerk darüber, dass diese auch über verdeckte Verbindungen, Scheinfirmen oder geheime Zusammenschlüsse oder Vereinigungen oder ähnliches nicht überschritten oder umgangen werden, ganz gleich, ob diese ethnisch, kulturell, religiös oder politisch motiviert sind.

Verstöße werden mindestens durch entschädigungslose Enteignung der widerrechtlich erworbenen Anteile und empfindliche Geldbußen geahndet. In schweren oder besonders schweren Fällen, insbesondere bei mutmaßlichem politisch motivierten Handeln im Sinne Artikel 30 „Schutz von Verfassung und Basisdemokratie“, Abs. 6, ist das Gesetz in seiner ganzen Härte anzuwenden!

(19 d) Abweichend vom allgemeinen Aktienrecht dient der Erwerb von Aktien an Unternehmen, die im Sinne der Abs. 1 und 2 tätig sind und unter Abs. 19 fallen, allein der Gewinnerzielung. Aktien aus solchen Medienbetrieben werden daher prinzipiell und ausnahmslos wie Genussscheine behandelt und berechtigen grundsätzlich zu keinem Mitspracherecht, weder am Unternehmen selbst, noch an dessen wirtschaftlichen Entscheidungen oder politischer Ausrichtung. Insbesondere bezieht sich das Verbot des Mitspracherechts oder der Einflussnahme für Aktionäre auf die gesellschaftliche, politische, kulturelle und journalistische Arbeit des Medienbetriebes.

Es entfällt im Gegenzug jegliche Haftung der Aktionäre für Handlungen oder Entscheidungen seitens der Leitung des Medien-Unternehmens, die einen Verstoß gegen bestehende Gesetze darstellen.

(19 e) Jegliche Einflussnahme und auch schon der Versuch der direkten oder indirekten Einflussnahme, Bestechung, Erpressung, Bedrohung oder sonstigen Manipulation seitens der Aktionäre oder auch anderer Außenstehender auf die journalistische Tätigkeit der Redakteure oder Journalisten sind strafbar und werden ausschließlich mit Haftstrafen und je nach Schwere ggf. auch nach Artikel 30 „Schutz von Verfassung und Basisdemokratie“, Abs. 6 geahndet. Ein nachweisbares Mitwirken oder Hinwirken der Redakteure oder Journalisten auf eine Einflussnahme oder Bestechung durch Außenstehende ist ebenfalls mit gleichgearteten Haftstrafen zu belegen.

(19 f) Die wirtschaftliche und redaktionelle Leitung eines Medienbetriebes, der unter Abs. 19 fällt, wird über einen Rat ausgeübt, der durch alle Mitarbeiter, Journalisten und Redakteure des Unternehmens einmal im Jahr gewählt wird. An die Spitze des Rates wählt die Belegschaft einen Geschäftsführer bzw. Chefredakteur. Die Belegung weiterer besonderer Positionen, die im Unternehmen ggf. zu vergeben sind, wird ebenfalls durch die gesamte Belegschaft beschlossen. Über die Definition einer Position, über die die Belegschaft abzustimmen hat, entscheidet die Belegschaft.

(19g) Der Rat des Unternehmens handelt im weitesten Sinne nach den Regeln einer Kapitalgesellschaft und beschließt über alle wirtschaftlichen Maßnahmen und Entscheidungen,

einschließlich der Personalstruktur, Auszahlung von Dividenden an Aktionäre, firmenpolitischer Ziele und journalistisch-redaktioneller Inhalte sowie aller sonstigen internen und äußeren Angelegenheiten des Medienbetriebes. Er ist gegenüber den Aktionären in keiner Weise weisungsgebunden.

(20) Ausländische Medienbetriebe, die auf Deutschem Staatsgebiet senden oder Schriften verbreiten, unterliegen den gleichen Vorgaben dieses Artikels wie die inländischen. Eine Einfuhr und Veröffentlichung von Film- und Funkmaterial oder sonstigen Presseartikeln nach Deutschland ist nur dann statthaft, wenn diese aus Medienbetrieben stammen, die auf gleiche Weise liberalisiert sind und frei arbeiten, wie jene in Deutschland gemäß dieser Verfassung oder solange sie in keinem Konflikt zu dieser Verfassung und ihren Inhalten, der Basisdemokratie oder dem Freigeldsystem oder dem sittlichen Empfinden der Bürger stehen. Zuwiderhandelnde veröffentlichende Stellen werden angemahnt und mit empfindlichen Bußgeldern belegt und spätestens nach einer dritten Verwarnung wird ein Publikationsverbot über sämtliche Beiträge des betreffenden Medienbetriebes auf Deutschem Staatsgebiet verhängt.

(21) Im Falle von Krisen, bedingt durch Krieg oder natürliche oder andere Arten von Katastrophen, unterliegen die Medien den besonderen Regeln des Mediengesetzes. Dort gemachte Einschränkungen dürfen jedoch nur dergestalt sein, dass sie dem Schutz der Heimat, des Volkes, des Staates, der Basisdemokratie und des Freigeldes dienen sowie dem Schutz von Militär, Polizei und anderen Organen des Staates, insbesondere in Bezug auf Geheimhaltung von militärischen oder sonstigen staatsrelevanten Informationen in Krisen- oder Kriegszeiten.

(22) Weitere Details regelt das Mediengesetz.

Liberalisierung der Medien!

Das Ende von Zensur und Manipulation der Presse!

...ist eines der wichtigsten Elemente in dieser Verfassung. Die Medien in der BRD und der westlichen Welt unterlagen immer schon einer extremen Zensur. Durch den Staat? Nein, dagegen haben sie immer so laut geschrien, dass sich das keiner traute, auch wenn wir bei Zensur immer zuerst an totalitäre Staaten denken. Nein, die Zensur des Westens lag nicht bei den Staaten, sondern bei den Eigentümern der Medien, die meist dieselben sind, wie die der Wirtschaft, der Banken und Konzerne. Wen wundert es dann, wenn die Medien stark und vollkommen einseitig zensiert und gesteuert wurden? Es wurde nur das geschrieben und nur der Politiker oder die Sache in den Himmel gehoben, die sie wollten, und umgekehrt nur das vernichtet, was ihnen nicht in den Kram passt. Sie sind die Stimme und der Wille und der Glaube und die Meinung des Volkes, niemand sonst. Was sie dachten, was das Volk denken soll, das wurde dank der Medien in die Köpfe der Leute gehämmert! Und das ist keine Zensur? Es ist schlimmer, viel schlimmer! Daher ist es dringend nötig, die Presse endlich zu befreien und allein diesem Zweck dient dieser Artikel. Denn Gesundheit, Leben und Freiheit sind das wichtigste Gut und das muss man nicht einer Presse opfern, welche die Pressefreiheit missbraucht, um sich zu bereichern, und die mittels Lügen ganze Völker ins Unglück stürzt.

Wer das bestreiten will, muss sich nur einmal ansehen, dass die Medien der ganzen Welt letzten Endes in der Hand von nur ganz wenigen Leuten lagen, vermutlich nicht mehr als fünf Konzernen. Sie gaben den Ton an. Das war schon vor dem 1. Weltkrieg so und war vor dem 2. Weltkrieg noch viel schlimmer und wandelte sich bis über das Jahr 2020 hinaus ins Extrem. Die Medien haben dank der Zensur durch ihre Besitzer maßgeblich zu beiden Weltkriegen beigetragen, sind also mitverantwortlich für Millionen von Toten, denn daran haben sie verdient. Wer soll denn sonst für diese Leute den Kopf hinhalten, wenn nicht der Bürger? Und wie sonst bekommt man den Bürger dazu, seinen bequemen Sessel zu verlassen und auf das Schlachtfeld zu ziehen, wo er sich und seine Söhne für das große Kapital opfern darf, wenn nicht allein durch die Medien? Wer steuert den Mob? Nur die Medien allein! Das muss ein Ende haben!

Die Macht der Medien ist viel zu groß und viel zu wichtig, als dass man sie einigen korrupten Politikern und Bankiers überlässt. Die Medien gehören daher auf eine Weise befreit, die allen dient, vor allem den Menschen selber. Es muss daher ja wohl nicht besonders betont werden, wie sensibel das Thema Medien ist. Zum einen soll vermieden werden, dass Medien nicht frei agieren können, sondern dass sie vor

Beschränkungen und vor Manipulation durch den Staat und insbesondere durch andere Organe geschützt werden, die nur nach Macht und Profit streben könnten. Es soll aber auch sichergestellt werden, dass die Medien nicht selber durch Eigentümer riesiger Medienkonzerne in noch schlimmerem Maße manipulieren. Es soll insbesondere niemand eine Medienhoheit erlangen, indem er rund um den Globus Medien aufkaufen kann, nur weil er auch die Banken und damit das Geld besitzt, was schon für sich genommen schlimm genug ist, und Deutschland und der Welt seine Meinung und sein Denken aufzwingt und die Leute und die Politik gleichsam durch Meinungsmanipulation zu Fehlentscheidungen und damit in Katastrophen führt, die nur ihm und seinem Profit dienen.

Insbesondere die Basisdemokratie würde durch eine Medienhoheit einiger weniger Menschen ganz gewiss mit dem Ziel angegriffen werden, die Basisdemokratie zu stürzen und wieder alte Systeme einzuführen, die den reichen Eliten dienen und das Volk erneut zu Sklaven und Lakaien machen. Das muss unbedingt verhindert werden und es kann verhindert werden, indem man dafür sorgt, dass die Medien in vielen Händen liegen, bei denen niemand eine beherrschende Stellung einnehmen oder Einfluss über Gebühr ausüben kann, wie es in der BRD der ganz normale Fall war. Dort lagen alle großen Medien in den Händen von nur fünf Konzernen. Wer dann die Meinung und zu wessen Vorteil bildet, ist klar.

Artikel 6

Versammlungsrecht

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich jederzeit ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht nur durch basisdemokratische Gesetze beschränkt werden und dieses auch nur dann, wenn durch die Teilnehmer einer Versammlung Gewalt ausgeübt wird und Schäden an Leib und Leben oder am Eigentum einzelner Bürger oder öffentlicher Einrichtungen entstehen und die Vorgaben des Abs. 3 nicht mehr durchgesetzt werden können.

Die Durchführung einer Einschränkung des Versammlungsrechtes und ihre Begründung muss auf ihre rechtliche Legitimation im Nachhinein öffentlich untersucht und behandelt werden.

(3) Der Staat hat durch seine Organe jede Versammlung und die sich versammelnden Menschen ausreichend zu schützen, ganz gleich welcher Art oder politischer Gesinnung die Teilnehmer einer Versammlung sind. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Versammlungen nicht durch einzelne Störelemente oder Gegenversammlungen in ihrer Ausübung behindert werden oder es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommt.

(4) Organisierte und planmäßige Ausübung von Gewalt auf Versammlungen oder Einschüchterung gegenüber friedlichen Demonstranten oder Protestierenden, insbesondere seitens des Staates oder durch öffentliche Stellen oder durch ausländische oder sonstige organisierte Kräfte, ist öffentlich zu untersuchen und strafrechtlich zu ahnden.

(5) Maßnahmen nach Artikel 36 „Amtshilfe und Humanitäre Hilfe“, Artikel 87 „Deutsche Streitmacht“, Abs. 3 und 4 und Artikel 88 „Wehrdienst“ dürfen sich nicht gegen Proteste oder Demonstrationen von Bürgern richten, die zur Wahrung und zur Verteidigung dieser Verfassung oder einer ihrer Inhalte, der Basisdemokratie, der zinslosen Währung oder aus anderen Gründen zur Verteidigung von Rechtstaatlichkeit und Freiheit geführt werden.

Artikel 7

Vereinsrecht

(1) Jede Person hat das Recht, Vereinigungen und Gesellschaften zu bilden, solange diese entsprechend des Gesetzes über das Vereinsrecht jährlich öffentliche Rechenschaftsberichte ablegen. Jede Person hat das Recht, Vereinigungen beizutreten oder anzugehören und sich an den Tätigkeiten von Vereinigungen zu beteiligen. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung beizutreten oder anzugehören.

(2) Jede Art von Geheimbünden oder geheim arbeitenden Organisationen außerhalb des staatlichen Geheimdienstes sind verfassungswidrig und verboten.

(3) Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeit den basisdemokratisch erlassenen Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Sind die Anhänger solcher Vereinigungen keine deutschen Staatsbürger, so sind sie bei ausreichendem Verdacht unverzüglich einem Richter vorzuführen und nach Beweislegung durch richterlichen Beschluss ungeachtet ihres aktuellen Aufenthaltsstatus oder sozialen Status bis zu ihrer Ausweisung zu inhaftieren und binnen 72 Stunden aus dem deutschen Staatsgebiet in ihr Herkunftsland oder ein anderes aufnahmeberechtigtes Land auszuweisen, auch wenn sie anderweitig strafrechtlich nicht direkt belangt werden können.

Ist eine Ausweisung aus berechtigten oder unumgänglichen Gründen unmöglich oder ist der ausübende Anhänger einer verfassungsfeindlichen Vereinigung Deutscher Staatsbürger, so tritt an Stelle der Ausweisung eine richterliche Verurteilung und Haftstrafe im Sinne des Hochverrats nach Artikel 30 „Schutz von Verfassung und Basisdemokratie“, Abs. 6.

Es muss also nicht erst abgewartet werden, bis Menschen mit antidemokratischen Ansichten erst anderen Menschen Schaden zufügen. Der Tatbestand ihrer Auffassungen reicht aus, um sie auszuweisen.

(4) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

(5) Maßnahmen nach Artikel 36 „Amtshilfe und Humanitäre Hilfe“, Artikel 87 „Deutsche Streitmacht“, Abs. 3 und 4 und Artikel 88 „Wehrdienst“ dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen geführt werden.

(6) Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

Beamte haben kein Streikrecht. Durch basisdemokratisch erlassenes Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen der Streik verboten werden.

Artikel 8

Infrastruktur

(1) Die Versorgung der Städte, Gemeinden und Bürger mit sauberer Energie, gutem Wasser, einem flächendeckenden strahlungsfreien Telefonsystem, einem freien Internet, einem sicheren Postwesen und einer Müll- und Abwasserentsorgung sowie einem funktionierenden

Verkehrssystem und anderen ähnlichen öffentlichen Diensten, ist Grundrecht. Diese Dienste haben einen Versorgungsauftrag für alle Einwohner im gesamten Staat und dürfen daher nicht Objekte von Spekulationen werden.

(2) Nach Maßgabe eines föderalen Gesetzes (Infrastrukturgesetz), gewährleistet der Staat im Bereich der oben genannten Dienste eine flächendeckende angemessene und gut gesicherte Dienstleistung. Keiner dieser Dienste darf absichtlich oder aus Gründen abgeschaltet, eingeschränkt oder sonst wie manipuliert, abgehört oder überwacht werden, die der Freiheit und dem Willen der Bevölkerung entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Telekommunikationsdienste und das Internet.

(3) Alle Unternehmen, deren Geschäftsfeld in der Versorgung der Bürger des Landes mit Wasser, Energie oder Telekommunikationsdiensten, einschließlich des Internets, und dem Postwesen liegen, werden verstaatlicht oder werden im Rahmen der jeweiligen basisdemokratischen Gesetze der unmittelbaren und uneingeschränkten Kontrolle durch den Staat unterstellt. Dies gilt auch für die Deutsche Bahn, samt des deutschen Schienennetzes, aller Bahnanlagen und Bahnhöfe.

(3 a) Ausgenommen von Ansatz 3 sind Unternehmen, die technische Gerätschaften zur autonomen Energieversorgung herstellen. Insbesondere Solarthermie, Photovoltaik und andere alternative Methoden zur privaten oder kommunalen Energiegewinnung sind zu fördern.

(3 b) Die in Abs. 3 genannten Dienstleistungsbereiche sollen wirtschaftlich und kosteneffizient arbeiten. Sofern die Ausübung in der Hand staatseigener Betriebe liegt, müssen diese Dienste weitgehend kostendeckend arbeiten und sind nicht gewinnorientiert, was sich in den Preisen widerspiegeln muss.

(3 c) Eine Verpachtung (ganz oder in Teilen) oder die Auftragsvergabe an Unternehmen der Privatwirtschaft der in Abs. 3 genannten Dienstleistungsbereiche ist möglich, jedoch nur dann, wenn dies gegenüber staatlichen Stellen die Qualität bei gleichbleibenden Kosten erhöht oder die Kosten bei gleichbleibender Qualität senkt (dies gilt nicht für Banken).

Die Entscheidung obliegt zuletzt den Gemeinden der betroffenen Regionen.

(3 d) Die in Abs. 3 genannten Dienste sind ggf. durch den Staat zu subventionieren, um die infrastrukturelle Versorgung auch für minderbemittelte Bürger oder in abgelegenen ländlichen Regionen auf kostengünstigem Niveau und bei guter Qualität aufrechtzuerhalten.

Nachdem man uns in der BRD und an allen Orten der Welt erzählen wollte, dass es besser für uns alle wäre, Unternehmen zu privatisieren, hat sich gezeigt, dass eine solche Entwicklung jedoch extrem gefährlich für den Staat und seine Bürger ist. Der wichtigste und dabei doch am wenigsten beachtete Grund für die Verstaatlichung ist der, dass bei Unternehmen in Staatshand große Konzerne oder Banken keinen Zugriff haben (jedenfalls nicht haben sollten). Somit können sie mit dem Volk nicht „Schlittenfahren“.

Privatisiert man fleißig – unter dem meist alleinigen Argument einer besseren Wirtschaftlichkeit – haben Banken und Konzerne mit ihren teilweise uneingeschränkten Geldmitteln vollen Zugriff auf lebenswichtige infrastrukturelle Einrichtungen eines Landes. Das sind vor allem die Versorgung mit Wasser, Energie und einem funktionierendem Post- und Fernmeldewesen. In privater Hand können die Eigentümer dann beinahe so verfahren, wie immer sie wollen. Wie man bei der Entwicklung in der BRD in den letzten Jahren immer deutlicher sehen konnte, wurde der Sozialstaat immer mehr abgebaut und machte einem ungezügelten Kapitalismus Platz. Energiewende, Energiepreise, Wasserversorgung und ein immer schlechter werdendes Postwesen waren die Folge. Hinzu kommen die Abhöraktionen seitens des „BRD-Verfassungsschutzes“, das allgemeine Überwachen des Internets mit Bestrebungen, die Meinungsfreiheit deutlich einzuschränken und das wahnsinnige Datensammeln der Telefon- und Internetanbieter, durch das der Mensch nur noch zu einer gläsernen Ware wird. Ferner darf nicht vergessen werden, dass die Strahlungsbelastung durch Handys und Sendemasten in Deutschland wohl die höchste auf der ganzen Welt gewesen sein soll.

All das kann in vernünftiger Weise geregelt werden, wenn es in der Hand des Staates und damit der der Bürger ist.

(4) Bei der Nutzung eigener Brunnen, alternativer Energiequellen (z.B. Solarthermie oder Freie Energie) oder von ökologischen Drei-Kammer-Abwassersystemen für Häuser im ländlichen Bereich, besteht für den Anwender keine Verpflichtung zum Anschluss an öffentliche Versorgungs- bzw. Entsorgungsnetze, mit Ausnahme der Müllentsorgung.

(5) Staat und Länder sorgen für ein ausreichendes Angebot an öffentlichem Verkehr auf Schiene, Straße, Wasser und mit Seilbahnen in allen Landesgegenden. Die Belange des Schienengüterverkehrs sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die Kosten des öffentlichen Verkehrs werden zu einem angemessenen Teil durch die von den Nutzerinnen und Nutzern bezahlten Preise gedeckt.

(7) Der Staat erlässt Vorschriften im Rahmen basisdemokratisch erlassener Gesetze über den Straßenverkehr. Er übt die Oberaufsicht über die Straßen von gesamtdeutscher Bedeutung aus; er kann bestimmen, welche Durchgangsstraßen für den Verkehr offen bleiben müssen.

(8) Der Staat stellt die Errichtung eines Netzes von Nationalstraßen und Autobahnen sowie deren Benutzbarkeit sicher. Er baut, betreibt und unterhält die Nationalstraßen und Autobahnen. Er trägt die Kosten dafür. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise öffentlichen, privaten oder gemischten Trägerschaften übertragen.

(9) Die Kosten für Versicherungen von privaten und gewerblichen Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr werden durch den Verkehr selbst mittels Verkaufs der Treibstoffe abgedeckt. Der Staat beauftragt vorzugsweise privatrechtliche Versicherungsgesellschaften mit der Versicherung, kann jedoch auch eigene Gesellschaften dafür gründen, wenn dies der Qualität zuträglich und kosteneffizient ist.

(9 a) Die Kosten für die Versicherungen werden zur normalen Mehrwertsteuer auf die Treibstoffe addiert oder durch eine gesonderte Gebühr auf die Treibstoffpreise eingezogen.

(9 b) Die Versicherung nach Abs. 9 deckt jedoch nur Schäden gegenüber Menschen ab, die durch Unfälle im öffentlichen Straßenverkehr entstehen.

Dies macht die bekannte Kfz-Haftpflicht vollkommen überflüssig, weil es auf die neue Weise auch viel gerechter ist. Jeder zahlt nur so viel, wie er verfährt. Wer viel Auto fährt, hat zeitlich bedingt auch ein höheres Risiko und zahlt somit auch mehr, weil er mehr Sprit verbraucht.

Die gesamten Kosten für Versicherungen lassen sich 1 zu 1 auf die verfahrenen Kilometer aller Fahrzeuge auf deutschen Straßen umrechnen. Das System ist so einfach; es wird kostengünstiger und effizienter. Eine Kraftfahrzeugsteuer entfällt ohnehin im Rahmen der neuen Steuerreform nach Artikel 45 „Steuersystem Deutschlands“.

(10) Die Benutzung öffentlicher Straßen ist gebührenfrei. Die Kosten für den Straßenbau werden primär aus den Erträgen der durch den Verkauf der Treibstoffe entstehenden Mehrwertsteuer gedeckt.

(11) Der Staat kann auf den Schwerverkehr eine leistungs- oder verbrauchsabhängige Abgabe erheben, soweit der Schwerverkehr der Allgemeinheit Kosten verursacht, die nicht durch andere Leistungen oder Abgaben gedeckt sind. Der Reinertrag der Abgabe wird zur Deckung von Kosten verwendet, die im Zusammenhang mit dem Landverkehr stehen.

(12) Die Länder werden am Reinertrag aus der Schwerverkehrsabgabe und der durch den Verkauf der Treibstoffe entstehenden Mehrwertsteuer beteiligt. Bei der Bemessung der Anteile sind die besonderen Auswirkungen der Abgabe in Küsten-, Berg- und Randgebieten zu berücksichtigen.

(13) Staat und Länder setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

(14) Der Staat legt basisdemokratisch gefasste Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch, den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten.

(15) Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien, die umweltverträglich sind und sich durch Effizienz und Vernunft kennzeichnen und nicht allein kommerziellen Zwecken oder dem Profit dienen, sondern dem Wohle des Volkes.

Die Produktion von Wasserstoff in mediterran gelegenen Solaranlagen (nicht die teure und vergleichsweise wenig umweltverträgliche Photovoltaik, sondern Solarthermie) scheint am einfachsten und am umweltverträglichsten. Da Atom- und Windkraft aufgrund ihrer Risiken und Umweltschädlichkeit ausfallen (s. Artikel 79 „Wasser, Natur und Umwelt“), gibt es nicht viele effiziente Alternativen. Der durch Solarenergie / Solarthermie gewonnene Wasserstoff kann problemlos transportiert und über Kraftstoffzellen in Fahrzeugen sehr gut verwendet werden und ist dabei um ein vielfaches natürlicher, leistungsstärker und umweltfreundlicher als die teuren und sehr umweltschädlichen Elektrofahrzeuge, deren Batterien nicht nur nicht die nötige Leistung erbringen, sondern auch sehr energieintensiv in der Produktion sind und Rohstoffe benötigen, die rar sind und um die Kriege geführt werden. Es darf dabei aber nicht um Profit gehen, sondern um Vernunft!

Saudi Arabien hat eine Solarstation gebaut, die bislang die größte ihrer Art ist und rund 80 Atomkraftwerke ersetzt, und man findet das Ding in den weiten der Wüsten nicht einmal. Die kWh kostet dabei nur etwa 3% bis 5% dessen, was sie derzeit in Deutschland unter Merkels Energiewende kostet. Bei uns ist also der Strom rund 20- bis 33-mal so teuer. Selbst wenn die Hälfte der Energie bei der Umwandlung zu Wasserstoff verloren ginge, würde das Autofahren mit Brennstoffzellen in Deutschland noch immer nur einen Bruchteil dessen kosten, was es im Deutschland des Jahres 2019 gekostet hatte. Zudem würde die Deutsche Autoindustrie davon profitieren, indem sie weiterhin leistungsstarke Technik bauen kann, während die Elektroautos nicht nur sehr umweltschädlich sind, sie kann – mit Ausnahme der Batterien – jeder Idiot bauen.

Häuser könnten über Strom geheizt werden, der in Wasserstoffkraftwerken produziert würde, um das Risiko zu zentrieren und zu minimieren.

Der ganze Mittelmeerraum sollte als Energiezentrum für Europa betrachtet und durch Verträge gesichert werden. Wenn wir schon seit Jahrzehnten Öl von Saudis bezogen, warum dann nicht Strom oder Wasserstoff? Und die Spanier, Griechen, Italiener und viele andere könnten das auch übernehmen. Am besten bezieht Deutschland am Ende aus vielen dieser Länder Wasserstoff oder Strom. Das ist sauber und billig.

Es wäre wohl kaum sinnvoll, wenn ich hier etwas festlegen würde, dass später vielleicht auch veraltet ist. Darum hier nur meine Ansicht in den Kommentaren. Es ist auch egal, was man am Ende verwenden wird. Was zählt, ist, dass Deutschland irgendwann eine vernünftige Lösung findet und nicht wieder in gefährliche Kernenergie oder umweltschädliche Windenergie setzt oder in eine CO2-Klimahysterie verfällt, die sich am Ende als Lüge herausstellt und nur die Taschen einiger Leute mit Steuergeldern füllen soll.

(16) Der Staat trägt in seiner Energiepolitik den Anstrengungen der Länder und Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung; er berücksichtigt die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die wirtschaftliche Tragbarkeit.

(17) Der Staat erlässt Vorschriften im Rahmen basisdemokratisch erlassener Gesetze über den Transport und die Lieferung elektrischer Energie sowie über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe.

(18) Die Bürger und Unternehmen haben gegenüber den Verwaltungsorganen den Anspruch auf eine zügige und freundliche Bearbeitung ihrer Anliegen. Anträge von Bürgern oder Unternehmen bei Behörden müssen, ganz gleich welcher Art, binnen 12 Wochen bearbeitet und positiv oder negativ beschieden werden. Wird ein Antrag binnen dieser Frist nicht bearbeitet oder nicht über ihn beschieden, so gilt der Antrag automatisch als für den Antragsteller und in seinem Sinne positiv beschieden und genehmigt.

Die Behörden sind verpflichtet, ausreichend Personal für die Bewältigung der anstehenden Arbeiten bereitzustellen um zu vermeiden, dass Anträge kurz vor Fristablauf lediglich aus Mangel an Kapazität vorschnell negativ beschieden oder unbearbeitet und unkontrolliert genehmigt werden. Kann nachgewiesen werden, dass Entscheidungen lediglich aus Personal- und Kapazitätsmangel negativ beschieden wurden, so ist der entsprechende Bescheid nichtig.

Die Wirtschaft darf nicht gelähmt oder belastet werden, indem Behörden nur große Konzerne hofieren und die Anträge privater Menschen oder mittelständischer Unternehmen lediglich zweitklassig behandeln oder diese wie in der BRD monate- oder jahrelang vor sich her schieben.

Artikel 9

Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (einschließlich des Internets) sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines basisdemokratisch erlassenen Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen basisdemokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Staates oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, dass sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und dass an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

(3) Spionage aus dem Ausland gegenüber Privatmenschen, Unternehmen der Wirtschaft oder Angehörigen der Landtage und dem Parlament oder den Bürgern ist als ein kriegerischer Akt zu werten und ist mit allen Mitteln abzuwehren, mit Ausnahme militärischer.

Artikel 10

Wohn- und Reisefreiheit

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen deutschen Staatsgebiet und haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. Sie haben das Recht, Deutschland jederzeit frei zu verlassen oder jederzeit frei nach Deutschland einzureisen.

(2) Dieses Recht darf nur auf Grund eines basisdemokratisch erlassenen Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche basisdemokratische Grundordnung des Staates oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

(3) Alle Deutschen haben das Recht, Schule Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.

Artikel 11

Unverletzlichkeit der Wohnung

(1) Die Wohnung ist unverletzlich. Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

(2) Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

(3) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den basisdemokratisch beschlossenen Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(4) Eine akustische oder elektronische oder andere Art technischer Überwachung von Wohnungen und Menschen ist unzulässig, wenn der zu überwachende Mensch lediglich im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben.

Zulässig ist eine solche Art technischer Überwachung von Wohnungen und Menschen nur dann, wenn durch richterliche Bestätigung der Nachweis über eine begangene Straftat bereits vorliegt und die Überwachung in dem Zusammenhang mit dieser Straftat steht und dem Zwecke dient, Komplizen oder andere Mittäter zu überführen.

Da die Vergangenheit zeigte, dass diese Mittel zu leicht durch staatliche oder wirtschaftliche Organe missbraucht wurden und somit nicht dem Schutz, sondern der Überwachung der Bürger dienten und somit nur dem Schutz faschistischer Organe der BRD, muss die Möglichkeit der Überwachung der Menschen stark eingeschränkt werden. Inszenierter Staatsterror hat ohnehin jede Form von echtem Terrorismus bei weitem überboten. Einzige Ausnahme soll daher der Ausnahmefall bilden, indem sich ein Richter den Fall ansieht und den Straftatbestand anhand bestimmter Beweise bereits festmachen kann.

Artikel 12

Eigentum

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden durch den Staat geschützt und gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die basisdemokratisch erlassenen Gesetze bestimmt.

„Eigentum verpflichtet“, so leitet das Grundgesetz der BRD seinen „Enteignungs-Artikel“ 14 ein, der den Bürger haftbar macht, für alles was im Staat die Allgemeinheit betrifft. Aber Eigentum verpflichtet zu gar nichts und schon gar nicht, wenn Politiker das Vermögen eines Volkes „verballern“, um dann den Bürger in die Verantwortung zu ziehen, während in der BRD kein Politiker für irgendetwas haftbar gemacht werden kann, egal, wie sehr er dem Staat Schaden zufügt. Darum herrschen in dieser Verfassung ganz andere Grundsätze und Regeln, wie im Folgenden zu sehen ist.

(2) Enteignungen durch den Staat, durch ein Land oder eine Gemeinde, insbesondere die Enteignung von Unternehmen, von Grund und Boden oder Häusern einzelner Bürger, sind unzulässig.

Ausgenommen hiervon sind Banken und alle Unternehmen, die gemäß Artikel 8 „*Infrastruktur*“ Abs. 3 und Artikel 49 „*Banken und Geldschöpfung*“, Abs. 1 grundsätzlich zu verstaatlichen sind sowie Enteignungen gemäß der Artikel dieser Verfassung, die immer im Rahmen der folgenden Absätze erfolgen müssen:

(3) Eine Enteignung einzelner Menschen oder Unternehmen oder Gemeinden kann nur dann durchgeführt werden, wenn

- a. das Projekt für das Wohl und den Nutzen der Allgemeinheit von großer Bedeutung und Wichtigkeit ist und ohne eine Enteignung nicht durchgeführt werden kann, und
- b. mehr als Dreiviertel aller Gemeinden, die räumlich in ihrem Gebiet oder durch wirtschaftliche oder bautechnische Zusammenhänge oder kulturell oder in anderer Weise besonders durch das Projekt oder die Enteignung betroffenen sind, dem Projekt und der Enteignung zustimmen und
- c. die Zustimmung in den nach Punkt 2 genannten Gemeinden durch zwei separate Abstimmungsrunden zustande kam. Die Zustimmung einer Gemeinde ist dann gegeben, wenn sowohl für das Projekt als auch für die dazu notwendige Enteignung jeweils eine einfache Mehrheit zugestimmt hat.

(4) Wird eine rechtswirksame Enteignung oder Eigentumseinschränkung beschlossen, so darf sie nur auf Grund eines basisdemokratisch beschlossenen Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung angemessen und im vollen Umfang regelt. Die Entschädigung darf weder den für die Region zur Zeit der Enteignung geltenden Verkehrswert unterschreiten noch den ursprünglichen Kaufpreis, sofern dieser vor dem Bekanntwerden des Projektes, zu dessen Gunsten die Enteignung stattfinden soll, festgelegt und bezahlt wurde. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(5) Das Schulden von Geld oder Gütern kann nur bedingt für eine Enteignung oder Pfändung von Grund und Boden oder Hauseigentum privater Menschen herangezogen werden.

Unpfändbar sind je Mensch:

- a. Land von 1 bzw. unter einem Hektar
- b. Haus und Hof, sofern es das einzige Haus des Schuldners ist, sowie
- c. Guthaben in Bar oder auf Bankkonten, die in Summe unter dem monatlichen bürgerlichen Grundeinkommen liegen.

Diese Begrenzungen gelten nicht für juristische Personen.

Anderslautende Kredit- oder Pfandverträge sind unzulässig. Weiterer Landbesitz oder Häuser oder Geldmittel sowie alle anderen Güter, die über die oben genannten hinausgehen, können als Pfand- oder Sicherheit für Kredit- oder andere Verträge hinzugezogen oder verpfändet werden.

Wer hier annimmt, dass unter diesen Voraussetzungen niemand mehr sein Geld zurückzahlen würde, der irrt und sollte hierbei folgendes bedenken: Durch die Verstaatlichung der Banken gibt es nur noch eine Staatsbank, die im Bedarfsfall die Geldmenge im Land nach oben oder unten regulieren kann. Sie kann nicht pleitegehen, auch nicht durch ausstehende Kredite. Wer Geld und seine Funktion versteht, der erkennt: es ist letztlich NUR Geld. Zudem: wenn also jemand seinen Kredit nicht mehr tilgen will, muss er damit rechnen, dass es das letzte Geld war, das er von der Bank bekommen hat.

Artikel 13

Naturschätze

(1) Natürliche Bodenschätze, die sich auf oder unter dem Boden bis zu einer Tiefe von einem Meter befinden, sind Eigentum des Eigentümers des Grundstückes, auf dem sich der Naturschatz findet. Dies gilt auch für Baumbestände, Wald-, Wild- oder Fischbestand. Über den Einschlag von

Holz oder die Jagd auf Wildbestand bestimmen im Einzelnen basisdemokratisch beschlossene Gesetze zur Wald- und Forstwirtschaft bzw. Jagd.

(2) Bodenschätze, die tiefer liegen als ein Meter unter der Oberfläche, gehören zur Hälfte dem Eigentümer des Grundstückes, sofern dies Abs. 4 nicht berührt, und zur anderen Hälfte der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet. Über die Verwendung der durch die Ausbeutung generierten Erträge der Gemeinde entscheiden die Bürger der Gemeinde per Abstimmung.

Nach altem preußischen Recht und dem der BRD hat man gar keine Rechte an solchen Bodenschätzen. Sie werden allein durch Konzerne vermarktet und die Allgemeinheit oder die Gemeinde profitiert bestenfalls über Steuern des abbauenden Unternehmens. Das soll weiterhin nicht mehr so sein. Dennoch soll der Wert von Bodenschätzen nicht nur einer Person zustehen, während seine Nachbarn zufällig keine Bodenschätze haben. Die Gemeinschaft der Gemeinde soll als Ganzes profitieren.

(3) Eine Ausbeutung von Bodenschätzen kann nur mit der Zustimmung des Eigentümers des Grundstückes erfolgen und darf gegen seinen Willen nicht durchgeführt werden. Eine Ausbeutung kann jedoch durch einen Beschluss der Gemeinde mit einer einfachen Mehrheit auch verhindert werden, wenn der Nachweis der Gefahr besteht, dass der Abbau gesundheitliche, landschaftliche, ökologische oder sonstige Schäden mit sich bringen wird, gegen die sich die Gemeinde verwehren will.

So sehr man die Rechte des Einzelnen achten soll, so dürfen der Abbau von Bodenschätzen und der Gewinn nicht auf Kosten der Nachbarn einer Gemeinde stattfinden.

(4) Bodenschätze können niemals Eigentum von Unternehmen im Sinne juristischer Personen sein, die mehrere Gesellschafter haben, von denen keiner 51% der Anteile oder mehr hält. Besitzt eine juristische Gesellschaft ohne einen Gesellschafter mit klaren Mehrheitsanteilen von mind. 51% Land, auf dem sich Bodenschätze befinden, so liegen die Eigentums- und Schürfrechte der Bodenschätze allein bei der Gemeinde. Sie kann die Ausbeutung der Bodenschätze einvernehmlich mit Zustimmung des Unternehmens oder gegen dessen Willen durchführen. Im Streitfall kann die Gemeinde das Land zwangsweise gegen den allgemein gültigen Wert des Landes und ggf. einer Aufwandsentschädigung erwerben, bei der der Wert der Bodenschätze jedoch unberücksichtigt bleiben muss.

Die Eigentumsverhältnisse an Bodenschätzen von Unternehmen mit Land in der Hand eines Mehrheitseigentümers von 51% oder mehr fallen nach Abs. 2 ebenfalls hälftig an die Gemeinde.

In der BRD und im gesamten Kapitalismus kaufen sich Konzerne Schürfrechte und machen enorme Gewinne, wohingegen die Gemeinden oder die Bürger, auf deren Land dies geschieht, leer ausgehen. Konzerne können hier nun gegen Bezahlung den Abbau durchführen, aber die Bodenschätze bleiben Eigentum der Bürger der Gemeinde.

(5) Historische und kulturelle Schätze sind für die Allgemeinheit zu bewahren und zu schützen und zu melden. Sie fallen nicht unter Abs. 1 und 2, sondern sind Eigentum der Allgemeinheit und sind gegen einen Ehrenlohn von bis zu 20% des Wertes oder darunter an die Gemeinde oder die entsprechenden Behörden abzugeben und in Museen der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Hier wäre es nicht schön, wenn Menschen alte historische Schätze finden und diese dann auf dem Schwarzmarkt lediglich verkaufen oder gar einschmelzen. Durch die gemeinsame Geschichte der Deutschen haben alle Bürger ein Anrecht darauf und darum gehören diese Dinge in Museen.

Artikel 14 Deutsche Staatsangehörigkeit

(1) Deutscher Staatsbürger ist mit Geburt, wer auf deutschem Gebiet oder in einer Gemeinde im deutschsprachigen Raum Europas geboren ist und dessen Muttersprache und die Muttersprache seiner beiden Elternteile und zumindest eines Großelternpaares unzweifelhaft Deutsch ist, ohne Unterschied des Standes, der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens und des Berufs.

(2) Deutsche und Deutschstämmige, die im Ausland geboren und aufgewachsen sind, können die Staatsbürgerschaft durch Antrag in ihrer Gemeinde erwerben, wenn die Muttersprache des Antragstellers unzweifelhaft und akzentfrei (gemeint sind keine deutschen Dialekte) Deutsch ist und wenn

- a. die Eltern nach Abs. 1 beide Deutsche Staatsbürger sind,
oder
- b. nachgewiesen werden kann, dass die Muttersprache beider Eltern und zumindest eines Großelternpaares eindeutig Deutsch ist, auch wenn diese selbst nicht über die Deutsche Staatsbürgerschaft verfügen,
oder
- c. der Antragsteller von nur einem alleinerziehenden Elternteil aufgezogen wurde, dessen Muttersprache und die Muttersprache beider Eltern des erziehenden Elternteils, eindeutig Deutsch ist.

Antragsteller haben auf diese Verfassung einen Eid zu leisten. In den Fällen nach b. und c. ist zudem ein Sprachtest zu leisten, um die Glaubwürdigkeit der Aussagen zu untermauern. Durch Erfüllung dieser Voraussetzungen entsteht dem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf die Deutsche Staatsbürgerschaft. Dem Antrag ist stattzugeben.

*„Die Sprache ist das Haus des Seins“, sagt der Philosoph Martin Heidegger*² treffend. Die Sprache macht im Wesentlichen die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Kulturkreis aus. Nur die Sprache schafft und definiert das Zugehörigkeitsgefühl zu einem Land und seiner Kultur. Darum geht es hier nicht um gute Sprachkenntnisse, sondern explizit um die Muttersprache. Denn sie allein bestimmt, welcher Nation wir auch im Denken angehören.*

Der sprachlichen Seite wird hier der klare Vorrang gegenüber einer Abstammung oder irgendwelchen Ländergrenzen oder Ideologien eingeräumt. Ganz gleich ob jemand in Polen, Frankreich, der Schweiz oder in Österreich oder Südafrika oder sonst wo auf der Welt lebt oder welcher Hautfarbe er ist: er ist Deutscher oder kann es werden, wenn er die obigen Kriterien zur Sprache erfüllen kann. Hingegen kann jemand, der lediglich irgendwann mal von Deutschen abstammt, aber kein Deutsch sprechen kann und stattdessen Englisch oder Französisch als Muttersprache hat, sich nicht Deutscher nennen oder es sein. Erst muss er die Sprache beherrschen.

Wer kein Deutsch sprechen kann, kann auch kein Deutscher sein. Wer Deutsch als Muttersprache hat, denkt und handelt Deutsch, auch wenn er ggf. z.T. anderes Erbgut in sich trägt.

(3) Eine Deutsche Staatsbürgerschaft in den ehemaligen Deutschen Staaten, die gemäß RuStaG von 1913 oder durch einen Staatsangehörigkeitsausweis gemäß § 30 StAG legitimiert war oder ist, gilt als ausreichender Nachweis für die Deutsche Staatsbürgerschaft und kann auch als Nachweis für die Beherrschung der Deutschen Muttersprache in Bezug auf die Eltern und Großeltern herangezogen werden.

(4) Der Besitz eines Ausweises oder Reisepasses der BRD oder DDR legitimiert keine Deutsche Staatsbürgerschaft und weist selbst nach Angaben einzelner ehemaliger Landesregierungen der BRD in keiner Weise den Besitz der Deutschen Staatsbürgerschaft nach! *³

Alle Menschen, die nicht nach Abs. 1 die Deutsche Staatsbürgerschaft von Natur aus und mit

Geburt besitzen sowie Ausländer oder deren Nachkommen, die in der BRD oder DDR durch Erteilung eines Ausweises eine angebliche BRD- oder DDR-Staatsbürgerschaft erhalten haben, sind weder nach RuStaG noch nach § 30 StAG oder gemäß dieser Verfassung Deutsche Staatsbürger. Sie unterliegen allein den Vorgaben und Regeln dieser Verfassung und müssen ihren rechtlichen Status durch Neuanträge auf die Deutsche Staatsbürgerschaft erfassen lassen sowie Aufenthaltsgenehmigungen beantragen, wenn ihr Aufenthalt nicht als Illegal eingestuft werden soll.

„Der Staatsangehörigkeitsausweis ist das einzige Dokument, mit dem das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in allen Angelegenheiten, für die es rechtserheblich ist, verbindlich festgestellt wird (§ 30 StAG). Der deutsche Reisepass und Personalausweis sind kein Nachweis für die deutsche Staatsangehörigkeit, sie begründen nur eine Vermutung, dass der Inhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

Diese eindeutige Antwort wurde von der Landesregierung Baden-Württembergs auf eine Anfrage (16/1883) des MdL Daniel Lede Abal (GRÜNE) gegeben und auf die Nachfrage des MdL Stefan Räßle und Dr. Christina Baum (beide AfD) hin von der Regierung bestätigt (16/4136).

(5) Allen Menschen, die nach Abs. 4 keine Deutschen Staatsbürger sind oder ihren staatsbürgerrechtlichen Status erst noch prüfen müssen und die in der BRD oder DDR eine Daueraufenthaltsgenehmigung besaßen, die durch Erteilung eines Ausweises oder anderer Dokumente legitimiert war oder eine Staatsbürgerschaft vorgespiegelt hat, ist in jedem Fall eine befristete Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen, deren Dauer ab Feststellung des staatsbürgerrechtlichen Status noch mindestens ein Jahr oder einen längeren Zeitraum umfassen muss.

Daueraufenthaltsgenehmigungen sind in denjenigen Fällen für den Antragsteller, seinen Ehepartner und seine minderjährigen Kinder zu erteilen, in denen der Antragsteller den Besitz von Land, Immobilien oder eines Unternehmens mit festem Mitarbeiterstamm oder einen festen Arbeitsplatz nachweisen kann, die noch aus Zeiten der BRD bzw. aus Zeiten vor der Inkrafttretung dieser Verfassung stammen.

(6) Die Staatsangehörigkeit kann ferner erworben werden durch Antrag und Legitimation, z.B. nach Eheschließung oder bei Wunsch auf Einbürgerung eines in Deutschland aufgewachsenen Menschen mit nichtdeutschem Migrationshintergrund. Der Antragsteller muss folgende Kriterien erfüllen:

1. Er muss seit mindestens 10 Jahren dauerhaft auf Deutschem Staatsgebiet wohnen.
2. Er muss Deutschkenntnisse in akzentfreier Sprache und Schrift vorweisen können, die allgemein als ausgezeichnet oder zumindest sehr gut befunden werden können und an das Niveau einer Muttersprache nahe heranreichen.
3. Hat er einen Ehepartner und/oder Kinder, die mit ihm in einem Haushalt leben, so muss er unzweifelhaft nachweisen können, dass in seinem Haushalt Deutsch als Hauptsprache gesprochen wird und seine Kinder in deutscher Sprache erzogen werden.
4. Er muss Kenntnisse der Deutschen Geschichte auf 10-Klasseniveau vorweisen können.
5. Er muss einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben und frei sein von Vorstrafen im In- und Ausland.
6. Er muss am Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen haben.
7. Er muss imstande sein, sich und seine Angehörigen zu ernähren.
8. Er muss einen Eid auf diese Verfassung leisten.

Die Prüfung der Kenntnisse und die Vergabe der Staatsbürgerschaft werden jeweils in den folgenden zwei Gremien durchgeführt, die beide zustimmen müssen:

1. in einem Gremium der Gemeinde, in der der Betreffende lebt und bekannt ist
2. in einem Gremium des Landes, in dem der Betreffende lebt

(7) Menschen muslimischen Glaubens und Anhänger und Glaubensvertreter des Talmud können auf diese Verfassung keinen Eid ablegen und damit die deutsche Staatsbürgerschaft nicht erwerben, da ihr Glaube an den Koran sowie den Hadith und den Talmud nachweislich im klaren Konflikt zu dieser Verfassung steht. Menschen dieser Glaubensrichtungen können somit nur nach Abs. 1 Deutsche Staatsbürger werden, sofern sie nicht unter Artikel 64 „Kirche und Staat“ Abs. 9 fallen, oder über die anderen in diesem Artikel vorgesehenen Möglichkeiten, indem sie zuvor in eine andere Religion konvertieren und dies durch mindestens drei Zeugen glaubwürdig belegen können, die selber keine Anhänger des ursprünglichen Glaubens des Konvertiten sind oder waren und für die Echtheit der Konvertierung bürgen.

Dieser Absatz steht in keiner Weise im Konflikt mit der Religionsfreiheit, die garantiert wird. Jeder Muslime oder Anhänger des Talmuds kann seinen Glauben leben, muss sich aber doch fragen, warum er gerne Deutscher werden will und warum er einem Volk angehören möchte, dass sich wahre Demokratie und Menschenrechte auf die Fahnen geschrieben hat, wenn er selber zeitgleich einer Religion angehört und sicher auch angehören will, die genau dies abzuschaffen oder zu verhindern beabsichtigt. Seine Lehre und diese Verfassung – beide sind unvereinbar. Koran bzw. Talmud und Demokratie schließen sich ohne Zweifel und unversöhnbar gegenseitig aus, auch wenn der einzelne Muslime vielleicht anderer Meinung ist. Ist er in der Tat anderer Meinung, so verstößt er ohnehin gegen seinen eigenen Glauben und sollte sich fragen, ob er nicht besser konvertieren sollte bzw. was von beidem ihm letztlich wichtiger oder lieber ist. Es bedarf zudem einiger bürgwilliger Zeugen, da sonst die Gefahr besteht, dass ein Konvertieren nur vorgelogen wird, da nach dem Koran, Hadith und dem Talmud das Lügen gegenüber „Ungläubigen“ ebenfalls kein Problem darstellt und dies sogar ausdrücklich gewünscht ist, wenn es der eigenen Religion dient. Und allein schon dieser Tatbestand zeigt mehr als deutlich auf, dass Anhänger dieser Religionen und echte Demokratie im Sinne einer humanistisch-freiheitlichen Verfassung, wie dieser hier, nicht wirklich zusammenpassen.

(8) Die deutsche Staatsangehörigkeit kann nicht entzogen oder aberkannt werden, es sei denn

1. sie wurde entgegen den Vorgaben nach Abs. 6 bzw. 7 oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen. In diesem Fall ist neben dem Entzug der Staatsbürgerschaft eine angemessene Haftstrafe zu verhängen.
2. der Betreffende wurde wegen Hochverrats verurteilt. Eine Verurteilung nach Artikel 30 „Schutz von Verfassung und Basisdemokratie“, Abs. 6, führt immer auch zum Entzug der Staatsbürgerschaft.

(9) Kein Deutscher (auch Deutsche ohne deutsche oder sonstige Staatsbürgerschaft) darf an das Ausland ausgeliefert werden. Sie dürfen nur mit ihrem Einverständnis an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden. Ausländische Behörden können in Bezug auf durch Deutsche im Ausland begangene Straftaten Anträge auf Aktivierung einer strafrechtlichen Verfolgung durch Deutsche Behörden in Zusammenarbeit mit den entsprechenden ausländischen Behörden stellen.

(10) Niemand darf wegen seiner Deutschen Staatsbürgerschaft benachteiligt werden.

(11) Der Staat fördert die Beziehungen der Auslandsdeutschen untereinander und zu Deutschland, ungeachtet der Generation und Geburt außerhalb Deutschlands oder dem Vorhandensein der Deutschen Staatsbürgerschaft. Er unterstützt Organisationen, die dieses Ziel verfolgen.

Er erlässt Vorschriften über die Rechte und Pflichten der im Ausland lebenden Deutschen Staatsbürger, namentlich in Bezug auf die Ausübung der politischen Rechte im Staat, die Erfüllung der Pflicht, Militär- oder Ersatzdienst zu leisten, die Unterstützung sowie die Sozialversicherungen.

(12) Mehrfach-Staatsbürgerschaften sind zulässig und werden anerkannt.

(13) Das Nähere regelt ein basisdemokratisch beschlossenes Gesetz über die Staatsangehörigkeit.

Artikel 15

Grundeinkommen und Renten

(1) Jeder Deutsche Staatsbürger hat mit Eintreten der Volljährigkeit das Recht auf den Erhalt eines bürgerlichen Grundeinkommens (Bürgergeld). Das Grundeinkommen ist bedingungslos und darf an keinerlei Verpflichtungen oder Auflagen geknüpft werden, mit Ausnahme der Einschränkung nach Abs. 3.

Für Minderjährige gibt es Kindergeld.

(2) Die Höhe wird im basisdemokratisch beschlossenen Gesetz über das bedingungslose bürgerliche Grundeinkommen und Soziales geregelt. Die Höhe des Grundeinkommens muss für alle Bürger gleich ausfallen und ausreichend bemessen sein, um ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.

(3) Das Anrecht auf Zahlung des bedingungslosen bürgerlichen Grundeinkommens ist an den ständigen Wohnsitz und überwiegenden Aufenthalt auf deutschem Staatsgebiet gebunden und erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres völlig unabhängig vom Aufenthalt des Staatsbürgers. Eine Zahlung des Grundeinkommens ins Ausland steht jedoch nur Menschen zu, die zuvor mindestens insgesamt 25 Jahre in Deutschland gelebt hatten.

Wer Bürgergeld bezieht, soll natürlich seine Lebensgrundlage auch in Deutschland haben und weiterhin teilhaben am wirtschaftlichen Leben des Volkes. Das Bürgergeld soll letztlich eine Lebensgrundlage für die Menschen in Deutschland schaffen, deren Arbeitsplätze zunehmend wegindustrialisiert werden. Heute, in 2019, geht man davon aus, dass in den kommenden zwanzig Jahren mehr als 40% der Arbeitsplätze wegfallen werden. Selbst Industriebossen und Konzernchefs dämmert langsam, dass man die Menschen weder auf der Straße stehen lassen kann, noch kann man ohne ein Bürgergeld die Kaufkraft im Volk erhalten. Wer soll denn all die Waren kaufen, wenn kaum noch Menschen an den Produktionsprozessen teilhaben und kein Geld mehr verdienen? Früher sagte man, der Mensch hat ein Recht auf Arbeit. Aber das ist Unsinn. Der Mensch braucht keine Arbeit und schon gar keinen Sklavenstand. Er braucht das Geld zum Leben, nicht die Arbeit. Es muss also richtig heißen, der Mensch hat ein Recht auf Geld zum Leben! Eine erfüllende Tätigkeit findet sich für einen freien Menschen dann schon noch von selbst. Ich denke, wenn die Menschen Geld und Zeit haben, dann wird sich in Deutschland viel tun und die Wirtschaft und die Kultur werden sich stark positiv verändern. Es wird wieder mehr Menschen geben, die Bücher schreiben und solche, die auch die Zeit haben, diese zu lesen, die Kunst wird sich ausbreiten und der Handel im Kleinen. Aber all das geht natürlich nicht, wenn die Menschen auf den Malediven leben und dort Bürgergeld beziehen können. Zögen alle für immer an irgendwelche Strände, sähe es schlecht mit der Wirtschaft aus. Wenn jemand, der nach verdientem Leben dies in seiner Rente tut, ist das vollkommen in Ordnung, nicht aber für alle anderen – es sei denn, Bürgergeld gibt es in allen Ländern auf der Welt in gleicher Höhe. Aber darauf können wir zum einen nicht warten und zum anderen kann man dann die Regeln auch jederzeit ändern.

(4) Wer binnen eines Kalenderjahres länger als zwei Monate an einem Stück oder permanent oder überwiegend im Ausland lebt und noch keine 65 Lebensjahre vollendet hat, hat keinen

Anspruch auf das Grundeinkommen. Wer sich das Grundeinkommen durch Vorspiegelung falscher Tatsachen dennoch erschleicht, verliert unwiderruflich den Anspruch bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres.

Wer einen Aufenthalt im Ausland plant, der länger als zwei Monate andauern soll, kann dies der Bürgergeldstelle melden und genehmigen lassen. Weiteres regelt das Gesetz über das bedingungslose bürgerliche Grundeinkommen und Soziales.

(5) Bürger ohne Deutsche Staatsangehörigkeit haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Zahlung eines Grundeinkommens. Ausnahmeregelungen können basisdemokratisch durch die Gemeinden beschlossen und das Gesetz über das bedingungslose bürgerliche Grundeinkommen und Soziales dahingehend abgeändert werden. Die Änderungen müssen immer für das ganze Staatsgebiet gleiche Gültigkeit haben.

(6) Die Abs. 3 bis 5 können durch bilaterale Abkommen mit Staaten aufgehoben oder abgewandelt werden, in denen ebenfalls ein bürgerliches Grundeinkommen in entsprechender Höhe auch an Deutsche Staatsbürger gezahlt wird und in denen basisdemokratische und verfassungsrechtliche Grundrechte sowie ein Steuersystem herrschen, die denen in Deutschland gleich sind oder zumindest vom Wesen her sehr nahe stehen.

Wer hier schnell dabei ist aufzuschreien und das gegenüber dem Ausländer ungerecht findet, weil schnell das Argument zur Hand ist, dass die Ausländer dann durch Steuern die Deutschen finanzierten, sei hier zum einen auf Artikel 45 „Steuersystem Deutschlands“ verwiesen, dass es gar keine Steuern auf Lohn geben wird! Abs. 5 richtet sich nicht gegen Ausländer sondern gegen einen unkontrollierten Zuzug aus dem Ausland. Es steht jedem Staat frei, seinen Bürgern Basisdemokratie und Bürgerliches Grundeinkommen selbst anzubieten. Wer als Deutscher ins Ausland zieht, erhält ebenfalls kein Geld mehr, weder aus Deutschland noch vermutlich aus der neuen Wahlheimat. Somit auch umgekehrt der Ausländer. Zum anderen sind durch Abs. 6 Ausnahmen auf Gleichheitsprinzip möglich.

(7) Über ein erhöhtes Grundeinkommen oder über Zusatzleistungen des Staates für erwerbsunfähige Menschen im Sinne des Artikel 66 „Fürsorge und Soziales“ entscheidet das Gesetz über das bedingungslose bürgerliche Grundeinkommen und Soziales.

(8) Das Grundeinkommen kann ggf. alle Formen staatlicher Pensionen und Renten sowie alle Arten nicht privater beruflicher Vorsorge ersetzen. Alle Formen von staatlichen Arbeitslosenversicherungen nicht privater Natur werden durch das Grundeinkommen ersetzt.

(9) Über die Zahlung einer Altersrente und in welcher Form sowie über das Renteneintrittsalter entscheiden die Gemeinden durch Verabschiedung eines entsprechenden Rentengesetzes. Renten und Pensionen müssen identisch sein. Die Einführung und Höhe der Zahlung einer Rente ist für alle Bürger gleich zu gestalten, die einen Anspruch haben.

(10) Die Zahlung der Rente ist nicht gebunden an einen Wohnsitz in Deutschland.

(11) Die Rente ist zu mindestens 75% umlagefinanziert. Ihre Finanzierung kann teilweise durch Finanzprodukte ergänzt werden, sofern dies die Sicherheit der Renten nicht gefährdet.

(12) Rentenansprüche haben grundsätzlich nur Elternteile, die leibliche Kinder in die Welt gesetzt und großgezogen bzw. für diese gesorgt haben. Ausnahmen hiervon bilden Menschen, die aufgrund von Krankheit oder anderen körperlichen Gründen nachweislich keine Kinder bekommen konnten oder können. Mit entsprechender Bestätigung seitens eines Arztes stehen ihnen 50% der Rente zu.

Bei Adoption verlagert sich der Rentenanspruch von den leiblichen Eltern auf die Adoptiveltern, ggf. auch anteilig entsprechend der Jahre der Erziehung bis zur Volljährigkeit der Kinder. Die Versorgungspflicht der leiblichen Eltern erlischt bei einer Adoption.

(13) Die Rente ist nach Anzahl leiblicher oder adoptierter Kinder sowie nach den Jahren der Erziehung durch den jeweiligen Elternteil zu staffeln.

Den vollen Rentenanspruch erhält ein Elternteil, der mind. 2 Kinder gezeugt bzw. geboren und über die gesamte Zeit bis zur Volljährigkeit großgezogen oder für diese gesorgt hat. Wer weniger Kinder oder Erziehungszeiten aufweisen kann, erhält entsprechende Abschläge unter Berücksichtigung eventueller Todesfälle; wer mehr Kinder oder Erziehungszeiten aufweisen kann, erhält ggf. eine höhere Rente.

(14) Die Details regelt das Rentengesetz. Das Rentengesetz hat u.a. auch die Steuerung der Demographie des Deutschen Volkes im Sinne des Artikel 58 „*Kindergeld und Familienplanung*“ zum Inhalt.

Kinder sind die Grundlage für den Fortbestand eines Volkes. Wenn ein Volk keine Kinder hat, kann auch keiner die Alten ernähren. Wer also keine Kinder hat, der hat – auch wenn die Rente über den Staat verteilt geregelt wird – niemanden, der für ihn sorgt. Wer keine Kinder kriegen kann, wird ja mitbedacht, aber wer keine Kinder kriegen will, sollte dann anders vorsorgen. Dieses Prinzip der Rentenvorsorge durch Kinder ist nur mehr als natürlich.

Jemand, der fünf Kinder hat und möglicherweise auch noch sein Leben lang alleinerziehend war, bekommt, weil er oder sie ja vermutlich nicht viele Arbeitsjahre vorweisen kann und sich eben vor allem um die Kinder gekümmert hat, in der BRD am Ende nur eine Mindestrente auf Hartz IV-Niveau, während die Kinder im späteren Arbeitsleben für die Rente von Leuten aufkommen, die selber nie Kinder hatten, ihr Leben genossen und nicht nur viel verdient und beiseite gelegt haben, sondern nun auch noch eine gute Rente erhalten, die durch die Kinder der einen Person erarbeitet wird. Das ist weder natürlich noch gerecht.

Artikel 16

Referenden und Petitionsrecht

(1) Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es dürfen den Petitionsstellern daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen und gebührend zu reagieren.

(2) Über das Petitionsrecht können Referenden durch das Volk direkt und überregional und zu jedem Belang oder Gesetz erzwungen werden, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:

- a. Durch Petitionsinitiativen, denen sich binnen 12 Monaten mindestens 10.000 stimmberechtigte Bürger eines Landes durch Unterschrift anschließen, entsteht ein Wahl- bzw. Abstimmungszwang in einem Referendum für alle Gemeinden des ganzen Landes.
- b. Schließen sich einer Initiative binnen 18 Monaten mindestens 250.000 stimmberechtigte Bürger an, so ist das durch die Petition erzwungene Referendum in allen Ländern bzw. Gemeinden des gesamten Staates durchzuführen.
- c. Durch Petitionen nach Punkt b. können ebenfalls Abstimmungen zu einer Teil- oder Totalrevision dieser Verfassung oder des Basisdemokratiegesetzes durch das Volk direkt herbeigeführt werden.
- d. Fallen die im Rahmen des Referendums durchgeführten Wahlen oder Abstimmungen im Sinne des Petitionsantrags negativ aus, werden binnen 5 Jahresfrist keine weiteren Petitionen zu der betreffenden Angelegenheit angenommen, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Durchführung des Referendums Fakten von entscheidender Bedeutung nicht bekannt waren oder fehlten.

(3) Näheres zum Verfahren zur Durchführung eines Referendums ist in §2 BDG, Abteilung V. „Durchführung von Referenden“ geregelt.

(4) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes oder im Verteidigungsfall oder Ausnahmeständen das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 „Meinungs- und Pressefreiheit“ Abs. 1, Satz 1), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 6 „Versammlungsrecht“) und das Petitionsrecht (Artikel 16 „Referenden und Petitionsrecht“ Abs. 1), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Diese Einschränkungen müssen sein. Wer in einer Armee dient, der kann nicht Petitionen stellen oder Versammlungen abhalten, wenn ihm was nicht passt. Ich denke, das leuchtet eigentlich jedem ein. Dann soll so jemand nicht in die Armee gehen. Insbesondere im Verteidigungsfall müssen die Streitkräfte als Einheit funktionieren und können sich nicht mit Bitten oder Beschwerden einzelner Soldaten herumschlagen, wenn wir einen Krieg nicht verlieren und der Basisdemokratie und dieser Verfassung und den damit verbundenen Rechten und Freiheiten nicht vollkommen verlustig gehen wollen.

(5) Basisdemokratische Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 10 „Wohn- und Reisefreiheit“) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 11 „Unverletzlichkeit der Wohnung“) im Verteidigungsfall oder im Fall der Ausrufung von Ausnahmeständen eingeschränkt werden.

Artikel 17

Ausweis- und Meldepflicht

(1) Kein Deutscher Staatsbürger darf gegen seinen Willen gezwungen werden, sich in irgendeiner Form behördlich erfassen zu lassen oder anmelden zu müssen. Dies gilt insbesondere für die elektronische Erfassung und die Erfassung von physischen oder genetischen Fingerabdrücken.

Ausnahmen bilden nur die Einschränkungen oder Vorgaben zur Wahrnehmung bestimmter Rechte im Rahmen der folgenden Absätze dieses Artikels oder des Artikel 19 „Verwirklichung und Einschränkungen der Grundrechte“, Abs. 10.

Eine totale Kontrolle der Bürger seitens einer Regierung, wie die der Nazis oder der BRD, beginnt und endet mit der Anmeldung von Bürgern. Wer hier gleich entsetzt aufschreit und meint, dass das doch nicht ginge, dem sei gesagt, dass es in sehr vielen Ländern der Welt – eigentlich in fast allen – keine Meldepflicht für Staatsangehörige gibt und viele haben nicht einmal einen Ausweis für ihre Bürger – zumindest war das in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts noch lange der Fall. Es ist eine Demütigung, sich unter Androhung von Strafe wie ein kleines Kind in seinem eigenen Lande irgendwem gegenüber an- oder abmelden zu müssen unter Bekanntgabe des Wohnortes und der Adresse oder wann man und wohin man umzieht. Es steht im Grunde sogar gegen den Artikel 1 „Würde und Menschenrechte“ dieser Verfassung und selbst des GG der BRD. Darum muss das aufhören, denn wir sind mündige Bürger und weder kleine Kinder noch Leibeigene. Die öffentliche Ordnung bricht deshalb noch lange nicht zusammen.

Natürlich muss man, wenn man bestimmte Unterlagen oder Dokumente haben will, auch die einen oder anderen Daten offenbaren, so wie in den folgenden Absätzen ja auch beschrieben. Man muss es aber nicht, bekommt dann aber auch die Papiere nicht. Dies ist kein Widerspruch, sondern die Option zu echter Freiheit. Es gibt Leute, die fahren kein Auto, die reisen nicht und die müssen auch niemandem sagen, wo sie seit wann und wie lange wohnen.

Wer nun meint, was denn dann mit der Steuer sei, der lese zuvor die Steuerarten durch, die es geben wird.

Für keine davon muss man sich irgendwo anmelden oder etwas ausfüllen. Man zahlt sie automatisch. Unternehmer müssen mehr Zugeständnisse machen, aber der Privatmann kann sich vollständig zurückziehen ohne behelligt zu werden – das ist sein gutes Recht an das wir nur nicht mehr gewöhnt sind. Und was ist bei der Polizeikontrolle? Zum Auto gehören Papiere und Führerschein, für die man Daten offenbaren muss, und mit einem Betrunknen auf dem Fahrrad wird die Polizei schon noch fertig. Es wird darum noch lange keine Anomie herrschen, im Gegenteil. Die Menschen werden sich wieder frei fühlen können.

Wir werden mehr Freiheit benötigen, denn nur Freiheit macht Menschen zu verantwortlich denkenden und handelnden Menschen. Einschränkungen, Regeln und Vorschriften schaffen das exakte Gegenteil.

(2) Der Pass (Reisepass) der Deutschen Föderation ist das einzige amtlich gültige Ausweisdokument in Deutschland. Er dient dem Zwecke, seinen Besitzer durch entsprechenden Wortlaut unzweifelhaft als Deutschen Staatsbürger auszuweisen und ist nur Deutschen Staatsbürgern vorbehalten.

(3) Eine Ausweispflicht besteht im Deutschen Staatsgebiet nicht. Der Besitz des Passes ist keine Pflicht, solange keine Absicht besteht, ins Ausland zu reisen. Eine Personalausweispflicht oder andere Identitätsnachweise sind nicht zulässig. Andere Dokumente weisen keine Deutsche Staatsbürgerschaft nach.

(4) Die Beantragung des Passes als Ausweisdokument für Reisen oder als Nachweis der Deutschen Staatsbürgerschaft setzt eine teilweise Erfassung persönlicher Daten voraus, denen der Antragsteller zustimmen muss.

Die erhobenen und gespeicherten Daten des Bürgers müssen mit denen identisch sein, die auf dem Pass vorhanden sind. Weitere Daten dürfen nicht erfasst werden, wenn der Bürger dies nicht wünscht.

(5) Der Pass (Reisepass) darf neben Angaben zum Gültigkeitszeitraum, einer Pass-Nummer und dem Ausstellungsort und der ausstellenden Behörde, nur den Vor- und Nachnamen, ein Foto, das Geburtsdatum, die Augenfarbe und Körpergröße sowie das Geschlecht seines Trägers beinhalten. Darüber hinaus darf der Ausweis keine weiteren Daten seines Trägers preisgeben.

(6) Wer in seiner Gemeinde an Wahlen zu Abgeordneten oder sonstigen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen will, muss sich bei seiner Gemeinde in das Deutsche Wahlregister eintragen lassen, um Wahlbetrug durch Mehrfachwahlen zu vermeiden und benötigt hierzu einen Pass.

(7) Anträge zu weiteren Dokumenten, wie Führerschein, Fahrzeugpapiere, Anmeldung als Fahrzeughalter, Registrierung eines Unternehmens, Eröffnung eines Bankkontos, etc. setzen ebenfalls eine freiwillige Bereitstellung von den dazu notwendigen Daten des Bürgers voraus, ohne die er die entsprechenden Papiere oder bestimmten Rechte nicht erhalten kann. Die Behörden dürfen nur die für den Vorgang nötigsten Daten erfassen und im Rahmen des Datenschutzgesetzes verwenden.

(8) Ausnahme zum Abs. 1 bildet die Erfassung von Reichen ab einem Gesamtvermögen, welches die staatlich festgelegte Vermögensbemessungsgrenze übersteigt. Es besteht eine Melde- und Erklärungspflicht sowohl für natürliche Menschen, die mit ihrem Vermögen unter den Artikel 45 d „Vermögenssteuer“, Abs. 7 fallen, als auch für juristische Personen, über ihr Vermögen.

(9) Für ausländische Bürger, die keine Staatsbürger Deutschlands sind, aber dauerhaft auf Deutschem Staatsgebiet leben, besteht immer eine Melde- und Ausweispflicht. Ausländische Gäste werden in Deutschland durch die Ausländerbehörde erfasst und erhalten nach Legitimation eine temporäre oder eine permanente Daueraufenthaltsgenehmigung.

(10) Ausländische Bürger, die nicht gemeldet sind und über keinen gültigen Ausweis verfügen oder die sich nicht durch einen Ausweis ihres Heimatlandes mit einer deutschen Einreise- bzw. Aufenthaltsgenehmigung als Gäste ausweisen können oder die über keinerlei Papiere verfügen, die ggf. einen Flüchtlingsstatus ausweisen oder die seit ihrer Einreise als Flüchtling auch nach einigen Tagen noch keinen Flüchtlingsstatus beantragt haben, sind als illegal und ohne Aufenthaltsgenehmigung Eingereiste festzusetzen und unverzüglich, maximal aber binnen 72 Stunden auszuweisen. Sie erhalten überdies ein lebenslanges Einreiseverbot.

(11) Der Staat kann notwendige statistische Daten über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Bildung, Forschung, Raum und Umwelt in Deutschland erheben, solange dies nicht die privaten Daten der Bürger betrifft oder mit deren Zustimmung per Abstimmung geschieht. Er kann Vorschriften über die Harmonisierung und Führung amtlicher Register erlassen, um den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten.

(12) Volkszählungen, die allein dem Zweck dienen, wirtschaftlich verwertbare Daten der Bürger zu gewinnen, sind ohne ausdrückliche Zustimmung durch die Bürger bzw. die Gemeinden des Staates unzulässig.

Artikel 18

Asylrecht

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Abs. 1 kann sich nur berufen, wer direkt und ohne Umwege aus einem Staat einreist, in dem er aufgrund religiöser oder politischer Ansichten verfolgt wird und in dem seine Grundfreiheiten oder Menschenrechte nicht gewährt werden. Auf Abs. 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Staat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung durch Mehrheit aller Gemeinden bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 müssen aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden, sofern nicht über anderem Wege ein offizielles Aufenthaltsrecht erworben wurde.

(3) Flüchtlinge dürfen nicht an einen Staat ausgeliefert werden, in dem sie verfolgt werden oder in dem ihnen Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt nicht bei Abschiebung rechtmäßig verurteilter Straftäter nach Artikel 70 „Zuwanderung“, Abs. 8 bis 10.

(4) Durch basisdemokratisches Gesetz können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(5) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Abs. 4 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch basisdemokratisches Gesetz zu bestimmen.

Artikel 19

Verwirklichung und Einschränkungen der Grundrechte

- (1) Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung und im ganzen Staate in gleicher Weise zur Geltung kommen.
- (2) Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.
- (3) Alle Vorgaben dieser Verfassung sind für die gesetzgebende Gewalt und alle staatlichen Organe maßgebende Grundlage und dürfen weder direkt noch indirekt durch allgemeine Gesetze eingeschränkt werden, es sei denn, dass ein Artikel oder Absatz dieser Verfassung unter entsprechenden Umständen selber eine Einschränkung vorsieht oder eine solche indirekt durch basisdemokratisch erlassene Gesetze ausdrücklich zulässt.
- (4) Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.
- (5) Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismäßig sein.
- (6) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (7) Soweit ein Grundrecht dieser Verfassung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt wird, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen und in seiner Auslegung keine weiteren Grundrechte der Verfassung berühren.
- (8) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (9) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. In Fällen, in denen der besondere Verdacht des Verstoßes gegen die verfassungsmäßigen Grundrechte eines Einzelnen oder größerer Gruppen oder Ethnien gegeben ist, muss sich die Staatsanwaltschaft unaufgefordert einschalten und gegen die öffentliche Gewalt bzw. den Gesetzgeber ermitteln. Artikel 9 „*Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis*“ Abs. 2, Satz 2 bleibt unberührt.
- (10) Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 77, Abs. 1), die Versammlungsfreiheit (Artikel 6), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 7), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 9), das Eigentum (Artikel 12) oder das Asylrecht (Artikel 18) zum Kampfe gegen die freiheitliche basisdemokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Es ist hier je nach Schwere des Falls ggf. nach Artikel 30 „*Schutz von Verfassung und Basisdemokratie*“ zu verfahren.

§ II

Staatsform Deutschlands

Die Begriffe Bundestag oder Republik oder gar Bundesrepublik finden aufgrund der Ähnlichkeit zur BRD absichtlich keine Anwendung, auch wenn der Föderale Deutsche Staatenbund vom Prinzip ein Bündnis ist und auch eine gewisse Ähnlichkeit mit einer Republik besteht. Auch der Begriff „Bund“ wird daher sparsam verwendet, da die Verwendung dieser Begriffe zu weitgreifenden Irrtümern führen kann und den Deutschen Staat semantisch und emotional zu sehr in die Nähe der repräsentativ geführten und illegalen Bundesrepublik bringen, die völkerrechtlich immer umstritten und im Grunde nie ein deutscher Staat war, sondern lediglich ein Verwaltungskonstrukt der Amerikaner, um Deutschland als Vasall zu führen. Diese Begriffe werden daher hier für den neuen basisdemokratisch geführten föderalen Deutschen Staat nicht genutzt!

Stattdessen reden wir hier von Deutschland, Staat, Deutscher Staat, Deutsches Staatsgebiet oder Deutsche Föderation. Letzteres bringt auch mehr zum Ausdruck, dass es nicht mehr ein Staat ist, der die Länder und Gemeinden beherrscht, sondern ein Staat, der sich aus vielen Gemeinden und gleichberechtigten Ländern föderativ zusammensetzt.

Artikel 20

Demokratische Grundordnung

(1) Deutschland ist ein nach dem Subsidiaritätsprinzip*⁴ aufgebauter Volksstaat. Träger der Staatsgewalt ist das Volk.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verfassung ist Deutschland ein dezentraler, föderalistischer, basisdemokratisch geführter Rechts-, Kultur- und Sozialstaat. Der Staat schützt die Freiheit und die Rechte des Einzelnen sowie des ganzen Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes. Er dient dem Gemeinwohl und fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes. Die Belange und Rechte der Bürger stehen immer im Vordergrund.

(3) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in basisdemokratischen Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Gemeinden und Länder durch die Gemeinden ausgeübt. Die Durchsetzung und Anwendung erfolgt durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung. Das Volk hat über alle wichtigen Entscheidungen und Gesetze immer das direkte Mitwirkungsrecht.

Bürger wählen und beschließen über alle wichtigen Dinge, alle Gesetze oder sonstigen Angelegenheiten, die ihre Gemeinde oder ihr Land oder den Staatsbund betreffen, in ihren Gemeinden. Die Gemeinden schließen sich in Regionen oder Ländern aufgrund natürlicher Lage in Länder des föderalen Deutschen Staates zusammen. Gemeinden in Randgebieten können die Zugehörigkeit zu angrenzenden Ländern frei wählen. Mehr Details hierzu unter „Staatsgebiet Deutschlands“.

(4) Die Landessprache und Amtssprache ist Deutsch. Die Sprachenfreiheit von Mitbürgern mit ausländischen Wurzeln ist gewährleistet. Die Länder oder Gemeinden können je nach örtlicher Gegebenheit auch lokal vertretene Sprachen neben der deutschen Sprache als zweite Amtssprache führen.

(5) Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismäßig sein und sich im Rahmen der basisdemokratischen Gesetze bewegen. Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

(6) Der Föderale Deutsche Staat gliedert sich in einzelne Länder und innerhalb dieser in Gemeinden. Er besteht aus einer Vielzahl von Gemeinden, die sich durch freie Entscheidung und durch Wahl zu Ländern vereinigen. Diese Länder sind souverän und bilden mit ihren Gemeinden gemeinsam den föderalistischen Staatsbund Deutschlands.

(7) Der Föderalistische Deutsche Staatenbund wird vertreten durch ein Parlament. In ihm tagen die von den Bürgern der Gemeinden aller Länder in direkter Wahl gewählten Abgeordneten des Parlaments (Parlamentarräte oder Parlamentsabgeordnete).

(8) Die Länder werden durch die Landtage vertreten. In ihnen tagen die von den Bürgern der Gemeinden in direkter Wahl gewählten Abgeordneten der Landtage (Landräte oder Landtagsabgeordnete).

(9) Die Gemeinden werden durch den Gemeinderat oder Gemeindevorstand bzw. Stadtrat vertreten. In ihm tagen die von den Bürgern der Gemeinde oder einer Stadt in direkter Wahl gewählten Abgeordneten (Gemeinderäte, Stadträte oder Gemeindeabgeordnete).

(10) Die abgeordneten Volksvertreter in Gemeinderäten, Landtagen oder im Parlament sind Staatsdiener und oberste Verwalter. Sie sind keine Regierenden und herrschen nicht über das Volk. Ihre Entscheidungen und Beschlüsse müssen immer in den Gemeinden basisdemokratisch legitimiert sein, um Wirksamkeit zu erfahren. Abgeordnete Volksvertreter sind an die Stimme, Aufträge und Weisungen der sie entsendenden Gemeinden gebunden.

(11) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden.

(12) Die basisdemokratische Grundordnung ist die einzige herrschende Staatsform in Deutschland und seinen Ländern und ist als System unumstößlich. Die Basisdemokratie ersetzt alle bislang herrschenden Systeme.

(13) Die Demokratie Deutschlands steht auf drei Säulen, die sich gegenseitig ergänzen:

1. **Diese Verfassung**

durch welche die Menschenwürde und ein gemeinsames Zusammenleben in Frieden geregelt werden und die Basisdemokratie und Freigeld schützt.

2. **Die basisdemokratische Grundordnung**

durch die die Souveränität des Volkes gesichert wird, garantiert durch die Verfassung und das Basisdemokratiegesetz.

3. **Das Freigeld**

durch das die Freiheit der Menschen des Landes garantiert wird, geschützt durch die Verfassung und das Gesetz zur Geldwährung und Geldschöpfung (Freigeldgesetz).

Diese drei sind die elementaren Grundsatzgesetze Deutschlands. Sie sind die Säulen und der einzige Garant für eine echte Demokratie in Deutschland. Diese drei Säulen der Demokratie sind zu schützen und zu verteidigen. Keines dieser drei Grundsatzgesetze darf in seinem Wesen grundlegend geändert, abgeschafft oder ersetzt werden.

(14) Die Inhalte und Zusammenhänge sowie gegenseitige Wirkungsweisen dieser drei Säulen der Demokratie sind an den Schulen zu lehren und im Volk bekannt zu machen.

Was auch immer von dieser Verfassung eines Tages übernommen werden mag oder was immer man ändern oder streichen mag: Verzichtet niemals auf Basisdemokratie und Freigeld und eine Verfassung, die diese schützt. Fällt eines dieser drei, fällt die Demokratie!

Denn dann beginnen die Sklaverei und die Kriege auf ein Neues. Wird eines davon abgeschafft, wird die Demokratie früher oder später unterwandert und bricht nach absehbarer Zeit zusammen. Daraus wird am

Ende bestenfalls eine repräsentative Demokratie – die keine ist, sondern nur ein Vehikel des Faschismus. Der Erhalt dieser drei Säulen ist für die Demokratie darum von lebenswichtiger Bedeutung.

Dem Freigeld kommt dabei die beinahe wichtigste Rolle zu. Diese Säule trägt die Hauptlast des demokratischen Gebäudes. Zwar scheint den meisten die Verfassung subjektiv wichtiger, würde aber aus ihr das Freigeld entfernt, so ist sie bereits ausgehöhlt und zum Scheitern verurteilt. Um das zu erkennen, muss man das Geld und Geldsystem verstehen, daher soll es an den Schulen gelehrt werden, damit es alle verstehen.

Das Freigeld kennt keinen Zins oder Zinseszins und kann daher nicht als Waffe gegen den Staat und die Wirtschaft eingesetzt werden. Eine Währung mit Zins und Zinseszins, noch dazu ausgegeben durch Privatbanken, erscheint zu Anfang harmlos und für alle sogar nützlich und daher erstrebenswert, da man ja durch Zinsen reich werden kann, ohne arbeiten zu müssen. Aber das ist genau der Anfang des Endes und der führt immer in die Krise und ins Chaos. Mit einer zinsbasierten Währung bringt man jede Wirtschaft und jeden Staat früher oder später in eine nahezu ausweglose Krise und zum wirtschaftlichen Zusammenbruch – auch basisdemokratisch geführte Staaten. Insbesondere dann, wenn der Staat nicht die Oberhoheit über das Geld hat, sondern private Banken. Bei einem Zusammenbruch der Wirtschaft wird man dann der Basisdemokratie sogar die Schuld für die Krise zuschieben, weil das angeblich nur passierte, weil sich alle zu uneinig waren und der starke Mann fehlte, der sagt, wo es lang geht. Das wird eine Lüge sein, aber man wird der Demokratie und der Verfassung den Prozess machen und alles wird geändert und die Freiheit ist dahin. Die Sklaverei der Systeme und des Geldes begannen von neuem. Vermutlich begreifen die Menschen das dann nicht einmal, weil sie, wie heute, das Geldsystem nicht verstehen. Darum ist die schulische Aufklärung so wichtig. Zinsbasiertes Geld ist der Grund für alle wirtschaftlichen Krisen, Kriege und Enteignungen im 20. und 21. Jahrhundert gewesen, weil diese Krisen alle künstlich erschaffen wurden – durch das Geldsystem – zum Nutzen derer, die das Geld kontrollieren. Das war immer schon so und wenn es nicht geändert wird, dann hat ein basisdemokratischer Staat keine Chance. Nie wieder Zins und Zinseszins – zum Wohle der Menschheit!

*Wer sich weniger gut mit Geld- oder politischen Systemen auskennt und das hier Gesagte nicht ganz nachvollziehen oder verstehen kann, dem wird hier empfohlen, sich die einleitenden Erklärungen zur Verfassung, dem Basisdemokratiegesetz und dem Geldsystem in dem Buch „Die ALTERNATIVE Neue Weltordnung“ unter dem ersten Abschnitt „Systemfehler/Systemkorrektur“ noch einmal genauer durchzulesen. Tiefergehendes Verständnis erlangen Sie auch durch Lektüre des § V „Staat und Geld“ dieser Verfassung und in den Anhängen zur Verfassung und zum Basisdemokratiegesetz finden Sie einige Links für eine Recherche im Internet. Ansonsten gibt es Bücher, wie das von Silvio Gesell*⁵: „Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld“.*

(15) Die Bildung politischer Parteien und Gruppierungen mit dem Ziel der direkten politischen Einflussnahme auf basisdemokratische Prozesse oder der Machtausübung ist verfassungswidrig und verboten. Ein Parteiensystem sowie jede Form repräsentativer Demokratien stehen in direktem Konflikt mit echter demokratischer Ordnung. Sie sind unvereinbar mit dieser Verfassung, insbesondere mit den Grundrechten und der basisdemokratischen Ordnung, und sind daher verboten.

Eine Partei stellt immer nur einen Teil eines Volkes dar, dazu meist noch einen sehr kleinen. Parteien (Pars = Teil bzw. Parties = Teile) spalten daher das Volk in Stücke und nehmen ihm die Einheit, zum Wohle und dem Vorteil kleiner Eliten. Der jedes Volk spaltende Charakter von Parteien und ihre, im Vergleich zu basisdemokratischen Ordnungen, nachweisbare Trägheit bzw. durch ständigen Streit hervorgerufene Ineffizienz in der Umsetzung von für das Volk politisch relevanten Themen und Maßnahmen, sind forthin inakzeptabel und dürfen weiter nicht angewendet werden. Gleiches gilt für die Repräsentative Demokratie, durch welche die demokratischen Grundrechte der Bürger de facto beschnitten bzw. aufgehoben und in die Hände einiger weniger gelegt werden. Dies führt lediglich zu Oligarchien und zu Faschismus, zumeist in wirtschaftlichen Formen.

*Nach Karl Jaspers*⁶ sind die Parteien nicht Organe des Volkes, sondern Organe des Staates. Die politischen Parteien haben sich den Staat faktisch angeeignet.*

Als Grundordnung stehen somit sowohl Parteiensystem als auch die sogenannte repräsentative Demokratie einer echten Demokratie diametral entgegen. Sie sind antidemokratisch, bürgerfeindlich und staatsfeindlich und darum verfassungswidrig, da sie lediglich dem Machterhalt gewisser Eliten dienen und die Macht auf nur sehr wenige Menschen zentrieren und diese im Rückblick auf die Geschichte Deutschlands sich für das Volk weder als sinnvoll noch als nützlich erwiesen haben, sondern vielmehr weitreichende Schäden in der Volkswirtschaft hinterließen und absichtlich zahlreiche Kriege entfachten, in denen die Söhne des Deutschen Volkes und die anderer Völker im Kampf gegeneinander und für den Gewinn, die Macht und Gier dieser Eliten fallen mussten. Viele Millionen Menschen unseres und anderer Völker starben. Daher sind ein Parteiensystem und repräsentative Demokratien unversöhnlich verfassungswidrig und strengstens verboten.

Die Bildung politischer Parteien und Gruppierungen mit dem ausdrücklichen Ziel der politischen Einflussnahme ist verfassungswidrig und verboten, da Parteien die Nation, Länder und Gemeinden spalten und damit jede Einheit im Lande schwächen. Wer das nicht nachvollziehen kann, der denke bitte einmal länger darüber nach, es lohnt sich, im eigenen Interesse und im Namen der eigenen Kinder und Kindeskinde. Denn das ist und war immer das Ziel gewisser Eliten und damit der Grund für die Schaffung immer neuer und zunehmend kontroverser Parteien. Nur aus diesem Grunde wurden solche Systeme überhaupt erfunden. Sie kamen ja nicht von ungefähr sondern sind ein sehr bewusster und wesentlicher Teil des Systems „Repräsentative Demokratie“, das nur dem Namen nach eine Demokratie ist. In Wahrheit jedoch wird den Menschen das Wahlrecht dadurch genommen und die Entscheidungsgewalt im Einzelnen immer nur auf eine gewisse Elite übertragen, die damit bekannter- und erwiesenermaßen fast immer entgegen den eigentlichen Volkswillen handelt. Nach Studien namhafter Universitäten stellte sich in den USA heraus, dass der Einfluss der Menschen auf politische, wirtschaftspolitische und militärische Entscheidungen in ihrer ganzen Geschichte praktisch gegen Null ging. Und das in der mit Nachdruck ausgewiesenen Vorzeigedemokratie der Welt. Und in der Tat: wer kann denn von sich sagen, dass er zu diesem oder jenem Thema jemals gefragt wurde oder eine Stimme hatte? Die Stimme hat man in der BRD alle vier Jahre abgegeben. Damit war man sie los und die „Gewählten“ haben getan, was sie wollten. Niemand wurde gefragt. Referenden waren so selten, dass sich kaum jemand daran erinnern kann, ob es überhaupt jemals welche gab. Auf Bundesebene ohnehin nicht, wenn dann nur in den Ländern. Und auch dort waren es nur Volksabstimmungen zu eher belanglosen Sachen und nicht zu für die Eliten wirtschaftlich oder politisch bedenklichen Dingen.

Repräsentative Demokratie gaukelt Demokratie nur vor, öffnet aber in Wahrheit faschistischen Elementen Tür und Tor. Das erkennt man an Gesetzen, wie dem Federal Act oder dem bayrischen oder BRD-Polizeigesetz, die rein faschistisch geprägt sind. Schon die Gründerväter der USA wählten daher diese Staatsform und ihre Nachfolger verbreiteten sie mit Gewalt über die Länder des ganzen Globus. Wer nicht in ihrem Sinne „demokratisch“ wird und sich nicht ihren Banken und Wirtschaftsdoktrinen unterwirft, der wird bombardiert.

Was auch immer künftige Generationen aus dieser Verfassung übernehmen oder streichen werden, so behaltet eines im Auge:

Wer für Parteiensysteme und repräsentative Demokratien stimmt, der stimmt für Fremdbestimmung, Krieg und letztlich Unterdrückung – sei es die eigene oder die anderer Menschen – und er wird vielleicht schon für sich, spätestens aber für seine Enkel, all dies erleben. Was auch immer Ihr tun werdet: Behaltet Basisdemokratie und Freigeld fest in Euren Händen oder fordert sie immer wieder zurück, denn sie sind die einzigen Garanten für Freiheit in Frieden.

(16) Der Staat fördert oder finanziert in keiner Weise weder politische Gruppierungen, Zellen oder Vereine noch irgendwelche politischen Programme, die von Artikel 60 „Demokratische Bildung“ abweichen oder über diesen hinausgehen.

(17) Gegen jeden, der es unternimmt, diese verfassungsrechtliche Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht und die Pflicht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 21

Rechte des Einzelnen

(1) Der in Deutschland lebende Mensch ist ein freier und souveräner Bürger. Er trifft alle Entscheidungen, die ihn selbst betreffen, unabhängig und souverän, solange er volljährig ist und nicht gegen geltendes Recht verstößt. Er unterliegt allein denjenigen Gesetzen und Verordnungen, die auf basisdemokratischem Wege zustande kamen und somit für seine Gemeinde, sein Land oder den gesamten Deutschen Staatenbund Gültigkeit haben.

(2) Nur Deutsche Staatsbürger ab einem Alter von 16 Jahren sind berechtigt an Wahlen oder Abstimmungen teilzunehmen.

(3) Jeder Deutsche Staatsbürger hat eine Stimme und das Recht, seinen politischen Willen im Rahmen der basisdemokratischen Gesetze über seine Gemeinde, in der er lebt, kundzutun und über diesem Wege Einfluss auf alle wichtigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungen im Deutschen Staate auszuüben.

(4) Keinem Deutschen Staatsbürger darf die Teilnahme an Abstimmungen oder Wahlen in seiner Gemeinde verwehrt werden. Insbesondere dann nicht, wenn in diesen Wahlen oder Abstimmungen rechtswirksame Entscheidungen getroffen werden, welche ihn selbst oder die Gemeinde oder das Land oder den Staat betreffen. Er hat das Recht auf freien Zugang und Stimmrecht bei jeder öffentlichen Versammlung und bei jeder Wahl oder Abstimmung in seiner Gemeinde.

(5) Details und Ausnahmen zum Wahlrecht regelt das Basisdemokratiegesetz (§2 BDG, Abteilung IV. b) und c) „Zwangrecht der Gemeinden und Länder“).

(6) Jeder Deutsche Staatsbürger, der die Volljährigkeit erreicht hat und nicht vorbestraft ist, hat das Recht, sich zur Wahl als Abgeordneter, Bürgermeister oder Präsident in die Gemeinde, in der er lebt, oder den Landtag seines Landes oder das Parlament aufstellen und wählen zu lassen. Gleiches gilt für die Wahl in ein Ministeramt, sofern der Bewerber die Qualifikationskriterien gemäß Artikel 25 i „*Minister und Präsidenten*“, Abs. 13 für das gewünschte Ministeramt erfüllen kann.

Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung ist aus diesem Grunde unzulässig.

(7) Alle politischen Entscheidungen, Gesetzesbeschlüsse und alle weiteren, für das Volk relevanten Beschlüsse sind grundsätzlich und im Rahmen des Basisdemokratiegesetzes vom Volk in Wahlen oder Abstimmungen in ihren Gemeinden zu entscheiden.

(8) Ein Entzug dieser demokratischen Rechte kann durch Richterspruch verurteilter Straftäter erfolgen, aber nur auf Grundlage basisdemokratisch erlassener Gesetze.

(9) Die Bürger der Gemeinden können aufgrund eines basisdemokratischen Beschlusses oder mittels eines Erlasses die Entscheidungsgewalt zu bestimmten Angelegenheiten einer Gemeinde temporär oder dauerhaft und bis auf Widerruf in die Hände der Gemeindeleitung oder entsprechender Organe der Gemeinde legen. Dies kann jede Gemeinde unabhängig von den anderen Gemeinden eines Landes beschließen.

Die Befugnisübertragung muss schriftlich erfolgen und sowohl Angaben über die Dauer der Gültigkeit als auch über den genauen Geltungsbereich und dessen Grenzen beinhalten.

(10) Wird die Gemeindeleitung oder der Stadtrat einer bestimmten Gemeinde durch ihre Bürger dazu ermächtigt, zu bestimmten Angelegenheiten die Entscheidungen für die Bürger der Gemeinde zu treffen, so debattiert und entscheidet der Gemeinderat bzw. Stadtrat fortan ohne weitere Anhörung oder Abstimmung ihrer Bürger souverän über diese Angelegenheiten.

Dies lässt den Raum und Möglichkeit offen, dass die Bürger einer Gemeinde bestimmte Entscheidungsgewalt in die Hände der Gemeinde legen können, damit darüber nicht jedes Mal die ganze Gemeinde über eine Sache abstimmen muss, die vielleicht eine interne Sache einer Behörde oder der Polizei ist. Das macht noch lange keine repräsentative Demokratie aus, da es meist um weniger wichtige Dinge geht und weil diese Ermächtigung jederzeit wieder zurückgenommen werden kann.

(11) Die o.g. Rechte gelten auch für die Menschen, die keine Deutschen Staatsbürger sind, aber eine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzen und auf Deutschem Staatsgebiet leben. Ihre Stimme bezieht sich jedoch lediglich auf Angelegenheiten auf Ebene derjenigen Gemeinde, in der sie leben und gemeldet sind und auch nur dann, wenn die jeweilige Gemeinde dieses Recht an Ausländer bzw. Menschen ohne Deutsche Staatsbürgerschaft gemäß §2 BDG, Abteilung I. Abs. b) vergeben hat.

An Abstimmungen oder Wahlen auf Länderebene oder Staatsebene haben Menschen ohne Deutsche Staatsbürgerschaft grundsätzlich kein Stimmrecht, insbesondere bei der Einführung oder Änderung dieser Verfassung, der Abstimmung über Länder- oder Staatsgesetze, der Wahl von Abgeordneten für Land oder Staat oder der Direktwahl von Ministern oder anderen Amtsträgern außerhalb ihrer Gemeinde.

Auszug Basisdemokratiegesetz:

(§2 BDG, Abteilung I. Abs. b) „Stimmrechte und Wahlordnung“)

„Jede Gemeinde hat das Recht, das Wahlrecht zu einzelnen, mehreren oder allen Wahlen und Abstimmungen, die nur die Gemeinde selbst betreffen und nicht das Land oder den Staat, an einzelne Menschen oder Gruppen von Menschen ohne Deutsche Staatsbürgerschaft, jedoch mit einer gültigen Daueraufenthaltsgenehmigung, temporär oder dauerhaft zu vergeben oder abzulehnen.“

(12) Eine Gemeindeabstimmung über einen bestimmten Belang, die Gemeinde betreffend, kann durch die Bürger erzwungen werden, wenn mehr als 10% oder mehr als 1.000 der stimmberechtigten Einwohner einer Gemeinde dies durch schriftliche Einreichung zum Ausdruck bringen.

Hierdurch wird sichergestellt, dass z.B. in einer kleinen Gemeinde mit 500 Einwohnern 50 Leute eine Abstimmung herbeiführen können, aber auch, dass in einer Gemeinde mit 50.000 Einwohnern nicht erst 5.000 Leute zusammenfinden müssen, sondern 1.000 ausreichen.

(13) Ein einzelner Bürger kann eine Abstimmung seiner Gemeinde über einen bestimmten Belang, die Gemeinde betreffend, erzwingen, wenn er sich durch gegebene oder fehlende Beschlüsse oder Verordnungen des Gemeinderates in seinen persönlichen Grundrechten stark beschnitten oder bedrängt fühlt. Hierzu muss die Gemeinde eine unabhängige Anhörung einberufen, um den Betroffenen anzuhören und eine Entscheidung über ein erneutes Abstimmungsverfahren zu fällen.

Einem neuerlichen Beschluss durch Abstimmung der Gemeindemitglieder hat er sich jedoch zu fügen, sofern dieser nicht gegen geltendes Recht verstößt oder seine Grundrechte nicht erneut und unrechtmäßig beschneidet.

Artikel 22 Städte und Gemeinden

(1) Die Städte und Gemeinden sowie ihre Bürger sind der Souverän des gesamten Deutschen Staates und seiner Länder. Sie entscheiden in der Gemeinschaft aller Gemeinden eines Landes oder des ganzen Staates mehrheitlich demokratisch über alle Gesetze und alle sonstigen relevanten Angelegenheiten des Landes bzw. im Staat. Die von den Gemeinden und Städten basisdemokratisch getroffenen Entscheidungen sind absolut und von niemandem anfechtbar.

(2) Der Status von Städten und Gemeinden ist auf politischer Ebene mit Blick auf die Vertretung in den Landtagen und im Parlament die gleiche. Der Begriff der Gemeinde in dieser Verfassung umfasst daher immer auch Städte.

Ausnahme hiervon bilden Städte, die eigene Länder bilden (s. Artikel 31 „*Gliederung Deutschlands*“, Abs. 12).

(3) Die Gemeinde wird durch einen Gemeinderat oder Gemeindevorstand vertreten, Städte bilden einen Stadtrat. An der Spitze steht jeweils ein Bürgermeister.

Ein Gemeinde- oder Stadtrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle gleich stimmberechtigt sind. Eine Begrenzung nach oben steht jeder Gemeinde oder Stadt offen. In jeder Gemeinde oder Stadt sind mindestens ein Bürgermeister, dessen Stellvertreter, ein Schatzmeister und zwei weitere Funktionen oder Beisitzer zu wählen.

(4) Es dürfen keine Gesetze, Beschlüsse oder sonstigen Entscheidungen zu Angelegenheiten von Tragweite durch das Parlament oder die Landtage oder das Militär oder sonstige Stellen des Staates über die Köpfe der Gemeinden hinweg getroffen werden, sofern keine durch die Gemeinden erlassenen Gesetze dies ermöglichen. Über das, was eine Angelegenheit von besonderer Tragweite ist und welche anderen Angelegenheiten darüber hinaus noch abstimmungsbedürftig sind, entscheiden die Gemeinden.

(5) Grundsätzlich entscheiden die Gemeinden durch mehrheitlichen Beschluss ihrer Bürger über die von ihnen entsandten Volksvertreter sowie über jedes Gesetz und jede Verordnung und können diese jederzeit verwerfen, überarbeiten oder neu entwerfen und zur Abstimmung bringen.

(6) Alle offiziellen und ggf. auch inoffiziellen staatlichen Organe und Funktionsträger der gesamten Deutschen Föderation haben sich den basisdemokratisch gefassten Beschlüssen der Gemeinden zu unterwerfen. Gesetze, Verordnungen und sonstiges, was nicht durch die Gemeinden beschlossen oder bestimmt wurde, sind nicht gültig und rechtlich für niemanden bindend!

„Wer in der Demokratie schläft, der wacht in einer Diktatur auf“. Dieses Zitat wird allgemein Goethe zugesprochen. Ob es nun Goethe oder jemand anders war, der es aussprach: es ist wahr und mahnend! Wenn das Deutsche Volk einst erst einmal diese Freiheit und den damit verbundenen Frieden erlangt haben sollte, dann sollte kein Bürger mehr schlafen und ein jeder sollte stets darauf achten, dass diese Freiheit niemals unterwandert wird. Besonders nicht durch Kräfte, wie sie in repräsentativen Demokratien üblich waren, und die man als Tiefen Staat (Deep State) von der BRD und insbesondere den USA her kennt und die in Wirklichkeit die meisten Fäden gezogen und der Demokratie damit wahrlich Hörner aufgesetzt haben – Hörner und vor allem Kriege.

Wenn die Menschen erst erkennen, welchen Einfluss sie durch diese Verfassung und das Basisdemokratiegesetz erlangt haben, dann wird es auch keine Politikverdrossenheit mehr geben, sondern es ist davon auszugehen, dass sich der weit überwiegende Teil der Bevölkerung an den politischen Prozessen beteiligen wird. Und das, anders als heute in den Jahren um 2018, mit einem hohen Maß an Verantwortlichkeit und Vernunft.

(7) Die Gemeinden Deutschlands sind ungeachtet ihrer Größe gegenüber dem Land, dem sie angehören oder der deutschen Föderation als Staat souverän und unabhängig. Sie unterliegen nur denjenigen Gesetzen ihres Landes oder der Deutschen Föderation, die auf basisdemokratischem Wege Wirksamkeit für das betreffende Land bzw. das gesamte Staatsgebiet erhalten haben und somit gültig und bindend sind für das ganze Land mit allen seinen Bürgern und Gemeinden bzw. für alle Gemeinden und Länder der Deutschen Föderation. Die Gemeinden entscheiden selbst frei und unabhängig über alle Belange, die die jeweilige Gemeinde und ihr Gemeindegebiet betreffen, solange sie damit nicht gegen geltendes Landes- oder Staatsrecht im Sinne des vorangegangenen Satzes verstoßen.

(8) Keine Gemeinde darf von Wahlen oder Abstimmungen auf Landes- oder Staatsebene ausgeschlossen werden. Insbesondere dann nicht, wenn in diesen Wahlen oder Abstimmungen rechtswirksame Entscheidungen getroffen werden, welche die Gemeinde selbst oder das Land oder den Staat betreffen.

(9) Jede Gemeinde hat eine Stimme!

Die Stimme der Gemeinde wird durch Wahlen oder Abstimmungen mit einer einfachen Mehrheit von 51% ihrer Bürger gebildet. Die Stadt oder Gemeinde kann frei andere Mehrheitskriterien festlegen, wenn es um Wahlen oder Abstimmungen geht, die nur die Gemeinde selbst betreffen.

(10) Die Gemeindestimme kommt im Landtag und bei allen Wahlen oder Abstimmungen zu Angelegenheiten innerhalb des Landes zum Tragen. Das Gewicht einer Gemeindestimme wird entsprechend des Bevölkerungsanteils der Gemeinde durch einen Stimmrechtfaktor angepasst. *Näheres ist in §2 BDG, Abteilung II. „Gemeindestimme und Stimmrechtfaktor“ geregelt.*

(11) Jede Gemeinde hat das Recht, Abstimmungen oder Wahlen auf Landesebene zu erzwingen, wenn sich der Forderung zu einer Wahl oder Abstimmung 10 Gemeinden oder 10% aller Gemeinden des Landes anschließen. Sprechen sich mehr als 51% der Gemeinden eines Landes dafür aus, so kann über das Land der gesamte Staat mit allen Gemeinden zum Abstimmungszwang aufgefordert werden. Details regelt das Basisdemokratiegesetz (§2 BDG, Abteilung IV. d) u. f) „Zwangrecht der Gemeinden und Länder“).

(12) Die einzelne Gemeinde wird durch einen oder mehrere Vertreter im Landtag vertreten. Jeder Abgeordnete (Landrat) wird in der Gemeindeversammlung von den Bürgern der Gemeinde in Direktwahl einzeln gewählt.

(13) Alle Gemeinden des Deutschen Staatsgebietes sind dieser Verfassung und der Basisdemokratischen Ordnung sowie dem Freigeld verpflichtet und erkennen sie als Grundlage des Föderalen Deutschen Staates an.

Artikel 23

Die Länder

(1) Die einzelnen Länder Deutschlands sind im Rahmen der Gesetze gegenüber der deutschen Föderation als Staat souverän und unabhängig. Sie entscheiden selbst frei und unabhängig über alle Belange, die das jeweilige Land und sein Gebiet betreffen, solange sie damit nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

(2) Die Gemeindeautonomie ist nach Maßgabe des Länderrechts zu gewährleisten. Das Land wahrt die Souveränität und Eigenständigkeit der Gemeinden.

(3) Die Länder geben sich ihre eigenen Gesetze durch mehrheitlichen Beschluss ihrer Gemeinden. *Weiteres unter Artikel 39 „Gesetzgebung“.*

(4) Die Länder unterliegen neben ihren eigenen Gesetzen denjenigen Gesetzen, die auf basisdemokratischem Wege Wirksamkeit für das gesamte Staatsgebiet erhalten haben und somit gültig und bindend sind für alle Länder und Gemeinden der Deutschen Föderation (Föderale Gesetze oder Staatsgesetze).

(5) Die Länder führen die föderalen Gesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt oder zulässt.

(6) Jedes Land hat das Recht, Abstimmungen oder Wahlen auf Staatebene zu erzwingen, wenn sich dieser Forderung fünf Länder oder 10% aller Länder anschließen. Dies gilt ebenfalls für die Forderung einer Teil- oder Totalrevision der Verfassung der Deutschen oder des Basisdemokratiegesetzes.

Details regelt das Basisdemokratiegesetz (§2 BDG, Abteilung IV. f) „Zwangrecht der Gemeinden und Länder“).

(7) Die Länder innerhalb der Deutschen Föderation sind gleichrangig und untereinander gleichberechtigt.

(8) Jedes Land hat eine Stimme.

Die Stimme eines Landes wird durch Abstimmungen oder Wahlen seiner Gemeinden gebildet. Sie kommt bei Wahlen oder Abstimmungen zu Angelegenheiten innerhalb des Staates im Parlament gleichrangig der Stimmen anderer Länder zum Tragen.

Ähnlich wie bei Staaten haben die Länder eine Stimme. Die Anlehnung ist hier an das internationale Recht, nachdem kleine Staaten die gleichen Rechte haben, wie große. Da die Länder eigene Einheiten bilden mit eigener Bevölkerung und Kultur, sollten sie eine Stimme als Land bilden, die dann gleichrangig gegenüber anderen ist, auch wenn diese anderen Länder vielleicht etwas größer oder kleiner sein sollten. Bei Menschen und ihren Stimmen geht man auch nicht nach Gewicht oder wie viele unmündige Kinder ein Wahlberechtigter hat. Er hat auch nur immer eine Stimme, auch wenn er zehn und ein anderer keine Kinder hat.

Darum sollten es ohnehin eher kleine Länder sein, als große, da sie eine bessere, integrere Einheit garantieren können. Untereinander sollten sie dann auch jeder nur eine Stimme haben.

(9) Bei der Wahl des Präsidenten des Parlaments, der Staatsminister und bei der Abstimmung über Staatsgesetze zählen die Stimmen aller einzelnen Gemeinden des gesamten Staatsgebietes unter Berücksichtigung des Stimmrechtfaktors direkt und zusammen.

Zu allen anderen Abstimmungen oder Wahlen oder sonstigen Belangen bilden die Gemeinden eines Landes durch Wahl die einheitliche Stimme des Landes.

(10) Kein Land darf von Wahlen oder Abstimmungen auf Staatsebene ausgeschlossen werden. Insbesondere dann nicht, wenn in diesen Wahlen oder Abstimmungen rechtswirksame Entscheidungen getroffen werden, welche das Land selbst oder den Staat betreffen.

(11) Die Länder können miteinander Verträge schließen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen.

(12) Der Staat kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten beteiligen. Verträge zwischen Ländern dürfen dem Recht und den Interessen des Staates sowie den Rechten anderer Länder nicht zuwiderlaufen. Sie sind dem Staat zur Kenntnis zu bringen.

(13) Alle Länder des Deutschen Staatsgebietes sind dieser Verfassung und der Basisdemokratischen Ordnung sowie dem Freigeld verpflichtet und erkennen sie als Grundlage des Föderalen Deutschen Staates an.

Artikel 23 a

Verfassungen der Länder

- (1) Jedes Land kann sich eine eigene Verfassung geben. Diese bedarf der Zustimmung des Volkes und muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit (51%) der Stimmberechtigten es verlangt. Änderungen an der Verfassung der Länder bedürfen einer Dreiviertelmehrheit und sind nach dem Petitionsverfahren gemäß Artikel 16 „*Referenden und Petitionen*“ durchzuführen.
- (2) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des basisdemokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieser Verfassung und den föderalen Gesetzen entsprechen und darf keine Regelungen beinhalten, die dieser Verfassung oder den föderalen Staatsgesetzen widersprechen.
- (3) Die Landesverfassungen bedürfen der Gewährleistung des Staates. Das Parlament gewährleistet, dass die verfassungsmäßige Ordnung der Länder dem Staatsrecht und den Bestimmungen dieser Verfassung entspricht.
- (4) Der Staat schützt die verfassungsmäßige Ordnung der Länder. Er greift ein, wenn die Ordnung in einem Land gestört oder bedroht ist und das betroffene Land sie nicht selber oder mit Hilfe anderer Länder schützen kann.

Artikel 24

Der Staat

Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Der Staat erfüllt die Aufgaben, die ihm die Verfassung zuweist.
- (2) Die Länderautonomie ist nach Maßgabe des Staatsrechts zu gewährleisten. Der Staat wahrt die Souveränität und Eigenständigkeit der Länder.
- (3) Der Staat übernimmt nur die Aufgaben, welche die Kraft der Länder übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch die Föderation bedürfen oder die ihm durch die Länder übertragen wurden.
- (4) Der Staat beachtet bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Länder und Gemeinden. Er nimmt dabei Rücksicht auf die besondere Situation der Gemeinden, Städte, Länder und der Agglomerationen sowie der Küsten- und Berggebiete.
- (5) Staat und Länder arbeiten eng zusammen und unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie schulden einander Rücksicht und Beistand. Sie leisten einander Amts- und Rechtshilfe. Streitigkeiten zwischen Ländern oder zwischen Ländern und dem Staat werden nach Möglichkeit durch Verhandlung und Vermittlung beigelegt.
- (6) Der Staat beachtet die Organisationsautonomie der Länder und Gemeinden. Er belässt den Ländern und Gemeinden ausreichende Finanzierungsquellen und trägt dazu bei, dass sie über die notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen.
- (7) Staatliche Aufgaben müssen bedarfsgerecht und wirtschaftlich erfüllt werden.
- (8) Die Länder unterhalten keine eigenen politischen Auslandsbeziehungen, die Deutschland als Ganzes betreffen und beschließen keine Gesetze zu auswärtigen Angelegenheiten. Dies ist dem Föderalen Deutschen Staat vorbehalten. Ausnahmen können mit Zustimmung des Parlamentes gemacht werden.

(9) Die Länder treten die folgenden Hoheitsrechte an den Föderalen Deutschen Staatenbund ab, um die innere und äußere Einheit Deutschlands auf den weiter unten folgenden Gebieten sicherzustellen.

Die Gesetzgebung über folgende Inhalte unterliegt ausschließlich dem Föderalen Deutschen Staat als Ganzes und ist somit Sache des Parlaments und den Ministerien:

- a. Einheitliche Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung
- b. Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland
- c. Zoll- und Grenzschutz
- d. Schutz des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland
- e. Verkehr von Eisenbahnen (die ganz im Eigentum des Deutschen Staates stehen (Deutsche Bahn), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege
- f. Postwesen und Telekommunikation
- g. Justiz und Rechtsprechung, bürgerliches Recht, Strafrecht, Straf- und Maßnahmenvollzug, Gerichtsverfassung, gerichtliche Verfahren, Rechtsanwaltschaft, Notariat und Rechtsberatung
- h. Rechtsverhältnisse der im Dienste des Föderalen Staates und seinen unmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen
- i. Gewerblicher Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht
- j. Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Föderale Kriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht
- k. Zusammenarbeit des Föderalen Deutschen Staates und der Länder
 1. In der Kriminalpolizei
 2. zum Schutze der freiheitlichen basisdemokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Staates oder eines Landes (Demokratie- und Verfassungsschutz)
 3. zum Schutze der zinsfreien Währung (Freigeld)
 4. zum Schutze gegen Bestrebungen im Staatsgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange Deutschlands gefährden, sowie die Einrichtung eines föderalen Kriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung
- l. Statistik für Staatszwecke
- m. Waffen- und das Sprengstoffrecht
- n. Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen
- o. Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe
- p. Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse
- q. Natur- und Umweltschutz sowie die Landschaftspflege, Artenschutz und Meeresnaturschutz

(10) Hat der Föderale Staat von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz oder durch Zusätze zum Gesetz ergänzende oder hiervon abweichende Regelungen treffen, wenn dies der Berücksichtigung lokaler Eigenschaften oder Besonderheiten des Landes dient. Das Parlament muss den Gesetzen oder deren Zusätzen zustimmen. Es kann die Zustimmung nur dann verweigern, wenn die Gesetze oder Zusätze den Sinn und Inhalt des

übergeordneten föderalen Gesetzes im Wesen entkräften oder in der Weise aushebeln, dass dadurch ein Schaden für die Bürger der Gemeinden des ganzen Staates entstünde.

(11) Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für folgende Bereiche sind durch das Parlament für das ganze Staatsgebiet einheitlich zu gestalten und dürfen in den Ländern nur dann abweichend geregelt werden, wenn es die spezielle Situation eines Landes erfordert:

- a. Verwaltungsverfahren von Behörden und Ämtern
- b. Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung
- c. Luftverkehr und Flugsicherung
- d. Jagdwesen, Personenstandswesen und Vereinsrecht
- e. Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer sowie Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen
- f. Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden, Kriegsschäden und die Wiedergutmachung, Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft
- g. Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen), des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte
- h. Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung
- i. Sozialversicherungen einschließlich der Arbeitslosenversicherungen, Ausbildungsbeihilfen
- j. Wirtschaftliche Sicherung und Kontrolle der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze, Rechte und Pflichten der Krankenkassen, öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht) und Förderung von Spezialkliniken
- k. Förderung der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere in der Energieforschung und der Spitzenmedizin
- l. Abtreibung/Tötung ungeborenen Lebens
- m. Enteignungen sowie Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft
- n. Kartellbildung, Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung
- o. städtebaulicher Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge)
- p. Wohnrecht, Wohngeldrecht, Altschuldenhilferecht, Wohnungsbauprämienrecht, Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht
- q. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte
- r. Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Flurbereinigung und Renaturierungsmaßnahmen, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz
- s. Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz
- t. Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen

- u. Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen
- v. Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Staates sind, mit Ausnahme der Bergbahnen
- w. Abfallwirtschaft, Abwasserreinigung, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm)
- x. Staatshaftung
- y. Gentechnik, medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen
- z. Statusrechte und -pflichten der Beamten des Staates, der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung

(12) Durch föderale Gesetze können Grenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Demokratie- und Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Staatsgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange Deutschlands als Staat oder seine basisdemokratische Ordnung oder das Freigeld gefährden, eingerichtet werden.

(13) In staatlicher Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der Auswärtige Dienst, die Staatsfinanzverwaltung und die deutschlandweiten Wasserstraßen und Schifffahrt.

(14) Der Föderale Deutsche Staat ist Eigentümer der bisherigen Reichs- bzw. Bundeswasserstraßen.

(15) Der Föderale Deutsche Staat verwaltet die Wasserstraßen durch eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschifffahrt und die Aufgaben der Seeschifffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden. Er kann die Verwaltung von Reichswasserstraßen, soweit sie im Gebiete eines Landes liegen, diesem Lande auf Antrag als Auftragsverwaltung übertragen. Berührt eine Wasserstraße das Gebiet mehrerer Länder, so kann der Föderale Deutsche Staat das Land beauftragen, für das die beteiligten Länder es beantragen.

(16) Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

(17) Der Föderale Deutsche Staat ist Eigentümer der bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen.

(18) Die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften verwalten die Autobahnen und sonstigen Straßen des Fernverkehrs im Auftrage des Föderalen Deutschen Staates.

(19) Auf Antrag eines Landes kann der Föderale Deutsche Staat Autobahnen und sonstige Straßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in eigene Verwaltung übernehmen.

(20) Alle Inhalte dieses Artikels können durch Abstimmung der Gemeinden durch einfache Mehrheit abgeändert werden, sofern nicht das Deutsche Verfassungsgericht darüber entscheiden soll.

Artikel 25

Parlament und Landtage

- (1) Der föderalistische Deutsche Staatenbund wird durch ein Parlament vertreten. Im Parlament tagen und beraten die in das Parlament gewählten Abgeordneten der Länder.
- (2) Die Volksvertreter oder auch Abgeordneten des Parlaments werden als Parlamentarräte bezeichnet. Sie werden in direkter und basisdemokratischer Wahl in den Gemeinden eines Landes gewählt und üben das Mandat des Landes aus, das sie entsandt hat.
- (3) An der Spitze des Parlaments steht der Präsident. Der Präsident und sein Stellvertreter werden von den Bürgern des Staates in den Gemeinden in direkter und basisdemokratischer Wahl gewählt.
- (4) Die Länder und ihre Gemeinden werden durch Landtage vertreten. Im Landtag tagen und beraten die in den Landtag gewählten Abgeordneten der Gemeinden des jeweiligen Landes.
- (5) Die Volksvertreter oder auch Abgeordneten der Landtage werden als Landräte bezeichnet. Sie werden in direkter und basisdemokratischer Wahl in den Gemeinden gewählt und üben das Mandat der Gemeinden aus, die sie entsandt hat.
- (6) An der Spitze eines Landtages steht der Landespräsident. Der Landespräsident und sein Stellvertreter werden von den Bürgern in den Gemeinden des Landes in direkter und basisdemokratischer Wahl gewählt.

Artikel 25 a Landtage

- (1) Die Gesamtzahl der Mitglieder eines Landtages richtet sich nach der Anzahl der Gemeinden des Landes.
- (2) Alle Gemeinden entsenden unabhängig ihrer jeweiligen Größe oder Einwohnerzahl immer die gleiche Anzahl an Landräten in den Landtag, maximal jedoch fünf Abgeordnete je Gemeinde.
Die genaue Zahl ist durch basisdemokratischen Beschluss innerhalb eines jeden Landes festzulegen und kann mit einfacher Mehrheit der Gemeinden jederzeit abgeändert werden.
Näheres regelt das Basisdemokratiegesetz unter §3 BDG, Abteilung IV. „Wahl der Volksvertreter/Abgeordneten“.
- (3) Die Landräte einer Gemeinde vertreten die Stimme der Gemeinde im Landtag einzeln oder gemeinsam.

Es ist im Grunde irrelevant, ob es ein, drei oder zwanzig Abgeordnete einer Gemeinde wären, denn es zählt allein die Stimme der Gemeinde und ihr Stimmrechtfaktor (§2 BDG, Abteilung II. „Gemeindestimme und Stimmrechtfaktor“). Ein Abgeordneter alleine kann die Stimme einer Gemeinde genauso gut vertreten, wie Beispielsweise zwanzig. Das Gewicht der Gemeinde im Landtag oder auch im Parlament wird nicht durch die Anzahl der Abgeordneten erhöht. Daher ist die Anzahl der Landräte im Grunde egal. Dennoch soll es für jede Gemeinde immer die gleiche Anzahl an Landräten sein, um ein Gleichgewicht zu halten und damit die Landräte sich einander auch vertreten oder ersetzen können, z.B. im Krankheitsfall. Die gleiche Anzahl von Abgeordneten unterstreicht auch die Gleichrangigkeit der Gemeinden untereinander.

- (4) Die Stimme der Gemeinde wird nach Artikel 22 „*Städte und Gemeinden*“, Abs. 9 und 10 Satz zwei gebildet.

(5) Besondere Aufgabenbereiche, wie z.B. Inneres, Kultur, Gesundheit etc. werden auf eigenständige Ministerien des Landes übertragen. Die Länder können weitere Ministerien schaffen.

Näheres regelt Artikel 26 „*Ministerien*“.

(6) Die Landtage und Landespräsidenten, die Landräte sowie die Landes-Ministerien und ihre Minister sind gegenüber dem in den Gemeinden des Landes durch Mehrheitsentscheid gebildeten Volkswillen weisungsgebunden.

Sie unterliegen ferner den Regeln dieser Verfassung Deutschlands und denen der Verfassung des jeweiligen Landes sowie des Basisdemokratiegesetzes und unterstehen dadurch direkt dem Willen der Gemeinden des Landes und ihren Bürgern.

Artikel 25 b

Ordnung der Landtage

(1) Der Landespräsident sitzt den Landräten und den Ministern vor. Gemeinsam bilden sie den Landtag. Sie entscheiden mehrheitlich und leiten die Geschäfte des Landes im Rahmen der Gesetze und im Interesse der Gemeinden des Landes.

(2) Die Landtage verhandeln öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn eine Geheimhaltung erforderlich ist, um das Land oder den Deutschen Staat und die Bevölkerung oder die basisdemokratische Ordnung oder das Freigeld vor Schaden oder Angriffen zu bewahren oder wenn im Verteidigungsfall eine öffentliche Verhandlung die Streitkräfte und damit die Sicherheit des Landes gefährden würde. Über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

(3) Die Gemeinden sind über die Gründe der Geheimhaltung von Sitzungen zu unterrichten, soweit dies die Geheimhaltung selbst nicht gefährdet. Die Gemeinden können die Entscheidung jedoch jederzeit mit einer einfachen Mehrheit kippen und die Herstellung der Öffentlichkeit einfordern.

(4) Die Landtage wählen jedes Jahr einen Plenumsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Die Landtage geben sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Landespräsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Landtages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Landtages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

(6) Sofern nicht dringlich verhindert, herrscht im Landtag für alle Landräte der Gemeinden eine Anwesenheitspflicht bei allen Sitzungen, Debatten und insbesondere bei Abstimmungen oder Wahlen. Die Anwesenheit bzw. das Fehlen von Abgeordneten ohne Vertretung ist vor Beginn festzustellen. Die Anwesenheitslisten sind wöchentlich an die Gemeinden weiterzureichen.

(7) Der Landtag kann beschlussfähig verhandeln, wenn dreiviertel aller Mitglieder anwesend sind oder durch zur Abstimmung ermächtigte Sekretäre vertreten werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Landtag auch mit unvollständiger Mitgliederzahl abstimmen, wählen und Entscheidungen treffen. Die Abstimmung muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch den beschlussfähigen Landtag nachträglich wiederholt bzw. bestätigt werden.

(8) Verweigern Landräte auch nach Aufforderung aus irgendwelchen Gründen ihre Teilnahmepflicht an den Sitzungen des Landtages, so ist der Landtag auch ohne sie beschlussfähig. Die Stimmen der ausbleibenden Mitglieder sind neutral zu behandeln. Es ist bei mehrfach wiederholtem Fehlen ohne Vertretung oder der erklärten Verweigerung der Teilnahme

ein Verfahren einzuleiten, das die Gründe für das Fernbleiben klären und den Abgeordneten zur Disziplin mahnen muss. Die Gemeinden sind über die Einleitung solcher Verfahren in Kenntnis zu setzen und insbesondere immer dann zu informieren, wenn sie durch keinen ihrer Abgeordneten vertreten wurden.

(9) Die Mitglieder des Landtages eines Landes sowie ihre bevollmächtigten Vertreter haben zu allen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse freien Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

(10) Vor jeder Abstimmung oder Wahl ist das Mehrheitsverhältnis festzulegen, mit dem die Wahl oder Abstimmung entschieden werden soll.

Artikel 25 c

Befugnisse und Aufgaben der Landtage

(1) Die Landtage bilden in erster Linie die oberste Verwaltungseinheit zur Organisation und Leitung des jeweiligen Landes sowie der Kontrolle seiner Ministerien und der staatlichen Organe. Die Landtage sind verantwortlich für die Durchführung und Umsetzung des Volkswillens und der Staats- und Landesgesetze durch die exekutiven Organe.

(2) Die Landtage handeln im Rahmen der basisdemokratisch erlassenen Gesetze weitgehend frei und unabhängig, sind aber gemäß dem Artikel 25 a „Landtage“, Abs. 6 an die Vorgaben, Einsprüche oder Widersprüche der Gemeinden gebunden.

(3) Im Innenverhältnis und gegenüber dem Volk des Landes bilden der Landespräsident, die Landesminister und die Landräte keine politisch selbstständig bestimmende Machtzentrale und insbesondere keine Regierung! Sie herrschen nicht über das Volk und erlassen keine eigenen Gesetze, sondern stehen in einem klaren Dienstverhältnis gegenüber ihrem Land und dessen Gemeinden!

(4) Das Land bzw. der Landtag hat gegenüber den Gemeinden nur Hoheits- bzw. Durchsetzungsgewalt im Rahmen der von den Gemeinden selbst mehrheitlich beschlossenen oder ratifizierten und damit rechtsgültigen Landes- und Staatsgesetze.

(5) Der Landtag bildet mit all seinen Angehörigen einen gemeinsamen Rat, der dem Volk des Landes dient, es zu seinem Nutzen berät und leitet, vor Schaden bewahrt, dessen Rechte schützt, vorrausschauend den Frieden des Landes und das Wohl seiner Bevölkerung fördert sowie alle wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Belange mit Besonnenheit und Verantwortlichkeit verwaltet und schützt.

Regierung bedeutet: Herrschaft oder Herrschaftsgewalt und ist damit der falsche Terminus für den Landtag, zumindest im Innenverhältnis und gegenüber dem Volk und den Gemeinden. Im Außenverhältnis kann man den Begriff eher dulden, da die meisten Staaten dann damit besser umgehen können.

(6) Das Land bzw. sein Landtag und die exekutiven Organe haben gegenüber den Gemeinden und der Bevölkerung jedoch volle Durchsetzungsgewalt und Autorität im Rahmen der von den Gemeinden selbst mehrheitlich beschlossenen oder ratifizierten und damit rechtsgültigen Gesetze. Sie handeln mit Vollmacht und Autorität im Rahmen der bestehenden basisdemokratisch erlassenen Gesetze des Staates und des Landes.

(7) Der Landespräsident, die Landräte des Landtages und die Minister treten gegenüber dem Deutschen Staat und ggf. auch in Außenbeziehungen gegenüber dem Ausland gemeinsam oder in Gestalt gewählter Delegationen als handlungsbefugte Regierung des jeweiligen Landes auf. Sie

handeln und entscheiden souverän und mit Vollmacht für das Volk des Landes im Rahmen der bestehenden Gesetze und gemäß den Entscheidungen der Gemeinden.

(8) Durch ein durch die Gemeinden auf basisdemokratischem Wege erlassenes Gesetz können der Landtag oder die Landesminister eines Landes ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

Die Gemeinden eines Landes können jede erlassene Rechtsverordnung des Landes, die ihre Zustimmung nicht trifft, durch einfachen Mehrheitsbeschluss kippen. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung verkündet. Die Veröffentlichung erfolgt auf gleichem Wege wie die von Gesetzen gemäß Artikel 39 „Gesetzgebung“.

(9) Eine eigenständige Verabschiedung von Gesetzen seitens des Landtags eines Landes ist von der Regelung nach Abs. 8 jedoch ausgenommen. Eine Übertragung der Entscheidungsgewalt über die Gesetzgebung und das Recht, Gesetze verabschieden zu können, kann durch das Volk oder die Gemeinden nicht abgetreten werden.

(10) Größere infrastrukturelle Maßnahmen oder andere Projekte, die hohe finanzielle Ausgaben oder natur- und landschaftsprägende Veränderungen mit sich bringen, werden im Landtag diskutiert, ausgearbeitet und deren Vorlage bei den Gemeinden beschlossen bzw. zur Vorlage bei den Gemeinden und zur Abstimmung durch die Gemeinden vorbereitet.

Bei länderübergreifenden Projekten arbeiten die Landtage der betroffenen Länder gemeinsam daran.

Auf Wunsch der Länder kann die Planung und Koordination auch durch das Parlament oder einen parlamentarischen Ausschuss übernommen werden.

Artikel 25 d Parlament

(1) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Parlaments richtet sich nach der Anzahl der Länder des Landes.

(2) Alle Länder entsenden durch Wahl in ihren Gemeinden unabhängig ihrer jeweiligen Größe oder Einwohnerzahl immer die gleiche Anzahl an Parlamentarräten in das Parlament, maximal jedoch fünf.

Die genaue Zahl ist durch basisdemokratischen Beschluss festzulegen und kann mit einfacher Mehrheit der Gemeinden jederzeit abgeändert werden.

Näheres regelt das Basisdemokratiegesetz unter §3 BDG, Abteilung IV. „Wahl der Volksvertreter/Abgeordneten“.

(3) Die Parlamentarräte eines Landes vertreten die Stimme des Landes im Parlament einzeln oder gemeinsam.

Es ist also im Grunde irrelevant, ob es ein, drei oder zwanzig Abgeordnete eines Landes wären, denn es zählt allein die Stimme des Landes. Ein Abgeordneter alleine kann die Stimme des Landes genauso gut vertreten, wie Beispielsweise zwanzig. Das Gewicht des Landes im Parlament wird nicht durch die Anzahl der Abgeordneten erhöht. Daher ist die Anzahl der Abgeordneten im Grunde egal. Dennoch soll es für jedes Land immer die gleiche Anzahl an Parlamentarräten sein, um ein Gleichgewicht zu halten und damit die Parlamentarräte sich einander auch vertreten oder ersetzen können, z.B. im Krankheitsfall.

(4) Die Stimme der Länder wird nach Artikel 23 „Die Länder“, Abs. 8 gebildet.

(5) Besondere Aufgabenbereiche, wie z.B. Inneres, Kultur, Gesundheit, Verteidigung und Krieg werden auf eigenständige Ministerien des Staates übertragen. Der Staat kann weitere Ministerien schaffen.

Näheres regelt Artikel 26 „Ministerien“.

(6) Das Kanzleramt ist abgeschafft.

Durch Leute wie Merkel, mit ihrer Politik gegen die Kultur, die Wirtschaft und das Volk Deutschlands, sind dieser Titel und dieses Amt beinahe genauso stark beschmutzt, wie seinerzeit schon durch Hitler. Es wird ohnehin nicht gebraucht und steht lediglich für die Kanzlerschaft repräsentativer Demokratien, welche bei genauer Betrachtung aber keine Demokratien sind.

(7) Einen Bundesrat gibt es nicht. Seine Aufgaben werden durch die Gemeinden und Länder selber und direkt wahrgenommen. Aus diesem Grund ist ein Bundesrat redundant und wird nicht gebildet.

(s. Artikel 39 „Gesetzgebung“.)

Ein Bundesrat, wie es ihn in der BRD gab und auf dessen Entscheidungen das Volk genauso wenig Einfluss hatte, wie auf die der Regierungen, ist überflüssig, da seine Funktion von den Gemeinden und Ländern selber und direkt übernommen wird.

(8) Das Parlament und der Präsident, die Parlamentarräte sowie die Ministerien und ihre Minister sind gegenüber dem in den Gemeinden und Ländern des Staates durch Mehrheitsentscheid gebildeten Volkswillen weisungsgebunden. Sie unterliegen den Regeln dieser Verfassung Deutschlands sowie des Basisdemokratiegesetzes und unterstehen dadurch direkt dem Willen der Gemeinden des Staates und ihren Bürgern.

Artikel 25 e

Parlamentarische Ordnung

(1) Der Präsident sitzt den Parlamentarräten und den Ministern vor. Gemeinsam bilden sie das Parlament. Sie entscheiden mehrheitlich und leiten die Staatsgeschäfte im Rahmen der Gesetze und im Interesse der Länder und Gemeinden.

(2) Das Parlament verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn eine Geheimhaltung erforderlich ist, um den Deutschen Staat und seine Bevölkerung oder seine basisdemokratische Ordnung oder das Freigeld vor Schaden oder Angriffen zu bewahren oder wenn im Verteidigungsfall eine öffentliche Verhandlung die Streitkräfte und damit die Sicherheit des Landes gefährden würde. Über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

(3) Die Gemeinden sind über die Gründe der Geheimhaltung von Sitzungen zu unterrichten, soweit dies die Geheimhaltung selbst nicht gefährdet. Die Gemeinden können die Entscheidung jedoch jederzeit mit einer einfachen Mehrheit kippen und die Herstellung der Öffentlichkeit einfordern.

(4) Das Parlament wählt jedes Jahr einen Plenumsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Parlaments aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Parlaments keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

(6) Sofern nicht dringlich verhindert, herrscht im Parlament für alle Parlamentarräte der Länder eine Anwesenheitspflicht bei allen Sitzungen, Debatten und insbesondere bei Abstimmungen oder Wahlen. Die Anwesenheit bzw. das Fehlen von Abgeordneten ohne Vertretung ist vor Beginn festzustellen. Die Anwesenheitslisten sind wöchentlich an die Länder weiterzureichen.

Wir wollen doch nicht, dass einige windige Bankiers oder Lobbyisten der Konzerne wieder einige wenige Politiker dazu bringen, wieder alleine über elementare Dinge zu entscheiden, wie 1913 Präsident Woodrow Wilson, der mit seiner Zustimmung zum FED-Gesetz der FED den Weg öffnete, was andere vor ihm mit aller Mühe lange Zeit zu verhindern suchten, wodurch Wilson aber dann dem Krieg und Elend für Millionen Menschen und hunderte Völker auf Jahrzehnte Tür und Tor öffnete!

(7) Das Parlament kann beschlussfähig verhandeln, wenn dreiviertel aller Mitglieder anwesend sind oder durch zur Abstimmung ermächtigte Sekretäre vertreten werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das Parlament auch mit unvollständiger Mitgliederzahl abstimmen, wählen und Entscheidungen treffen. Die Abstimmung muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch das beschlussfähige Parlament nachträglich wiederholt bzw. bestätigt werden.

(8) Verweigern Parlamentarräte auch nach Aufforderung aus irgendwelchen Gründen ihre Teilnahmepflicht an den Sitzungen des Parlaments, so ist das Parlament auch ohne sie beschlussfähig. Die Stimmen der ausbleibenden Mitglieder sind neutral zu behandeln. Es ist bei mehrfach wiederholtem Fehlen ohne Vertretung oder der erklärten Verweigerung der Teilnahme ein Verfahren einzuleiten, das die Gründe für das Fernbleiben klären und den Abgeordneten zur Disziplin mahnen muss. Die Länder sind über die Einleitung von Verfahren in Kenntnis zu setzen und insbesondere immer dann zu informieren, wenn sie durch keinen ihrer Abgeordneten vertreten wurden.

(9) Die Mitglieder des Parlaments sowie ihre bevollmächtigten Vertreter haben zu allen Sitzungen des Parlaments und seiner Ausschüsse freien Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

(10) Vor jeder Abstimmung oder Wahl ist das Mehrheitsverhältnis festzulegen, mit dem die Wahl oder Abstimmung entschieden werden soll.

Artikel 25 f

Befugnisse und Aufgaben des Parlaments

(1) Das Parlament bildet in erster Linie die oberste Verwaltungseinheit zur Organisation, Leitung und Kontrolle des Staates, seiner Ministerien und Staatsorgane. Das Parlament ist verantwortlich für die Durchführung und Umsetzung des Volkswillens und der Staatsgesetze durch die exekutiven Staatsorgane.

(2) Das Parlament handelt im Rahmen der basisdemokratisch erlassenen Gesetze weitgehend frei und unabhängig, ist aber gemäß dem Artikel 25 d „Parlament“, Abs. 8 stets an die Vorgaben, Einsprüche oder Widersprüche der Gemeinden gebunden, sofern einzelne Artikel dieser Verfassung dieses Recht nicht einschränken – s. Artikel 86, „Verteidigungsfall“.

(3) Im Innenverhältnis und gegenüber dem Volk des Landes bilden der Präsident, die Minister und die Parlamentarräte keine politisch selbstständig bestimmende Machtzentrale und insbesondere keine Regierung! Sie herrschen nicht über das Volk und erlassen keine eigenen

Gesetze, sondern stehen in einem klaren Dienstverhältnis gegenüber dem Deutschen Staat und dessen Bürger und Gemeinden!

(4) Der Staat bzw. das Parlament hat gegenüber den Ländern oder Gemeinden nur Hoheits- bzw. Durchsetzungsgewalt im Rahmen der von den Gemeinden selbst mehrheitlich beschlossenen oder ratifizierten und damit rechtsgültigen Staatsgesetze.

(5) Das Parlament bildet mit all seinen Angehörigen einen gemeinsam Rat, der dem Deutschen Volk dient, es zu seinem Nutzen berät und leitet, vor Schaden bewahrt, dessen Rechte schützt, vorrausschauend den Frieden des Landes und das Wohl seiner Bevölkerung fördert sowie alle wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Belange mit Besonnenheit und Verantwortlichkeit verwaltet und schützt.

(6) Der Staat bzw. das Parlament und die exekutiven Organe des Staates haben gegenüber den Ländern, Gemeinden und der Bevölkerung jedoch volle Durchsetzungsgewalt und Autorität im Rahmen der von den Gemeinden selbst mehrheitlich beschlossenen oder ratifizierten und damit rechtsgültigen Gesetze. Sie handeln mit Vollmacht und Autorität im Rahmen der bestehenden basisdemokratisch erlassenen Gesetze des Staates.

(7) Der Terminus „Regierung“ findet einzig gegenüber Vertretern anderer Staaten Anwendung. In Außenbeziehungen gegenüber dem Ausland treten der Präsident und die Minister als handlungsbefugte „Regierung“ Deutschlands auf. Desgleichen kann das Parlament einzelne Parlamentarräte unter der Leitung eines Ministers als handlungsbefugte Delegationen mit Vollmachten ausstatten und entsenden.

Im Rahmen der bestehenden Gesetze und gemäß den Entscheidungen und Vorgaben der Gemeinden handeln sie gültig und entscheiden souverän und mit Vollmacht im Namen des Deutschen Volkes.

Regierung bedeutet: Herrschaft oder Herrschaftsgewalt und ist damit der falsche Terminus für das Parlament, zumindest im Innenverhältnis und gegenüber dem Volk und den Gemeinden. Im Außenverhältnis kann man den Begriff eher dulden, da die meisten Staaten dann damit besser umgehen können, wenn ein Land durch eine „Regierung“ vertreten wird.

(8) Durch ein durch die Gemeinden auf basisdemokratischem Wege erlassenes Gesetz können das Parlament oder die Minister ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

Die Gemeinden können jede erlassene Rechtsverordnung des Staates, die ihre Zustimmung nicht trifft, durch einfachen Mehrheitsbeschluss kippen. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung verkündet. Die Veröffentlichung erfolgt auf gleichem Wege wie die von Gesetzen gemäß Artikel 39 „Gesetzgebung“.

(9) Eine eigenständige Verabschiedung von Gesetzen seitens des Parlaments ist von der Regelung nach Abs. 8 jedoch ausgenommen. Eine Übertragung der Entscheidungsgewalt über die Gesetzgebung und das Recht, Gesetze verabschieden zu können, kann durch das Volk oder die Gemeinden nicht abgetreten werden.

Die Befugnisübertragung mag Repräsentanten mit Vollmachten ausstatten, ist jedoch nicht vergleichbar mit repräsentativer Demokratie, da, anders als bei jener, die Bürger hier nach wie vor die Oberhoheit in der

*Hand halten und ihre Befugnisübertragung jederzeit revidieren können. Es ähnelt daher eher einem Unternehmen, das Prokura an einen Geschäftsführer erteilt, die sich aber auf ein genau definiertes Geschäftsfeld bezieht und jederzeit widerrufen werden kann.
Gesetze sind davon jedoch ausgenommen und müssen immer direkt vom Volk entschieden werden.*

Artikel 25 g

Ausschüsse

- (1) Das Parlament kann Gremien oder Ausschüsse zu verschiedenen Bereichen bilden, die sich mit der Klärung, Ausarbeitung und Vorbereitung bestimmter Gesetze oder anderer Sachverhalte parallel zum Parlament und den Ministerien befassen, um das Parlament und die Ministerien zu entlasten.
- (2) Die Mitglieder von Ausschüssen müssen gewählte Abgeordnete Volksvertreter der Gemeinden sein oder deren bevollmächtigte Sekretäre. Sie arbeiten für das Volk und den Staat. Ihre Arbeit soll daher sachlich sein und dem Staat und seinen Bürgern dienen sowie deren Wohl und Zukunft.
- (3) Die Ausschüsse treffen keine rechtsverbindlichen Beschlüsse. Das Parlament hat in Sitzungen über die Ausarbeitungen der Ausschüsse ausreichend zu diskutieren, bevor Abstimmungen durchgeführt oder Entscheidungen getroffen oder Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Die Ergebnisse der Ausschüsse müssen den Parlamentarräten mit ausreichender Frist in schriftlicher Form vorgelegt werden, damit diese genügend Zeit haben, die Ergebnisse und Inhalte vor den Debatten ausreichend zu studieren. Der Zeitpunkt der diesbezüglichen Debatten muss dementsprechend vorrausschauend gewählt werden. Kürzere Fristen sind nur hinsichtlich von Gefahr im Verzug zulässig.
- (5) Die Ausschüsse können mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit des Parlamentes auch geheim arbeiten. Die Ergebnisse der Ausarbeitungen der Ausschüsse sind allerdings öffentlich zu machen und in Debatten im Parlament ergebnisorientiert öffentlich ausreichend zu behandeln. Eine Geheimhaltung der Ergebnisse der Ausschüsse in den parlamentarischen Debatten kann nur in besonderen Fällen und nur im Rahmen des Artikel 25 e „*Parlamentarische Ordnung*“, Abs. 2 und 3 erfolgen.
- (6) Das Parlament bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 16 „*Referenden und Petitionsrecht*“ an das Parlament gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt. Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein basisdemokratisch beschlossenes Gesetz.
- (7) Das Parlament hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann im Rahmen Artikel 25 e „*Parlamentarische Ordnung*“, Abs. 2 und 3 ausgeschlossen werden.
- (8) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.
- (9) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.
- (10) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

(11) Die Abs. 1 bis 10 dieses Artikels beziehen sich in gleicher Weise auf die Bildung und Handhabung von Ausschüssen auf Länderebene und Gemeindeebene. Die Bildung von Ausschüssen innerhalb der Länder, die sich mit Angelegenheiten beschäftigen, die ausschließlich Sache des Parlaments sind und damit die Staatsebene betreffen, ist unzulässig. Desgleichen können Gemeinden keine Ausschüsse zu Länderangelegenheiten bilden.

(12) Die Gemeinden können die Bildung von Ausschüssen im Landtag beantragen. Desgleichen können die Länder die Bildung von Ausschüssen des Parlaments beantragen.

(13) Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Parlaments bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle über die Streitkräfte, wird ein Wehrbeauftragter des Parlaments berufen. Das Nähere regelt ein basisdemokratisch beschlossenes Gesetz.

Ausschüsse sollen Arbeitsgremien sein, auf die Aufgaben verteilt werden können, damit nicht jede Kleinigkeit und jede Angelegenheit im Parlament oder in den Gemeinden selber ausgearbeitet werden muss und so immer gleich die volle Aufmerksamkeit und Anwesenheit aller Parlamentsräte erforderlich machen würde. Erst mit den Ergebnissen kann man sich dann beschäftigen.

Was Ausschüsse nicht sind und nicht sein sollen, sind Instrumente der Macht, wie in der BRD, wo es permanente Ausschüsse für Verteidigung, auswärtige Beziehungen, den Bundesnachrichtendienst und noch viele andere gab. Sie alle arbeiteten fast ausschließlich geheim und neben den offiziellen Ministereien. Sinn und Zweck liegen auf der Hand – es sollte einfach keiner wissen, was sie dort so trieben und wie sehr sie an den Interessen der Bevölkerung vorbei den Interessen des Kapitals, der Banken und der Militärindustrie und den Amerikanern dienen.

Artikel 25 h

Parlamentar- und Landräte

(1) Zur Wahl zum Abgeordneten des Gemeinderates, Landtages oder Parlaments kann sich jeder Deutsche Staatsbürger gemäß Artikel 21 „Rechte des Einzelnen“, Abs. 6 aufstellen lassen.

(2) Die von den Ländern in das Parlament entsandten Abgeordneten müssen deutsche Staatsbürger im Sinne dieser Verfassung sein. Parlamentarräte müssen mit oder ohne Unterbrechungen mindestens 5 Jahre lang in dem Land gelebt haben, das sie vertreten, und während ihrer Amtszeit dort ihren permanenten Wohnsitz haben.

(3) Zum Landrat kann nur gewählt werden, wer deutscher Staatsbürger ist und seinen Wohnort in der Gemeinde hat, die er vertritt. Näheres regelt das Basisdemokratiegesetz.

(4) Der Präsident, die Landespräsidenten, alle Minister auf Staats- und Landesebene, alle Parlamentarräte und Landräte dürfen weder ein anderes Amt in einer Behörde oder einem anderen Ministerium oder Landtag bekleiden noch ein Gewerbe ausüben oder einer anderen Erwerbstätigkeit nachgehen oder der Leitung oder dem Aufsichtsrat eines Institutes oder eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Dies gilt nicht für gewählte Volksvertreter auf Gemeindeebene.

(5) Die Annahme von Spenden oder sonstigen, nicht offiziellen Zuwendungen ist jedem der ein öffentliches Amt anstrebt oder innehat, verboten. Dies gilt für die Gemeindeebene, die Landtage und die Parlamentsebene.

(6) Parlamentarräte und abgeordnete Landräte der Länder und Gemeinden handeln gemäß des Basisdemokratiegesetzes im Auftrag und im Sinne der Gemeinden, die sie gewählt haben und deren offizielle Entsandte sie sind. Sie dürfen daher zu keiner Zeit persönlich wegen ihrer

Abstimmung oder einer Äußerung, die sie im Parlament oder im Landtag oder in einem der Ausschüsse getan haben, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Parlaments oder Landtags zur Verantwortung gezogen oder von Sitzungen, Abstimmungen oder Wahlen ausgeschlossen werden, solange ihr Handeln im Grundsatz den Willen ihrer Gemeinde widerspiegelt.

Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen oder andere Handlungen, die entgegen dem Willen der Gemeinden getan werden.

Keine Narrenfreiheit für Politiker. Hier verschiebt sich die Immunität der Abgeordneten auf die Gemeinde, die diese Leute entsendet, und umgekehrt. So ist der Abgeordnete natürlich immun, solange er im Sinne der Gemeinden handelt – er hat aber keinen Freifahrtschein wie BRD-Abgeordnete, die tun und lassen konnten, wie sie es wollten.

(7) Die abgeordneten Gemeinderäte, Landräte und Parlamentarräte genießen volle Immunität. Die Immunität der Abgeordneten entbindet nicht von der Treue- und vollumfassenden Rechenschaftspflicht der Volksvertreter in allen Belangen gegenüber den sie entsendenden Ländern oder Gemeinden.

(8) Die Immunität eines Abgeordneten und seine Dienstrechte als solcher im Parlament oder Landtag erlöschen automatisch, wenn sein Handeln in unzweifelhafter und offensichtlicher Weise im Gegensatz zu dieser Verfassung steht. Hierüber können auch die Landtage oder das Parlament durch Mehrheitsbeschluss entscheiden.

(9) Die Immunität eines Parlamentarrates kann neben Abs. 8 nur durch das Land aufgehoben werden, das ihn entsendet, dies jedoch jederzeit und ohne Begründung und mit einfacher Mehrheit des Landtages. Desgleichen kann nur die Gemeinde die Immunität ihrer Vertreter im Landtag aufheben, dies jedoch jederzeit und ohne Begründung und mit einfacher Mehrheit des Gemeinderates.

Hier kann man erneut betonen, dass die Abgeordneten in der Basisdemokratie Entsandte sind, die nicht auf eigene Rechnung, sondern im Auftrag handeln. Sie sind, wie Geschäftsführer einer Gesellschaft, gegenüber den sie entsendenden Bürgern der Gemeinden oder Länder rechenschaftspflichtig und haben keine Narrenfreiheit wie einst die Politiker in der BRD.

(10) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Landes bzw. der Gemeinde zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, deren Vertreter sie sind, es sei denn, dass er unmittelbar bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird oder der Fall nach Abs. 8 eintritt.

(11) Die Immunität der Abgeordneten schützt die Interessen der Länder und Gemeinden, nicht die der Abgeordneten als Person und stellt keinen Freibrief für Straftaten dar. Abgeordnete unterliegen den Gesetzen in gleicher Form wie alle anderen Bürger. Die Gemeinden und Länder sind daher verpflichtet, Anschuldigungen gegen ihre Volksvertreter bei einem begründeten Verdacht des Verstoßes gegen Gesetze und geltendes Recht nachzugehen und die Immunität bei ausreichender Beweislast aufzuheben und ggf. rechtliche Schritte einzuleiten.

Sie haben dabei das Recht, während laufender Verfahren die Öffentlichkeit auszuschließen, müssen die Ergebnisse jedoch nach Abschluss vollumfänglich offenlegen.

(12) Abgeordnete, gegen die ein Verfahren eingeleitet wurde, sind seitens der sie entsendenden Gemeinde bzw. des Landes für den Zeitraum des laufenden Verfahrens von ihrer Tätigkeit im Parlament oder Landtag zu suspendieren. Kommen das betreffende Land oder die Gemeinde dieser Pflicht nicht nach, können das Parlament oder die Landtage den betreffenden

Abgeordneten ausschließen. Länder und Gemeinden können jedoch Ersatz in Vertretung entsenden oder umgehend auch einen neuen Abgeordneten wählen.

(13) Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig. Dies gilt nicht gegenüber den sie entsendenden Gemeinden, durch die sie gewählt wurden und denen gegenüber die Abgeordneten in vollem Umfang rechenschaftspflichtig sind.

Artikel 25 i Minister und Präsidenten

(1) Der Präsident ernennt und entlässt die Richter des Verfassungsgerichtes, die Richter und Polizeipräsidenten auf Staatsebene sowie die Offiziere und Unteroffiziere der Streitkräfte, soweit basisdemokratisch nichts anderes gesetzlich bestimmt ist.

(2) Die Landespräsidenten ernennen und entlassen die Richter und Polizeipräsidenten ihrer Länder, soweit nichts anderes basisdemokratisch gesetzlich bestimmt ist.

(3) Der Präsident kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

Die Landespräsidenten können diese Befugnisse auf Behörden ihrer Länder übertragen.

(4) Der Präsident übt im Einzelfalle das Begnadigungsrecht aus, sofern dies dem vorgeschriebenen Strafmaß dieser Verfassung, insbesondere nach Artikel 30 „*Schutz von Verfassung und Basisdemokratie*“, Abs. 6, nicht zuwiderläuft.

(5) Die Befugnisse des Präsidenten oder der Landespräsidenten werden im Falle einer Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch Stellvertreter wahrgenommen.

(6) Das Parlament hat ein Vetorecht gegenüber allen Entscheidungen des Präsidenten des Parlaments. Desgleichen haben die Landtage ein Vetorecht gegenüber den Entscheidungen der Landespräsidenten.

Sind mehr als ein Viertel der Abgeordneten gegen eine Ernennung oder Entlassung oder gegen eine andere Entscheidung des Präsidenten/Landespräsidenten, so können sie eine allgemeine Abstimmung im Parlament bzw. Landtag erzwingen.

Dies gilt nicht, wenn nach Artikel 86 der Verteidigungsfall eintreten sollte.

(7) Die Präsidenten und Minister der Ministerien der Länder sowie deren Stellvertreter werden in direkter und basisdemokratischer Wahl durch die Gemeinden des Landes gewählt.

(8) Der Präsident und die Minister auf Staatsebene sowie deren Stellvertreter werden gemäß Artikel 23 „*Die Länder*“, Abs. 9 in direkter und basisdemokratischer Wahl durch die Gemeinden des Staates bzw. der Länder gewählt.

(9) Staatsminister bzw. Landesminister sind immer auch Teil des Parlaments bzw. des Landtages.

(10) Minister oder Präsidenten des Deutschen Staates können nur Menschen werden, die nach Artikel 14 „*Deutsche Staatsangehörigkeit*“, Abs. 1 mit Geburt Deutsche Staatsbürger sind und auf deutschem Boden geboren und zum überwiegenden Teil ihres Lebens in Deutschland aufgewachsen sind und welche die Deutsche Sprache tadellos beherrschen und deren Eltern zu beiden Teilen ebenfalls diese Kriterien erfüllen.

Es geht hier um eine tiefere Verbundenheit der Amtsträger mit Deutschland, die durch diese Regelung einigermaßen herbeigeleitet werden kann.

(11) Landesminister oder Landespräsidenten können nur Menschen werden, die nach Artikel 14 „Deutsche Staatsangehörigkeit“, Abs. 1 mit Geburt Deutsche Staatsbürger sind, die Deutsche Sprache tadellos beherrschen und auf deutschem Boden geboren und zum überwiegenden Teil ihres Lebens in dem Land aufgewachsen sind, in dem sie für ein Amt als Landesminister oder Landespräsident kandidieren.

(12) Minister oder dessen Stellvertreter auf Landes- oder Staatsebene oder Bewerber einer sonstigen herausragenden Führungsposition eines Amtes im Land oder Staat, mit Ausnahme des Präsidentenamtes, kann nur werden, wer sich gemäß der künftigen Aufgaben des Amtes qualifiziert hat.

Näheres regelt das „Gesetz über die Qualifikationsmaßstäbe für öffentliche Ämter“.

Ein wie unter der Zeit der Parteien in der BRD herrschendes System, in dem buchstäblich jeder Idiot irgendwelche Ministerien besetzen konnte – was vermutlich sogar von den Konzernen und dem Militärisch-Industriellen Komplex bevorzugt wurde, solange der Kandidat nur seinen wahren Auftraggebern und Herren aus der Wirtschaft oder Hochfinanz gut dienen konnte – darf und wird es nicht weiter geben. Das erwähnte Gesetz muss noch verfasst werden.

(13) Kandidaten, welche die Kriterien der Anforderungen für ein angestrebtes Amt nicht erfüllen, können sich nicht aufstellen lassen. Findet sich kein geeigneter Kandidat für ein bestimmtes Amt oder besteht ein Teil des Volkes bzw. der Gemeinden trotz mangelnder Qualifikation auf die Aufstellung eines bestimmten Kandidaten, so kann der Kandidat aufgestellt und gewählt werden, wenn vor der Wahl in aller Deutlichkeit öffentlich darauf hingewiesen wurde, dass der entsprechende Kandidat die Prüfungskriterien für das für ihn anstehende Amt im Grunde nicht erfüllt hat.

(14) Minister und Präsidenten können aus dem Kreis der rechtmäßig gewählten Landräte des Landes bzw. des Parlaments berufen und zur Wahl aufgestellt werden. Es hat jedoch jeder Deutsche Staatsbürger unter Einhaltung der Qualifikationsansprüche nach Abs. 12 das Recht, sich direkt oder über seine Gemeinde oder sein Land nominieren und zur Wahl aufstellen zu lassen.

(15) Die Gemeinden Deutschlands können das Wahlrecht der Minister auf unbestimmte Zeit an das Parlament bzw. den Landtag abtreten und jederzeit auf Zuruf wieder an sich nehmen. Treten die Gemeinden das Wahlrecht ab, so wählen die Parlamentarräte bzw. die Landräte die Minister oder andere wichtige Führungspositionen innerhalb der Landtage bzw. des Parlaments ausschließlich aus ihren eigenen Reihen.

(16) Die Abtretung des Wahlrechtes nach Abs. 15 muss auf Länderebene einstimmig und auf Staatsebene mit einer Dreiviertelmehrheit der Gemeinden erfolgen.

(17) Minister und Präsidenten der Länder und des Staates genießen volle Immunität. Die Immunität eines Minister und Präsidenten erlischt automatisch, wenn sein Handeln in unzweifelhafter Weise im Gegensatz zu dieser Verfassung steht. Darüber hinaus kann die Immunität bei Parlamentarräten nur durch das Parlament bzw. bei Landräten durch den Landtag mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden, und auch nur dann, wenn eine ausreichende Beweislast im Zusammenhang mit einer Straftat vorliegt.

(18) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung dürfen Minister oder Präsidenten nur mit Genehmigung der Landtage bzw. des Parlaments zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass sie bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages

festgenommen werden. Das Parlament und die Landtage sind verpflichtet, Anschuldigungen gegen Minister oder Präsidenten bei einem begründeten Verdacht des Verstoßes gegen Gesetze und geltendes Recht nachzugehen und die Immunität bei ausreichender Beweislast aufzuheben und ggf. rechtliche Schritte einzuleiten.

Artikel 25 j

Nachwahl von Abgeordneten

(1) Ein abgeordneter Volksvertreter kann nicht Mitglied in einem Landtag und im Parlament zugleich sein. Wechselt ein Landrat durch Wahl vom Landtag in das Parlament, so vertritt er dort künftig nicht mehr allein die Gemeinde, die ihn gewählt hat, sondern das ganze Land, durch das er entsandt wurde.

(2) Ein abgeordneter Volksvertreter, der in das Amt eines Landesministers oder des Landespräsidenten gewählt oder in eine andere, besondere und übergeordnete Stellung erhoben wird, kann als künftiger Träger eines besonderen Amtes die Gemeinde bzw. Gemeinden, die ihn ursprünglich zum Landrat gewählt und entsandt haben, weiterhin nicht mehr direkt vertreten, da seine Aufgaben nunmehr das ganze Land mit all seinen Gemeinden umfassen.

(3) Gemeinden, deren abgeordnete Vertreter im Landtag durch Wahlen in das Parlament entsandt oder in ein Ministeramt oder ein anderes besonderes Amt des Landes erhoben werden, nominieren und wählen einen neuen Landrat, der die Gemeinde im Landtag unmittelbar vertritt.

(4) Ein abgeordneter Volksvertreter des Parlaments, der in das Amt eines Staatsministers oder des Präsidenten gewählt oder in eine andere, besondere und übergeordnete Stellung erhoben wird, die eine Vertretung einzelner Länder unmöglich macht, kann künftig das Land, durch welches er ursprünglich zum Parlamentarrat gewählt und entsandt wurde, weiterhin nicht mehr direkt vertreten, da seine Aufgaben nunmehr Bereiche umfassen, die den Staat als Ganzes betreffen.

(5) Die Aufhebung des Direktmandats eines Landrats oder Parlamentarrats nach Abs. 2 und 4 gilt ebenfalls für die Wahl oder Berufung in einen ständigen Ausschuss eines Landtages oder des Parlaments. Sie gilt jedoch nicht für die Wahl in temporäre Ausschüsse, die weniger als 12 Monate bestehen.

(6) Länder, deren abgeordnete Vertreter im Parlament durch Wahl in das Amt eines Staatsministers oder in ein anderes besonderes Amt des Staats erhoben werden, nominieren und wählen einen neuen Parlamentarrat, der das Land im Parlament unmittelbar vertritt.

(7) Abgeordnete, die in das Parlament entsandt oder zu Ministern oder anderen besonderen Führungspositionen gewählt wurden und aufgrund dessen ihre Gemeinden oder Länder nicht mehr direkt vertreten dürfen, sind von ihren unmittelbaren Verpflichtungen und ihrer Eidespflicht gegenüber den Gemeinden bzw. Ländern entbunden, die sie ursprünglich als Landrat bzw. Parlamentarrat entsandt hatten.

Artikel 26

Ministerien

(1) Die Ministerien stehen im Rahmen ihrer Aufgaben in einem klaren Dienstverhältnis gegenüber den Gemeinden des Landes! Sie sind verpflichtet, ihre Ressorts ehrenhaft und in Weisheit zu Gunsten und zum Nutzen der Länder, Gemeinden und Bürger zu führen.

(2) An der Spitze der verschiedenen Ministerien stehen auf Staatsebene jeweils ein Staatsminister und dessen Stellvertreter und auf Landesebene jeweils ein Landesminister und dessen Stellvertreter.

(3) Die Minister sind Teil der Landtage bzw. des Parlaments, denen sie jeweils unterstehen.

(4) Die Staatsminister leiten unter der Führung des Präsidenten und unter der Kontrolle der Parlamentarräte ihre jeweiligen Ressorts. Die Staatsministerien arbeiten weitgehend unabhängig, sind jedoch gegenüber den Entscheidungen des Parlaments weisungsgebunden.

(5) Die Landesminister leiten unter der Führung des Landespräsidenten und unter der Kontrolle der Landräte ihre jeweiligen Ressorts. Die Landesministerien arbeiten weitgehend unabhängig, sind jedoch gegenüber den Entscheidungen des Landtags weisungsgebunden.

(6) Die einzelnen Ressorts der Staatsministerien müssen auch auf den Landesebenen abgebildet werden. Staats- und Landesministerien eines Ressorts arbeiten eng zusammen. Die Länder können weitere Ressorts durch eigene Ministerien abdecken, die nicht zwingend auf Staatsebene vorhanden sein müssen.

(7) Die Landesministerien unterstehen den Ministerien auf Staatsebene nur im Rahmen der bestehenden gültigen basisdemokratisch erlassenen Gesetze und sind ansonsten gegenüber der Staatsebene unabhängig und in erster Linie ihrem Landtag und den Gemeinden ihres Landes verpflichtet.

Artikel 27

Rechtsnachfolge Deutschlands

(1) Das Deutsche Volk hat sich diese Verfassung aus freien Willen und tiefster Überzeugung in freier und basisdemokratischer Abstimmung gegeben.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verfassung endet das Deutsche Kaiserreich.

Die auf dem Deutschen Reich fußende „Bundesrepublik Deutschland“ sowie auch das vormalige „Deutsche Reich“ und das „Deutsche Kaiserreich“ werden durch den erklärten Volkswillen und die Zustimmung zu dieser neuen Verfassung der Deutschen als aufgelöst erklärt und verlieren endgültig ihren Status und sämtliche Rechte. Das schließt die Auflösung der BRD (GG BRD Art 146) und die Auflösung der DDR mit ein (Urteil des BVerfG der BRD: BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>).

Der neu erschaffene basisdemokratisch geführte föderative Deutsche Staat wird zum Rechtsnachfolger der weiter unten aufgeführten 26 Staaten des Deutschen Kaiserreiches, die ebenfalls mit Inkraftsetzung dieser Verfassung als aufgelöst erklärt werden.

Die Länder der neuen Deutschen Föderation bilden sich nach Artikel 31 „*Gliederung Deutschlands*“ und Artikel 32 „*Deutsches Staats- und Hoheitsgebiet*“ auf basisdemokratischem Wege.

Die 26 Staaten des Deutschen Kaiserreichs sind im Einzelnen:

1. Königreich Preußen
2. Königreich Bayern
3. Königreich Sachsen
4. Königreich Württemberg
5. Großherzogtum Mecklenburg– Schwerin
6. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz

7. Großherzogtum Sachsen–Weimar-Eisenach
8. Großherzogtum Baden
9. Großherzogtum Hessen
10. Großherzogtum Oldenburg
11. Herzogtum Braunschweig
12. Herzogtum Anhalt
13. Herzogtum Sachsen–Altenburg
14. Herzogtum Sachsen–Coburg–Gotha
15. Herzogtum Sachsen-Meiningen
16. Fürstentum Lippe
17. Fürstentum Reuß ältere Linie
18. Fürstentum Reuß jüngere Linie
19. Fürstentum Schaumburg–Lippe
20. Fürstentum Schwarzburg–Rudolstadt
21. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen
22. Fürstentum Waldeck
23. Reichsland Elsaß-Lothringen
24. Freie Stadt Bremen
25. Freie Stadt Hamburg
26. Freie Stadt Lübeck

Mit dem Urteil des Verfassungsgerichtes der BRD wurde bestätigt, dass die BRD lediglich ein Verwaltungskonstrukt eines besetzten und unfreien Landes ist, dass das Deutsche Kaiserreich nie untergegangen und dass die BRD mit ihm identisch ist. Es ist also mit der BRD kein neuer Staat entstanden und weder das Nazireich, noch die DDR oder BRD haben das Kaiserreich abgelöst. Sie alle verwalteten lediglich das deutsche Volk auf kaiserlich deutschem Boden – und das im Grunde völkerrechtswidrig und entgegen der Verfassung von 1871.

(3) Durch den durch demokratische Wahl erklärten Volkswillen und das Bekenntnis des Deutschen Volkes zu dieser Verfassung verliert der Deutsche Staat mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung alle seine vormaligen Namen und Titel und trägt fortan gegenüber dem In- und Ausland nur noch den Namen „Deutschland“.

Die Verwendung „Deutsche Föderation“, „Föderaler Deutscher Staatsbund“ sowie „Deutscher Staat“ oder „Deutsche Föderation“ sind gültige Synonyme und können zur Verdeutlichung der föderalen und basisdemokratischen Ausrichtung Deutschlands verwendet werden.

(4) Diese Verfassung ersetzt mit ihrem Inkrafttreten durch den demokratischen Beschluss des Deutschen Volkes sowohl die Deutsche Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 als auch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949 in Erfüllung des Art. 146 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie alle Grundgesetzänderungen oder -zusätze oder sonstigen Verfassungen und Verfassungszusätze ehemaliger Länder und Staaten (Preußen, Bayern etc.), die sich auf dem heutigen Gebiet Deutschlands befanden.

(5) Das Vermögen des Reiches und der BRD werden grundsätzlich Deutsches Staatsvermögen. In wieweit dieses Vermögen den Ländern zuzuschreiben ist, beschließt das Parlament.

(6) Alle Gesetze des Kaiserreiches, des Deutschen Reiches und der Bundesrepublik Deutschland, die mit dieser neuen Verfassung der Deutschen in direktem oder indirektem Konflikt stehen, verlieren mit Inkrafttreten dieser Verfassung augenblicklich ihre Gültigkeit und müssen entsprechend angepasst bzw. ersetzt oder ersatzlos gestrichen werden.

(7) Alle übrigen Gesetze aus den vormaligen Staatsformen Deutschlands sind auf ihren Nutzen für das Deutsche Volk und ihren Sinngehalt sowie Legalität zu überprüfen und im Rahmen basisdemokratisch erwirkter Gesetze zu ändern bzw. zu ersetzen oder ersatzlos zu streichen. Besonderes Augenmerk gilt hierbei den Gesetzen des Deutschen Reiches ab Kriegsende 1918 bis zum Ende der Bundesrepublik Deutschland.

(8) Der Deutsche Staat und das Deutsche Volk distanzieren sich ausdrücklich von den Verbrechen, die während der Zeiten des Nationalsozialismus, der BRD oder der DDR begangen wurden und somit grundsätzlich auch von Staatsverträgen, die während dieser Zeiten mit anderen Staaten geschlossen wurden und die mit dieser Verfassung nicht konform gehen, und erkennen diese daher nicht an.

(9) Die übrigen vom Deutschen Reich und der BRD abgeschlossenen Staats- oder völkerrechtlichen Verträge, die bis zum Ende der BRD noch Gültigkeit hatten und wirksam waren, verbleiben unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten vorläufig in Kraft, sofern sie nicht in einem Maße im direkten Konflikt mit dieser Verfassung, dem Basisdemokratiegesetz oder dem Freigeld stehen, durch das sie die neue basisdemokratische Ordnung stören oder gefährden. Sie sind diesbezüglich auf ihre Konfliktfreiheit und den Nutzen für das Deutsche Volk zu prüfen und ggf. zu bestätigen, zu überarbeiten und in anderer Form neu abzuschließen oder unverzüglich aufzukündigen.

Die Neugründung des Staates bedeutet natürlich nicht, dass die Verbrechen oder verfassungsfeindlichen Verträge mit anderen Ländern stehen gelassen und unberührt bleiben können. Sie müssen nach Möglichkeit abgeändert oder gekündigt werden, wenn sie der Verfassung zuwiderlaufen, auch wenn dies den Unwillen eines anderen Staates bedeuten sollte.

(10) Über Verbindlichkeiten des Deutschen Reichs (einschließlich BRD) oder des ehemaligen Staates Preußen sowie deren staatlicher Organe oder nicht mehr bestehender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die mit Inkrafttreten dieser Verfassung nicht mehr existieren, kann im Parlament bestimmt werden, dass deren Rückzahlung ganz oder in Teilen nicht weitergeführt wird.

Verbindlichkeiten sind auf ihre ursprüngliche Verwendung hin zu prüfen und über eine berechtigte und gerechtfertigte Weiterführung oder Kündigung ist zu beschließen. Insbesondere diejenigen Verbindlichkeiten der genannten ehemaligen Staaten oder Körperschaften etc., die unter Anwendung willkürlicher Geldschöpfung seitens der Banken oder aus Maßnahmen entstanden sind, die in direktem Konflikt mit dieser Verfassung stehen oder die in Verbindung mit Krieg und Waffenproduktion bzw. -handel stehen, sind unter Berufung auf diese Verfassung bzw. auf das Völkerrecht nicht weiterzuführen oder zurückzuzahlen, sondern die Beteiligten Personen im In- und Ausland sind ggf. unter Strafe zu stellen bzw. dem internationalen Gerichtshof zu überantworten.

(11) Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Deutschen Rechtes. Sie gehen den allgemeinen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Deutschen Staatsgebietes, insbesondere dann, wenn sie diese Verfassung im Sinne der Menschen und Menschlichkeit ergänzen oder bereichern. Sie sind nicht Bestandteil des Deutschen Rechtes und gehen den Gesetzen nicht vor, wenn sie gegen die Inhalte dieser Verfassung verstoßen oder diese abschwächen oder umgehen.

Artikel 28

Die Deutsche Verfassung

Einführung, Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Die Einführung dieser Verfassung ist durch Abstimmungen (Referendum) im Rahmen und nach den Vorgaben des §2 BDG, Abteilung V. „Durchführung von Referenden“ in allen Gemeinden durchzuführen, die sich dem basisdemokratischen Deutschen Staat gemäß Artikel 32 „*Deutsches Staats- und Hoheitsgebiet*“ anschließen wollen.
- (2) Diese Verfassung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Gemeinderäte in Kraft und erlangt augenblickliche Gültigkeit für das Gebiet jeder einzelnen unterzeichnenden Gemeinde, die sich durch basisdemokratische Abstimmung zu dieser Verfassung bekennt und sich somit der Basisdemokratischen Föderation Deutschlands anschließt und dadurch Teil des Deutschen Staates wird.
- (3) Zur erstmaligen Anerkennung dieser Verfassung durch die Gemeinden ist eine einfache Mehrheit von 51% der Stimmen aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder der einzelnen Gemeinde ausreichend.
- (4) Jeder wahlberechtigte Deutsche Staatsbürger hat das Recht, mittels seiner Gemeinde über die Zustimmung oder Ablehnung dieser Verfassung bei seiner Einführung oder bei Entscheidungen über Änderungen an dieser Verfassung mit abzustimmen.
- (5) Diese Verfassung und das ihr zugrundeliegende Basisdemokratiegesetz sowie das Freigeldgesetz können nur mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit (75%) aller Gemeinden des Föderativen Deutschen Staates ergänzt oder abgeändert werden. Ausnahmen hierzu bilden nur diejenigen Artikel dieser Verfassung, für die im Artikel selbst eine Teilrevision mit einfacher Mehrheit zugelassen ist.
- (6) Referenden zur Änderungen an der Verfassung und dem Basisdemokratiegesetz sowie dem Freigeldgesetz sind nach dem Verfahren gemäß §2 BDG, Abteilung V. „Durchführung von Referenden“ durchzuführen.
- (7) Jede Änderung oder Ergänzung oder Streichung von Teilen gegenüber dem Original dieser Verfassung muss mit einem Zusatz im entsprechenden Artikel oder des betroffenen Unterpunktes deutlich kenntlich gemacht werden.
Bei Änderungen oder Streichungen muss der ursprüngliche Wortlaut in durchgestrichener Form und lesbar bestehen bleiben. Der neue Wortlaut folgt anschließend unter Angabe des Änderungs- und Abstimmungsdatums sowie des Abstimmungsverhältnisses, mit dem die Änderung durch die Gemeinden beschlossen wurde. Der letzte Satz gilt auch für Ergänzungen.
- (8) Jede nicht auf basisdemokratischem Wege und im Sinne des Abs. 5 erfolgte Änderung an dieser Verfassung oder den basisdemokratischen Gesetzen sowie jedwede Maßnahme, die dem Ziel dient, eine parteigeführte und/oder Repräsentative Demokratie oder eine Monarchie oder jedwede andere, der Verfassung und basisdemokratischen Staatsform zuwiderlaufende Grundordnung zu befördern, ist verfassungswidrig und wird als Angriff auf die freiheitlichen Rechte der Bürger und der basisdemokratischen Grundordnung Deutschlands verstanden und somit als Angriff und Hochverrat gegen das Deutsche Volk im Sinne des Artikel 30 „*Schutz von Verfassung und Basisdemokratie*“, Abs. 6 strafrechtlich verfolgt.

Artikel 29

Eid auf Verfassung, Demokratie, Volk und Kultur

(1) Alle Minister des Deutschen Staates, alle Parlamentarräte und der Präsident sind dieser Verfassung und der Basisdemokratischen Ordnung und ihren Gesetzen verpflichtet und müssen auf diese Verfassung einen Eid ablegen. Gleiches gilt für alle Landespräsidenten, alle Abgeordneten und Landräte sowie für alle Minister auf Länderebene.

(2) Der Eid der zu Abs. 1 Eidespflichtigen ist bei Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Parlaments bzw. der Landtage wie folgt zu leisten:

"Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung, die Basisdemokratie und das Freigeld sowie alle weiteren Gesetze des Deutschen Staates wahren, seine Grenzen verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

2 a) Auf Landesebene kann der Teil „des deutschen Volkes“ durch „dem Volke...“ des entsprechenden Landes ausgetauscht werden. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

2 b) Der Eid ist für Gemeinderäte und Landräte, die direkt eine oder mehrere Gemeinden vertreten, um eine Formel zu erweitern, durch die sich diese Abgeordneten den Gemeinden zudem direkt verpflichten.

(3) Alle Beamten des Staates und alle Angestellten im öffentlichen Dienst sowie alle Soldaten und sonstigen im Staatsdienst tätigen Bürger sind auf diese Verfassung und das Basisdemokratiegesetz zu vereidigen und dem Schutz derselben zu verpflichten.

(4) Alle Eidespflichtigen nach Abs. 3 verpflichten sich durch Eid, das Deutsche Volk, den Deutschen Staat, seine Grenzen, seine kulturelle Vielfalt, die basisdemokratische Ordnung und diese Verfassung sowie das Freigeld-Währungssystem des Staates zu schützen und zu verteidigen und auf die Durchführung und Einhaltung ihrer Bestimmungen und den darin verfassten Rechten der Bürger höchstes Augenmerk zu legen. Sie verpflichten sich, ihre ganze Kraft voll und ganz dem Dienst und dem Wohlwollen am deutschen Volk zu widmen sowie dem Schutz des Landes und all seiner Bewohner.

(5) Ein bewusster und mutwilliger Bruch dieses Eides gilt als Hochverrat am Deutschen Volk und wird strafrechtlich verfolgt. In besonderen Fällen vorsätzlichen Handelns kann durch den Richter auch eine lebenslange Haftstrafe im Sinne des Artikel 30 „*Schutz von Verfassung und Basisdemokratie*“ verhängt werden, wenn sich die im Artikel benannten Strafverdachtsmomente als erwiesen finden.

In Artikel 56 des GGs der BRD heißt es:

„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“ Dieser Eid ist in der BRD ohne jede rechtliche Bindung gewesen. Er war eher eine Tradition und sein Bruch rechtlich ohne jede Konsequenz.

Das ist nach dieser Verfassung anders, denn das Volk als Souverän kann einen Eidbruch nicht als guten Witz hinnehmen, sondern muss dies mit großer Konsequenz bestrafen, wenn es nicht will, dass jeder Amts- und Würdenträger ihm auf dem Kopfe herumtanzt. Ein Eidbruch gegenüber einem König hätte dem Eidesbrüchigen durchaus das Leben gekostet.

Artikel 30

Schutz von Verfassung und Basisdemokratie

(1) Diese Verfassung und das Basisdemotragiesetz sind heilige Grundlage des Deutschen Staates. Jeder Einwohner des Staates, insbesondere der Amtsträger, hat sie zu beachten.

(2) Die Regelungen dieser Verfassung und des Basisdemotragiesetzes ergänzen sich inhaltlich gegenseitig und sind erhaben über alle anderen Gesetze.

(3) Jedes Gesetz und jede Maßnahme, die gegen einzelne Punkte oder gegen den Sinn und den Geist dieser Verfassung und der basisdemokratischen Grundordnung verstoßen oder zuwiderhandeln, sind verfassungswidrig und unzulässig. Dem Aufruf zur Befolgung solcher nicht verfassungskonformen Gesetze ist durch den Bürger mit Widerstand zu begeben.

(4) Menschen, Firmen, Parlamente oder andere Organisationen, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Mitglieder oder Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche basisdemokratische Grundordnung des Staates oder eines seiner Länder zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand des föderalistischen, sozialen und basisdemokratisch geführten Rechtsstaates Deutschland zu gefährden, handeln verfassungswidrig und machen sich strafbar.

(5) Wiederholt, wissentlich und absichtlich unternommene Versuche, diese Verfassung und die darin enthaltene basisdemokratische Grundordnung in ihrem Wesen durch Gesetze oder Verordnungen oder auf anderem Wege zu stören, zu unterwandern oder auszuhöhlen, werden wegen Hochverrats gegen das Deutsche Volk strafrechtlich verfolgt.

(6) Der Versuch oder die Planung von Handlungen oder die Beteiligung an Versuchen oder der Planung von Handlungen im Sinne der Abs. 3, 4 und 5 gelten als Hochverrat am Deutschen Volk. Alle Menschen, deren eigenverantwortliche und wissentliche Beteiligung am Hochverrat durch das Deutsche Verfassungsgericht festgestellt wurde, werden solange mit Zuchthaus bestraft, bis sie verstorben sind.

Eine vorzeitige Begnadigung zu Lebzeiten ist für diesen Fall zum Schutze von Freiheit und Wohl der Menschen ausdrücklich ausgeschlossen.

Es gab zu viele Kriege, zu viel Tod und Elend durch Systeme von Diktatur und repräsentativer Demokratie, die für die meisten Diktaturen seit 1850 verantwortlich sind, um mit diesen Leuten „nett“ oder liberal zu verfahren. Wenn solche Leute zu Macht gelangen, bedeutet das wieder den Tod von Millionen Menschen. Ich mahne hier daher inständig und erinnere dringlichst an die Weltkriege und die zahllosen anderen Kriege des 20. und 21. Jahrhunderts und den sich immer wiederholenden Betrug am Volk, die Wirtschaftskrisen mit Hungertoten und Chaos, die nahezu ausnahmslos durch die repräsentativen „Demokratien“ Europas, allen voran Englands, und der USA, ermöglicht und durch deren Banken geplant und verursacht wurden! Nie wieder Krieg muss daher auch zwangsläufig heißen: Nie wieder repräsentative Demokratie. Nie wieder Krieg kann nur Basisdemokratie heißen! Nie wieder Krieg und Krisen, ausgelöst durch Repräsentative Demokratien und Banken, kann nur bedeuten, dass man mit Hochverrat keine Späße machen kann und diejenigen, die solches versuchen oder tun, auch als echte und sehr, sehr ernste Bedrohung für das eigene Wohl und Leben und das seiner Kinder erkennt. Darum gehören sie für alle Zeit eingesperrt. Das Risiko ist zu groß, wenn man sich aus Gründen der Sentimentalität auf Beteuerungen von Delinquenten einlässt, die sich geändert haben wollen und dies am Ende vielleicht doch gelogen war. Darüber muss man sich vor dem Hochverrat einfach im Klaren sein.

Die meisten Menschen haben Angst vor der Freilassung von Sexualstraftätern, insbesondere vor denen, die kleine Kinder missbraucht haben. Hier geht es nun um die Zukunft unser aller Kinder, die Kinder des ganzen Staates – und mit Blick auf die atomare Bedrohung dieser Irren – auch um die Kinder der Welt, die alle ein Recht auf Schutz ihrer Zukunft haben. Und wir haben gesehen, was die Banken der „schemdemokratischen Systeme“ aus unserer Zukunft und der unserer Kinder bereits gemacht haben. Die Macht gehört dem Volk, nur dort gehört sie hin und nur das garantiert Frieden. Versuche, dies zu ändern, müssen und werden daher

mit Haftstrafen bis zum Tod bestraft.

Mehr dazu ist auch unter Artikel 75 „Justizvollzug“, Abs. 13 nachzulesen.

(7) Straftaten gegen die basisdemokratische Grundordnung, gegen diese Verfassung oder Volksverhetzung unterliegen keiner Verjährungsfrist.

(8) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften den Föderalen Staat Deutschland oder eines seiner Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht oder die Farben, die Flagge, das Wappen oder die Hymne des Föderalen Staates Deutschland oder eines seiner Länder verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine öffentlich gezeigte Flagge Deutschlands oder eines seiner Länder oder ein von einer Behörde öffentlich angebrachtes Hoheitszeichen Deutschlands oder eines seiner Länder entfernt, zerstört, beschädigt, unbrauchbar oder unkenntlich macht, verspottet oder beschimpfenden Unfug daran verübt. Der Versuch ist strafbar. Die Strafe ist in jedem Fall eine Geldstrafe und zusätzlich eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren, wenn der Täter sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand des Föderalen Staates Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.*⁷

§ III

Das Staatsgebiet Deutschlands

Artikel 31

Gliederung Deutschlands

(1) Das föderale Staatsgebiet Deutschlands gliedert sich wie folgt:

- Freie Gemeinden und Städte
- Freie Länder
- Deutsche Föderation der Länder und Gemeinden in Deutschland

(2) Für eine funktionierende und gerechte Demokratie ist ein dezentraler Staat von größter Bedeutung. Nur eine dezentrale Struktur kann sicherstellen, dass einzelne, zentrale staatliche und nichtstaatliche Elemente keinen unverhältnismäßig großen Einfluss und Macht über das Land und sein Volk erlangen. Diese Dezentralität ist auch der Schlüssel für ein geeinigtes und friedliches Europa in seiner ganzen ethnischen nationalen und kulturellen Vielfalt. Dezentralität ist daher zu erhalten und zu fördern!

(3) Jeder Teil des Staatsgebiets ist einer Gemeinde zugewiesen. Flächen, die unbewohnt sind oder keiner Gemeinde angehören, sind der nächstliegenden Gemeinde zuzusprechen.

(4) Als Deutsche Gemeinden werden alle Orte, Städte und Gemeinden im Sinne der Gemeindegrenzen nach dem Verzeichnis der Gemeinden in Deutschland von 1900 / 1910 betrachtet. Eventuelle Neugründungen sind dem Verzeichnis hinzuzufügen.

*(s. Alphabetisches Verzeichnis der Gemeinden in Deutschland 1900 / 1910)*⁸*

Hier werden keine Gebietsansprüche geltend gemacht auf Gebiete außerhalb der aktuellen Grenzen Deutschlands, jedoch soll ihre grundsätzliche Zugehörigkeit betont und der Möglichkeit eines eventuellen Beitritts von Deutscher Seite aus nichts entgegengestellt werden. Eine von Russland bereits mehrfach angebotene Angliederung von Königsberg an Deutschland im Tausch gegen eine Deutsche politisch-militärische Neutralität wäre durchaus sehr wünschenswert. Es geht also lediglich erst einmal um die Feststellung der Grenzen der Gemeinden, wie sie original einmal als ursprüngliche Deutsche Gemeinden existiert haben. Es geht nicht um Forderungen und Gebietsansprüche aus Zeiten vor dem Krieg. Eine Aktivierung und Wiederherstellung der Gemeinden in ihren ursprünglichen Gebieten und Rechtsstatuten wäre als Voraussetzung für die Einführung einer Basisdemokratie nicht nur erstrebenswert, sondern auch eine wichtige Grundlage. Die Eingemeindungen durch die BRD führten zu viel zu großen und unpersönlichen Gemeinden, welche aufgrund von zu hoher Anonymität und räumlicher Entfernung zwischen Bürgern und Volksvertretern oder Behörden einer echten demokratischen Grundordnung mit unabhängigen Menschen und Gemeinden entgegenstehen. Gleiches gilt für die Länder, die zu groß und anonym sind und den kulturellen Eigenheiten der ihnen inwohnenden Gemeinden nicht gerecht werden können.

(5) Die Begriffe Gemeinde und Stadt sind im Basisdemokratiegesetz und dieser Verfassung mit Blick auf die politische Organisation von Gemeinde, Land und Staat gleichbedeutend. Ausnahme hiervon bilden Städte, die aufgrund ihrer Größe eigene Länder bilden.

(6) Eingemeindungen durch die BRD sind unverzüglich rückabzuwickeln.

(6 a) Die freiwillige Bildung von Kreis- oder Gemeindeverbänden auf verwaltungs- und wirtschaftlicher Ebene ist zulässig, solange die politischen und sonstigen freiheitlichen Rechte der einzelnen Gemeinde dadurch nicht über das Maß hinaus beschnitten werden, welches sich durch den durch alle Gemeinden des Staates bzw. des Landes gemeinsam gefassten Beschluss von

basisdemokratisch erlassenen Staats- oder Landesgesetzen oder durch gemeindeeigene Verordnungen, Beschlüsse oder freiwillige Verträge mit anderen Gemeinden oder Gemeindezusammenschlüssen ergibt.

Bei Gebietsstreitigkeiten entscheidet das Deutsche Verfassungsgericht.

(7) Die Bundesländer, wie sie in der BRD existierten, sind politisch und sowohl verwaltungs- als auch regierungstechnisch aufzulösen und zum Wohle einer gerechteren Föderation auf basisdemokratische Weise durch Wahlen der Gemeinden neu zu gliedern, damit die neuen Länder den kulturellen und wirtschaftlichen Belangen der einzelnen Regionen besser gerecht werden können.

(8) Die Länder bilden zusammen den Deutschen Staat. Jedes Land ist ein freies föderales Mitgliedsland der Deutschen Föderation und den anderen Ländern gegenüber gleichberechtigt.

(9) Ein Land ist immer eine natürlich entstandene Region mit eigener Identität und Kultur. Die Gemeinden und Menschen innerhalb einer solchen Region gehören dieser auf natürlichem Wege und aufgrund einer gemeinsamen kulturellen und geschichtlichen Identität an und bilden daher ein Land. Länderfusionen verschiedenartiger Gebiete zu überdurchschnittlichen Komplexen sind nicht möglich.

(9 a) Natürliche und kulturell homogene Regionen Deutschlands, die eigene Länder bilden sollten, sind z.B.: das Saarland, Westfalen, Ostwestfalen, Ober- und Unterfranken, die Lausitz, die Prignitz, das Friesland oder die Uckermark, das Emsland oder Schwaben. Eine Aufteilung der alten Bundesländer der BRD in Regionen nach diesem Muster ist anzustreben (siehe hierzu Anhang „Neue Länder“).

Landtage und Verwaltungen von Ländern, die sich nach Regionen mit eigener Identität und kultureller Zugehörigkeit frei bilden, können immer besser auf die Menschen des Landes eingehen. Im Anhang finden sich sogenannte Raumordnungsregionen mit einer dazugehörigen Karte. Diese Regionen dienen als Anhaltspunkt für eine Neugliederung. Es handelt sich dabei um Raumordnungsregionen innerhalb der Bundesländer der BRD. Sie teilt sich teilweise sehr weit auf. So könnten Franken oder Schwaben weniger gegliedert sein, als auf der Karte angegeben. Aber das ist am Ende den Länder und vor allem den Gemeinden selber überlassen, wer sie sein wollen.

(10) Länder müssen immer eine geschlossene territoriale Einheit bilden. Eine Gemeinde kann nur dann einem Land angehören, wenn sie innerhalb dessen Landesgebietes gelegen ist oder durch eine gemeinsame Grenze an das Land oder eine seiner Gemeinden angrenzt.

(11) Ein Land kann nur mit einer Einwohnerzahl von mehr als 500.000 Einwohnern gegründet werden.

(12) Große Gemeinden oder Städte mit mehr als 500.000 Einwohnern können eigene Länder bilden, sofern dadurch das Land der um die Stadt liegenden Region nicht weniger Einwohner hat als die Stadt selbst. Die Stadtteile übernehmen in diesem Fall die Funktionen, Rechte und Pflichten einer Gemeinde.

(13) Städte mit weniger als 500.000 Einwohnern bilden innerhalb eines Landes eine Gemeinde mit einer Gemeindestimme. Sie können Stadtteile der Gemeindeteile innerhalb der Stadt bilden, die einen eigenen Gemeinderat und Bürgermeister sowie eine eigene Verwaltung nach dem Vorbild eigenständiger Gemeinden wählen, ohne den Status einer eigenständigen Gemeinde innezuhaben.

Die Städte und ihre Stadtteile organisieren ihre innere Struktur bzgl. Wahlen und Abstimmungen selbst.

Wer hier denkt, dass noch mehr Länder noch mehr Kosten für so viele Landtage bedeutet, der irrt. Wie bei der Eingemeindung dient die Zusammenlegung von Ländern der besseren Steuerung und Kontrolle der Bürger, mehr nicht. Und dies ist in der Regel viel teurer, denn Kontrolle bedeutet viel Personal und das kostet viel Geld. Wer sich mit den Eingemeindungen der früheren Jahre der BRD beschäftigt hat, der weiß, dass nicht nur die Bürgernähe abhandengekommen ist, sondern dass auch der Wasserkopf der Behörden heute bei weitem größer ist, als er es früher je war. Man mag vielleicht ein paar Leute weniger in den Landtagen haben, weil es nicht so viele Länder sind, aber dafür gibt es an anderer Stelle viel mehr Personal. Es ist eine Lüge, wenn sie uns erzählen wollen, dass es kostengünstiger sei, wenn wir noch mehr Bundesländer zusammenlegen würden. Das bedeutet nur noch mehr Zentralisierung und noch mehr Kontrolle und noch weniger Bürgernähe. Denn die BRD zahlt und verschleudert in diesen Zeiten so viel mehr Geld für alles Mögliche, dass es bei einer Umstellung auf Basisdemokratie gewiss zu viel mehr Einsparungen bei so viel Nichtigkeiten kommen wird, als was die paar Landtage kosten würden. Vor allem sparen wir uns dann die Kosten für die Kontrolle der Bürger in einem zentralistischen Staat.

(14) Städte und Gemeinden müssen sicherstellen, dass Gemeindeteile oder Stadtteile stets ausreichende Informations- und Versammlungsmöglichkeiten für alle wahlberechtigten Bürger bieten, insbesondere für Aufklärungsveranstaltungen der Volksvertreter und zur Anberaumung von gemeinsamen Debatten über Gesetzesvorlagen oder Abstimmungen.

(15) Bei der Bildung der Länder sind vor allem die landsmannschaftliche Verbundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.

(16) Über den Zusammenschluss von Gemeinden zu einem Land und damit über die Größe des Landes, befinden die Gemeinden in freier Wahl selbst.

(17) Bei der Bildung eines Landes sind die Gemeinden an die Region gebunden, der sie auf natürliche Weise durch ihre Lage angehören.

(18) Grenzgemeinden zwischen zwei Ländern entscheiden bei Neugründung eines Landes über ihre Zugehörigkeit durch freie Wahl mit einfacher Mehrheit. Die Grenzen der Länder definieren sich somit durch die Grenzen der innerhalb ihrer Gebiete liegenden Gemeinden auf natürliche Weise.

(19) Die einmal nach Abs. 18 festgelegte Zugehörigkeit einer Grenzgemeinde zu einem Land kann durch Abstimmungen der Gemeinde jederzeit, jedoch nur mit einer Dreiviertelmehrheit, geändert werden.

Dies alles geschieht in Erfüllung des Grundgesetzes der BRD (Art. 29, Abs. 1, GG der BRD).

Interessanter Weise stand es nach dem GG der BRD, Artikel 29, den Menschen auch in der BRD frei, jederzeit neue Länder zu bilden und das Bundesgebiet neu zu gliedern, wovon aber kaum jemand wusste und was verwaltungstechnisch durch die Verwobenheit von Politik, Filz und Macht nie zustande kam oder gefordert wurde.

(20) Der Staat schützt Bestand und Gebiet der Gemeinden und Länder.

(21) Änderungen im Bestand der Länder bedürfen der Zustimmung der Bevölkerung der betroffenen Gemeinden und Länder.

(22) Gebietsveränderungen zwischen den Ländern bedürfen der Zustimmung der Bevölkerung der betroffenen Gemeinden und Länder sowie der Genehmigung durch das Parlament in Form eines Staatsbeschlusses.

(23) Grenzbereinigungen können Länder und Gemeinden unter sich durch Vertrag vornehmen.

(24) Die Hauptstadt Deutschlands ist Berlin, sofern nicht durch basisdemokratischen Beschluss mit einfacher Mehrheit sämtlicher dem Staatsgebiet angehörenden Gemeinden eine andere Stadt als Hauptstadt bestimmt wird. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Parlaments. Das Nähere wird durch basisdemokratisch beschlossene Gesetze geregelt.

(25) Die Staatsflagge ist von unten nach oben: schwarz-rot-gold.

Die Flagge ist bewusst andersherum als die in der BRD. Denn so wurde sie auf dem Hambacher Fest auch original getragen. Die damalige Bedeutung soll für das neue Deutschland wieder hervorgehoben werden, denn Schwarz sollte nach unten, weil es für eine finstere Zeit der Unterdrückung stand, aus der man kam (damals die Unterdrückung durch Napoleon - dann die Zeit der Nazis, der DDR und dann des BRD-Neoliberalismus oder treffender: des entfesselten Kapitalfaschismus, alles auf der Basis einer repräsentativen Demokratie). Rot stand und steht für die mit Blut erkämpfte Freiheit des Deutschen Volkes und Gold steht für eine goldene Zukunft unseres Landes. So war es gedacht und soll es auch heute wieder sein.



Deutschland ab 1848



Flagge der BRD ab 1949

Die Gemälde und Bilder wurden später im Internet technisch verändert, um sie mit der BRD-Flagge stimmig zu machen, deren Reihenfolge genau umgekehrt war und mit umgekehrter Symbolik, denn damit ändert sich auch die Bedeutung ins Umgekehrte. In der BRD wurde daraus somit: aus einer goldenen Zeit über eine blutige Zeit in finstere Zeiten. Auch wenn wir eigentlich wenig auf Symbolik geben, sollte es doch in diesem Fall schon aus Gründen der besseren Unterscheidung der Systeme so gehalten werden.

Artikel 32

Deutsches Staats- und Hoheitsgebiet

(1) Das Deutsche Staatsgebiet bezieht sich nicht auf ein Staatsgebiet in den alten und durch frühere Mächte willkürlich ausgehandelten Grenzen. Das Deutsche Staatsgebiet besteht grundsätzlich aus allen zusammenhängenden deutschsprachigen Gemeinden und Regionen Europas, in denen Menschen leben, die deutsch sprechen oder sich als Deutsche fühlen oder im Sinne des Artikel 14 „*Deutsche Staatsangehörigkeit*“ Deutsche sind und die sich mit basisdemokratischem Beschluss dem Deutschen Staatsgebiet anschließen. Mit dem Beschluss zum Anschluss an den Deutschen Staat weitet sich der Geltungsbereich dieser Verfassung gemäß Artikel 28 „*Die Deutsche Verfassung*“ auf diese Gebiete aus und es erkennen die Menschen dieses Gebietes diese Verfassung als rechtmäßig an.

(2) Alle Deutschen Gebiete, in denen Deutsche leben, werden als zu Deutschland zugehörig betrachtet, ungeachtet der Tatsache, dass sich einige Teile davon in anderen Staaten und nicht auf Deutschem Staatsgebiet befinden können. Diese Gebiete werden in Summe als unsere Deutsche Heimat betrachtet. Es werden jedoch seitens des Deutschen Staates nur im Rahmen des Abs. 3 Gebietsansprüche oder Abtretungsforderungen gegenüber anderen Staaten erhoben, die über das Staatsgebiet Deutschlands in den Grenzen nach der Wiedervereinigung von DDR und BRD hinausgehen.

Grundsätzlich werden alle, die nach Artikel 14 „Deutsche Staatsangehörigkeit“ Deutsche sind, auch als Deutsche betrachtet, ungeachtet in welchem Land Europas sie leben. Das bezieht sich auch auf die Gemeinden oder Regionen, in denen sie leben.

(3) Ein freiwilliger Beitritt zum Deutschen Staatsgebiet ist für deutschsprachige Gemeinden und Gebiete, die sich zum Zeitpunkt vor ihrem gewünschten Beitritt auf dem Hoheitsgebiet anderer Staaten befinden, jederzeit möglich, sofern diese Staaten, auf deren Territorium sie liegen, dem ohne Zwang zustimmen und sie diesen Gemeinden das ihnen zustehende freie Recht einräumen, ihre Staatsangehörigkeit selber frei zu wählen. Dieses ist im Rahmen des Völkerrechtes anzustreben und zu unterstützen, solange dies nicht zu schwerwiegenden politischen oder gar militärischen Konflikten führt und im Einklang mit dem Völkerrecht auf Selbstbestimmung steht.

Gebietsansprüche haben von je her zu Konflikten zwischen Staaten bzw. den Machthabern geführt. Daher werden solche Ansprüche nur auf Verlangen der Gemeinden gestellt und nur dann umgesetzt, wenn die Staaten damit einverstanden sind. Deutschland soll sich künftig allein aus den Menschen, Gemeinden und Regionen zusammensetzen, die sich freiwillig dem Föderalen Deutschen Staat mit der Basisdemokratie anschließen wollen. Dadurch kann sich das Staatsgebiet theoretisch auch wieder bis nach Breslau oder Königsberg ausweiten, solange die Menschen das dort wollen und die Staaten dem zustimmen. Dies könnte jedoch auch bedeuten, dass sich die eine oder andere Gemeinde lieber an Österreich oder die Schweiz angliedern möchte und das dann auch tun kann und sollte – denn genau das ist Demokratie! Andersherum könnten aber auch Österreich und die Deutschen Teile der Schweiz mit Deutschland zu einem einzigen Deutschen Staat zusammenschmelzen, wenn sie die Vorzüge des basisdemokratischen Staates mit seinem Freigeld und der daraus resultierenden Freiheit und dem Wohlstand erkennen.

(4) Solange eine vollständige Vereinigung aller Deutschen Gemeinden und Länder zu einem gemeinsamen Staatenbund im Rahmen dieser Verfassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht gegeben sein sollte, werden all diejenigen Gemeinden, die sich dem Föderalen Deutschen Staat anschließen können und wollen, in ihrer Gesamtheit als Deutsches Staatsgebiet betrachtet.

(5) Einzelne Gemeinden und Gebiete der alten BRD oder DDR, die ohne freie Wahl oder Abstimmung weiterhin repräsentativ oder anders nichtdemokratisch geführt werden, werden als eigenständige deutsche Staaten völkerrechtlich von Deutschland nicht anerkannt. Ihre Anerkennung als eigenständige Staaten kann nur dann erfolgen, wenn sich die Menschen dieser Gebiete durch freie und unabhängige Wahlen basisdemokratisch gegen einen Zusammenschluss mit dem Deutschen Föderalen Staat entscheiden und dies durch eine eigene Verfassung bekunden, durch die echte Freiheit in Form von Basisdemokratie und einer Währung auf Basis des zinslosen Freigeldes garantiert werden.

Teile Deutschlands, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht Teil des neuen, basisdemokratischen Staates werden oder werden können oder wollen und somit weiterhin in Unfreiheit und unter einem Diktat gehalten werden und keine eigene basisdemokratisch verfasste und beschlossene Verfassung haben, nach der gelebt und gehandelt werden kann, werden in keiner Form als eigener Deutscher Staat anerkannt.

(6) Ein Beitritt einer Gemeinde zum Föderalen Deutschen Staatenbund darf und muss dann verwehrt werden, wenn die Gemeinde oder die Gemeinden diese Verfassung und die basisdemokratischen Grundrechte nicht anerkennen oder übernehmen wollen.

(7) Ein Austritt aus dem Deutschen Föderalen Staatsbündnis und ein Anschluss an benachbarte Staaten ist nur denjenigen Gemeinden vorbehalten, deren Gemeindegebiet an die Außengrenzen des benachbarten Staates angrenzt, dem sie beitreten wollen, und nur durch Gemeinbeschluss mit einer Dreiviertelmehrheit.

Es wird keine Gemeinde gezwungen zu bleiben und es kann jede Gemeinde als Ganzes kommen, die sich dem Deutschen Staatsgebiet anschließen will und von dem Land, dem es entstammt, entlassen wird. Wichtiges Augenmerk liegt hier auf dem Grundsatz der demokratischen Freiwilligkeit. Es wird weder eine Gemeinde, noch ein Land gezwungen oder erpresst oder genötigt. Ziel soll sein, dass diese Verfassung somit allen Nachbarstaaten vermittelt, dass Deutschland keine Gebietsansprüche stellt, es sei denn, eine Gemeinde ist mehrheitlich deutschsprachig und will aus ihrem Land nach Deutschland wechseln. Möglicherweise gibt es dafür einen Tausch oder eine Zahlung, möglicherweise wird dieses Ansinnen auch gänzlich verwehrt. Es wird dann allerdings von Deutscher Seite aus nicht mit Nachdruck verfolgt und das Land wird nicht unter Druck gesetzt. Das Staatsgebiet wird somit nicht von Herrschern bestimmt und gewaltsam verteidigt oder erobert, sondern bildet sich basisdemokratisch ganz von alleine und kann sich grundsätzlich jederzeit wieder ändern.

(8) Für Länder des Deutschen Staatenbundes ist ein Austritt als ganzes Land aus dem Staatsgebiet und der Anschluss an einen anderen Staat als gesamte Einheit ausgeschlossen. Ein einmal durch Wahl und Mehrheit gefasster Beschluss der Gemeinden eines Landes zur Zugehörigkeit zum Föderalen Deutschen Staatsbund kann als ganzes Land nicht wieder rückgängig gemacht werden. Ein Austritt ist nur den einzelnen Gemeinden im Rahmen des Abs. 7 durch Abstimmung möglich und kann nicht durch den Landtag des Landes beschlossen werden, sofern sich nicht ausnahmslos alle Gemeinden des betreffenden Landes geschlossen dem Austritt anschließen, wobei jede einzelne Gemeinde dies für sich selber mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen muss.

Länder sollen den Staatenbund als Einheit nicht verlassen können, da jede Gemeinde dies selber entscheiden soll. Damit ein Land als Ganzes austreten kann, müssen dann vollständig alle Gemeinden des betreffenden Landes dazu bereit sein. Ansonsten können lediglich einige wenige Gemeinden fortgehen, die nach Abs. 7 die Voraussetzungen dazu erfüllen. Es wird dann keiner gehalten. Allerdings ist davon auszugehen, dass die verfassungsrechtlich geschützte Basisdemokratie und das Freigeld dazu führen werden, das niemand gehen will; eher das Gegenteil wird der Fall sein. Eine Gefahr besteht dann vor allem darin, dass sich die Nachbarstaaten, die nicht basisdemokratisch geführt werden, von dem System Deutschlands bedroht fühlen. Das bezieht sich aber auf die Herrscher oder Regierenden, weniger auf die Bürger, die gewiss neidvoll dieses System von ihren Regierungen übernommen sehen wollen.

(9) Die durch friedliche Verhandlungen zu erlangende Wiederangliederung einstmals an Nachbarstaaten verlorengegangene deutschsprachige Gebiete Deutschlands sowie eine Vereinigung aller Deutschsprachigen Gemeinden Europas in einem basisdemokratisch geführten Deutschen Staat im Rahmen dieser Verfassung, ist anzustreben und von allen Volksvertretern, insbesondere auf Parlamentsebene, weiterzuverfolgen.

(10) Der Föderale Staat Deutschland und der Zusammenhalt des Deutschen Staatsgebietes sind durch verantwortungsvolle Weitsicht mit Blick auf das Wohl der Menschen zu schützen. Der Anschluss neuer weiterer Gemeinden und Länder soll durch maßvolle, besonnene und vor allem friedliche Politik erfolgen, niemals aber durch militärische Gewalt oder wirtschaftliche Druckmittel erzwungen werden.

(11) Der Aufruf zum freiwilligen Anschluss weiterer Gemeinden an die Deutsche Föderation ist nicht zuletzt auch ein Appell an die Vernunft der Menschen noch nicht angeschlossener Gemeinden, die wahren Gründe der kriegerischen Vergangenheit Europas im Lichte dieser Verfassung zu erkennen und daraus resultierend die Notwendigkeit zu dieser längst überfälligen Verfassung und zu einer Basisdemokratie sowie zu einem Anschluss an den Föderalen Deutschen Staatenbund als einzige bestehende Grundlage für Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit anzuerkennen.

(12) Die Landesvermessung ist Sache des Staates. Der Staat erlässt Vorschriften im Rahmen basisdemokratisch erlassener Gesetze über die amtliche Vermessung.

Artikel 33

Deutschland und Europa

(1) Deutschland bekennt sich zu einem geeinten Europa, das basisdemokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen und Länder wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen im Rahmen dieser oder einer gleichgearteten europäischen basisdemokratischen Verfassung sichert. Bei der Verwirklichung eines Europäischen Bundes nach einem gleichen oder ähnlichen Modell des Basisdemokratiegesetzes und dieser Verfassung wirkt Deutschland aktiv mit.

(2) Ziel eines föderalistischen Staatenbundes in Europa ist die Herbeiführung und Sicherung einer friedlichen und dauerhaften Ordnung in und für Europa und zwischen den Völkern der Welt.

(3) Grundlagen für die Mitwirkung Deutschlands in einem Föderalen Europäischen Staatenbund sind die Übernahme der Wesenselemente dieser Verfassung und der Basisdemokratie, wie sie im Basisdemokratiegesetz verankert sind, sowie der Verzicht bzw. die Abschaffung eines auf zins- und zinseszinsbasierten Geldes und die bedingungslose Verstaatlichung aller Banken in allen europäischen Bündnisstaaten.

Ferner müssen die rechtsstaatlichen, sozialen und freiheitlich-föderativen Grundsätze, die Wahrung der Souveränität der Gemeinden, Länder und Nationen sowie der Grundsatz der Subsidiarität*⁴ und das bedingungslose bürgerliche Grundeinkommen eingehalten und gewährleistet werden.

Des Weiteren müssen zur Wahrheit verpflichtende europäische Gesetze zur Regulierung der Medien in Europa geschaffen werden, die den Vorgaben dieser Verfassung entsprechen.

Solange diese Grundlagen in den Nachbarstaaten nicht geschaffen sind, kann ein gemeinsames Föderatives Europa nicht geschaffen werden bzw. kann Deutschland sich dem nicht anschließen.

(4) Eine einheitliche Staatswährung oder Europäische Bundeswährung in Staats- bzw. Europäischer Bundeshand als einzige gemeinsame Währung ist nicht gewünscht. Deutschland darf sich keiner gemeinsamen Europäischen Währung anschließen, die als einzige gemeinsame Europäische Währung funktionieren soll. Deutschland wird hingegen sehr wohl die Schaffung einer Europäischen Währung unterstützen, die parallel zu den Währungen der Nationen existiert, keinem Tausch- oder Nutzungszwang unterliegt und lediglich als reine Tausch- und Verrechnungswährung für einen vereinfachten innereuropäischen Handel und Tourismus dient.

(5) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird Deutschland Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

§ IV

Staatliche Verwaltung

Artikel 34 **Öffentliche Ämter**

- (1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande und in jeder Gemeinde die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Öffentliche Ämter können nur durch Deutsche mit Deutscher Staatsbürgerschaft bekleidet werden. Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte, solange er einen Eid auf diese Verfassung leisten kann.
- (3) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen, es sei denn, diese Weltanschauung oder das Bekenntnis oder diese Religion steht im offensichtlichen Widerspruch zu dieser Verfassung.
- (4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist im Rahmen der geltenden Gesetze als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis gegenüber dem deutschen Volk und Staat stehen.
- (5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.
- (6) Streitigkeiten oder Kompetenzunklarheiten zwischen Ämtern und Behörden werden durch das Parlament bzw. auf Länderebene durch den Landtag entschieden.

Artikel 35 **Personelle Besetzung der Ämter**

- (1) Beamte unterliegen in besonderer Weise der Verpflichtung und Verantwortung gegenüber dem Bürger, dem Staat, seiner Verfassung, dem Freigeld und der basisdemokratischen Ordnung. Als Diener des Bürgers und des Staates unterliegen sie arbeitsrechtlichen Einschränkungen, wie z.B. denen des Arbeits- oder Streikrechts.
- (2) Das Amt des Beamten ist nur dann zu vergeben, wenn die zu erfüllende Aufgabe gegenüber dem Staat und dem Volk die dringende Einhaltung der Kriterien unter Abs. 1 erfordert und notwendig macht und sowohl in die Person als auch in ihre Arbeit als Beamter ein besonderes Vertrauen im Umgang mit persönlichen oder staatsrelevanten Daten gelegt werden muss. Beamter kann nur werden, wer eine innere Ausgeglichenheit und ein stabiles Wesen sowie die notwendige Fachkompetenz vollumfänglich in spezifischen Prüfungen nachweisen kann.
- (3) Bei den obersten Behörden des Staates sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Staatsbehörden beschäftigten Mitarbeiter und Beamten sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind. Näheres können die Landtage der Länder beschließen.

(4) Menschen, die bereits in der BRD oder DDR öffentliche Ämter bekleidet oder in Behörden gearbeitet haben, bedürfen vor Einstellung in den öffentlichen Dienst einer genaueren Prüfung ihrer früheren Tätigkeiten in Bezug auf die Vereinbarkeit derselben mit dem Vertrauen, das in sie gesetzt wird, und mit den anvertrauten Aufgaben des künftigen Amtes. Ehemalige Beamte, deren frühere Tätigkeiten sich mit den Grundsätzen dieser Verfassung, der Basisdemokratie und dem Freigeld nicht vereinen lassen, dürfen keine öffentlichen Ämter bekleiden.

(5) Hohe Beamte oder Amtsleiter oder alle ähnlich hochgestellten Personen und Funktionäre staatlicher Organe, Banken oder politischer Parteien, die mit Führungsaufgaben und Entscheidungsgewalt auf Landes- oder Bundesebene der BRD oder DDR ausgestattet waren, sowie sämtliche Mitglieder aller Regierungen, alle ehemaligen Minister, Staatssekretäre und sonstigen Funktionäre der Regime der BRD und DDR oder ihrer Länder, dürfen keine öffentlichen Ämter bekleiden und nicht in staatlichen Einrichtungen oder Behörden arbeiten oder Richter werden. Sie dürfen weder als Abgeordnete in den Gemeinderat noch als solche in einen Landtag oder in das Parlament gewählt werden oder sich zur Wahl als Volksvertreter in sonstiger Form aufstellen lassen oder in irgend einer anderen Form politisch aktiv tätig sein.

Zuwiderhandlungen und Versuche, dies zu umgehen, werden mit Haftstrafen nicht unter drei Jahren belegt und führen zusätzlich für den Einzelfall immer auch zur Aussetzung des Artikel 76 „*Amnestie Politischer Verbrechen in Deutscher Vergangenheit*“, Abs. 1. und damit zu einer strafrechtlichen Verfolgung der Mittäterschaft an den politischen Verbrechen der BRD- oder DDR-Regime.

Im Zweifelsfall ist der Bezug dieses Absatzes auf die eigene Person durch Antrag von einem Richter vor Aufnahme einer politischen Aktivität zu prüfen.

Die Gesinnung ehemaliger Funktionäre lässt sich vermutlich nicht prüfen und sie haben in der BRD und DDR schon genug Schaden als „Volksvertreter“ am Volk angerichtet, als dass man sie wieder in leitende Positionen setzen dürfte. Diesen Leuten ist nicht zu trauen. Dennoch fallen sie unter die allgemeine Amnestie. Wem die Amnestie nicht genügt und darum dennoch unzufrieden ist und versucht, sich politisch wieder einzubringen, der wird aus dem Verkehr gezogen. Ferner wird im Zuge der Untersuchungen die alte Geschichte wieder aufgerollt, um zu prüfen, in wieweit er oder sie an den Verbrechen der Grünen, der CDU oder anderen Parteien und der Regierung der BRD am Volk und an den Beteiligungen an den nach dem Völkerrecht und dem Grundgesetz gleichermaßen illegal geführten Kriegen, den daraus resultierenden Flüchtlingskatastrophen oder an den radioaktiven Verseuchungen durch deutsche Urangeschosse im Jugoslawienkrieg oder anderen ehemaligen Kriegsgebieten oder sonstigen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder das Völkerrecht oder das Grundgesetz verantwortlich zu machen sind oder nicht. Wir haben schon in der BRD und nach dem Zusammenbruch der DDR zur Genüge erlebt, dass sich Nazis oder Stasiangehörige nicht nur in hohe Positionen eingeschlichen haben, sondern dass sie regelrecht hofiert und aus Gründen der Nützlichkeit in Bezug auf geplante künftige Verbrechen sogar absichtlich eingesetzt wurden. Denn diese Leute sind aufgrund ihrer Vergangenheit immer bestens erpressbar und daher gut zu lenken.

Artikel 36

Amtshilfe und Humanitäre Hilfe

(1) Alle Behörden des Staates und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Deutschen Grenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte.

(3) Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Deutschen Grenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche basisdemokratische Grundordnung des Staates oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und Kräfte des Grenzschutzes anfordern.

(5) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann das Parlament die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder seinen Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Grenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im Übrigen jederzeit auf Verlangen des Landtages oder der Mehrheit der Gemeinden des Landes aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann das Parlament, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landtagen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.

(6) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann das Parlament, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landtagen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen sowie Einheiten des Deutschen Grenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen des Parlaments nach Satz 1 sind unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

Artikel 37

Amtspflichtverletzung

(1) Die Ausübung einer Tätigkeit im Öffentlichen Dienst und gegenüber dem Bürger des Staates ist ein Privileg und nicht nur ein Amt, sondern vor allem auch Dienst. Ein anvertrautes öffentliches Amt ist mit Würde und Rechtschaffenheit auszuüben. Führungskräfte und Dienststellenleiter oder Vorgesetzte sind angehalten, sich selbst und ihre untergebenen Beamten und Mitarbeiter in diesem Sinne zu führen.

(2) Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Der Staat haftet für Schäden, die seine Organe in Ausübung amtlicher Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

(3) Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder willkürlichem Handeln gegenüber dem Bürger oder einer Behörde, kann ein unabhängiges Kontrollorgan angerufen werden, durch welches die Angelegenheit zu überprüfen und die Rechtslage zu klären ist.

(4) In schwerwiegenden Fällen sowie bei Vorsatz oder Korruption ist das Eingreifen der Kontrollstelle Pflicht und die Angelegenheit ggf. auch mit den notwendigen personellen und strafrechtlichen Konsequenzen zu regeln. Staatsdiener, die wiederholt ihr Amt missbrauchen oder vorsätzlich handeln, sind für den Dienst am Staat und Volk ungeeignet und aus dem Staatsdienst zu entfernen. Träger öffentlicher Ämter, denen durch richterlichen Urteilsspruch Korruption nachgewiesen wird, sind mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter 5 Jahren zu belegen.

(5) Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 38

Gesetze, Staats- und Landeszwang

(1) Gesetze dienen der Regelung des gemeinsamen harmonischen Zusammenlebens. Sie gelten immer für ein ganzes Land der Deutschen Föderation oder den ganzen Staat, nie aber nur für eine einzelne Gemeinde oder eine einzelne Gruppe von Gemeinden oder Minderheiten.

(2) Gesetze, Verordnungen oder Erlasse sowie Abstimmungen zu anderen Belangen, durch welche die Rechte von Minderheiten im Vergleich zur übrigen Bevölkerung eindeutig beschnitten, eingeschränkt oder aufgehoben werden, sind auf allen Ebenen der Gemeinden, der Länder oder des Staates unzulässig und dürfen daher nicht abgestimmt werden und nicht in Kraft treten, sofern diese nicht der Einhaltung und Durchsetzung bestehender und allgemein rechtsverbindlicher Gesetze dienen.

(3) Das Land hat über die Gemeinden bzw. der Staat hat über die Länder und Gemeinden nur Hoheitsgewalt im Rahmen der von den Gemeinden selbst mehrheitlich beschlossenen oder ratifizierten und damit rechtsgültigen Gesetze.

(4) Die Landtage und das Parlament dürfen ihre Kompetenzen in Bezug auf die Hoheitsrechte der Länder und Gemeinden nicht überschreiten, indem sie durch Gesetz oder Verordnungen versuchen, in die Belange einzelner Länder oder Gemeinden gegen deren Willen einzugreifen.

(5) Föderale Gesetze oder Staatsgesetze werden von allen Gemeinden des Staates beschlossen und ratifiziert. Sie sind bindend für alle Länder und Gemeinden und gehen entgegenstehendem Landesrecht vor.

Landesgesetze sind nur bindend für das jeweilige Land und seine Gemeinden. Der Staat wacht über die Einhaltung des Staatsrechts durch die Länder.

(6) Gemeinden verabschieden keine eigenen und nur für sie gültigen Gesetze. Sie erlassen Verordnungen für die Regelung innergemeindlicher Angelegenheiten. Diese Verordnungen dürfen nicht gegen gültige basisdemokratisch beschlossene Gesetze verstoßen.

(7) Wenn ein Land die ihm nach der Verfassung oder einem anderen, für alle Länder des Staatsgebietes rechtswirksamen basisdemokratisch erlassenen Gesetz obliegenden Pflichten am Staat nicht erfüllt, kann das Parlament die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Staatszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Gleiches gilt auf Landesebene gegenüber den Gemeinden eines Landes.

(8) Zur Durchführung des Staatszwanges hat das Parlament oder sein Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

(9) Alle für das Deutsche Volk und den Deutschen Staat bindenden Gesetze müssen basisdemokratisch durch Abstimmungen der Gemeinden legitimiert worden sein. Sie erhalten Rechtsgültigkeit nur durch die demokratische Entscheidung der Gemeinden. Alle Verordnungen oder Bestimmungen oder sonstigen Regeln oder Erlasse müssen auf solche basisdemokratisch erlassenen Gesetze fußen, um Rechtswirksamkeit zu erlangen.

(10) Alle alten Gesetze, die aus Zeiten der BRD stammen und die im klaren Widerspruch zu diesem Basisdemokratiegesetz, dem Freigeldgesetz oder dieser Verfassung der Deutschen stehen, sind unwirksam und treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft. Es ist mit Inkrafttreten dieser Verfassung oder des Basisdemokratiegesetzes kein deutscher Staatsbürger an die weitere Einhaltung dieser verfassungswidrigen Gesetze gebunden.

(11) Über den Fortbestand der Gültigkeit weiterer alter Gesetze aus der BRD, deren Abänderung und Anpassung oder Streichung entscheidet das Basisdemokratiegesetz §4 BDG, Abteilung II. „Alte und Neue Gesetzgebung“.

Artikel 39

Gesetzgebung

(1) Gesetze, die der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder der Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse Deutschlands dienen, sind Aufgabe des Staates.

(2) Die Länder geben sich ihre eigenen Gesetze durch mehrheitlichen Beschluss ihrer Gemeinden. Diese Gesetze entstehen auf Landesebene in gleicher Weise wie im Folgenden die Staatsgesetze. Landesgesetze dürfen nicht im Gegensatz zu dieser Verfassung stehen und nicht im Widerspruch zu den basisdemokratisch erlassenen föderalen Gesetzen, die für alle Länder des Föderativen Deutschen Staates gelten.

(3) Rechtsbindende Staatsgesetze, völkerrechtliche Verträge sowie Wirtschafts- und Staatsverträge des Deutschen Staates mit dem Ausland, können nur von den Gemeinden des gesamten Deutschen Staates gemäß Artikel 23 „Die Länder“, Abs. 9 beschlossen, genehmigt oder ratifiziert werden und nicht von den Abgeordneten des Parlaments oder den Ministerien. Gleiches gilt für Gesetze und Verträge der Länder.

Aus diesem Grunde sind Treffen mit Vertretern anderer Staaten so vorzubereiten, dass die Entscheidungen zu Themen, die ohnehin meistens vor solchen Treffen klar bekannt sind, bereits feststehen. Zu solchen Verträgen, wie TTIP in 2015, braucht dann keiner mehr erst anzurücken.

(4) Im Parlament werden alle notwendigen Staatsgesetze, Verordnungen oder Bestimmungen sowie Verträge mit dem In- und Ausland oder ähnlich wichtige Dokumente entwickelt, debattiert und verfasst und über deren Vorlagefähigkeit bei den Gemeinden des gesamten Staatsgebietes beschlossen. Gleiches gilt für Landtage, Länder und Gesetze auf Länderebene.

(5) Vorlagefähige Gesetze werden den Gemeinden zur Abstimmung und zur Verabschiedung vorgelegt. Nach Vorlage stimmen die Gemeinden des gesamten Deutschen Staatsgebietes bzw. eines Landes demokratisch darüber ab und beschließen bzw. ratifizieren diese im Rahmen des Basisdemokratiegesetzes (§2 BDG, Abteilung V. „Durchführung von Referenden“).

(6) Sofern nicht durch diese Verfassung bereits vorgeschrieben, legen das Parlament bzw. die Landtage bei jeder Abstimmung über Beschlüsse oder Gesetze oder Verordnungen, die die Gemeinde oder das Land oder den Staat betreffen, das für diesen Beschluss anzuwendende Mehrheitsverfahren fest.

(7) Ein Staatsgesetz bzw. Landesgesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, so dass die Fristen gemäß des Basisdemokratiegesetzes für eine Abstimmung nicht eingehalten werden können, kann von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Parlaments bzw. eines Landtages für dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu befristen.

(8) Die Abstimmung der Gemeinden über ein nach Abs. 7 entstandenes Gesetz ist unter Einhaltung der im Basisdemokratiegesetz vorgesehenen Fristen binnen eines Jahres nachzuholen. Ein dringlich erklärtes Gesetz, das keine Verfassungsgrundlage hat, tritt ein Jahr nach Annahme durch das Parlament bzw. den Landtag außer Kraft.

(9) Wird ein Gesetz durch die Gemeinden nicht nachträglich ratifiziert, so kann seine Gültigkeit durch Beschluss auch rückwirkend aberkannt werden unter Abwägung der finanziellen und rechtlichen Umstände, ob eine Rückabwicklung ggf. nicht mehr Kosten oder Schäden entstehen ließe. Wird die Rückabwicklung beschlossen, so sind alle aufgrund des Gesetzes oder Beschlusses bereits vollzogenen Handlungen seitens eines Landes oder des Staates rückabzuwickeln und entstandene Schäden auszugleichen.

(10) Ein dringlich erklärtes Gesetz, das in der Abstimmung durch die Gemeinden nicht angenommen wird, kann nicht erneuert werden.

(11) Gesetze werden durch das Parlament ausgearbeitet. Für Landesgesetze sind die Landtage zuständig. Die Gemeinden und Länder reichen nach Bedarf Vorschläge, Anregungen oder Entwürfe ein, die entsprechend durch die Landtage bzw. das Parlament angenommen, überarbeitet und ausgeformt und zur Vorlage bei den Gemeinden vorbereitet werden müssen.

(12) Die Gemeinden oder Landtage können Gegenentwürfe zu Gesetzen anfertigen und einreichen. Einzelne Gemeinden eines Landes wenden sich jedoch zuerst an ihre Landtage um zu prüfen, ob eine staatsweite Anwendung erforderlich ist.

(13) Entwürfe oder Anträge zu Gesetzen oder Verordnungen seitens der Gemeinden müssen im Landtag angenommen, bearbeitet und vorlagefähig gemacht werden. Der Landtag kann hierzu und auch zu anderen Anlässen Ausschüsse aus den Reihen der Landräte bilden. Die Landtage bzw. das Parlament sind verpflichtet, jede Art der Eingabe eines Landes bzw. einer einzelnen Gemeinde zu behandeln und ggf. beschlussfähig zu machen.

(14) Das Parlament und die Landtage sind angehalten, alle Entwürfe zu Gesetzen etc. so zu gestalten, dass sie klar und deutlich und jedermann, insbesondere auch Nichtjuristen, verständlich sind. Ihr Wesen und Kern muss klar, unmissverständlich und eindeutig erkennbar sein. Schwammige juristische Verklausulierungen, die unklare Auslegungsvarianten zulassen oder zu Missverständnissen, Misstrauen oder gar Streit führen, sind zu vermeiden.

(15) Neue Gesetze werden nach Ratifizierung in dem Land, in dem sie gelten oder ggf. im ganzen Staatsgebiet veröffentlicht. Dies geschieht durch die Verkündung im Gesetzblatte sowohl auf elektronischem Wege (Internet) als auch in Druckform. Ferner sind die erlassenen Gesetze in den Gemeinden für mind. 6 Monate auszuhängen oder einzusehen und dauerhaft zur Einsicht oder Mitnahme durch die Bürger bereitzustellen.

(16) Alle Gesetze können per mehrheitlichen Beschluss der Gemeinden jederzeit wieder abgeändert, ersetzt oder abgeschafft werden. Dies gilt sowohl auf der gesamten Staatsebene des Deutschen Staates als auch auf Länderebene.

(17) Näheres zu Abstimmungsfristen und andere Einzelheiten regelt das Basisdemokratiegesetz.

Artikel 40

Gewaltenteilung

(1) In Deutschland herrscht Gewaltenteilung zwischen der Legislative, Judikative und der Executive.

(2) Im Sinne dieser Gewaltenteilung handeln alle exekutiven Organe, wie Polizei, Staatsgrenzschutz, Streitkräfte und Behörden sowie alle judikativen Staatsorgane, wie Richter und Gerichte, untereinander und gegenüber dem Parlament oder den Landtagen vollkommen frei und unabhängig. Sie handeln ganz im Sinne der Gesetze und sind an die Weisungen im Rahmen der untereinander herrschenden Weisungsbefugnisse und seitens des Parlaments und der Landtage nur dann zweifelsfrei gebunden und zur Zusammenarbeit gezwungen, wenn diese Weisungen auf basisdemokratische Gesetze gestützt sind und deren Inhalt entsprechen. Näheres regelt ein basisdemokratisch erlassenes „Gesetz über die Gewaltenteilung und Hierarchien zwischen Behörden, judikativen und exekutiven Organen“.

(3) Zur Sicherung und Durchsetzung der Gewaltenteilung in der Praxis werden die Minister der verschiedenen Ministerien sowie darunter die obersten Führungskräfte der exekutiven Organe

sowie oberste Staatsanwälte, oberste Richter und alle Verfassungsrichter der Deutschen Gerichte auf staatlicher Ebene durch diese Verfassung geschützt.

(4) Jeder im Staatsdienst befindliche Bürger dient nach seinem Eid in erster Linie dem Deutschen Volk und ist daher den basisdemokratischen Gesetzen und dieser Verfassung zutiefst verpflichtet und dient erst in zweiter Linie seinem Dienstherrn oder der entsprechenden Behörde. Daher hat jeder Staatsangestellte und Beamte das Recht und die Pflicht, jedweden Befehl oder jedwede Anordnung seitens vorgesetzter Organe zu verweigern, wenn deren Ausführung einen eindeutigen Bruch mit dieser Verfassung oder anderen bestehenden Gesetzen bedeuten sollte.

In der BRD gibt es offiziell eine Gewaltenteilung zwischen der Legislative, Judikative und der Executive. Doch diese Gewaltenteilung ist nicht einmal im Grundgesetz der BRD verankert. Dass es somit bisher auch gar keine Gewaltenteilung gab und dass ihre Existenz gar nicht stimmte, zeigte sich dann ganz klar ab den 90er Jahren, insbesondere aber ab 2015, wo der Staat bzw. die Regierung der BRD immer deutlicher in die Belange der Polizei und der Richter eingriff und diese durch Druck und Existenznöte dazu zwang, im Sinne der Politik zu handeln und nicht zum Wohle des Volkes oder im Sinne der bestehenden Gesetze.

Vor allem aber werden in der BRD die Richter und Staatsanwälte letztlich durch das Justizministerium und die Polizei durch das Polizeiministerium geführt, deren oberste Chefs Minister und damit Teil der Regierung sind. Somit lag nie eine echte Gewaltenteilung vor, denn die Steuerung dieser Organe geht erfolgt nur direkt von oben aus. So liegen gegen Angela Merkel z.B. hunderte Klagen von Juristen wegen Rechtsbruch gegen das Grundgesetz und verschiedene andere Gesetze vor, die aber alle von Seiten der Justiz abgewiesen oder nicht weiter verfolgt werden. Kein Wunder, wenn das Justizministerium von Merkels Justizminister in ihrem Kabinett angeführt und beherrscht wird.

Allein die Legislative entscheidet in der BRD darüber, was getan wird und was nicht, und die Minister tragen das in die Staatsorgane zwecks Umsetzung. Das ist keine Gewaltenteilung, sondern eine Inszenierung für den Bürger und darf so nicht sein.

Es macht die BRD zu einem potentiell faschistischen Staat, in dem jeder um seinen Posten bangen musste, der nicht spurte. Es ist vielmehr ein System in dem durch Geld und Medienmacht alles durch eine gut funktionierende Hierarchie von ganz oben bis ins letzte Glied durchgesetzt werden kann, ohne dass der Bürger darauf auch nur den geringsten Einfluss hat.

Artikel 41

Polizei und Grenzschutz

(1) Grenzschutz ist Sache des Staates. Der Staat hat die Sicherheit seiner Grenzen zum Wohle und zum Schutze des Landes und seiner Bürger zu schützen und zu verteidigen. Weiteres regeln die basisdemokratisch erlassenen Gesetze zum Schutz der Grenzen bzw. das Einwanderungs- und Asylgesetz.

(2) Polizei und sonstige Ordnungskräfte sind Angelegenheit der Länder. Sie sind jedoch in allen Ländern gleichermaßen an die entsprechenden basisdemokratischen Staatsgesetze gebunden und einheitlich durch Zusammenarbeit mit den Ministerien für Justiz und Polizei auf Landes- und Staatsebene abzustimmen, so dass rechtliche Ungleichgewichte in den Ländern vermieden werden.

§ V

Staat und Geld

Artikel 42

Währung und Geldsystem

(1) Deutsche Mark und Pfennig sind offizielle Währung in Deutschland und allein gültiges Zahlungsmittel. Es besteht Annahmepflicht ohne Rechenschafts- oder Auskunftspflicht seitens des Inhabers von Bargeld.

Kein Bürger soll oder darf verpflichtet werden, anzeigen zu müssen, woher er sein Bargeld hat. Wer es hat, der ist der rechtmäßige Besitzer. Dies soll vor Maßnahmen schützen, durch die der Bürger einer unziemlichen Kontrolle durch Banken und Behörden unterzogen werden soll. Bei Verbrechen greifen andere Maßnahmen und Banken, Behörden oder Geschäfte sind nicht die Polizei. Sie haben kein Recht, nach der Herkunft von Geld bei der Annahme zu fragen oder diese dann zu verweigern, wenn sie keine ausreichende Antwort erhalten. Das offizielle Zahlungsmittel verkörpert einen vom Staat garantierten Wert, der im Tausch mit Waren oder bei der Bank ungefragt angenommen werden muss.

(2) Bargeld ist Recht des Volkes. Es darf in keiner Form abgeschafft oder eingeschränkt werden.

Ähnlich wie beim obigen Kommentar führt auch eine Abschaffung zur vollkommenen Verflüchtigung des Bürgers. Jeder seiner Schritte wird dadurch nachvollziehbar für Behörden, Banken oder Wirtschaftskonzerne.

(3) Die Produktion und Herausgabe von Bargeld ist allein Sache des Staates und für den Bürger kostenlos.

(4) Bargeld darf nicht aus Edelmetallen oder sonstigen Stoffen mit einem Eigenwert bestehen, wenn dieser 50% des Nominalwertes vom Bargeld übersteigt.

Geld, das einen Eigenwert hat, kann nicht nur zweckentfremdet werden, wenn z.B. der Metallwert einer Münze über dem Nennwert steht, es kann auch und vor allem dazu führen, dass es „gelagert“, also gespart wird, was dem Sinn und Zweck des Freigeldes zuwiderläuft und mittel- bis langfristig große wirtschaftliche Probleme nach sich zieht, wie wir sie kennen. Auch sparen für Zins gibt dem Geld einen Eigenwert, selbst wenn es nur Papier- oder Giralgeld ist, das gar nicht real existiert. All dies führt zu einer künstlichen Verknappung von Geld, das im Umlauf sein sollte. Kommt der Geldfluss ins Stocken, zerstört dies die Wirtschaft und damit den Wohlstand eines Landes. Wir haben das ja nun oft genug gesehen, ob in Griechenland oder in der BRD. Um den stockenden Geldfluss zu verhindern, wurde in den beiden Ländern einfach immer mehr Geld gedruckt. Aber jeder weitere gedruckte Euro, der über die für die Wirtschaft notwendige Geldmenge hinausgeht, peitscht die Inflation an. Aktuell (in 2019) sind es rund 20 Milliarden Euro, die die EZB jeden Monat raushaut! Nicht gerade ein Taschengeld! Sparen kann der Bürger besser und sicherer in anderen Formen, indem er z.B. Gold oder andere Edelmetalle kauft oder Aktien oder ähnliches.

(5) Das Freigeldsystem (Geld ohne Zins- und Zinseszins) ist das einzige gültige Geldsystem.

(6) Die Schaffung und Einführung einer gemeinsamen Europäischen oder sonstigen Einheitswährung zusammen mit anderen Staaten, die auch als offizielles Zahlungsmittel für Deutschland und Europa gelten soll, ist aufgrund der Annahme einer stetig bestehenden großen Unterschiedlichkeit der wirtschaftlichen Leistungen und Verhältnisse unzulässig.

Wie nach den Erfahrungen mit dem Euro mittlerweile nahezu alle Wirtschaftsfachleute einhellig sagen, ist es nie gut, wenn eine einheitliche Währung für viele Staaten gilt, deren Wirtschaftskraft nicht einheitlich ist. Für den einen ist die Währung zu stark, für den anderen zu schwach. Ein Auf- oder Abwerten, wie es bei einer eigenen Währung möglich wäre, ist bei einer gemeinsamen Währung, wie dem Euro, nicht machbar und führt zu kolossalen Verwerfungen zwischen den Staaten.

(7) Zulässig ist die Schaffung einer gemeinsamen Handelswährung auf einer reinen Verrechnungsbasis zwischen den Staaten Europas oder auch weltweit. Ihr Zweck ist die Vereinfachung der Abwicklung europäischer und internationaler Handelsgeschäfte sowie solcher zwischen international agierenden Unternehmen des Im- und Exports. Die Währung darf nicht in Form von Münzen oder Banknoten in den Umlauf gebracht werden, sondern darf nur als reine Verrechnungsbasis dienen.

Nach dem Beispiel der EWE (oder ECU) vor der Einführung des Euro.

(8) Näheres, insbesondere der Übergang von bisherigen Währungen Deutschlands oder der Europäischen Union zum neuen Deutschen Freigeld, regelt das „Gesetz zur Geldwährung und Geldschöpfung (Freigeldgesetz)“.

Artikel 43 Zins und Zinseszins

(1) Das Erheben von Zins und Zinseszins ist in jeglicher Form verboten!
Der Aufschlag von Zinsen auf verliehenes Geld, ganz gleich in welcher Währung oder Form von Geld oder Art von Edelmetall, und ganz gleich ob in physischer Form, als Zertifikate oder digital, ist verboten.

Ohne Zinsen verliert eine Währung eines Staates ihren künstlich geschaffenen Eigenwert. Sie dient somit allein als Zahlungsmittel.

(2) Das Zinsverbot gilt sowohl für die Deutsche Staatsbank und deren Filialen und Banken als auch für jedes freie Unternehmen und jeden im Land lebenden Menschen sowie für Banken und Gelder aus dem Ausland, die auf deutschem Staatsgebiet gehandelt oder verwendet werden.

Zins und Zinseszins führen zu einer Exponentialfunktion im Geldsystem, der kein Wirtschaftssystem und kein Staat standhalten können und die immer nach einer gewissen Zeit zum Kollaps von Wirtschaft, Währung und Staat und am Ende meistens in einen Krieg führt.

Fachleute sprechen von einer Zinslast in jedem Euro der BRD in 2019, die über 40% liegt. Das ist wie eine zusätzliche „geheime Steuer“ von über 40% auf alles, was wir kaufen oder bezahlen und von der wir nichts merken – außer dass alle klagen, dass keiner mehr Geld für irgendetwas hat. Das ist eine Tatsache, denn es lähmt die Wirtschaft und führt bei einer weiteren Zunahme von Schulden zwangsläufig in einen wirtschaftlichen Kollaps.

Ein Wegfall dieser „Steuer für die Banken und Kapitalgeber“ führe somit nahezu zu einer Verdoppelung der Kaufkraft, was entsprechend höhere Umsätze und damit ein höheres Steueraufkommen zur Folge hätte. Das Resultat wäre somit noch mehr Kaufkraft, sowohl im Staat als auch im Volk, und damit sehr viel mehr Wohlstand für alle sozialen Schichten. Im Prinzip kann man also sagen, dass, fiele diese Steuer weg, wir für den gleichen Wohlstand nur noch halb so viel arbeiten müssten oder bei gleicher Arbeit doppelt so viel Wohlstand hätten, als heute in 2019.

(3) Ein Umgehen oder Missachten dieses Zinsverbotes hat schwere strafrechtliche Konsequenzen zur Folge, sowohl für den Zinsnehmer als auch den Zinsgeber.

(4) Der Versuch, alternative und auf Zins basierte Währungen als offizielle Zahlungsmittel oder Parallelwährungen, in welcher Form auch immer, innerhalb des deutschen Staatsgebietes einzuführen oder zu verwenden, ist illegal und wird als Hochverrat strafrechtlich verfolgt.

Wie schaden Banken durch Geldschöpfung und Zins und Zinseszins?

<https://www.youtube.com/watch?v=w734nsMvAPE>

https://youtu.be/2M3Y_HaST2w

Artikel 44

Freigeldgesetz (Gesetz zur Geldwährung und Geldschöpfung)

*Ich bitte, sich hier anderweitig genau mit dem Modell des Freigeldes bzw. fließenden Geldes oder Silvio Gesells*⁵ Modell vertraut zu machen. Weitere Informationen zum Fließenden Geld findet man im Internet. Fließendes Geld als stabilste aller Währungen:*

<http://www.neuesgeld-torgau.de/fliesendes-geld/>

https://youtu.be/uWkzab_nfuA

<https://www.youtube.com/watch?v=w734nsMvAPE>

Wie schaden Banken durch Geldschöpfung und Zins und Zinseszins?

<https://www.youtube.com/watch?v=w734nsMvAPE>

https://youtu.be/2M3Y_HaST2w

(1) Das Freigeldgesetz oder auch Gesetz zur Geldwährung und Geldschöpfung regelt die Grundlagen für eine Deutsche Währung ohne Zins und Zinseszins. Es kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Gemeinden geändert werden und darf in seinem Inhalt den Vorgaben dieser Verfassung nicht zuwiderlaufen.

(2) Das Gesetz gibt die Rahmenbedingungen für das Bankengesetz sowie für die Arbeitsweise der Staatsbank und der Bankenaufsicht vor und regelt die Bedingungen der Kreditvergabe. Allem voran aber reguliert das Gesetz die im Umlauf befindliche Geldmenge und weist die notwendigen Schritte für eine Anpassung auf.

(3) Das Freigeldgesetz verpflichtet die Bankenaufsicht dafür Sorge zu tragen, dass die im Umlauf befindliche Geldmenge immer in etwa der wirtschaftlichen Leistung Deutschlands mit seinem gesamten Warenumsatz und allen Dienstleistungen entspricht, um eine ausgewogene und funktionierende Grundlage für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten. Zielvorgabe soll dabei sein, eine leichte Inflationsrate zu halten und Deflation zu vermeiden.

Bei dem Wort Inflation zucken immer alle zusammen. Natürlich ist eine Hyperinflation, wie man sie nach den Kriegen erlebt hatte, eine Sache vor der man sich fürchten soll und muss. Aber Inflation wird leider von denen, die Geld nicht ausreichend verstehen, wie eine Krankheit betrachtet, die kommt und geht und wenn sie da ist, dann hofft man, dass sie nicht so schlimm ausfällt, so, als könne man rein gar nichts dagegen tun, wenn das Geld einmal erst von einer Inflation angefallen wird. Das ist wie mit den Masern – nein, das ist reiner Unsinn.

Inflation entsteht nur dann – und ausschließlich nur dann – wenn mehr Geld im Markt ist als Waren vorhanden sind. Wenn also Regierungen ohne Ende Geld drucken, und das war während der Kriege meist der Fall, dann muss man sich nicht wundern, wenn nach dem Krieg die Versorgung mit Waren aufgrund von

Zerstörung zurückgeht, während die im Umlauf befindliche Geldmenge so hoch ist, wie noch nie, die Waren explosionsartig im Preis steigen. Gewinnt man den Krieg, fällt das nicht so auf, da der Verlierer meist entsprechend ausgebeutet wird, da er ja immer an allem Schuld ist. Beim Verlierer sieht das genau gegenteilig aus. Das kennen wir Deutsche ja schon, das muss man uns nicht erst beibringen.

Und Geld drucken ist etwas, das man in der BRD und EU ja auch nur zu gerne macht. Dort wurde bislang Geld in Mengen gedruckt, dass selbst Hitler damit vermutlich ein Dutzend Weltkriege hätte führen können. Dennoch herrscht eher eine Deflation, das Gegenteil einer Inflation, weil es Waren ohne Ende gibt, aber nicht genug Geld bei denen, die diese Waren auch kaufen sollen. Also wird noch viel mehr Geld gedruckt, um die Kaufkraft anzureizen. Aber das Geld geht nicht in den Umlauf, nicht in den Handel. Es ist gebunden in Papieren und sammelt sich zusehends bei den Superreichen an. Wenn es dann zum Kollaps kommt, hat man erst eine ausgewachsene Deflation, welche die Wirtschaft komplett zerlegt, und dann – wie nach einem Krieg – eine Inflation, weil es auf einmal und aufgrund der zahllosen Pleiten im Lande nur noch wenige Waren zu kaufen gibt, aber jede Menge Geld und jede Menge Arbeitslose. Die Lunte am Pulverfass brennt schon. Die einen kaufen sich dann weiterhin alles, auch wenn es alles unverschämt teuer und rar geworden ist, die anderen dagegen sehen in die Röhre, ...das sind vermutlich wir Arbeiter und Bürger eines ehemaligen Mittelstandes, der nie glauben wollte, dass dies auf uns zukommt.

Was denken Sie, warum ich davor immerzu warne und ein Freigeld schaffen will!? Weg mit dem Zinsgeldsystem und weg mit den privaten Banken, die Geld drucken können wie sie wollen und es dem Staat gegen hart erarbeitete Steuergelder in Form des Zinses ausleihen. Banken und Geldmonopol gehören in die Hand des Staates – genauer genommen in die Hand der Bürger.

Das Freigeld wird durch die Bankenaufsicht überwacht und hergestellt, nicht von einer Regierung, der die Menschen egal sind. Das Parlament hat nur bedingten Einfluss. Das Geld wird immer auf dem Stand des aktuellen Bedarfs des Marktes gehalten bzw. leicht darüber, also immer mit einer leichten Inflation. Das führt zu Stabilität und die hatten wir in der alten BRD der 50er und 60er Jahre auch. Darum galt die DM als so hart und stabil und das war sie, obwohl auch schon damals mehr Inflation herrschte als hier für die neue DM geplant. Doch nach den 70ern ging der Wahnsinn in der BRD langsam richtig los.

Lange Rede kurzer Sinn: Inflation ist keine Krankheit, die Geld irgendwie auf mysteriöse Weise befällt. Sie kommt nicht aus dem Nichts und geht dann wieder, ohne dass jemand wüsste, wie oder warum, und dass man mit ihr dann eben irgendwie fertig werden muss, wenn sie da ist. Nein, dem aber ist nicht so.

Inflation ist exakt steuerbar! Sie ist vollkommen planbar und kommt nur in denjenigen Staaten vor, deren Regierungen dem Volk gegenüber keine Rechenschaft schuldig sind (wie in der BRD oder den USA u.v.a.), Regierungen, die das Volk darüber belügen, ausbeuten und über den Tisch ziehen. Sie lassen durch die Banken Geld drucken, das sie sich dann gegen Zins für ihren Staatshaushalt leihen und lassen den Steuerzahler für die Zinsen blechen, ohne Rücksicht auf das Volk oder die Wirtschaft. Steuern des Volkes sind aber nicht für Zinsen, an denen die Banken reich werden, sondern für das Gemeinwohl! Politiker, die das tun, sind Räuber und Verbrecher im Auftrag der Hochfinanz, aber ganz sicher keine Volksvertreter.

(4) Die Bankenaufsicht stellt im Sinne des Gesetzes halbjährlich oder quartalsmäßig den Geldbedarf für den Markt fest und passt sie im Bedarfsfalle im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes dem Markt an.

(5) Die Geldmenge soll im Regelfall nur nach oben hin angepasst werden. Die Reduktion einer einmal im Umlauf befindlichen Geldmenge ist zu vermeiden, insbesondere dann, wenn anzunehmen ist, dass eine Reduktion mehr Störungen oder deflationäre Schwankungen in der Wirtschaft hervorrufen könnte als ein Verbleib der Geldmenge auf dem jeweils aktuellen Stand. Es ist im Bedarfsfalle nach Abs. 7 zu verfahren.

Eine Geldreduktion kann die Wirtschaft ins Ungleichgewicht bringen, insbesondere dann, wenn man nicht genau weiß, wo man überhaupt Kürzen soll. Die Frage ist dann nämlich immer, wessen Geld man aus dem Markt nimmt. Da die Staatsbank keine nennenswerten Gewinne macht, kann man nur die Rückzahlung von Krediten dazu heranziehen, indem das zurückgezahlte Geld wieder vernichtet wird. Ansonsten könnten es

am Ende nur Steuergelder sein, die aus dem Spiel genommen werden, was dann aber dazu führen kann, dass dieses Geld ggf. anderweitig fehlt. Darum der folgende Abs. 7 zur Stellenstreichung des Kommas.

(6) Die Rahmenbedingungen für Art und Umfang der Erhöhung oder Reduktion der Geldmenge nach dem Freigeldgesetz enthält Artikel 49 c „*Geldschöpfung*“.

(7) Sollte durch Inflation die Geldmenge in Höhen steigen, so dass Pfennige keinen Wert und keine Verwendung mehr haben sollten, dann ist der Wert des Geldes auf ein tragbares Niveau anzupassen, indem ein, zwei oder drei Stellen (Nullen) vor dem Pfennigbetrag gestrichen werden. Diese Streichung muss per Gesetz ausnahmslos und in gleicher Form und Höhe in allen Bereichen der Wirtschaft gleichermaßen durchgeführt werden, so dass niemandem ein unzumutbarer Schaden dadurch zugefügt wird. Die Streichung ist daher beim Geld durchzuführen und ebenso auf alle Preise und alle Werte aller Märkte mit all ihren Handelswaren anzuwenden sowie beim bedingungslosen bürgerlichen Grundeinkommen, den Mieten und sämtlichen Dienstleistungen, Abgaben, Gebühren, Krediten und Schulden, usw. durchzuführen.

(8) Die Streichung muss entsprechend angekündigt und vorbereitet werden und ist zu einem festgesetzten Stichtag einheitlich im ganzen Staatsgebiet durchzuführen.

(9) Alle Bürger, Banken, staatliche Stellen, Unternehmen, Vereine usw. sind verpflichtet, diese Maßnahme ehrlich, gerecht und auf gleiche Weise durchzuführen.

Inflation ist prinzipiell nichts schlechtes, wenn sie in Maßen stattfindet. Keine Inflation oder gar eine Deflation sind für die Wirtschaft jedoch weitaus schädlicher. Aber auch mit einer geringen Inflation kommt man irgendwann an den Punkt, dass z.B. ein Ei nicht mehr 6 Pfennige kostet, sondern 6 Mark und ein einfaches Haus nicht mehr 200.000 Mark sondern 20.000.000. Natürlich steigen auf diese Weise nicht nur die Preise, sondern auch die Einkommen der Menschen, einschließlich des Grundeinkommens. Allerdings kann man spätestens dann die Pfennige wegwerfen, weil sie quasi nichts mehr wert sind. Aber die Zahl auf dem Geld ist eben nur eine Zahl, und wenn man dann bei allen Geldern, Löhnen und Preisen zwei Stellen streichen würde, kommt man wieder auf ein normales Niveau, ohne dass man eine neue Währung einführen muss oder der eine oder andere dabei über den Tisch gezogen würde.

Es würde sich faktisch nichts ändern. Denn durch das schlichte Streichen von zwei Kommastellen im Geld und in den Verkaufspreisen der Waren, würde das Ei dann wieder wie früher nur noch 6 Pfennige kosten und das Haus 200.000 Mark und die Lohntüte hätte beispielsweise keine 150.000 Mark mehr, sondern 1.500.

Das Grundeinkommen, das dann ggf. schon bei z.B. 100.000 Mark lag, findet sich dann bei 1.000 Mark wieder. Auch der Kredit von 1.000.000 Mark, den man hat, reduziert sich auf einfache 10.000 Mark.

Diese Maßnahme hat nicht den geringsten Einfluss auf die Kaufkraft, die Wirtschaft, den Wohlstand der Bevölkerung oder das Portemonnaie der Bürger. Inflation verliert auf diese Weise ihren Schrecken. Inflation entsteht ohnehin nur in Systemen, wo durch Zinsen die Geldmenge über die Zeit ins Unermessliche steigt – desgleichen die Schulden der Menschen und Unternehmen – und je mehr Geld im System ist, desto mehr Inflation hat man. Drückt der Staat viel Geld, hat man viel Inflation.

Mehr ist es am Ende eigentlich nicht.

Zudem steigert sich der Geldwert so schnell gar nicht. Bei einer Inflation von z.B. 2,5% werden aus einer Mark in 20 Jahren gerade einmal 1,6 Mark und nach 30 Jahren 2,10 Mark. Das sind Werte, die von einer Währungsstabilität zeugen, die von keiner zinsbasierten Währung gehalten werden kann – und schon gar nicht von so etwas wie dem Euro.

(10) Gegenüber Staaten, insbesondere den unmittelbaren Nachbarstaaten Deutschlands, die ebenfalls Freigeld zu ihrer Währung machen sollten, verpflichtet das Freigeldgesetz den Deutschen Staat und die Bankenaufsicht zu einer harmonisierten und angepassten Besteuerung des Geldes und zu einem einvernehmlichen und nach Möglichkeit gemeinsamen Steuersatz auf das Geld mit den Nachbarstaaten.

Artikel 45

Steuersystem Deutschlands

(1) Deutsche Mark und Pfennige sind in ihrer Eigenschaft als „Fließendes Geld“ Teil des Steuersystems.

*In Anlehnung an das Modell des Geldsystems von Silvio Gesell*⁵*

(2) Staat, Länder und Gemeinden berücksichtigen in ihrer Einnahmen- und Ausgabenpolitik die Konjunkturlage.

(3) Der Staat, die Länder und die entsprechenden Steuerorgane Deutschlands dürfen nicht mehr als die folgenden vier Steuerarten erheben:

1. Umlaufsteuer (Besteuerung des Geldes als Umlaufsicherung)
2. Mehrwertsteuer (gestaffelte Mehrwertsteuer mit unterschiedlichen Güterklassen)
3. Transaktionssteuer (Börsensteuer auf alle an den Börsen gehandelten Güter, Metalle oder Wertpapiere)
4. Vermögenssteuer (Besteuerung von Vermögen Superreicher)

(4) Der Staat ist angehalten, das Volumen der jeweiligen Steuerart besonnen und mit Blick auf die wirtschaftliche Lage zu gestalten.

(5) Diese vier Steuerarten sind in Art und Umfang im gesamten Staatsgebiet gleich und dürfen sich in ihrer Höhe und Anwendung regional nicht unterscheiden.

(6) Niemand kann von der Zahlung dieser Steuerarten ausgenommen werden, weder natürliche Menschen noch juristische Personen.

(7) Das Erfinden oder Erheben weiterer Steuern über die in Abs. 3 genannten hinaus, insbesondere Steuern auf Häuser oder Grundstücke oder das Einkommen durch Arbeit oder Rente oder das bürgerliche Grundeinkommen, ist unzulässig und verfassungswidrig.

(8) Über die genaue Anzahl der Staffeln und der jeweiligen Prozentsätze der Mehrwertsteuerklassen sowie über die Höhe der Umlaufsteuer, der Transaktionssteuer und der Vermögenssteuer berät das Parlament unter der Mitwirkung von Vertretern der Staatsbank, der Bankenaufsicht und des Finanzministeriums. Der rechtsgültige Beschluss wird im Parlament gefasst und bedarf keiner weiteren Abstimmung durch die Gemeinden, sofern diese dies nicht fordern.

Bei Uneinigkeit entscheidet das Volk durch Abstimmung in den Gemeinden durch einfache Mehrheit.

(9) Steuervorauszahlungen sind ungeachtet der jeweiligen Steuerart unzulässig. Die Mehrwertsteuer und ggf. alle sonstigen Steuern dürfen nur auf beim Steuerpflichtigen bereits vorhandene Werte erhoben werden.

Artikel 45 a

Umlaufsteuer (Umlaufsicherung oder Geldsteuer)

Eine Steuer auf das Geld führt dazu, dass die Menschen das Geld im Umlauf halten, da sie es ausgeben werden, um keine Steuern zahlen zu müssen. Das ist der Sinn der Sache. 10% sind eine ausreichende Schmerzgrenze, ideal wären vermutlich rund 3-5% oder sogar weniger. Nur wenn der Staat wirklich in

finanziellen Nöten sein sollte, könnte man die Steuer erhöhen. Bei 15% muss aber Schluss sein, da sonst ein gegenteiliger Effekt eintritt und die Leute das Geld zu Recht ablehnen und sich Alternativen anschließen. Die Umlaufsteuer ist somit eigentlich keine Steuer um der Einnahmen des Staates wegen, sondern sie ist viel eher ein Anreiz für die Wirtschaft und soll diese im Fluss halten. Daher ist sie eine Nebensteuer, die als Umlaufsicherung bezeichnet werden kann. Die Hauptsteuer ist dann die Mehrwertsteuer. Die Umlaufsteuer soll vor allem verhindern, dass Geld gehortet wird und damit die Wirtschaft mangels Liquidität lähmt. Sparen kann der Einzelne besser mit anderen Mitteln, wie z.B. Aktien oder Gold.

Der Verlust, der dem jeweiligen Besitzer des Geldes durch die als Umlaufgarantie fungierende Steuer entsteht, ist bei dem zinsbasierten Geld ebenfalls vorhanden, allerdings in Form von Inflation, die mitunter noch viel höher liegen kann und nicht so offensichtlich ist. Vor allem aber kann sich der Besitzer von Geld der Inflation nicht durch das Ausgeben des Geldes entziehen, was er in Bezug auf die Steuer beim Freigeld kann. Der Bürger kann das zinsbasierte Schuldgeld zwar auch ausgeben, aber die Inflation trifft ihn bei seiner nächsten Lohntüte oder einem Unternehmensgewinn aufs Neue.

Ferner gibt es ausgerechnet beim Unterguggenberger Institut, das sich seit der Zeit in Wörgl wie ein Museum um den Erhalt des Gedankens um das Wunder von Wörgl kümmert, die Auffassung, dass Freigeld nicht ins heutige System passen würde, da es zu übermäßig viel Umsatz und Konsum führen würde, was eine hohe Belastung der natürlichen Ressourcen des Planeten nach sich zöge. Das stimmt vom Grundsatz her, stellt aber überhaupt kein Problem dar, weil es leicht steuerbar ist. Die Fließgeschwindigkeit des Freigelds kann durch Hebung oder Senkung der Steuer geregelt und notfalls sogar durch eine negative Steuer gestoppt werden, bei der der Besitzer der Geldes sogar Geld dazu bekommen könnte. So kann der Umlauf des Geldes perfekt ausgesteuert werden. Das geht beim zinsbasierten Geld nur durch Anhebung der Zinsen und auch das nur bedingt, da das Geld immer seinen scheinbaren Eigenwert behält und durch ständige Geldschöpfung die Inflation vorantreibt. Vor allem durch den Charakter des Fiat-Geldes sich exponentiell zu mehren, werden immer weit größere Schäden durch übermäßigen und verschwenderischen Konsum an den natürlichen Rohstoffreserven verursacht. Ich vermute, dass das Unterguggenberger Institut so etwas über das für die Volkswirtschaft und Bürger immer vorteilhaftere Freigeld sagen muss, damit sie nicht Ärger mit dem Bankensystem bekommen, das immer darauf achtet, dass ja keine Konkurrenz zu ihrem Fiat-Geld auftreten mag, durch das sie ohne Arbeit und unverdient auf Kosten der Volkswirtschaft und Bürger reich werden können.

(1) Der Steuersatz auf das Geld soll besonnen und ausgewogen festgelegt werden. Er dient primär nicht als Geldeinnahmequelle des Staates, sondern vielmehr dazu, das Geld im Fluss zu halten und die Wirtschaft zu fördern und zu stabilisieren, aber auch, um die natürlichen Ressourcen der Erde vor gier-getriebenem verschwenderischen Konsum zu schonen.

Der Steuersatz soll in wirtschaftlich stabilen Zeiten 0% bis 10% betragen. Die maximale Geld-Besteuerung ist auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auf maximal 15% festgesetzt und darf in keinem Fall überschritten werden. In wirtschaftlich guten Zeiten und bei übermäßig starker und ressourcenschädigender Entwicklung der Umsätze der Märkte und des Konsums, kann der Steuersatz auch in den Minusbereich bis maximal -5% gelegt werden, um bei den Bürgern und Konsumenten ein gewisses Sparverhalten zu erzeugen.

Ideal wäre vermutlich ein Steuerbetrag zwischen 3 - 10%, weil dann die wirtschaftliche Belastung nicht so sehr ins Gewicht fällt, die Steuersumme aber ausreichend Anreize schafft, das Geld nicht doch zu „horten“ bzw. zu sparen. Ein zu hoher Steuerbetrag kann, wie früher schon geschehen, dazu führen, dass Leute sich gezwungen sehen, sich Alternativen zuzuwenden, mit denen sie dann heimlich ihre Geschäfte machen, was die Währung als Zahlungsmittel zerstören und die Wirtschaft ruinieren würde.

Eine zu niedrige oder sogar negative Steuer erzeugt dagegen ein Sparverhalten der Konsumenten, das auf den Geldfluss bremsend wirkt und den Markt drosselt. Das kann sich je nach Höhe der Steuer und der

jeweiligen wirtschaftlichen Situation negativ oder positiv auf die Märkte und die Umwelt auswirken. Durch Hebung oder Senkung kann die Umlaufgeschwindigkeit den tatsächlichen Bedürfnissen des Marktes und der Wirtschaft und der Umwelt im Sinne und Dienste der Menschen angepasst werden. Die Umlaufsicherung ist somit die einzige und effizienteste Methode, die Wirtschaft gesund und umweltbewusst zu gestalten, ohne mit Gesetzen und Regeln künstlich in die Abläufe direkt einzugreifen. Denn dann entstehen immer Ungleichgewichte, die anderweitig wieder ausgeglichen werden müssen durch noch mehr Gesetze und Vorschriften. So kommt man letztlich in einen Regulierungs-Teufelskreislauf, der – so der Ökonom Hayek – früher oder später in einer Überregulierung, dann im Sozialismus und am Ende immer in Diktatur endet. Somit ist die Umlaufsicherung in Form dieser Steuer die einfachste und eleganteste Stellschraube zur Regulierung der Wirtschaft.

(2) Eine Anhebung oder Absenkung des Steuersatzes innerhalb dieser Vorgaben muss dem Volke vom Parlament mit einer Frist von mindestens einem Jahr angekündigt werden.

(3) Durch die Umlaufsteuer werden sowohl Bargeld als auch Bankguthaben im selben Umfang besteuert. Die Durchführung erfolgt durch die Banken der Staatsbank, welche die Steuergelder umgehend an das Finanzamt abführen.

(4) Die Steuer ist einmal im Jahr zum 31.12. um 0 Uhr fällig. Sie ist gemäß des gerade gültigen Steuersatzes von ausnahmslos allen Bankkonten aller Bürger, Firmen, Behörden (mit Ausnahme des Finanzamtes selbst) oder sonstigen Organisationen innerhalb des Deutschen Staatsgebietes einzuziehen.

Die Steuer kann in wirtschaftlich schweren Zeiten auch halbjährlich, quartalsweise oder monatlich erhoben werden, wenn die Umstände dies erfordern. Der Jahres-Steuersatz ist dementsprechend anzupassen.

Eine Besteuerung in kürzeren Intervallen würde die Umlaufgeschwindigkeit erhöhen und damit die Wirtschaft anregen, ohne dabei die Steuer selber anzuheben. In wirtschaftlich stabilen Zeiten sollte daher eine jährliche Erhebung vorgezogen werden, die so mehr Ruhe in den Markt bringt.

(5) Bargeld wird durch die Staatsbank jedes Jahr in vollständig neuer Form herausgegeben. Das neue Geld soll der Vertrautheit wegen dem alten ähneln, muss sich auf andere Weise deutlich abheben. Es muss mindestens durch den deutlich auffallenden Aufdruck der Jahreszahl von dem Geld des Vorjahres zu unterscheiden sein.

Es mag teuer sein, aber es ist bei der zu erwartenden Wirtschaftsleistung davon auszugehen, dass dies nicht nur tragbar, sondern auch der einfachste und sicherste Weg ist. Fließendes Geld und bürgerliche Grundeinkommen schaffen zudem erhebliche Einsparungen auf anderen Gebieten, so dass man durchaus in der Lage sein wird, neues Geld auszugeben.

Idealerweise sollten die Scheine sich gar nicht zu sehr voneinander unterscheiden und vielleicht sogar dieselbe Farbe wie das Vorläufermodell haben. Aber die Jahreszahl sollte immer so deutlich aufgedruckt sein, dass niemand aus Versehen eine alte Banknote annimmt.

(6) Bargeld eines gerade abgelaufenen Jahres kann ab dem 02.01. des Folgejahres in jeder Filiale der Staatsbank umgetauscht werden und ist von den Banken ab diesem Datum ohne Ausnahme einzuziehen. Es darf nicht erneut herausgegeben werden.

Der Besitzer des eingezogenen Geldes erhält die gleiche Summe abzüglich der Steuer in Form des neuen Geldes für das neue Jahr zurück.

(7) Der Steuersatz auf das Bargeld muss ein Jahr lang mit dem der letzten Besteuerung der Bankkonten identisch sein. Die bei Umtausch einbehaltene Steuer wird dabei seitens der Staatsbank unmittelbar an das Finanzamt abgeführt.

Es ist dieselbe Steuer für ein und dasselbe Jahr. Daher sollte und muss der Steuersatz identisch sein mit dem, der für die Bankkonten am 31.12. angewendet wurde.

(8) Bargeld vergangener Jahre ist für den Handel unzulässig. Bargeld des gerade abgelaufenen Jahres darf nur bis maximal Ende März angenommen werden, wobei es dem Handel frei steht, die dann zu seinen Lasten gehende Steuer auf die umgesetzten Kaufbeträge aufzuschlagen.

Es kommt auf diese Weise wegen des Umtausches nicht zu Schlangen an den Bankschaltern. Der Privatmensch hat so weder große Umstände mit dem Umtausch, noch muss er die Steuer überhaupt bezahlen. Er kann auf Angebote des Handels eingehen und quasi bis Ende März „steuerfrei“ einkaufen, wenn die Geschäfte dies anbieten und die Steuer in Form eines Angebotes an den Kunden lieber selber tragen.

(9) Bargeld abgelaufener Jahre kann bei den Banken jederzeit gegen aktuell gültige Scheine und Münzen umgetauscht werden. Es werden dann die Steuersätze der vergangenen Jahre mit aufgeschlagen, wobei die Steuer für jedes Jahr einzeln zu rechnen ist.

Wer sich dennoch weiterhin mit Bargeld vergangener Jahre bezahlen lässt, muss sich darüber in Klaren sein, dass ihm die Steuern der vergangenen Jahre allesamt auf das Geld aufgerechnet werden. Ist der Steuersatz beispielsweise 10 Jahre lang bei 10%, so bekommt er für 100 Mark, die 10 Jahre alt sind, nur noch 34,87 Mark zurück, da ihm für das erste Jahr 10,- Mark das zweite Jahr 9,- Mark, das dritte Jahr 8,10 Mark usw. abgezogen werden.

Artikel 45 b Mehrwertsteuer

(1) Die gestaffelte Mehrwertsteuer muss mindestens 20 unterschiedliche Güterklassen unterscheiden, höchstens aber 100.

(2) Der Mehrwertsteuersatz für die Güterklasse „Grundnahrungsmittel“ darf 5% nicht übersteigen.

(3) Die Mehrwertsteuer ist primär von Gewerbetreibenden und Unternehmen einzunehmen und an den Staat zu entrichten. Privatverkäufe fallen nur dann unter die Mehrwertsteuerpflicht, wenn sie regelmäßig anfallen – in diesem Falle ist ein Gewerbe anzumelden – oder mit einem bestimmten Prozentsatz den aktuellen Wert des Grundeinkommens eines Monats übersteigen. Dieser Prozentsatz ist im Steuergesetz festgelegt.

(4) Der Staat kann auf Lieferungen von Gegenständen und auf Dienstleistungen, einschließlich Eigenverbrauch, sowie auf Einfuhren eine Mehrwertsteuer erheben.

Das Steueraufkommen eines Staates lässt sich vollständig auf eine gestaffelte Mehrwertsteuer umlegen. Kein Produkt müsste teurer werden, da es keine Rolle spielt, ob ein Unternehmer die Steuer durch verschiedene Steuerarten (Gewerbe-, Einkommen-, Lohn-, Körperschafts- oder Kapitalertragssteuer etc.) abführt oder durch eine einzige gestaffelte Mehrwertsteuer. Im Gegenteil würden die Produkte deutlich preiswerter:

- 1. Handel und Produktion werden begünstigt, da in den Unternehmen Kosten für Steuerfachpersonal wegfallen.*
- 2. Es fallen insgesamt weniger Steuern für den Staat an für entsprechendes Steuerpersonal.*
- 3. Durch den Wegfall von Zinsen kommt es im Vergleich zur BRD in 2019 nahezu zu einer Verdoppelung der Kaufkraft (hohe Zinslast in jedem Euro durch extreme Verschuldung von Staat, Unternehmen und Privatleuten), was zu entsprechend höheren Umsätzen und damit zu einem höheren Steueraufkommen*

führt, was eine deutliche Senkung der Mehrwertsteuer mit sich bringt.

All das wird die Produkte eher günstiger machen. Die Mehrwertsteuer ist aber vor allem gerecht, weil jeder durch sein Kaufverhalten selber entscheiden kann, wie viel Steuern er zahlen will.

Zusammenfassend:

Die beiden Systeme von Fließendem Geld- und Mehrwertsteuer können durch Veränderung als wichtigste Regulatoren dienen und die Wirtschaft stimulieren.

Insbesondere vor Jahresende ist mit vermehrten Umsätzen und damit mit mehr Mehrwertsteuer zu rechnen, da vor allem die privaten Haushalte ihre Geldmittel noch vor der Steuer umsetzen werden wollen. Die steigenden Umsätze der Unternehmen werden für eine offene Bereitschaft der Wirtschaft sorgen, die Steuer abführen zu wollen, da ihnen diese mehr Gewinne einbringt als Steuerkosten. Die steuerlichen Abgaben werden durch entsprechend hohe Umsätze und Gewinne in einen Vorteil verkehrt.

Das Steuereinkommen alter Systeme kann theoretisch bis auf den letzten Pfennig alleine auf eine gestaffelte Mehrwertsteuer übertragen werden, bei der eine Luxusjacht oder ein Diamantring deutlich höher besteuert werden als z.B. Nahrungsmittel. Dazwischen kann man diverse Stufen durch Staffelung schaffen. Alle anderen Steuerarten werden aufgrund ihrer Ineffizienz und den damit verbundenen Kosten abgeschafft. Ein sich ergebender Fehlbetrag beim Fließenden Geld kann durch Anheben oder Absenken der Mehrwertsteuer erwirtschaftet und damit ausgeglichen werden.

Privatleute, wie Arbeiter und Rentner, werden endlich nicht mehr besteuert, da dies nicht mehr zeitgemäß und zu unwirtschaftlich ist und daher nur eine Belastung der Wirtschaft darstellt. Das Sparen mittels Aktien, Fonds oder Edelmetallen wird durch die Transaktionssteuer sicherer vor Zockern und Marktmanipulation. Die Abschaffung sinnloser Berufe, wie Finanzbeamter oder Steuerberater, sparen der Volkswirtschaft viele Millionen. Aufgefangen werden diese Leute durch das Bürgergeld/Grundeinkommen und erhalten so die Gelegenheit, eine sinnvollere Tätigkeit zu ergreifen.

Artikel 45 c

Transaktionssteuer (Börsensteuer)

- (1) Der Handel von Aktien, Edelmetallen, Devisen und alle anderen Arten von Wertpapieren, die gehandelt werden dürfen, unterliegt einer Transaktionssteuer. Sie dient in erster Linie der Regulierung der Märkte und ist mit Blick auf die Sparpläne der Bürger, durch Wertpapiere oder Edelmetalle Vermögen anzusparen oder Altersvorsorge zu betreiben, mit großer Besonnenheit zu bemessen.
- (2) Die Transaktionssteuer ist mit einem bestimmten Prozentsatz zum jeweiligen Verkaufswert zu bemessen und wird bei jedem einzelnen Verkauf durch die Banken oder die Börse auf den Verkaufspreis aufgeschlagen, eingezogen und an das Finanzamt abgeführt. Der Steuersatz der Transaktionssteuer ist im Steuergesetz geregelt.
- (3) Die Transaktionssteuer zahlt immer der Käufer.
- (4) Der Prozentsatz der Transaktionssteuer darf den Prozentsatz der Umlaufsteuer auf das Geld, der für das Jahresende des laufenden Jahres festgelegt ist, nicht übersteigen.
- (5) Darüber hinaus darf der Staat den Handel von Edelmetallen nicht weiter einschränken, verbieten oder limitieren.
- (6) Von der Transaktionssteuer können weder Privatmenschen noch juristische Personen oder sonstige Unternehmen ausgenommen werden.

Aktien, Edelmetalle und Wertpapiere müssen darum besteuert werden, weil man über diesen Weg verhindern kann, dass sich wirtschaftliche Blasen bilden und Dinge wie Day-Trading zum Zocken verleiten

und den eigentlichen Grundgedanken der Beteiligung an Unternehmen zwecks Wertanlage oder als Sparform korrumpieren. Insbesondere die Besteuerung von Geld führt automatisch zu vermehrtem Handel. Die Transaktionssteuer macht schnelles Kaufen und Verkaufen uninteressant und fördert langfristige Anlagen und langfristiges Sparen.

Gerade langfristige Sparer reduzieren mit jedem Jahr, in dem sie in Form von Aktien oder anderen Anlagen sparen, ihren Anteil an der Umlaufsteuer. Sie zahlen die Transaktionssteuer nur einmal. Sie ist aber notwendig, um ihre Anlage vor Zockern zu schützen. Denn das angesparte Vermögen wird vor allem durch Zocker und den von diesen verursachten Blasen gefährdet. Wie bei der Umlaufsteuer, so handelt es sicher hier eher um ein Regulativ, das weniger geschaffen wurde, um dem Staat Geld einzubringen, sondern den Markt zu regulieren und zu sichern. Eine Mehrwertsteuer ist aufgrund ihrer Beschaffenheit und Funktionsweise für diese Aufgabe unbrauchbar.

Artikel 45 d

Vermögenssteuer

(1) Jedem Menschen in Deutschland steht es zu, ungehindert Privatvermögen anzuhäufen. Besitz und Eigentum werden vom Staat garantiert und geschützt.

(2) Die Vermögenssteuer greift nur bei sehr wohlhabenden Menschen. Ziel dieser Steuer ist es, der unverhältnismäßigen Machtkonzentration einzelner Menschen durch Geldbesitz im Staat entgegenzuwirken.

(3) Die Besteuerung von Vermögen richtet sich nach der Vermögensbemessungsgrenze. Die Vermögensbemessungsgrenze errechnet sich aus der Höhe des im jeweiligen Steuerjahr gültigen bedingungslosen bürgerlichen Grundeinkommens, das ein einzelner Mensch in einem Jahr erhält, und einem Faktor, der im Steuergesetz festgelegt ist.

Das jährliche bürgerliche Grundeinkommen und der Faktor werden miteinander multipliziert, um die Vermögensbemessungsgrenze zu ermitteln. Der Faktor gilt immer für ganz Deutschland gleichermaßen und kann durch die Gemeinden des Staates mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert werden.

(4) Solange im Steuergesetz nichts anderes festgelegt ist, beträgt der Multiplikationsfaktor der Vermögensbemessungsgrenze das 25.000-fache des jährlichen bürgerlichen Grundeinkommens. Die maximale Vermögenobergrenze darf das 50.000-fache des jährlichen bürgerlichen Grundeinkommens nicht übersteigen.

(5) Die Vermögensbemessungsgrenze ist immer auf einzelne Menschen anzuwenden, die Vermögen in Deutschland besitzen, ungeachtet der Tatsache, ob sie im Ausland leben oder in Deutschland. Sie ist nicht anzuwenden auf Familien als Einheit oder juristische Personen.

Damit wird alles Vermögen in Deutschland betrachtet. Wer also im Ausland lebt, aber zugleich in Deutschland ein Vermögen besitzt, z.B. in Form von Häusern oder Unternehmen, das über der steuerlichen Vermögensbemessungsgrenze liegt, muss darauf Steuern zahlen. Das gilt somit gleichermaßen für Ausländer mit entsprechendem Vermögen in Deutschland.

(6) Zum Vermögen gehören alle in Geld messbaren Werte, die sich im Besitz einer einzelnen Person befinden.

(7) Ab einem Gesamtvermögen, das die Vermögensbemessungsgrenze überschreitet, greift die Vermögenssteuer mit einem Steuersatz in Prozent, der im Steuergesetz festgelegt ist und durch alle Gemeinden des Staates mit einfacher Mehrheit geändert werden kann.

Dieser Steuersatz ist auf alle weiteren Einkünfte oberhalb der Vermögensbemessungsgrenze anzuwenden.

(8) Solange im Steuergesetz kein anderer Prozentsatz festgelegt wird, gilt ein Vermögenssteuersatz von 100%.

(9) Wird der Vermögenssteuersatz auf ein Niveau unter 100% gesenkt, ist eine Stufung der Vermögenssteuer zu schaffen, nach der eine Vermögensobergrenze im Rahmen des Abs. 4 definiert werden muss, ab welcher mit 100% versteuert wird.

(10) Das durch die Vermögenssteuer gewonnene Geld ist vom Staat u.a. zur Finanzierung des bedingungslosen bürgerlichen Grundeinkommens zu verwenden.

Weitere Details zur Vermögenssteuer regelt das Steuergesetz.

Manch einer findet das nicht gut, darüber gibt es keine Zweifel. Warum diese Beschneidung, fragen sich einige? Der Grund ist aus volkswirtschaftlicher Sicht enorm wichtig. Es geht nicht allein ums Geld und schon gar nicht um Neid. Zum einen hat es damit zu tun, dass diese Leute i.d.R. ihr Geld mit Geld verdienen. Zins und Zinseszins. Aber sie verdienen es zudem auch mit Unternehmensbeteiligungen. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, zumindest bis zu einem gewissen Grad. Denn Unternehmensbeteiligung bedeutet auch, dass andere für ihren Reichtum arbeiten. Wie gesagt, ist bis zu einem gewissen Grad nichts dagegen einzuwenden, denn das tut jeder Unternehmer. Aber ab einer bestimmten Größenordnung werden diese Leute immer wohlhabender, während der Mittelstand verarmt und die Armen bald verhungern werden. Nun sind aber Zins und Zinseszins ohnehin verboten, warum dann dennoch diese Einschränkung? Es geht, wie gesagt, nicht um Neid gegen Reiche, sondern um Gerechtigkeit! Es geht auch nicht darum, dass der Staat Geld braucht und dass man später hingehen könnte, um diesen Leuten noch mehr wegzunehmen. Das ist Unsinn und vermutlich gar nicht nötig.

Es geht um eine Obergrenze aus folgenden Gründen:

Diese Leute werden immer reicher durch die Arbeit derer unter ihnen, auch ohne Zins. Eine Verteilung von fleißig nach Reich findet im gewissen Sinne immer statt. Bis zu einem gewissen Rahmen ist diese Art der Lohnsklaverei legitim, sie endet jedoch irgendwann damit, dass einige wenige so ziemlich alles besitzen und dementsprechend auch Macht über den Staat ausüben, während die Masse nur noch für sie arbeiten muss. Mit einer Deckelung ist allen gedient. Wenn wir uns nicht unsere eigenen Pharaonen züchten und uns selbst oder unsere Kinder irgendwann zu Sklaven machen wollen, dann müssen wir ab einer gewissen Menge an Besitz einfach sagen, dass Schluss ist.

Aber es gibt noch wichtigere Gründe:

Mit dem Reichtum wachsen auch Macht und Einfluss und die Geschichte hat gezeigt, dass dies die Wurzel ist, aus der faschistische Staaten wachsen. Denn wer sind diejenigen, die in den USA, der BRD oder sonst auf der Welt alles mittels Geld manipuliert haben? Nicht die Armen, sondern die mit Geld. Und hier reden wir von Leuten, die über hunderte Milliarden verfügten und quasi ganze Länder kaufen konnten. Das hat mit Gerechtigkeit oder Wirtschaft gar nichts mehr zu tun.

Mit dem 25.000fachen des jährlichen Grundeinkommens lässt sich sicher auch gut leben, auch wenn man damit keine Länder kaufen oder Kriege führen kann.

Das durch die Steuer erworbene Geld dient der teilweisen Finanzierung des Bedingungslosen Grundeinkommens, wodurch alle etwas vom Wohlstand und der Arbeit aller erhalten und nicht nur einige wenige, ohne etwas dafür tun zu müssen.

Dem einen gefällt das nicht, dem anderen geht das noch nicht weit genug. Aber wem das jetzt wiederum noch zu wenig erscheint, der muss sich vor Augen führen, dass dieses schon eine extreme Beschneidung der Superreichen darstellt, die heute mitunter sehr, sehr viel mehr Vermögen besitzen. Eine einfache Rechnung zeigt das:

Bei einem Bedingungslosen Grundeinkommen von 1.000 im Monat würde dies eine Jahressumme von

12.000 bedeuten. Damit ist bei einem Faktor von 25.000 die Obergrenze des Gesamtvermögens von Superreichen auf 300 Millionen beschränkt.

Dank der Einführung von Freigeld und dem Verbot von Zinsen wird die Bildung von Großkonzernen und Superreichen ohnehin eher die Ausnahme bleiben. Die Wirtschaft wird viel breiter aufgestellt sein als nur auf den Füßen von Nestle oder Google, weil der Einzelne viel mehr Möglichkeiten hat, sich zu entfalten. Er wird ab einer gewissen Grenze mit seinem Vermögen zwar von der Vermögenssteuer bedroht, hätte es aber ohne sie vielleicht überhaupt nie zu Wohlstand gebracht, weil die Konzerne ihn geschluckt oder gar vernichtet hätten oder er dank Zinsen erst gar nicht an Geld gekommen wäre, um irgendetwas aufzubauen. Wer das erkennt, teilt sein Vermögen sicher zeitig auf die Familie auf.

Alleine das Vermögen der 500 reichsten Deutschen der BRD reichte in 2017 von 200 Mio. bis rund 700 Milliarden Euro einer einzelnen Person. Von diesen 500 reichsten Deutschen waren über 180 Milliardäre. Hinzu kommt, dass in diesen veröffentlichten Listen die ganz reichen Leute gar nicht geführt waren. Deren Geldmittel kann man nur erahnen.

Mit einem Vermögen, das 300 Millionen – in 2019 Euro – umfasst, kann man sicher auch ganz gut leben. Und wer mehr hat, der sollte seinen Reichtum zeitig auf Andere verteilen, auf die Familie z.B.

Diese Regelung wird in Verbindung mit dem Freigeld zu sehr viel Wohlstand in der Bevölkerung führen und eine breite Schicht sehr wohlhabender Menschen schaffen, alleine schon dadurch, dass viele Reiche, deren Vermögen kurz vor der Versteuerung liegt, dieses auf die Familie verteilen werden.

Artikel 45 e **Steuer- und Zollhoheit**

- (1) Die Gesetzgebung über Finanzmonopole, Zölle und andere Abgaben auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr ist Sache des Staats.
- (2) Die gesamten Steuern werden durch das Deutsche Finanzamt und den ihm unterstehenden Finanzämtern der Länder und Gemeinden erhoben. Finanzamt und Zollämter unterstehen dem Finanzministerium.
- (3) Der Staat ist aufgerufen, die inländische Produktion insbesondere dann durch Zölle zu schützen, wenn gleichwertige Produkte aus dem Ausland aufgrund deutlicher Wettbewerbsvorteile die deutsche Produktion in ihrem Bestand gefährden.
- (4) Importzölle auf ausländische Produkte, die in Deutschland nicht hergestellt oder produziert werden, sind unzulässig.
- (5) Exportzölle auf Deutsche Produkte für das Ausland sind unzulässig.

Artikel 45 f **Einführung und Inkrafttreten der Steuerarten**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Verfassung sind durch den Staat und das Parlament das Steuer- und Geldsystem unverzüglich und maximal im Rahmen der wie folgt angegebenen Frist zu ändern:

Sofort und ohne Frist:

Verbot und Abschaffung von Zinsforderungen auf in- und ausländisches Geld. Befristete Ausnahmen hierzu können ggf. bei bereits bzw. noch bestehenden ausländischen Krediten gemacht werden, um internationalen Konflikten entgegenzuwirken.

Binnen 2-Jahresfrist:

1. Einführung einer neuen Währung: der Deutschen Mark und Pfennig
2. Umstellung des Geldsystems auf fließendes Geld
Während dieser Umstellungsfrist können die alte und die neue Währung nebeneinander existieren.

Binnen 5-Jahresfrist

3. Umstellung des Steuersystems auf eine gestaffelte Mehrwertsteuer
4. Sukzessive Abschaffung aller anderen Steuerarten

Artikel 46

Finanzhaushalt

(1) Der Staat hält seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht. Staat und Länder finanzieren alle Ausgaben allein aus den in Artikel 45 „Steuersystem Deutschlands“ genannten Steuerarten und Zöllen. Sie sind angehalten, diese Gelder ausgewogen auf die Haushalte des Staates und der Länder zu verteilen. Die Staatquote ist so klein wie möglich zu halten und sollte 25% nicht überschreiten.

(2) Staat und Länder dürfen bei der Fassung neuer Haushaltspläne keinerlei Wirtschaftswachstum gegenüber den Vorjahren einplanen oder ein solches durch wirtschaftliche Maßnahmen künstlich und mit dem Ziel erhöhter Steuereinnahmen erzeugen.

(3) Der Höchstbetrag der im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben des ganzen Staates richtet sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage zum einen nach den geschätzten Einnahmen für das kommende bzw. laufende Jahr sowie zum anderen aus dem Durchschnitt der Einnahmen der vorangegangenen fünf Jahre.

(4) Vom Haushaltsplan des Staates ist nach Fertigstellung nach den Vorgaben des Abs. 3 ein Abschlag von 5% als Reserve zurückzuhalten, der bei sich abzeichnender sinkender Konjunktur in den Haushalt des Folgejahres übernommen oder für besondere Projekte verwendet werden kann. Die Anwendung dieser Maßnahme durch die Länder ist freiwillig.

(5) Bei außerordentlichem Zahlungsbedarf kann der Höchstbetrag nach Abs. 3 angemessen erhöht werden. Über eine Erhöhung beschließt das Parlament. Überschreiten die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben den Höchstbetrag nach Abs. 3, so sind die Mehrausgaben in den Folgejahren zu kompensieren.

(6) Der Staat hält für Notzeiten finanzielle Reserven in Gold vor, die in Summe den durchschnittlichen Steuereinnahmen der letzten fünf Jahre entsprechen müssen.

(7) Der Staatsschatz, bestehend aus Goldreserven, anderen Edelmetallen oder Kunstschatzen in Staatseigentum, ist auf deutschem Boden zu verwahren und darf sowohl in Teilen als auch als Ganzes nur mit Zustimmung von 51% der Gemeinden des Deutschen Staates zwecks Verwahrung in ein ausländisches Land verbracht werden und auch nur dann, wenn durch äußere oder innere Bedrohungen eine inländische Verwahrung nicht ausreichend sicher erscheint.

Temporär befristete Leihgaben oder Ausstellungen ins bzw. im Ausland von Kunstobjekten in Staatseigentum sind hiervon ausgenommen.

(8) Über die Träger verschiedener Kosten (Staat oder Länder), Finanzierungshilfen verschiedener Art von Ländern und Gemeinden sowie Lastenausgleich und andere finanzielle Angelegenheiten zwischen dem Staat, den Ländern und Gemeinden, bestimmt ein basisdemokratisch beschlossenes Haushalts- und Finanzierungsgesetz.

(9) Die Finanzen auf Staatsebene werden durch die Deutsche Finanzbehörde verwaltet. Sie untersteht dem Deutschen Finanzministerium. Die Finanzen der Länder werden in den entsprechenden Landesfinanzämtern verwaltet, welche den entsprechenden Landesfinanzministerien unterstehen.

(10) Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen und Misswirtschaft regelt das basisdemokratisch beschlossene Gesetz zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen,

- a. die fortlaufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Staat und Ländern durch ein gemeinsames Gremium (Stabilitätsrat),
- b. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage
- c. und die Grundsätze zur Aufstellung und Durchführung von Sanierungsprogrammen zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

(10 b) Die Beschlüsse des Stabilitätsrats und die zugrunde liegenden Beratungsunterlagen sind zu veröffentlichen.

(11) Das Haushalts- und Finanzierungsgesetz regelt die weiteren Einzelheiten.

Artikel 47

Finanz- und Lastenausgleich

(1) Staat und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

(2) Die Grundlage für die Haushalte und Finanzen von Staat und Ländern ist das durch die Gemeinden des Staates basisdemokratisch beschlossene Haushalts- und Finanzierungsgesetz.

(3) Das Haushalts- und Finanzierungsgesetz regelt die gerechte und den Bedürfnissen entsprechende Verteilung der Steuern auf den Staat, die Länder und die Gemeinden und sorgt für einen angemessenen Finanz- und Lastenausgleich zwischen Staat und Ländern sowie zwischen den Ländern.

(4) Das Haushalts- und Finanzierungsgesetz muss sich unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben durch den Staat und der ihm dadurch bedingt entstehenden Kosten bei der Verteilung der Steuergelder nach der Bevölkerungszahl der Gemeinden und Länder richten und das Gleichheitsprinzip anwenden, sofern nicht besondere Aufgaben und Projekte einen Mehranteil für bestimmte Länder oder den Staat rechtfertigen.

(5) Der Finanz- und Lastenausgleich soll insbesondere:

- a. die Deckung der gesamtstaatlichen Aufgaben gewährleisten
- b. die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Ländern verringern
- c. den Ländern ausreichende finanzielle Ressourcen gewährleisten
- d. übermäßige finanzielle Lasten der Länder aufgrund ihrer geografischen und topografischen oder soziodemografischen Bedingungen ausgleichen
- e. übermäßige finanzielle Lasten der Länder aufgrund besonderer Lasten durch den Natur- oder Umweltschutz oder ähnlichem ausgleichen
- f. die Zusammenarbeit zwischen den Ländern fördern
- g. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Länder im nationalen und internationalen Verhältnis erhalten und fördern.

Artikel 48 Staatsschulden

(1) Der Staat bzw. das Parlament, die Länder und die Gemeinden dürfen Kredite nur in Übereinstimmung mit der Bankenaufsicht bei der Deutschen Staatsbank aufnehmen.

(2) Der Staat bzw. das Parlament, die Länder und die Gemeinden dürfen keine Kredite aufnehmen bzw. Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen übernehmen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, deren Rückzahlung bzw. Ausgleich bei Annahme nicht binnen fünf Jahren gesichert und belegt ist.

Eine Rückzahlung von Krediten oder sonstiger Verbindlichkeiten durch Aufnahme neuer Kredite ist unzulässig.

(3) Im Falle von Krieg, Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können die Rahmenbedingungen durch Beschluss des Parlaments überschritten werden.

Das Parlament erhält in den in Satz 1 genannten Fällen seitens der Staatsbank und Bankenaufsicht die Ausnahmerechtigung, den Staat und die Länder soweit ausreichend mit Geld aus der Staatsbank zu versorgen, dass die staatlichen Organe reibungslos funktionieren und das öffentliche Leben aufrechterhalten und vor dem finanziellen Zusammenbruch bewahrt werden kann. Für diese Ausnahmeregelung ist ein entsprechender Tilgungs- oder Abschreibungsplan vorzusehen.

Im Krieg kann, darf und muss das Geldsystem überbeansprucht werden. Das ist immer schon so gewesen. In der Regel haben sich die Staaten der Welt seit Napoleon und schon länger vor allem bei den Rothschilds und anderen Banken verschuldet, um ihre Kriege zu finanzieren. Das führte genauso zu Inflation, als wenn man das Geld selber druckt. Nur dass man den Rothschilds und Co. noch jahrzehntelang Zinsen zahlen musste, für die natürlich die Steuerzahler aufkamen. Ich weiß - selber Geld drucken hat immer so einen fahlen Nachgeschmack, ist aber besser, als Geld gegen Zins zu leihen, das auch nur gedruckt wird.

Es ist natürlich klar, dass man mit ausländischem Geld auf Pump vor allem im ausländischen Herkunftsland einkaufen kann und dies auch soll - und man soll vor allem Waffen kaufen. So lief das schon bei Hitler mit dem Geld aus England und den USA, mit dem der Holocaust und der Krieg finanziert werden konnten. Genauso läuft es ja auch derzeit in den USA und der BRD gegenüber anderen Staaten, die sich bei uns Geld leihen müssen, um unsere Waffen zu kaufen, um sich damit in Kriegen oder Aufständen der Bevölkerung zu verteidigen, die wir angezettelt und ihnen aufgedrängt haben. So läuft das mit den Waffengeschäften. Wir verdienen an den Krediten und an den „Einkäufen“, die anderen versklaven sich und bringen sich gegenseitig um. Darum: Kein Geld aus dem Ausland. Lieber geht man dann in Krisenjahren durch ein paar Jahre Depression.

Die Wirtschaft dieser Staaten, vor allem der USA, konnte ohne Krieg gar nicht mehr existenzfähig funktionieren, weil ihre Wirtschaft beinahe nur noch Waffen produzierte. Alles war auf Krieg ausgelegt. In einer Welt, wo man vor allem Waffen und Öl braucht und sich nichts mehr als um diese Dinge dreht und diese nur gegen US-Dollar zu haben sind, ist es natürlich klar, dass man deren Geld braucht, wenn man in dieses Spiel mit hineingezogen wird.

Auf Frieden ausgerichtete Staaten haben bzw. hätten daher sehr viel mehr Geld für ganz andere Dinge zur Verfügung und sollten im Normalfall dann auch ohne Kredite und Waffen aus dem Ausland auskommen. Man kann also hoffnungsvoll davon ausgehen, dass ein basisdemokratisch geführtes Deutschland vorrausschauend planen kann und wird und sich seine Partner und Verbündete weise und vorausschauend aussucht und insbesondere mit allen in Frieden leben kann. Am besten neutral und gänzlich ohne Waffen, wenn dieser Traum realisierbar sein sollte.

Leiht sich der Staat in Krisenzeiten dann doch Geld, so kommt es aus der eigenen Druckerei. Die Inflation, die dann entsteht, kann kontrolliert und eingedämmt werden, insbesondere nach den Maßnahmen gemäß Artikel 44 „Freigeldgesetz“, Abs. 7

(4) Staat, Länder und Gemeinden dürfen weder im In- noch Ausland Kredite aufnehmen, auf die Zinsen zu zahlen sind.

Schulden gegen Zins sind ein Missbrauch der Steuerzahler, also der arbeitenden Bevölkerung und der Kinder eines Landes, da der Staat diese Schulden auf ihrem Rücken austrägt zu Gunsten einer kleinen Elite, die in Deutschland mittlerweile jedes Jahr über 40 Milliarden an Steuergeldern kassiert, während die Kinder derer, die das erwirtschaften müssen, schlechte Schulen und Kindergärten dulden müssen.

Artikel 49

Banken und Geldschöpfung

(1) Alle Banken werden in einer Bank, der Deutschen Staatsbank, zusammengefasst, verstaatlicht und unter staatlicher und öffentlicher Kontrolle geführt.

(2) Den Titel „Bank“ zu führen, ist alleine den staatlichen Banken Deutschlands vorbehalten. Neben der Staatsbank mit ihren Filialen (Banken) gibt es keine anderen Banken.

(3) Private Banken können sich der Verstaatlichung oder Schließung entziehen, indem sie sich künftig „Investmenthaus“ nennen und sich lediglich auf privatrechtliche Geschäftsfelder des Handels beschränken. Hierzu ist ein Antrag bei der Bankenaufsicht zu stellen, um die notwendigen Prüfungen abzulegen und die Genehmigung dazu einzuholen.

(3 a) Abs. 3 gilt nicht für Banken und deren Filialen, die über ein größeres Netz von Zweigstellen und Banklokalen in Deutschland verfügen. Die folgenden Banken werden samt ihrer kompletten Infrastruktur, inklusive vollständiger Technik und Einrichtung, enteignet, vereinigt und verstaatlicht: Deutsche Bank, Commerzbank, Raiffeisen- und Volksbanken sowie alle Arten von Sparkassen oder sonstige Banken mit öffentlichen Banklokalen.

(4) Die Enteignung der Banken darf die Anlagen der Kunden der Banken nicht mit einschließen. Die Sicherung der Guthaben oder Werte der Bankkunden ist bei der Verstaatlichung vollumfänglich zu gewährleisten.

(5) Niemand darf in der Staatsbank und ihren Filialen oder der Börsen- und Bankenaufsicht oder dem Finanzministerium arbeiten, der selbst oder dessen einer Elternteil oder eines seiner Kinder oder Geschwister zuvor im Bankenwesen in der BRD oder dem Ausland oder an irgend einer Börse oder einem BRD-Ministerium tätig war oder Mitglied eines Landtages oder des Bundestages in der BRD gewesen ist. Dies gilt jedoch nur für höhere Führungskräfte und Manager, nicht aber für Filialangestellte ohne höhere Führungsaufgaben.

Menschen, die das alte System der Börsen und Banken betrieben und unterstützt haben, um dadurch auf anderer Leute Kosten reich zu werden, dürfen künftig einfach nicht mehr mit Geld in dieser Form zu tun haben. Das Thema ist zu ernst für Ausnahmen aus Sentimentalitätsgründen.

Artikel 49 a

Deutsche Staatsbank

(1) Die Staatsbank ist eine Bank des Volkes. Sie arbeitet unabhängig und unterliegt allein der Kontrolle durch die staatliche Bankenaufsicht. Sie ist primär der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet.

(2) Die Staatsbank übernimmt die Aufgabe als Bank für alle Geldgeschäfte und Geldtransfers. Sie gliedert sich dabei in drei weitgehend unabhängig voneinander arbeitende Sektoren. Der

Privatkundensektor und Geschäftskundensektor gewährleisten und sichern den täglichen Zahlungsverkehr von Unternehmen und Privatleuten. Über den staatlichen Sektor werden alle in- und ausländischen Staatsgeschäfte sowie Geschäfte auf Länder- und Gemeindeebene abgewickelt.

(3) Folgende Aufgaben und Geschäftsfelder unterliegen allein den staatlichen Banken:

- a. Sicherung und Gewährleistung des reibungslosen Zahlungsverkehrs sowie Bereitstellung von ausreichend Bargeld
- b. Kontrolle und Regelung des Austausches von Devisen sowie Verwahrung der Devisen
- c. Verwaltung von Konten des täglichen Geldgeschäftes
 - Führung der Konten von Gemeinden, Ländern und dem Staat
 - Verwaltung verschiedener Arten von Konten ausländischer Staaten oder Kunden
 - Verwaltung verschiedener Arten von Konten der privaten Bankkunden
 - Verwaltung verschiedener Arten von Konten von Unternehmen
- d. Prüfung, Vergabe und Kontrolle der Rückzahlung von Krediten und Darlehen
- e. Tausch des Bargeldes zum Jahreswechsel unter Einbehaltung des Steueranteils
- f. Einzug der Geld-Steuern von den Konten gemäß Artikel 45 a „*Umlaufsteuer (Umlaufsicherung oder Geldsteuer)*“
- g. Weiterleitung der Steuern aus Bankkonten und Bargeld an das Finanzamt
- h. Geldschöpfung sowie Druck von Münzen und Bargeld im Auftrag der Bankenaufsicht
- i. Angebot von Schließfächern zwecks Lagerung von physisch vorhandenen Edelmetallen, Wertpapieren oder sonstigen Wertgegenständen im Rahmen des Kundenservices
- j. Lagerung der staatlichen Goldreserven und sonstiger Staatsschätze

(4) Den Filialbanken der Staatsbank ist jede Form spekulativer Investmentgeschäfte verboten. Das bezieht den Kauf und Verkauf von Edelmetallen, Wertpapieren und anderen Wertgegenständen oder sonstigen Anlageformen mit ein. Diese Geschäftsfelder sind dem privaten Handel (Investmenthäusern und Börsen) vorbehalten.

(5) Die Einlagen und Guthaben der Kunden der Staatsbank gelten rechtlich als deren Eigentum. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht immer, sofern nicht durch richterlichen Beschluss eine Auszahlungsverweigerung oder Kontosperrung vorliegt. Auszahlungsverweigerungen oder Kontosperrungen bedürfen immer richterlicher Beschlüsse, die auf den Grundlagen basisdemokratisch erlassener Gesetze fußen müssen.

(6) Die Staatsbank arbeitet kostendeckend, jedoch nicht ertragsorientiert. Eventuelle Überschüsse der Deutschen Staatsbank sind zur Bildung von ausreichenden Währungsreserven zu verwenden, die nach den Vorgaben der Bankenaufsicht zu einem ausreichenden Teil in Gold gehalten werden.

(7) Überschüsse der Staatsbank, die über die Verwendung nach Abs. 6 hinausgehen, gehen zu mindestens zwei Dritteln an die Länder gemäß dem Verteilungsschlüssel des Haushalts- und Finanzierungsgesetzes des Finanzamtes.

(8) Jedes Unternehmen und jede Privatperson hat ein Anrecht auf ein Konto bei der Staatsbank. Eine Verweigerung einer Kontovergabe ist unzulässig. Der Versuch der Verweigerung einer Kontovergabe, insbesondere aus Gründen, die in den politischen oder religiösen oder sonstigen weltanschaulichen Ansichten des Kontoanwärters liegen, ist strafbar.

(9) Jeder Privatpersonen steht mindestens ein unentgeltlich und gebührenfrei geführtes Konto bei der Staatsbank zu.

Artikel 49 b

Bankenaufsicht und Börsenaufsicht

(1) Die Bankenaufsicht ist der Schatzmeister des Staates. Die Bankenaufsicht und die Börsenaufsicht arbeiten eng zusammen mit dem Finanzministerium und dem Parlament, sind diesen gegenüber jedoch unabhängig und allein den Vorgaben des Bankengesetzes und dem Freigeldgesetz (Gesetz zur Geldwährung und Geldschöpfung) verpflichtet. Sie sind gegenüber den Landtagen oder dem Parlament oder den Finanzministerien nicht weisungsgebunden, solange sie die Vorgaben der Gesetze einhalten. Die Freiheit von Weisungen gilt insbesondere in Bezug auf die Geldschöpfung und Kreditvergabe an den Staat. Ausnahmen hiervon bilden die Voraussetzungen nach Artikel 48 „*Staatsschulden*“, Abs. 3.

Das Bankengesetz und das Freigeldgesetz können eine Weisungsbefugnis für das Finanzministerium oder das Parlament gegenüber der Bankenaufsicht für besondere Fälle vorsehen.

Während sich das Finanzministerium primär mit Steuern und Geld auf politischer Ebene beschäftigt, befasst sich die Bankenaufsicht nur mit dem Geld selbst und dessen Umlauf in den Märkten und der Wirtschaft. Die Staatsbank ist die „Kasse“, während die Bankenaufsicht als Schatzmeister im gewissen Sinne einen Teil der Aufgaben übernimmt, die früher in der Bonner Republik die Bundesbank innehatte. Jedoch bezieht sich dies nur auf Teile der Aufgaben. So hantiert die Bankenaufsicht nicht selber mit Geld, das macht die Staatsbank. Die Bankenaufsicht steht zwischen den Parlamenten und der Staatsbank, womit es drei Elemente der Kontrolle gibt. Die Regeln werden durch das Bankengesetz und das Freigeldgesetz geschaffen, die beide basisdemokratisch beschlossen werden. Somit liegt das Recht auf den Griff in die Kasse allein beim Volk und der Schatzmeister der Bankenaufsicht wacht darüber. Es gibt keine Regierung mehr, die ihre Bürger – wie in der BRD – in Schulden und Armut reiten kann, indem sie Geld machen kann oder sich leihen lässt oder Bürgschaften vergibt, die keiner halten kann und für das alles der Bürger am Ende arbeiten und zahlen muss. Die Bankenaufsicht entscheidet vor allem über die Geldmenge im Staat und ob diese erhöht oder gesenkt werden muss oder welche Maßnahmen auch sonst durchgeführt werden sollen. Dazu muss sie unabhängig sein, damit nicht möglicherweise irgendwelche Parlamentäre ihren eigenen Willen oder eigene Ideen durchsetzen. Die Vorgaben der Aufsicht werden durch das Bankengesetz und das Gesetz zur Geldwährung und Geldschöpfung gegeben, das öffentlich bekannt, beschlossen und anerkannt ist. Die Rahmenbedingungen können also nur durch das Volk selber geändert werden.

(2) Die Bankenaufsicht wacht über die Geldmenge und entscheidet bei Bedarf über eine Anpassung der Geldmenge. Sie kontrolliert die Staatsbank und wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Gesamtkreditvergabe. Sie erstellt jährlich die Rahmenbedingungen für die Kreditvergabe nach den Vorgaben des Freigeldgesetzes (Gesetz zur Geldwährung und Geldschöpfung).

Die Bankenaufsicht hat über die Kreditvergabe auch die Kontrolle über Inflation und Deflation. Über die Erhöhung oder Senkung der Geldmenge kann sie beide aussteuern.

(3) Die Bankenaufsicht wacht über die Goldreserven.

(4) Über die Verstaatlichung der Banken und Finanzinstitute entscheidet und wacht die Bankenaufsicht.

(5) Investmenthäuser und Börsen unterliegen der Kontrolle der staatlichen Börsenaufsicht. Ihre Aufgabe ist die Wahrung der Vorgaben dieser Verfassung und der Gesetze in Bezug auf den Handel mit Wertpapieren, Edelmetallen oder Finanzprodukten.

(6) Sowohl die Staatsbank als auch die Bankenaufsicht und Börsenaufsicht geben jedes Jahr einen umfassenden Rechenschaftsbericht ab, der durch das Parlament und die Landtage bzw. deren

Finanzministerien zu prüfen ist und der nach erfolgter Bestätigung im vollen Umfang veröffentlicht werden muss.

(7) Bei Abweichungen von den Vorgaben durch die bestehenden Gesetze seitens der Staatsbank oder ihren Bankfilialen oder der Börsen- bzw. Bankenaufsicht ist das Parlament bzw. Finanzministerium ermächtigt und verpflichtet, unverzüglich alle entsprechenden personellen und strukturellen Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um regulierend und korrigierend im Sinne dieser Verfassung und der bestehenden Gesetze in das staatliche Bankenwesen einzugreifen.

Wenn jemand bei der Bankenaufsicht gegen die Vorgaben der Gesetze handelt, hat das Parlament das Recht einzugreifen und entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Damit ist das Parlament der verlängerte Arm des Volkes und wacht über die Richtigkeit der Handlungen der Bankenaufsicht.

Artikel 49 c

Geldschöpfung

(1) Die Geldschöpfung in physischer und elektronischer oder sonstiger Form sowie das Drucken und die Herausgabe von Geld in Form von Münzen und Banknoten liegen allein in der Hand des Staates und damit in Volkshand. Geldschöpfung und das in Umlaufbringen des Geldes werden allein über die Bankenaufsicht und die Staatsbank geregelt.

(2) Alle Absichten, Verträge oder Gesetze, die darauf abzielen, Geldschöpfung, Gelddruck oder die Herausgabe von Geld in irgendeiner Form an private Banken oder sonst wie in private Hände überzuleiten, sind verfassungswidrig und daher nichtig. Dies gilt insbesondere für zinsbasierte Formen von Geld.

Das Verfolgen solcher Absichten oder das Verfassen oder Herausgeben solcher Gesetze oder Verträge außerhalb der staatlichen Zuständigkeit oder die Planung oder der Versuch, solche Gesetze oder Verträge zur außerstaatlichen Geldschöpfung im Staat zu manifestieren, werden als besonders schwerwiegende Form des Hochverrats strafrechtlich verfolgt und sind je nach Schwere ggf. gemäß Artikel 30 „Schutz von Verfassung und Basisdemokratie“, Abs. 6 zu bestrafen!

(3) Das Finanzministerium überwacht und kontrolliert in gemeinsamer Zusammenarbeit mit der Bankenaufsicht die Geldmenge im Land. Das Finanzministerium schafft die gesetzlichen Rahmenbedingungen als Vorlage für die Arbeit der Bankenaufsicht und der Börsenaufsicht. Diese Gesetze werden durch die Gemeinden beschlossen bzw. ratifiziert.

(4) Eine notwendige Anhebung der Geldmenge (Geldschöpfung) ist allein Aufgabe der staatlichen Bankenaufsicht. Sie agiert unabhängig vom Parlament und Finanzministerium und ist durch diese nicht weisungsgebunden, sondern handelt allein auf der Grundlage des Freigeldgesetzes (Gesetz zur Geldwährung und Geldschöpfung).

(5) Für die technische Umsetzung der Geldmengenerhöhung in Form von Giralgeld oder durch Druck und die Herausgabe von Münzen und Scheinen ist allein die Deutsche Staatsbank verantwortlich. Ihr untersteht die staatliche Druckerei. Sie handelt dabei nicht selbstständig, sondern allein im Auftrag der Bankenaufsicht.

(6) Nachdruck oder der Versuch des Nachdruckes von Bargeld sind verboten und strafbar.

(7) Die Erhöhung der Geldmenge darf bei entsprechendem Bedarf nur auf eine oder zeitgleich mehrere der folgenden vier Arten geschehen:

- durch die Vergabe von Krediten,
- durch die direkte Austeilung von neuen Geldern an die Gemeinden, die Länder und den Staat,
- über eine Anhebung des Kindergeldes oder eine Zusatzzahlung,
- über eine Anhebung des Bürgergeldes oder eine Zusatzzahlung.

(7 a) Über Art, Umfang und Höhe entscheidet die Bankenaufsicht je nach Priorität und wirtschaftlicher Situation in Beratung mit dem Parlament und Finanzministerium. Im Vordergrund der Entscheidungen stehen dabei immer marktwirtschaftliche und soziale Kriterien.

„Geld drucken“ ist vielen ein Horror und erinnert schnell an Zustände, wie sie am Ende des 3. Reiches herrschten oder in Bananenrepubliken, wie der BRD, noch immer vorkommen, wo das Geldschöpfungsrecht irrwitziger Weise auch noch in den Händen von privaten Banken liegt. Fakt ist aber, dass alles Geld irgendwann einmal gedruckt wurde. Denn ohne Geld geht es nicht und daher muss es irgendwann und irgendwie einmal geschaffen bzw. „gedruckt“ werden, denn Geld ist kein mystisches Element, das einfach und auf einmal da war. Geld an sich ist auch nur Papier oder eine Zahl. Aber ein weiterer Fakt ist, dass sein Mangel, wenn es im Markt knapp wird, zu schweren wirtschaftlichen Verwerfungen führen kann, die weit tragischere Folgen haben können, als eine gewisse Inflation. Geldknappheit entsteht auch dann, wenn eine Währung an Gold gekoppelt wird und von dem Metall nicht genügend vorhanden ist. Denn wächst die Wirtschaft eines Landes, so erhöht sich auch der Geldmengenbedarf und damit auch der Vorrat an Gold, da eine Stagnation und Nichtanpassung sonst zu Deflation führt, die weit schlimmere Folgen hat als die Inflation. Geld muss also dem Markt angepasst werden, was bedeutet, es muss letzten Endes gedruckt und ausgegeben werden, wenn der Bedarf besteht, und ggf. gleichermaßen wieder vernichtet werden. Da kommt man nicht drum herum. Dennoch macht allein das Wort „Inflation“ den meisten Menschen schon panische Angst und viele haben bei einer Gelderhöhung Sorge, weil sie immer an Staaten denken, deren Regierungen frei nach Schnauze Geld drucken und am Ende gewaltige Inflationen erzeugen. Das ist hier vollkommen anders geregelt, so dass derlei gar nicht vorkommen kann. Das Geld liegt nach dieser Verfassung eben nicht in den Händen von privaten Banken, die es schöpfen und gegen Zins verleihen, es liegt auch nicht in der Hand von korrupten Regierungen, die es frei nach Bedarf drucken lassen, um ihre politische Inkompetenz und Fehlentscheidungen einfach durch viel Geld zu übertünchen. Es ist auch nicht an Gold gekoppelt, wodurch es bei einem Mangel des Edelmetalls zu einer Geldverknappung kommt, die sich einem wachsenden Markt nicht anpassen kann.

Es liegt in der unabhängigen Hand von Organen, die allein im Rahmen der Gesetze der Bürger des Staates handeln dürfen.

Es ist vollkommen richtig und wichtig, dass der Vorgang der Geldschöpfung in der Hand der Bürger liegt und nicht in der von Regierungen oder gar Privatbanken, wie es heute üblich ist. Es ist außerdem von besonderer Bedeutung, dass die Schöpfung von Geld im Detail genau geregelt wird. Das Parlament und der Staat an sich haben nach dieser Verfassung keinen Zugriff auf das Geldsystem und die Bankenaufsicht untersteht allein und direkt den Gesetzen des Staates, die wiederum allein durch die Bürger gemacht werden. Wenn die Bankenaufsicht von diesen gesetzlichen Vorgaben abweicht, macht sie sich strafbar und das Parlament greift regulierend und maßregelnd ein – das ist seine Pflicht.

Niemand kann sich in einem solchen System einen Vorteil verschaffen oder „mogeln“. Sollten die Gesetze Lücken enthalten, die jemand ausnutzt, so macht er sich dennoch strafbar, da er von der allgemeinen Zielsetzung und dem Sinn der gewünschten Geldwirtschaft und damit dem Freigeldgesetz (Gesetz zur Geldwährung und Geldschöpfung) abweicht. In einem solchen Fall würden Handlungen rückabgewickelt werden können und die Gesetzeslücken werden mit nächstfolgender Abstimmung der Gemeinden und ihren Bürgern geschlossen. Eine sinnvollere, bessere und vor allem für die Bürger sicherere Regelung gibt es nicht und im Vergleich zur BRD ist es ein Schritt, wie von der finanzpolitischen „Steinzeit“ in das „Raumfahrtzeitalter“. Siehe hierzu Artikel 44 „Freigeldgesetz“ und Artikel 49 b „Bankenaufsicht und Börsenaufsicht“.

(7 b) Eine Erhöhung des Kinder- oder Bürgergeldes kann durch eine generelle Anhebung oder durch eine einmalige oder mehrfache, aber in Anzahl limitierte, Zusatzzahlung erfolgen.

(7 c) Eine Geldmengenerhöhung durch Kredite erfolgt ausschließlich an die freie Wirtschaft oder an Privatmenschen.

(7 d) Eine Reduktion der Geldmenge hat bei entsprechendem Bedarf ausschließlich über die Vergabe von Krediten bzw. deren Rückzahlung und der Löschung dieser Gelder zu erfolgen.

(7 e) Eine Geldmengenerhöhung durch die Vergabe von Geldern an Gemeinden, Länder oder den Staat erfolgt niemals in Form von Krediten oder Darlehen, sondern allein durch rückzahlungsfreie Auszahlung im Rahmen des Verteilungsschlüssels des Haushalts- und Finanzierungsgesetzes über das Finanzamt. Staat, Länder und Gemeinden verfügen über die ihnen zugeordneten Gelder frei und im eigenen Ermessen.

Das funktioniert so: Die Wirtschaft benötigt Geld und dieses Geld kann, sofern nicht vorhanden, durch Geldschöpfung „erfunden“, also geschaffen, und u.a. in Form von Krediten ausgegeben werden. Wenn dann die Gelder zurückgezahlt werden, sind sie entweder zu vernichten oder werden weiter verliehen oder an die Gemeinden ausgezahlt, die das Geld dann weiter verwenden und ausgeben können, wenn der Bedarf nach Geld in der Wirtschaft noch nicht ausreichend gedeckt ist. Reicht auch das Geld nicht aus, kann weiteres Geld gedruckt und direkt an die Gemeinden oder die Bürger direkt ausgegeben werden. So kommt es dann wieder zurück in den Kreislauf.

Geht ein Unternehmen Pleite, wird das Geld einfach abgeschrieben und verbleibt im Kreislauf der Wirtschaft. Nichts anderes passierte schon immer auch in der BRD, nur dass da das Geld unkontrolliert vermehrt wurde, alle Welt – auch die Gemeinden – verschuldet war und die Gemeinden mit ihren Menschen von der Geldschöpfung rein gar nichts hatten, sondern allein die Besitzer der Banken, die das Geld nach ihrem Gutdünken produziert hatten, und anderer Geldgeber.

In Zinsgeldsystemen wird geliehenes Geld mit Zins zurück bezahlt, was den Geldbedarf insgesamt immer weiter erhöht. Theoretisch sollte das Geld bei Rückzahlung wieder vernichtet werden, was aber faktisch nie geschieht. Geld, das einmal geschaffen worden war, blieb bislang für gewöhnlich im System und erforderte durch den Zins die immer weiter fortwährende Schöpfung neuen Geldes.

Nach dieser Verfassung und dem Freigeldgesetz verbleibt das Geld u.U. auch im System. Nur dass der Zins fehlt, der sonst das System antreibt und stetig aufbläht. Ich erinnere hier an den „Josephspfennig“! (im Buch „Die ALTERNATIVE Neue Weltordnung“, Kapitel „Schuldgeld und Zinseszins“, Unterkapitel „Der Zinseszins Effekt“). Wenn der Markt keinen weiteren Bedarf für mehr Geld hat, kann zurückgezahltes Geld als überschüssig betrachtet und auch wieder vernichtet werden (es wurde ja aus dem Nichts geschaffen und geht wieder ins Nichts zurück – es sind ja nur Nummern und Zahlen auf einer Festplatte eines PC). Aber grundsätzlich stellt der Antrag, z.B. eines Unternehmers, auf einen Kredit zeitgleich auch immer einen Mangel an Geld im System dar. Jemand könnte und will aufgrund der Marktlage expandieren, hat aber keine Liquidität. Geld fehlt. Da Geld aber nur Zahlungsmittel sein soll und es nach dieser Verfassung auch ist, kann man eine Betrachtung üben, bei der man das Geld aus dem Blickfeld weglässt und sich auf das wahre Verlangen des Unternehmers hinter der Kreditanfrage konzentriert, und das ist der Wunsch nach Produktionsmitteln, die ihm fehlen und zu deren Erwerb der Engpass „Geld“ im Wege steht. Er legt sich das geliehene Geld ja nicht unter das Kopfkissen und hegt es um seiner selbst willen. Die Frage nach einem Kredit ist also in Wahrheit nur die Frage nach Produktionsmitteln. Wer also produzieren kann und will und auch einen Markt für seine Güter hat, dem aber lediglich die Produktionsmittel und die dafür notwendige Liquidität fehlen, dem sollte das Geld zur Verfügung gestellt werden, insbesondere dann, wenn er nach den Kriterien der Kreditvergabe auch kreditwürdig ist.

Er würde die Güter für die Produktion ja nicht verlangen, wenn er gar keinen Markt für sich sieht oder seine bisherige Produktion schon jetzt nicht verkauft werden kann. Er würde also weder investieren noch Geld leihen. Anders ist es, wenn er einen Markt hat, aber kein Geld. Es regelt sich also von alleine und das wird alles erst deutlich, wenn wir nicht mehr das Geld im Blick haben, sondern die Mittel, die benötigt werden. Und für diese benötigen die Unternehmen ein Tauschmittel – mehr nicht. Dies wird nun bereitgestellt, ohne dass dafür Zinsen erhoben werden. Unternehmen, die schlecht laufen und durch geliehenes Geld bloß überleben wollen, sollten nicht finanziert werden. Das wird bei der Kreditvergabe genauso geprüft, wie auch

schon beim zinsbasierten Geld.

Durch die erhöhte Produktion kommen mehr neue oder innovative Waren auf den Markt, für die ebenfalls Geld als Equivalent geschaffen werden muss. Daher kann man davon ausgehen, dass die Gelder des Kredites des Unternehmers durchaus im Umlauf verbleiben können. Sie stellen keine signifikante Erhöhung der Geldmenge gegenüber den im Markt benötigten Geldern dar, weil es ja nun auch mehr neue Güter gibt, für die auch mehr Geld im Markt da sein muss.

Einfache Beispiele, wie dieses, machen das deutlich: Hätte man, übertrieben betrachtet, nur 1.000 Euro im Markt, aber Waren für eine Milliarde, wird jedem klar, dass es nicht möglich ist, dass alle diese Waren kaufen können, sondern immer nur der, der gerade das Geld in der Hand hat. Die anderen könnten bestenfalls tauschen, was den Waren- und Geldtransfair weltweit sicher ein wenig behindern und verkomplizieren würde. Aber im Grunde würde eine solche Produktion auch gar nicht erst entstehen, wenn nur 1.000 Euro im Markt wären.

In zinsbasierten Geldsystemen ist das etwas anders, denn dort kann es durchaus sein, dass mehr Geld als genug vorhanden ist, es aber dem Markt nicht zur Verfügung steht, weil es von ihren Besitzern gehortet wird, die auf Zins hoffen. Dadurch entsteht ein Engpass, obschon Geld genug da wäre. Das ist ein Problem, dass es beim zinsbefreiten Geld nicht gibt. Es bleibt durch die Steuer auf das Geld im Umlauf, warum diese Steuer auch Umlaufsicherung genannt wird. Das Geld fließt und wird nicht knapp. Fehlt dennoch Geld, so produziert es die Staatsbank bedarfsgerecht nach und gibt es über Kredite oder direkt an die Gemeinden aus oder erhöht zeitweilig oder auch für immer die Zahlungen von Bürger- oder Kindergeld.

Geldverknappung ist das generelle die Wirtschaft lähmende Problem. Wenn man z.B. Gold oder Silber, das stets limitiert ist, als Währung selbst oder als die Grundlage einer Währung wählt, ist in einer modernen Wirtschaft einfach nie genug davon da. Auch wenn viele meinen, eine goldgedeckte Währung wäre sicher und stabil, weil sie dem Gold vertrauen, wäre sie für die Wirtschaft und damit sowohl für den Fortschritt als auch für den Wohlstand eines Landes reines Gift. Gold ist daher ein Gut, das man kaufen und anlegen kann, aber überhaupt keine Grundlage für eine Währung. Daher wurden die Goldstandards alle mit der Zeit aufgeweicht oder abgeschafft, denn Gold kann man nun einmal nicht vermehren, was für Geld nicht zutrifft, und daher ist es für eine moderne Wirtschaft und den Wohlstand einer Nation unabdingbar, dass die Geldmenge immer dem Markt angepasst sein muss und dass eine erhöhte Produktion auch die Erhöhung der Geldmenge erfordert.

(7 f) Im Falle einer schwerwiegenden Krise, ganz gleich welcher Art und ungeachtet ihrer lokalen oder staatsweiten Ausdehnung, durch welche die Wirtschaft in besonderer Weise in Mitleidenschaft gezogen wird, sind Tilgungen für Darlehen auf Antrag von durch die Krise betroffenen Darlehnsnehmern jedweder Art seitens der Staatsbank unverzüglich und solange auszusetzen, bis die Lage sich normalisiert hat, für mindestens jedoch 1 Jahr. Im Zweifelsfall kann die Staatsbank Nachweise der betroffenen Kreditnehmer einfordern.

Da Geld durch das Freigeld keinen Eigenwert mehr hat und das Bankensystem verstaatlicht wurde, ist der auf Zinserhebung basierende Bankensektor kein Wirtschaftszweig mehr. Die Staatsbank und die Bankenaufsicht unterliegen keiner Gewinnerzielungsabsicht oder -notwendigkeit. Sie können daher weder Gewinne noch Verluste tätigen und können somit auch nicht pleitegehen. Für sie ist das Aussetzen von Tilgungszahlungen wirtschaftlich vollkommen irrelevant. Daher spielt es keine Rolle, die Tilgungen auszusetzen. In Krisenzeiten wird dies den Menschen und auch den Unternehmen, ggf. auch den Gemeinden, eine enorme Hilfe sein. Man kann nun sagen, dass dies wie eine staatliche Unterstützung wirkt, ein Eingriff in den Markt, aber ein solcher Eingriff ist eine Krise in Form einer Naturkatastrophe, wie eine Seuche oder ein Erdbeben, letztlich auch. Es stärkt zudem den Binnenmarkt und die Außenhandelsbeziehungen für Deutschland.

(7 g) Weitere Einzelheiten über die Art und Weise der Geldmengenerhöhung stehen im Freigeldgesetz (Gesetz zur Geldwährung und Geldschöpfung).

Artikel 49 d

Investmenthäuser

(1) Investmenthäuser sind keine Banken und keine Institute, sondern privatrechtlich tätige Unternehmen der freien Wirtschaft. Sie dürfen die Begriffe „Bank“ und „Institut“ weder im Namen noch im Logo oder in sonst einer Weise führen. Sie sind Handelshäuser für Edelmetalle, Wertpapiere oder andere Anlageformen der Finanzbranche und müssen als Investmenthäuser für jedermann klar erkenntlich auftreten. Das Vortäuschen eines Kredit- oder Bankinstitutes nichtstaatlicher Stellen steht unter Strafe.

(2) Investmenthäuser dürfen nicht auf Geschäftsfeldern tätig werden, die nach Artikel 49 a „*Deutsche Staatsbank*“ allein der Deutschen Staatsbank vorbehalten sind.

(3) Investmenthäuser wirtschaften gänzlich auf eigene Rechnung und eigenes Risiko und haben im Fall von wirtschaftlichem Niedergang keinen Anspruch auf Unterstützung durch den Staat.

(4) Investmenthäuser sind insbesondere nicht berechtigt, zinsbasierte Produkte des In- oder Auslandes auf deutschem Staatsgebiet anzubieten oder zu handeln, Kredite auszugeben oder Geld zu schöpfen oder zu verleihen.

(5) Der Handel mit Edelmetallen darf nur in physischer Form erfolgen. Ein Handel mit Zertifikaten auf Gold und andere Edelmetalle oder sonstige Wertgüter ist nur dann statthaft, wenn das Metall in physischer Form ausgehändigt bzw. ausgeliefert wird oder physisch vorhanden in separaten Kundentresoren des verkaufenden Investmenthauses vorliegt, zu denen das Investmenthaus nur gemeinsam mit dem Kunden Zugang durch zwei separate Schlüssel hat, von denen einer dem Kunden ausgehändigt werden muss. Der Verkauf von Zertifikaten, bei denen der Kunde seine Ware nicht sehen und in den Händen halten oder mitnehmen kann, ist verboten.

(6) Die Einlagen oder Depots der Kunden sind deren Eigentum. Sie sind vom Kapital der Gesellschaft und insbesondere von der Konkursmasse im Fall des wirtschaftlichen Niedergangs eines Investmenthauses ausgenommen und zu trennen, sofern sie keine direkte Beteiligung am Unternehmen darstellen.

(7) Die hier gemachten Vorgaben für Investmenthäuser gelten in gleichem Maße auch für alle ausländischen Banken, die in Deutschland Filialen unterhalten und Geschäfte mit Unternehmen oder Privatleuten betreiben.

(8) „Bank“ oder „Institut“ dürfen sich in Deutschland nur solche ausländischen Banken nennen, die keine privatrechtlichen Geschäftsbeziehungen mit einzelnen Menschen oder Unternehmen unterhalten, sondern ausschließlich geschäftliche Beziehungen mit den Ländern des Deutschen Staates oder dem Deutschen Staat selbst pflegen.

Artikel 50

Börsen

(1) Die Börsen unterliegen der staatlichen Kontrolle durch die Börsenaufsicht. Sie erteilt Lizenzen für den Handel der Investmenthäuser und Börsen sowie deren Broker, Mitarbeiter oder Manager. Die Lizenzen können bei Verstößen gegen bestehende Gesetze jederzeit entzogen werden.

(2) Die Börsen dürfen keine verzinslichen Papiere handeln, weder aus dem Inland noch dem Ausland (s. Zinsverbot Artikel 43 „Zins und Zinseszins“).

(3) Der Handel mit Edelmetallen darf nur in physischer Form erfolgen. Ein Handel mit Zertifikaten auf Gold und andere Edelmetalle oder sonstige Wertgüter, ist nur dann statthaft, wenn das Metall in physischer Form ausgehändigt bzw. ausgeliefert oder gemäß den Vorgaben für Investmenthäuser bei diesen eingelagert wird.

(4) Day-Trading und Leerverkäufe sowie Hedgefonds sind verboten. Das Börsengesetz kann Fristen vorschreiben, nach deren Ablauf gekaufte Wertpapiere weiterveräußert werden dürfen, wenn dies dem Wohle der Anleger, insbesondere privater Investoren, dient.

(5) Die Börsenaufsicht hat zu prüfen und zu entscheiden, ob und welche weiteren Formen des Handels, insbesondere aus der Gruppe der Derivate, keinen volkswirtschaftlichen Nutzen haben oder hochgradig riskant sind und im Sinne der Börsenmanipulation missbraucht werden können. Eine unnötige Einschränkung der Märkte ist nicht gewünscht, jedoch sind alle Handelsformen strikt zu verbieten, die der Volkswirtschaft schaden oder welche die Wertanlagen der Bürger und Menschen des Landes gefährden können.

(6) Das Börsengesetz muss strafrechtliche Konsequenzen in Form von schweren Haftstrafen vorhalten für den Fall von Betrug oder Börsenmanipulation oder anderen Praktiken, die Anlegern oder dem Volk fahrlässig oder mutwillig Schaden zufügen.

Im Ausland ansässige Unternehmen oder Händler, die Straftaten nach Satz 1 verüben und auf die ein physischer Zugriff durch Deutsche Gesetze nicht möglich ist, sind durch entsprechende Maßnahmen vom Handel in Deutschland auszuschließen.

(7) Der Handel von Rohstoffen, insbesondere der von Lebensmitteln, unterliegt besonderen Regeln durch das Börsengesetz.

(8) Das Börsengesetz muss regulative Mechanismen beinhalten, die eine künstliche Verknappung und den spekulativen und manipulativen Handel von Waren allgemein und von Rohstoffen und Lebensmitteln in besonderer Weise durch weitere Abgaben oder sonstige Maßnahmen verhindern oder einschränken können.

(9) Manipulativer oder spekulativer Handel von Waren, insbesondere der von Lebensmitteln oder Rohstoffen, der sich volkswirtschaftlich schädlich auswirken oder zu künstlicher Verknappung oder Teuerung oder gar Hunger in der Bevölkerung führen kann oder könnte, ist durch den Staat und die Gesetze (u.a. das Börsengesetz) unter schwere Strafen zu stellen. Für besondere Fälle von Fahrlässigkeit oder Vorsatz müssen die Gesetze strafrechtliche Konsequenzen vorsehen, die in jedem Fall auch empfindliche Haftstrafen für die verantwortlichen Personen beinhalten müssen und nicht allein in Geldbußen bestehen dürfen.

(10) Die Börsenaufsicht kann bei Verstößen gegen das Börsengesetz einzelne Geschäfte für unzulässig erklären und rückabwickeln, sofern technisch möglich. Eventuelle Kosten, Strafzölle oder sonstige finanzielle Konsequenzen, die sich aus einer solchen Rückabwicklung ergeben könnten, tragen die Verursacher der Geschäfte.

Neben Day-Trading, Leerverkäufen und Hedgefonds gibt es noch weitere Formen von „Börsenunterschützten Wetten“, insbesondere der Derivate, die meist nur wenigen Insidern große Gewinne einbringen, den meisten und vor allem den einfachen Anlegern und Sparen aber erheblichen Schaden zufügen.

Da durch das Freigeld Zinserträge verschiedener Formen für den Anleger ausfallen, muss als Ausgleich eine weitreichende Sicherung der alternativen Anlageformen erfolgen und das betrifft insbesondere die Aktienmärkte. Sie müssen gegen unnötige und vor allem künstlich geschaffene Risiken geschützt werden, die vor allem durch Zockerei und Manipulation überhaupt erst entstehen. Das Börsengesetz hält deshalb schwere Haftstrafen vor, weil dies mehr Wirkung erzielt als Geldstrafen.

§ VI

Staat und Wirtschaft

Artikel 51 Landbesitz

(1) Land darf nicht der Spekulation oder dem reinen Profit dienen! Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, dass Land und desgleichen Wald dem Volk, seiner Ernährung und Erholung dienen und nicht allein rein kommerziellen Zwecken anheimfallen dürfen!

(2) Neben den Eigentumsrechten der Eigentümer von Land binnen einer Gemeinde liegen alle übergeordneten hoheitlichen Landrechte in der Hand derjenigen Gemeinde und ihrer Bürger, zu deren Territorium dieses Land gehört. Das Land oder der Staat haben keine Verfügungsgewalt über Grund und Boden der Gemeinden, soweit ihnen nicht basisdemokratisch erlassene Gesetze oder diese Verfassung oder die Gemeinde selbst besondere Ansprüche oder Rechte verleihen.

(3) Wald darf nur im Rahmen der bestehenden Gesetze zu Ackerland oder Grünland umgewandelt werden. Weideland darf nur im Rahmen der bestehenden Gesetze zu Ackerland umgewandelt werden. Die Entscheidungsgewalt hierrüber liegt aber letztlich allein bei den Gemeinden, zu denen das betreffende Land gehört, sofern kein Staatsgesetz oder Landesgesetz diesbezüglich Regelungen vorsieht.

Sollte die Bevölkerung mit einer geplanten Maßnahme zur Umwandlung von Wald oder Weideland unzufrieden sein, so können die Bürger der betroffenen Gemeinde die Entscheidung mit einer einfachen Mehrheit gegen den Gemeinderat und den Besitzer der betroffenen Flächen für ungültig erklären und die Umwandlung jederzeit verhindern.

(4) Jeder Mensch und jede Juristische Person und jedes Unternehmen, die nicht primär in der Landwirtschaft tätig sind, dürfen bis max. 2 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche oder Wald als Eigentum besitzen.

Dieser und der folgende Absatz sollen Spekulationsprojekten vorbeugen, die durch das Freigeld befördert werden, da es ja keine Erträge mehr durch Zins geben wird. Mehr dazu weiter unten.

(5) Land- und oder Forstwirte unterliegen ebenfalls einer Reglementierung.

Aktiv und im Haupterwerb landwirtschaftlich arbeitende Landwirtschaftsbetriebe dürfen nicht mehr als 200 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche je Betrieb bzw. je Inhaber in Eigentum oder durch Pacht besitzen und bewirtschaften.

Hierdurch haben Familienbetriebe mit mehr Land die Möglichkeit, das Land auf die Familienmitglieder aufzuteilen und diese zu Mit-Inhabern zu machen. Auf diese Weise kann es auch größere Betriebe geben. Der eigentliche Sinn dieses Artikels soll jedoch sein, dass Land zum einen primär der Landwirtschaft und damit der Ernährung der Bevölkerung zusteht und dass die Betriebe nicht zu groß und technisch industriell werden. Mehr dazu weiter unten.

(6) Bei Forstwirten liegt die maximale Waldfläche bei 3.000 Hektar. Ist ein Landwirt zugleich Forstwirt, trifft beides auf ihn zu. Er kann Land und Forst bis zu den genannten Obergrenzen erwerben oder pachten, solange er diese im Haupterwerb bewirtschaftet.

(7) Landwirtschaftliche Betriebe dürfen keine Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen sein. Sie müssen immer als privatrechtlich haftende Einzelunternehmung eines

einzelnen Landwirtes oder einer Landwirtschaftsfamilie geführt werden. Ausländische Unternehmen/Konzerne dürfen auf Deutschem Staatsgebiet weder landwirtschaftliche Nutzflächen in Form von Wald, Weide oder Ackerland etc. erwerben noch landwirtschaftliche Betriebe als solches kaufen.

(8) Ein genossenschaftlicher Zusammenschluss mehrerer Landwirte zu einem Großbetrieb ist zulässig, solange die Genossenschaft als Gesellschaft selber kein Land in Eigentum besitzt und alles Land im Rahmen dieses Artikels im Besitz einzelner Landwirte nach Abs. 7 und deren landwirtschaftlicher Betriebe ist und die Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche der in der Genossenschaft vereinigten Landwirte insgesamt 2.000 Hektar nicht übersteigt und alle Mitglieder der Genossenschaft im Rahmen ihres eingebrachten Landanteils im vollen Umfang am Gewinn beteiligt sind.

(9) Gleiches gilt für den genossenschaftlichen Zusammenschluss forstwirtschaftlicher Betriebe, solange hier die Gesamtfläche 30.000 Hektar nicht übersteigt.

(10) Flächen, die gemäß der Abs. 4 bis 6 über die jeweils vorgegebenen Hektarangaben hinausgehen, sind vom Eigentümer zum Verkauf anzubieten und ohne Vorbehalt binnen eines Jahres zu verkaufen.

Gibt es binnen Jahresfrist keinen Käufer, so kauft die Gemeinde das Land und verwaltet es, bis sich ein Käufer findet. Der Kaufpreis richtet sich nach den in der Region üblichen Preisen bzw. wird anhand des durchschnittlichen Verkehrswertes bestimmt. Fehlt der Gemeinde das Geld zum Kauf, so übernimmt der Staat die Kosten durch die Staatsbank. Die Gemeinde darf selber auf dem Land nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartenbautechnisch tätig werden.

(11) Die Gemeinde ist verpflichtet, Land zu verkaufen oder zu verpachten, wenn ein Kauf- oder Pachtinteresse seitens zum Kauf oder zur Pacht berechtigter Personen besteht. Kaufpreis oder Pachtzins kommen immer der Gemeindekasse zugute.

Ein Verkauf oder eine Verpachtung hat unter Einhaltung der Vorgaben der Abs. 4 bis 6 zu erfolgen, sofern möglich.

(12) Ist eine Einhaltung der Vorgaben nach Abs. 11 nicht möglich, kann die Gemeinde frei entscheiden, das Land in Brache zu belassen oder es auch dann zu verpachten, wenn dies ggf. eine Überschreitung der besitzbaren Höchstnutzfläche nach den Abs. 4 bis 6 bedeuten sollte, wenn sich sonst kein weiterer Pächter oder Käufer einstellt. In diesem Fall sind alle Anfragen auf Pacht zu berücksichtigen und bei einer Vergabe entsprechende Verfahren anzuwenden, die eine gerechte Vergabe gewährleisten. Pachtverträge über Weide- oder Ackerland oder Wald, durch die der Landflächenbesitz des einzelnen Betriebes nach den Abs. 4 bis 6 überschritten wird, sind immer auf 2 Jahre zu befristen und nach Ablauf um weitere 2 Jahre zu verlängern bzw. vorrangig an dritte Interessenten zu vergeben, sofern Anfragen seitens Land- oder Forstwirten bestehen, die durch die Pacht oder einen Kauf nicht die vorgeschriebenen Grenzen des Landflächenbesitzes überschreiten.

Es geht nicht darum, irgendetwas willkürlich zu reglementieren und es geht schon gar nicht um Neid. Es gibt sehr gute Gründe für diese äußerst wichtige Maßgabe in der Reform des Landbesitzes.

Durch zu große Betriebe in den Händen weniger bluten ländliche Strukturen finanziell aus. Ländereien von mehreren Tausend Hektaren im Besitz eines oder weniger Menschen erwirtschaften für ihre Eigentümer Gewinne in Millionenhöhe. Insbesondere wenn man kein Geld mehr durch Zinsen verdienen kann, werden sich viele Reiche auf den Kauf und Besitz von Land als Wertanlage ausrichten. Die Folge ist, dass die landwirtschaftlichen Betriebe immer größer werden und die Landpreise rapide steigen und für normale Landwirte unerschwinglich werden oder in jedem Falle vollkommen unwirtschaftlich. Die Gewinne dieser Agrar-GmbHs oder -AGs und die Betriebe selber werden dann primär an der Börse landen, da niemand für Millionen essen gehen oder Schuhe kaufen oder zum Frisör gehen kann. Und so kommt dieses

erwirtschaftete Geld der Infrastruktur der Region nicht mehr zugute. Das mit erstaunlich wenigen Arbeitern erwirtschaftete Kapital ist in den Händen einiger weniger und fließt nahezu vollständig ab. Nur das ist der Grund dafür, dass ländliche Regionen, wie z.B. die Uckermark, so arm sind und es bleiben. Denn die Reichtümer des Landes kommen nur wenigen zugute und werden weggeschafft, während die Bevölkerung arbeitslos und arm ist.

Eine gesunde Gesellschaft kann auch nicht die Produktion ihrer Lebensmittel allein in die Hände einiger weniger Riesenkonzerne geben, während alle anderen nur noch vom Grundeinkommen leben, das aber von den „Superlandwirten“ auch gar nicht einmal erwirtschaftet oder finanziert wird, weil diese auf die landwirtschaftlichen Produkte nur wenig Mehrwertsteuer zahlen werden. Es ist somit einfach gesünder für eine Region und ihre Gesellschaft, wenn es wieder mehr einfache, kleinere Bauern gibt, die eigenhändig und im Idealfalle biologisch für den lokalen Markt produzieren. Das ist allein schon der Qualität geschuldet, die im kleinbäuerlichen Rahmen immer besser ausfällt.

Kleinere Betriebe können aber ohne staatliche Regeln nicht gegen die großen Agrarkonzerne existieren. Es ist ein Trugschluss und beinahe eine Religion der Amerikaner, wenn sie meinen, man müsse alles immer einfach dem Markt überlassen. Vielleicht ist das ja auch nur eine Lüge der Konzerne. Denn ohne staatliche Regeln vergrößern sich diese Super-Betriebe zusehends, während das Bauernsterben und die Verarmung der Bevölkerung weitergeht, was in der BRD ja auch gewollt war und gefördert wurde, um billige Lebensmittel zu produzieren – auf Kosten der Natur, der Bauern und des Viehbestandes sowie der Qualität der Lebensmittel.

Darum brauchen wir solche Regeln, denn sie dienen unserer eigenen Zukunft und unserem Glück und dem Wohlstand des weit größeren Bevölkerungsteils, der nicht in der Landwirtschaft tätig ist. Schaden tut diese Regel im Grunde ausschließlich nur denen, die auf Kosten der Mehrheit der Bevölkerung und auf Kosten der Kleinbauern, der Natur und der Tiere mittels Landwirtschaft sehr reich werden wollen.

Eine Einschränkung der Landfläche je Betrieb ist die einfachste Lösung und bringt wieder mehr Bauern in Lohn und Brot, die nicht nur davon leben können, sondern auch den Gesamtgewinn eines zuvor einzelnen Unternehmens jetzt auf sich aufteilen. Das, was vorher ein einzelner Großkapitalist mit seiner Agrar-AG für sich oder eine kleine Gruppe von Aktionären erwirtschaftet hat, teilt sich nun auf viele kleinere Landwirte auf. Diese leben von den Erträgen und kaufen auch ihre Maschinen oder Autos vor Ort und beschäftigen lokale Handwerker für diverse Bauten und ihre Höfe usw. Die Region hat wieder Geld, Arbeit und Perspektiven.

Die Möglichkeit, sich als Bauer mit anderen Nachbarn in einer Genossenschaft zusammenzuschließen, ist durch die Vorgaben im Artikel kein Problem, da das Geld nach wie vor unter den Landwirten aufgeteilt wird und in der Region bleibt. Sie haben jedoch durch die Gründung einer Genossenschaft die Möglichkeit gemeinsam effizienter zu arbeiten. In einer Genossenschaft hat zudem jeder eine Stimme, die nicht abhängig ist von den eingelegten Anteilen in Form von Geld oder Land. Bei der AG oder GmbH hat der das Sagen, der das meiste Land oder Geld und damit die meisten Stimmanteile hat. In der Genossenschaft hat jeder eine Stimme – Basisdemokratie!

Wird die Landfläche nicht reglementiert, muss zu den Reichen und deren Landkäufen noch folgendes spezifiziert werden:

Durch die Einführung von fließendem Geld ohne Zins und Zinseszins sind die Anlagemöglichkeiten für reiche Menschen deutlich beschränkter als zuvor. Sie können jetzt nicht mehr in die aus gutem Grund verbotenen, festverzinslichen Wertpapiere investieren oder Geld verleihen, um ohne Arbeit noch reicher zu werden. Und um den Abgaben des sich jedes Jahr entwertenden fließenden Geldes als neue Steuer zu entgehen, werden sie ohne Einschränkung in Land investieren, bevor alles Land weg ist. Das würde die Landpreise explodieren lassen und das Land wäre als Produktionsfläche immer weniger zu nutzen, weil Land nur noch als Spekulationsobjekt dienen würde und die Erzeugung von Lebensmitteln die Landpreise in keiner Weise mehr abdecken könnte. Es würde unwirtschaftlich, auf so teurem Land zu produzieren. Land würde somit zum Spekulationsobjekt verkommen. Das hätte dann auch Auswirkungen auf die Pacht und letztlich auf die Lebensmittelpreise. Die auf diesen Flächen produzierten Lebensmittel würden so extrem teuer, dass man sich diese kaum noch leisten könnte, oder man importierte billige Lebensmittel aus dem Ausland. Beides würde die hiesige Landwirtschaft ruinieren.

Volkswirtschaftlich und ökologisch hätte das fatale Folgen nicht nur für die Landwirtschaft, sondern für das ganze Land und all seine Menschen. Wir können und dürfen künftig nicht zulassen, dass einige wenige alles oder das meiste besitzen. Wenn wir das tun, geht das ganze Spiel von Arm und Reich von neuem los, mit all seinen fatalen Folgen.

Um das zu verhindern, wird der Landbesitz einfach limitiert. Das hat nichts mit Kommunismus zu tun. Es geht auch nicht um Neid oder dass man keine Reichen Leute mögen könnte, sondern es ist eine notwendige Konsequenz, um aus den Erfahrungen und dem Leid der Vergangenheit die richtigen Schlüsse zu ziehen, damit sich die Geschichte der Menschen nicht erneut wiederholt und um den Wohlstand und den Reichtum aller zu bewahren und nicht nur einiger weniger.

(13) Der Staat schafft durch die Behörden entsprechende Stellen mit effizienten Kontrollmechanismen zur Einhaltung der Vorgaben für den Landbesitz.
Näheres zu diesem Artikel regelt das Landnutzungsgesetz

Artikel 52

Wirtschaft und Handel

(1) Deutschlands Wirtschaftsform ist eine freie, nachhaltige ethisch-soziale Marktwirtschaft!

Der Staat ist als ein Organismus aus Menschen und deren Kultur zu verstehen und nicht als eine wirtschaftliche Organisation. Wirtschaft und Profit sind nicht Lebensinhalt des Staates oder des Deutschen Volkes. Die Wirtschaft hat daher den Staat zu tragen und dem Wohle seiner Menschen zu dienen und nicht umgekehrt!

Unethisches und insbesondere staatschädigendes oder volksschädigendes oder umweltschädigendes Unternehmertum ist durch den Staat und seine Organe und Gesetze zu verhindern und in besonderen Fällen auch zu ächten.

(2) Es herrscht allgemeine Gewerbe- und Wirtschaftsfreiheit im Staat und in den Ländern. Staat und Länder wahren die Interessen der Deutschen Gesamtwirtschaft und tragen mit der privaten Wirtschaft zur Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung bei. Sie sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft und fördern insbesondere den Mittelstand und dessen Konkurrenzfähigkeit gegenüber Konzernen.

(3) Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz von Familien, sozial Schwachen und der Natur durch entsprechende Gesetze gewährleistet wird und der soziale und ethische Aspekt der Marktwirtschaft nicht einem ungezügelten Kapitalismus zum Opfer fällt. Desgleichen ist Nachhaltigkeit in der Marktwirtschaft zu fördern und jede Form von Raubbau zu hindern.

(4) Der Staat trifft Maßnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung.

(5) Der Staat sorgt für einen einheitlichen Deutschen Wirtschaftsraum. Er sichert einen geordneten und gerechten Handel und ein umweltverträgliches sowie soziales Wirtschaften. Die basisdemokratisch erlassenen Gesetze der Wirtschaft gelten für Gemeinden und Länder des ganzen Staatsgebietes gleichermaßen.

(6) Der Staat hat stets für eine ausgeglichene Außenhandelsbilanz Sorge zu tragen.

(7) Der Staat darf über ein natürliches Wachstum der Wirtschaft hinaus kein Wirtschaftswachstum künstlich provozieren oder erzwingen oder sonst wie fördern, dass sich nicht natürlich entwickelt. Wirtschaftliches Wachstum darf nicht auf Kosten sozial schwächerer oder der Natur erfolgen, sondern muss sozial- und naturverträglich sein.

(8) Der Staat kann wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden unterstützen sowie Wirtschaftszweige und Berufe fördern, wenn zumutbare Selbsthilfemaßnahmen zur Sicherung ihrer Existenz nicht ausreichen. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

(9) Mit Blick auf mögliche Krisen hat der Staat die Pflicht, die weitgehende Unabhängigkeit der Wirtschaft des Staates in Bezug auf die Versorgung mit Rohstoffen für die Produktion und mit Gütern des täglichen Lebens zu sichern. Er hat für weitgehende wirtschaftliche und landwirtschaftliche Autonomie, auch in wirtschaftlich guten Zeiten sowie in Friedenszeiten, zu sorgen und die Eigenversorgung des Landes und Volkes mit den wichtigsten Lebensmitteln permanent sicherzustellen und eine zu weit reichende Abhängigkeit durch den Außenhandel zu vermeiden, so dass Deutschland auch in internationalen Krisen aus eigenen Kräften immer existenzfähig bleibt.

(10) Der Staat hat in die Abläufe der Wirtschaft insbesondere dann regulierend einzugreifen, wenn wirtschaftliche Abläufe oder Vorgänge das zinslose Geldsystem und das Freigeld, die basisdemokratische Grundordnung oder die Demokratie gefährden oder der Natur oder der Gesundheit der Menschen schaden oder der sozialen Marktwirtschaft selbst und damit den Bürgern des Landes Schaden entstehen ließen oder durch ein Nichteingreifen für einzelne Gemeinden, Gebiete, Länder oder den Staat eine bedrohliche Gefahr bedeuten würden.

(11) Neben der Zuteilung von staatlichen Aufträgen durch Ausschreibung an die Wirtschaft sowie die in dieser Verfassung erwähnten regulierenden Maßnahmen greifen Staat, Länder und Gemeinden weiter nicht in die Abläufe der Wirtschaft ein.

(11 a) Insbesondere staatliche Subventionen oder die wirtschaftliche oder finanzielle Rettung von Unternehmen, ganz gleich welcher Art, durch Steuergelder oder andere Mittel oder gar durch das Generieren neuen Geldes, sind unzulässig.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Grundlage durch basisdemokratisch erwirkte Einzelbeschlüsse oder Gesetze, die mit einer einfachen Mehrheit aller Gemeinden des Staates verabschiedet worden sein müssen.

Unternehmensrettungen in der BRD waren schon immer ein abgekartetes Spiel, ähnlich wie die Rettung von Banken. Dabei wurde dem Volk suggeriert, es ginge nicht anders und es hinge so viel davon ab, einschließlich Arbeitsplätze etc., Am Ende wurde nur Steuergeld vergeudet und nicht viel erreicht. Ein Unternehmen, das am Ende ist, muss eben sterben. Dafür schafft es Raum für neue und andere. Man kann keine maroden Unternehmen mit Steuergeldern retten. Zudem ist jeder durch das Bürgergeld oder Grundeinkommen finanziell abgesichert und kann sich dann in anderen, neuen, jungen und innovativen und gesunden Unternehmen einen neuen Job suchen. Man muss also nicht durch Subventionen das Versagen von lebensuntüchtigen Unternehmen oder ganzen Wirtschaftszweigen entgegen der Marktlage mit Steuergeldern finanzieren. Dazu sind Steuern nicht da.

(12) Lobbyisten müssen ihre Eingaben oder Anträge an Abgeordnete schriftlich und über eine Lobbystelle stellen. Die Lobbystelle veröffentlicht jeden ernstzunehmenden Antrag in der betreffenden Gemeinde oder dem betreffenden Land bzw. im ganzen Staat. Der direkte Kontakt und die Einflussnahme von Lobbyisten auf Abgeordnete ist nur dann zulässig und nicht strafbar, wenn die Gemeinden Kenntnis von den Anträgen oder Forderungen und deren genauen Inhalten haben und die entsprechenden Lobbyisten durch schriftliche Genehmigung zulassen.

Wir dürfen nicht vergessen, dass das Volk der Souverän ist und darüber zu entscheiden hat, wer mit welchen Anträgen wem in den Ohren liegen darf. Die Abgeordneten gleichen in gewissem Sinne den leitenden Angestellten oder dem Geschäftsführer einer Unternehmung. Und niemand würde es zulassen, dass sein

Geschäftsführer seiner Firma sich mit fremden Leuten verselbständigt und zu deren Vorteil und seinem Schaden Geschäfte macht.

In Bonn, Brüssel und Berlin saßen tausende Lobbyisten, die nichts anderes Taten, als den Politikern bei ihrer Entscheidungsfindung zu „helfen“. Da sich viele Abgeordnete, die ja nicht selten überhaupt keine Ahnung von der Materie ihrer politischen Arbeit hatten, nicht zurechtfinden, sahen sie darin sicher gerne eine willkommene und oft auch gut bezahlte Unterstützung. So sind sogar Gesetze entstanden, deren Tragweite die Politiker oftmals nicht nur nicht verstanden, sondern an deren Niederschrift nicht einmal ein Volksvertreter beteiligt war.

„Die gewaltige Kraft des Einflusses mächtiger Interessenvertreter auf die Politik können wir kaum überschätzen. Public-Relations-Agenturen erhalten Gagen von bis zu 100 Millionen Euro, um über einen breiten Medienmix die Ansichten der Öffentlichkeit zu bestimmten Fragen zu verändern. „Marktwirtschaft“ verbinden wir deshalb jetzt nicht mehr mit Kampf, sondern mit Wettbewerb, „Wachstum“ nicht mehr mit Umweltzerstörung, sondern mit Lebensstandard, „sozial“ nicht mehr mit solidarisch, sondern mit Hängematte.

Für Wirtschaftswachstum bringen wir Opfer, obwohl die höhere Produktivität die Reallöhne derer, die dieses Wunder erarbeiten, nicht erhöht.“

*Prof. Dr. Dr. Wolfgang Berger *¹*

(13) Der Staat trifft Maßnahmen zum Schutz der Konsumenten. Er erlässt Vorschriften über die Rechtsmittel, welche die Konsumentenorganisationen ergreifen können. Diesen Organisationen stehen im Bereich der Staatsgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Rechte zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.

(14) Der Staat erlässt Vorschriften im Rahmen basisdemokratisch erlassener Gesetze gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen.

Er trifft Maßnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung durch marktmächtige Unternehmen und Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie gegen den unlauteren Wettbewerb.

(15) Kein Unternehmen hat das Recht, den Staat, die Länder, Gemeinden oder deren staatliche Stellen auf Schadenersatz oder andere Formen der Kompensation bei Gewinneinbußen oder anderem wirtschaftlichen Schaden zu verklagen, der ihnen aufgrund demokratisch gefasster Beschlüsse oder Gesetze entstanden sein könnte oder ist oder entstehen wird, sofern durch diese Beschlüsse bestehende Verträge zwischen dem Unternehmen und dem Staat, den Ländern, Gemeinden oder deren staatlichen Stellen nicht berührt werden.

Der Staat ist das Volk, der Staat ist Souverän. Entscheidungen, die getroffen werden müssen, aber einigen nicht gefallen oder bei ihnen zu wirtschaftlichen Schäden führen, können deswegen nicht verschoben werden oder die Gemeinden oder den Staat finanziell bluten lassen. Dass, wie in der EU oder bei Mobilfunknetzbetreibern der BRD, Unternehmen den Staat auf Millionen oder Milliarden verklagen können, wenn der Staat Entscheidungen treffen will, die dem Wohle der Bevölkerung dienen, nicht aber den Gewinnen der Unternehmen, wird es nicht mehr geben. Bestehen Verträge, ist das ein Vertragsbruch. Jedoch wird es erst gar keine solchen geben, insbesondere solche wie TTIP nicht, wenn diese den Unternehmen Profit und der Bevölkerung Kosten, Strahlen und Krankheit und der Natur Belastung und Artensterben versprechen, wie beim Mobilfunk oder dem Strom durch Windräder oder anderes.

Artikel 53

Ausfuhr von Geld oder Kapital ins Ausland

- (1) Der Transfair größerer Mengen Kapitals in Form von finanziellen oder anderen Mitteln oder die Auslagerung von Betriebsteilen in das Ausland ist nicht verboten, jedoch genehmigungspflichtig.
- (2) Über den Umfang, ab dem eine Genehmigungspflicht entsteht, entscheidet das basisdemokratisch beschlossene Kapitalausfuhrgesetz.
- (3) Ein Transfair nach Abs. 1 ist von den Gemeinderäten aller betroffenen Gemeinden und vom Landtag des betreffenden Landes bzw. nach Vorgabe des Kapitalausfuhrgesetzes durch das Parlament zu prüfen und im Namen des Volkes zu genehmigen oder abzulehnen. Dabei muss das betreffende Unternehmen unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte ausreichend gehört werden.
- (4) Ziel der Genehmigungspflicht soll sein, eine rein profitorientierte Auslagerung von Produktion und Industrie auf Kosten des Staates, der Bürger und der Arbeitnehmer zu verhindern und dem Wunsch auf Abwanderung von Unternehmen durch Gespräche und eine Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und offizieller Seite durch Schaffung gemeinsamer und geeigneter Lösungen entgegenzuwirken.
- (5) Der Wirtschaftsstandort Deutschland ist u.a. durch Zölle oder andere Maßnahmen des Staates soweit zu schützen, dass eine Kapitalflucht oder Industrieverlagerung aufgrund von Produktionsvorteilen im Ausland zu vermeiden ist.
- (6) Der Standort Deutschland ist seitens des Staates ausreichend attraktiv zu gestalten, um den Unternehmen eine gute Grundlage zum Bleiben zu bieten, ohne jedoch gegen das Subventionsverbot nach Artikel 52 „*Wirtschaft und Handel*“, Abs. 11 zu verstoßen.

Artikel 54

Auslandsbeziehungen

- (1) Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Staates. Er unterhält enge und freundschaftliche Beziehungen zu anderen Staaten. Die Zusammenarbeit mit anderen Ländern und die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten erfolgt durch das Außenministerium und ggf. auch durch das Parlament.
- (2) Der Staat setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität Deutschlands und für seine Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung von Basisdemokratie zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- (3) Er nimmt in Bezug auf die Auslandspolitik und den Außenhandel Rücksicht auf die Zuständigkeiten der Länder und wahrt ihre Interessen.
- (4) Die Länder wirken an der Vorbereitung außenpolitischer Entscheide mit, die ihre Zuständigkeiten oder ihre Interessen betreffen. Der Staat informiert die Länder rechtzeitig und umfassend und holt ihre Stellungnahmen ein.
- (5) Den Stellungnahmen der Länder kommt besonderes Gewicht zu, wenn sie in ihren Zuständigkeiten betroffen sind. In diesen Fällen wirken die Länder in geeigneter Weise an internationalen Verhandlungen mit.

(6) Vor dem Abschluss eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes innerhalb der Deutschen Föderation berührt, muss das betroffene Land diesem Vertrag zustimmen.

(7) Wichtige Verträge, die den Staat und das Volk in besonderer Weise betreffen und für die es bislang keine gesetzlichen Grundlagen gibt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Volkes aller Gemeinden.

(8) Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung des Parlaments oder des Außenministeriums mit auswärtigen Staaten Verträge innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche abschließen.

(9) Mit untergeordneten ausländischen Behörden können die Länder direkt verkehren.

(10) Der Staat wahrt die Interessen der Deutschen Wirtschaft im Ausland. Außenhandel und Außenhandelsabkommen dürfen nicht zum Nachteil der eigenen Bevölkerung sein und nicht zu besonderem Leidtragen in Drittstaaten führen. In besonderen Fällen kann der Staat Maßnahmen treffen zum Schutz der inländischen Wirtschaft. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

(11) Entwicklungshilfe für das Ausland muss Hilfe zur Selbsthilfe sein und soll in erster Linie über eine wirtschaftliche Zusammenarbeit erfolgen. Sie darf nicht zu Formen der Korruption und Ausbeutung verkommen oder lediglich dazu dienen, die empfangenden Staaten in Abhängigkeit zu treiben oder zu halten. Sie ist daher sparsam, vernunftbetont und zielgerichtet einzusetzen und erfordert neben entsprechenden und wirtschaftlich sinnvollen Gegenleistungen vor allem die Mithilfe der unterstützten Staaten.

Entwicklungshilfe muss Hilfe zur Selbsthilfe sein und darf keine Sterbehilfe für arme Staaten bedeuten, die allein in die Hände der Konzerne und Regierenden fließt, um diese Länder besser ausbeuten zu können. Das war jahrzehntelang die Praxis der BRD und der westlichen Welt und ist bekannt unter dem Begriff „Neokolonialismus“. Die Entwicklungshilfe hat wie Bestechungsgeld funktioniert und die Wirtschaft der Empfängerländer nicht gefördert, sondern ruiniert. Details finden sich in der mannigfaltigen Literatur, wie u.a.in „Sterbehilfe für Afrika“ und andere.

(12) Kredite ins Ausland sind nach dem Grundsatz des Zinsverbotes zu vergeben. Sie sind an eine Kaufobligaton zu binden. Die Rückzahlung der Kredite ist in der Regel durch Warenlieferungen des kreditnehmenden Landes abzudecken, die über den Deutschen Staat abzuwickeln sind.

(13) Wirtschaftliche oder militärische Sanktionen gegen andere souveräne Staaten zum Zwecke des Zwangs zu bestimmten Taten oder Handlungen sind nicht zulässig und werden nicht angewendet. Sanktionen anderer Staaten gegenüber Drittstaaten werden durch Deutschland weder unterstützt noch gebilligt.

Deutschland sollte sich aus den Angelegenheiten anderer Länder vollkommen heraushalten und sich weder als Ordnungsmacht aufspielen, noch als Richter. Sanktionen sind immer gleich Krieg und treffen vor allem die Bevölkerung der Länder. Das tat die westliche Welt mit Absicht, um diese Ländern dann in der Staatengemeinschaft zu diffamieren und schließlich zu erpressen. Erst ruiniert man ein Land, bringt seine Bevölkerung an den Bettelstab und wirft dies dann der Regierung vor, um z.B. Wahlen zu erzwingen, die zu einem dem Erpresserland wohlgesonnenen Diktator führen. Daran nimmt Deutschland nicht mehr teil.

Artikel 55

Kapitalgesellschaften

(1) Für Unternehmensgründungen auf deutschem Boden sind ausländische Firmen zu Kooperationen mit Deutschen Unternehmen und/oder Anlegern verpflichtet. Die Bildung und der Fortbestand von Kapitalgesellschaften auf deutschem Staatsgebiet sind nur mit einer mehrheitlichen Beteiligung durch Deutsche Staatsbürger und/oder deutsche Unternehmen möglich.

Demzufolge können ausländische Investoren oder Unternehmen nicht mehr als 49% an Deutschen Unternehmen oder deren Filialen, die auf deutschem Staatsgebiet ansässig oder tätig sind, erwerben oder halten.

Unternehmen oder deren Filialen, an denen die Teilhaberschaft durch Deutsche Staatsbürger und/oder deutsche Unternehmen unter 51% fällt, sind als Gesellschaft aufzulösen oder in privat haftende Einzelunternehmungen umzuwandeln oder als Ganzes oder in Teilen zu verkaufen. Hiervon betroffene Unternehmen stellen jegliche Geschäftstätigkeit unverzüglich ab Eintreten der Minoritätsverhältnisse deutscher Beteiligungen ein, bis das Unternehmen die zuvor genannten Maßnahmen ergriffen hat. Die entsprechenden Behörden begleiten und überwachen diesen Prozess im Rahmen des Gesetzes über Aktien und Kapitalgesellschaften.

Dies soll einem Ausverkauf und der Kontrolle deutscher Unternehmen durch ausländische Kräfte im zu hohen Maß vorbeugen. Ab dem Jahr 2000 zeigte sich, dass viele deutsche Traditionsunternehmen und solche mit hohem technischem Niveau in hohem Umfang an chinesische Investoren verkauft wurden, was die Gefahr des Abzugs von Know-how und Fachkompetenz zur Folge haben kann, was Deutschland auf lange Sicht sehr schadet, aber globalistischen Unternehmen hohe Profite einbringt. Einer unternehmerischen Beteiligung an einem deutschen Unternehmen steht grundsätzlich nichts im Wege, jedoch ist die komplette Kontrolle ausgeschlossen und muss dies auch bleiben.

(2) Alle juristischen Personen und alle sonstigen Kapitalgesellschaften haften für Schäden an Dritten oder an der Natur und Umwelt mit dem gesamten Vermögen der Gesellschaft.

(3) Die Vorstände und Aufsichtsräte sowie Teilhaber oder Aktionäre (auch andere Kapitalgesellschaften) mit einer Stimmmajorität an betreffender Kapitalgesellschaft haften immer auch im gleichen Maße mit ihrem gesamten privaten Vermögen bzw. Betriebsvermögen, wie die Eigentümer privatrechtlicher Unternehmen. Dies schließt bei vorsätzlichem Handeln eine weitere strafrechtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nicht aus.

(4) Über eine Haftung der Vorstände und Aufsichtsräte bei wirtschaftlichen Schäden oder Verlusten aufgrund vorsätzlicher Entscheidungen oder Handlungen gegenüber den Gesellschaftern oder Aktionären bestimmen die einzelnen Gesetze bzw. die Statuten der Gesellschaften selbst.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für Kapitalgesellschaften, deren Filialen sowie deren Vorstände und Aufsichtsräte ausländischer Unternehmungen, die auf deutschem Staatsgebiet tätig sind.

(6) Eine staatliche Aufsichtsbehörde prüft die relative Marktgröße, das Handeln, die Kartellbildung und die Unternehmensethik privatrechtlicher Unternehmen und Gesellschaften im Sinne des Abs. 2, um insbesondere Verstöße gegen ökologische, menschliche und soziale Prinzipien zu vermeiden oder zu ahnden. Kontrolliert und geprüft werden sowohl die Tätigkeitsfelder im Inland als auch im Ausland. Beschlüssen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde ist durch die Unternehmen Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gelten als Straftat.

Sofern etwaige Verstöße nach Aufforderung nicht binnen einer 2-Jahresfrist ausgeglichen worden

sind, ist ein Strafverfahren einzuleiten, bei dem sowohl alle Anteilseigner als auch der gesamte Vorstand und, sofern vorhanden, der Aufsichtsrat in vollem Umfang auch privatrechtlich in die Haftung gezogen werden.

(7) Die Aufsichtsbehörde erfasst Beschlüsse und Anordnungen im Falle von Verstößen im Sinne des Abs. 6, die mittels eines Gremiums überprüft und für rechtsgültig erklärt oder verworfen werden, das aus freiwilligen gewählten Bürgern besteht. Die Wahl des Gremiums erfolgt erst nach vollendeter Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde und für jeden Fall separat. Dem Gremium ist der volle Zugang zu allen relevanten Daten der Beschlussfassung zu gewähren. Im Falle von Bestechungs-, Täuschungs- oder Behinderungsversuchen drohen allen daran Beteiligten empfindliche Haftstrafen, deren Dauer je nach Schwere des Straftatbestandes von den Gerichten festzusetzen ist.

(8) Insbesondere bei Verstößen gegen die Menschlichkeit oder gegen ökologische oder ethische Grundsätze - auch im Ausland - findet das deutsche Strafgesetzbuch im vollen Umfang Anwendung auf jede Form von Unternehmung, die auf deutschem Staatsgebiet ihren Sitz oder eine Filiale hat.

(9) Unternehmen, die trotz Bestrafung oder Zurechtweisung wiederholt oder vorsätzlich im schwerwiegenden Maße gegen die Menschlichkeit oder gegen ökologische Grundsätze verstoßen, sind zwangsweise in Genossenschaften umzuwandeln, wodurch jeder Anteilseigner das Stimmrecht einer Stimme erhält, ungeachtet der Anzahl oder Menge seiner Geschäftsanteile, die ihm erhalten bleiben.

Sollte sich trotz der Umwandlung einer Gesellschaft in eine Genossenschaft weiterhin keine Änderung einstellen, ist das Unternehmen direkt unter staatliche Kontrolle zu stellen und der Vorstand durch staatliche bestellte Vorstände zu ersetzen.

Verstöße gegen die Menschlichkeit können sowohl arbeitsrechtliche Defizite sein, aber auch die Ausbeutung von Menschen in anderen Ländern. Es kann sich aber auch auf den Export sehr fragwürdiger Pflanzenschutz-Gifte oder Waffentechniken beziehen, durch die Menschen in anderen Ländern krank gemacht oder getötet werden.

Was ändert sich, wenn eine AG oder GmbH zwangsweise in eine Genossenschaft umgewandelt wird? Dazu muss man folgende Betrachtung machen: Die Masse der Aktionäre nimmt in der Regel keinen Einfluss auf die Politik des Unternehmens. Sie fühlen sich aufgrund der sehr kleinen Anteile ohnmächtig und mit ihren verschwindend geringen Stimmanteilen als nicht maßgebend, während andere wenige Leute große Anteile und damit maßgebliche Stimmrechte halten, aber meist nur am Gewinn interessiert sind. Und diesen Gewinn liefern dann die Vorstände durch Methoden, die oft fragwürdig sind. Diese Großaktionäre werden in ihrer Stimmmajorität durch die Umwandlung in eine Genossenschaft quasi beschnitten, ohne dass sie Geld oder Anteile verlieren würden. Sie verlieren lediglich ihre Stimmhoheit und jeder von ihnen hat von nun an nur noch eine Stimme, wie auch jeder andere Aktionär, der nur eine Aktie hält. Damit das nicht passiert, werden die Unternehmen sich selber einer gewissen Firmenethik und –Disziplin unterwerfen. Falls es nun aber doch zur Umwandlung kommt, können auch die „Kleinen“ mitreden und in der Regel will kein einfacher Aktionär, dass das Unternehmen Gewinne macht, indem es über Leichen geht oder die Umwelt zerstört. Hilft das alles dennoch nichts, dann greift der Staat direkt ein und regelt künftig die Geschäfte.

Warum das alles überhaupt sein muss, erkennt man leicht daran, dass es fast ausschließlich große Konzerne sind, die nicht nur in die Politik eingreifen, sondern die auch maßgeblich an der Zerstörung von Natur und Umwelt beteiligt sind im Sinne des kapitalistischen Gewinns. Das darf nicht sein und daher bedarf es dieser regulierenden Maßnahmen, die die Freiheiten der Unternehmen zudem ja auch nur dann beschneiden, wenn diese Freiheiten das Leben oder die Gesundheit anderer Menschen oder der Natur aufs Spiel setzen. Jeder wird einsehen können, dass er weder krank werden will noch sterben, nur damit andere Profit machen. Auch will niemand für den Gewinn anderer die ihn umgebende Natur opfern. Das sind aber genau die Dinge, die

sich die Konzerne herausnehmen unter der Begründung, dass es für die Wirtschaft und die Arbeitsplätze unerlässlich sei. Dieser Unsinn muss aufhören.

(10) Zum Schutz der Volkswirtschaft, des Privateigentums und der Aktionäre sowie im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung regelt das Gesetz die im In- oder Ausland kotierten Deutschen Aktiengesellschaften nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen (Geld und Wert der Sachleistungen) des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ab. Sie wählt jährlich den Verwaltungsratspräsidenten und einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Aktionäre können elektronisch fernabstimmen; die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung ist untersagt.
- b. Die Organmitglieder erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung im Voraus, keine Prämie für Firmenkäufe und -verkäufe und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe und dürfen auch sonst nicht parallel zu ihrer Funktion eine weitere vergütete Tätigkeit ausüben, solange nicht mindestens 51% aller Stimmanteile der Aktionäre oder Beteiligten des Unternehmens dem zustimmen.
- c. Die Führung der Gesellschaft kann nicht an eine juristische Person delegiert werden.
- d. Die Statuten regeln die Höhe der Kredite, Darlehen und Renten an die Organmitglieder, deren Erfolgs- und Beteiligungspläne und deren Anzahl Mandate außerhalb des Konzerns sowie die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder.
- e. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen nach den Buchstaben a. bis d. werden mit hohen Freiheits- und Geldstrafen geahndet, deren Höhe und Dauer die Gerichte festlegen.

(11) Unternehmen (mit Ausnahme staatseigener Betriebe die konkurrenzlos arbeiten), die eine Marktgröße auf dem Deutschen Binnenmarkt von mehr als 20% erreichen, sind im Sinne eines gesunden Wettbewerbs zu zerschlagen und aufzuteilen. Die Bildung von Kartellen ist verboten und steht unter Strafe.

Gemeint ist die Bahn nach dieser Verfassung.

(12) Weiteres Regeln die einzelnen basisdemokratisch erlassenen Gesetze. Insbesondere sind die Gesetze zu den Kapitalgesellschaften so auszuformen, dass sie für mehr soziale Gerechtigkeit, Gleichheit und Verantwortungsbewusstsein führen. Die bereits bestehenden Gesetze, die noch aus der BRD stammen, sind dementsprechend anzupassen oder zu ersetzen und die Vorstände sind mit entsprechenden Vollmachten und Haftungspflichten auszustatten.

(13) Jede Kapitalgesellschaft, mit Ausnahme von Genossenschaften, mit mehr als 30 Mitarbeitern hat das Recht, einen Betriebsrat zu gründen. Der Betriebsrat fasst intern alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er hat bei allen Entscheidungen, welche die Gesellschaft betreffen, ein Stimmrecht von mind. 25% und damit immer eine Sperrminorität, ungeachtet der Anzahl von Gesellschaftern oder Aktionären. In Genossenschaften genießen die Mitarbeiter eine Stimme je Mitarbeiter. Die Mitarbeiter sind von den Regelungen dieses Artikels zu Haftungen ausgeschlossen. Weiteres regelt das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Dies gilt ebenfalls für ausländische Betriebe oder Zweigstellen ausländischer Unternehmen auf deutschem Staatsgebiet.

Artikel 56

Handelsrecht

(1) Handelsgesetze und Handelsverträge sind gegenüber nationalen Verträgen, nationalem Recht, Staatsrecht und den Rechten der Länder und Gemeinden immer nachrangig.

(2) Nationale und internationale Handelsverträge oder -gesetze, die nationales Staatsrecht Deutschlands oder anderer Nationen oder das Völkerrecht berühren oder sie einschränken oder versuchen diese zu umgehen oder auszuhebeln, sind nichtig und erlangen in Deutschland insgesamt keinerlei rechtsbindende Wirksamkeit.

(3) Vorsätzliche Versuche, durch Handelsrecht oder nationale oder internationale Handelsverträge nationales Staatsrecht oder Völkerrecht auszuhebeln oder zu umgehen, stehen in Deutschland unter Strafe und werden als Hochverrat geahndet.

Dies ist extrem wichtig, da die Engländer und seit Ende des zweiten Weltkrieges auch die USA vermehrt genau dies immer wieder über verschiedene Wege nicht nur versucht, sondern vielfach erfolgreich etabliert haben, was fatale Risiken und Nachteile für die Nationen und die Menschen hatte, insbesondere in Deutschland. Da man das im Einzelnen aber nicht so leicht unterscheiden konnte, wurde es von vielen als gegeben hingenommen. Das darf nie wieder passieren, dass nationales Recht eines Volkes oder der Völker unter dem Handelsrecht von Konzernen oder Banken untergeht.

(4) Alle deutschen Kauffahrtschiffe bilden eine einheitliche Deutsche Handelsflotte.

§ VII

Familie und Jugend

Artikel 57

Familie und Kinder

(1) Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern sind durch den Staat geschützt und werden gefördert.

(2) Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(3) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihr Handeln wacht die staatliche Gemeinschaft.

(4) Jeder erziehende Elternteil hat Anspruch auf den besonderen Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. Dies gilt insbesondere für alleinerziehende Elternteile.

(5) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

Das Recht der Kinder auf eine gesunde körperliche und psychische Entwicklung steht vor den Rechten der Eltern oder einzelner Elternteile. Das Gesetz zum Schutze der Jugend ist um einen besonderen Teil zu erweitern, der als „Verfassung für Kinder“ deren Rechte im besonderen Maße hervorhebt und sichert. Insbesondere sind dadurch die Kinder vor Schaden zu schützen, der ihnen durch die Ausübung der Rechte Erwachsener entstehen kann.

Kinder geraten vor allem bei Trennungen leicht unter die Räder. Eltern streiten sich dann oft um Dinge, die den Kindern schaden. Es geht dabei meist nur um verletzten Stolz und die vermeintlich eigenen Rechte und das oft sogar ohne Rücksicht auf Verluste. Dies geht zu Lasten der Kinder. Jugendamt und Staat müssen dann zuschauen und mit den Achseln zuckend den Rechten der Erwachsenen Genüge tun, da es die Gesetze so vorsehen, auch wenn sie dabei erkennen, dass es oft nicht das Beste für die Kinder ist, die bei Trennungen ohnehin schon genug zu leiden haben. Sie haben zwar auch Rechte, aber diese werden dann doch leicht übergangen und so kommt es zu Arrangements, die den Kindern oft nicht wirklich dienen.

Das soll in Deutschland anders sein als in der kinderfeindlichen BRD, deren Hauptinteresse ja Leistung, Wachstum und Profit waren und nicht eine gerechte soziale Gesellschaft oder intakte Familien oder die Entwicklung gesunder Menschen.

(6) Die Rechte von Kindern dürfen denen von Erwachsenen nicht nachrangig angeordnet oder behandelt werden. Kinder dürfen durch die Rechte Erwachsener nicht benachteiligt oder schlechter gestellt werden.

(7) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

(8) Kinder und deren Eltern haben Anspruch auf ein ausreichendes Angebot an Kindertagesstätten in Form von Kindergartenplätzen, Tagesmüttern etc.

(9) Kinder dürfen jedoch nicht vor der Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertagesstätten oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht werden. Der Staat sorgt für den finanziellen Ausgleich des daheimbleibenden Elternteils, sofern dies nicht über das bürgerliche Grundeinkommen abgedeckt wird, und für entsprechende Absicherungen am Arbeitsmarkt.

Kinder brauchen Eltern, vor allem die Mutter, solange sie klein sind. Sie haben ein Recht auf beide Eltern, zumindest aber auf ihre Mutter. Dies dient dem Kind, dessen Wohl vor den Bedürfnissen oder Karrierewünschen der Eltern stehen muss. Es widerstrebt mir, Menschen Vorschriften machen zu müssen, ich denke aber, dass sich der Staat hier schützend vor die Kinder stellen muss und dass Eltern um dieses Bedürfnis und Recht wissen sollten, wenn Sie Kinder haben wollen. Dass Kleinkindern eine zu frühe Einweisung in eine Kita schadet und ihnen der soziale Kontakt mit der Mutter in den ersten drei Lebensjahren sehr zugutekommt, belegen viele gute Soziologen in zahlreichen Studien. Wer Kinder bekommen will, sollte sich daher der Verantwortung und der Bedeutung klar sein, was das alles mit sich bringt. Als Ausgleich schafft der Staat nicht nur durch das Bürgergeld eine sichere Grundlage für die Familien, sondern er schafft durch das Kindergeld zusätzliche Anreize oder zumindest einen finanziellen Ausgleich.

(10) Ungeborenes Leben ist zu schützen. Es steht ab seiner Entstehung unter dem Schutz dieser Verfassung. Ungeborenes menschliches Leben entsteht im Augenblick der Vereinigung von weiblichem und männlichem Erbgut im Leib der werdenden Mutter und ist ab diesem Moment zu achten und zu würdigen.

(11) Abtreibung kann nicht als ein Recht der Eltern im Sinne individueller Freiheit und Selbstverwirklichung über das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und Leben gestellt werden. Sie steht im klaren Widerspruch zu den Abs. 5 und 6 und zu Artikel 2 „*Persönliche Freiheit des Einzelnen*“, Abs. 2 und gilt daher juristisch als Mord. Eine Abtreibung ist jedoch unter den folgenden Voraussetzungen straffrei durchführbar:

- a. Ungeborenes menschliches Leben darf nur dann bereits im Mutterleib getötet werden, wenn die Fortdauer der Schwangerschaft die Gesundheit und das Leben der Mutter auf physische Weise oder im Falle einer Vergewaltigung auch auf seelische Weise nachweislich ernsthaft gefährdet.
- b. Im Falle einer durch Vergewaltigung entstandenen Schwangerschaft ist eine Abtreibung nur bis zur 10. Woche erlaubt und auch nur dann, wenn die Vergewaltigung polizeilich dokumentiert oder medizinisch durch einen Facharzt bestätigt wurde.

Die Befürchtung ist hier leider die, dass möglicherweise sonst jede Abtreibungswillige behauptet, sie sei vergewaltigt worden, nur um legal ihr Kind töten zu dürfen. Aber auch im wirklichen Falle einer Vergewaltigung soll menschliches Leben nicht zu leichtfertig getötet werden dürfen. Die zehnwöchige Frist soll dafür sorgen, dass die betroffene Frau nicht erst hormonell bedingte Muttergefühle entwickelt hat, wenn sie das Kind töten will.

(12) Außerhalb der unter Abs. 11, a. und b. gemachten Ausnahmen sind Abtreibungen juristisch als vorsätzlicher Mord zu behandeln, wobei die entsprechenden Gesetze auch auf die durchführenden Personen/Mediziner als Gehilfen zur Planung und Durchführung eines vorsätzlichen Mordes anzuwenden sind.

(13) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines basisdemokratisch erlassenen Gesetzes von der Familie getrennt werden und auch nur dann, wenn die Erziehungsberechtigten versagen und den Kindern ernsthafter seelischer oder körperlicher Schaden droht oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(14) Ehepartner Deutscher Staatsangehöriger, die selber über keine Deutsche Staatsbürgerschaft verfügen, haben ein Recht auf Erteilung einer Daueraufenthaltsgenehmigung, sofern sie nicht gegen Gesetze verstoßen, die dieses ausschließen und solange sie gemeinsam als Familie leben. Mit einer räumlichen Trennung erlischt das Aufenthaltsrecht automatisch und sofort, sofern es nicht aufgrund anderer Grundlagen oder Gesetze aufrechterhalten bleibt.

(15) Kommt es aufgrund einer Ausweisung eines nichtdeutschen Ehepartners zur Einstellung von Zahlungsverpflichtungen seitens des Ausgewiesenen für dessen leibliche Kinder, so übernimmt der Deutsche Staat die Sicherung der Lebensgrundlage, sofern dies nicht bereits durch das bedingungslose bürgerliche Grundeinkommen abgedeckt wird. Gleiches gilt für Kinder, deren ausländischer Elternteil freiwillig in seine Heimat zurückkehrt oder die Familie aus anderen Gründen zurücklässt.

(16) Gleichgeschlechtliche Paare können keine Familie im Sinne der Abs. 1 und 2 bilden und haben daher kein Adoptionsrecht. Eine Adoption oder Zuweisung oder Übereignung zur Pflege und Erziehung von Kindern, die nicht ihre leiblichen sind, ist ausgeschlossen, da dies im Widerspruch zu den Abs. 5 und 6 stünde.

Kinder dienen nicht der Bedürfnis- oder Rechtsbefriedigung erwachsener Menschen. Sie sind auch keine Haustiere. Auch wenn es auf beiden Seiten, den homo- und den heterosexuellen Paaren, sowohl positive als auch negative Ausnahmen oder Beispiele geben mag: ein Aufwachsen unter Schwulen oder Lesben ist kein natürliches Umfeld, das die natürliche und freie Entwicklung fördert. Eine Zumutbarkeit für die Psyche der Kinder und das Zusammenwirken im sozialen Umfeld ist hierbei leider immer erst festzustellen, wenn es zu spät ist. Daher kann dem nicht zugestimmt werden, dass homosexuelle Paare Kinder großziehen dürfen. Gleichgeschlechtliche Paare mögen von mir aus heiraten oder offizielle Lebensgemeinschaften bilden, sie sind aber niemals eine natürliche Familie.

(17) Christen können Ehen allein in christlichen Gemeinschaften innerhalb ihrer Kirchen schließen. Angehörige anderer Religionen schließen Ehen innerhalb ihrer religiösen Gemeinschaften. Eine zusätzliche Eheschließung vor dem Standesamt entfällt.

(18) Die in einer christlichen oder anderen religiösen Gemeinschaft geschlossene Ehe ist beim Standesamt zu melden und eintragen zu lassen. Eine Nichteintragung hat strafrechtlich keine Relevanz. Die Ehe ist dann allerdings rechtlich vor dem Staat nicht anerkannt.

(19) Menschen, die eine Eheschließung nach Abs. 17 ablehnen, können Ehen oder Lebensgemeinschaften vor dem Standesamt schließen und eintragen lassen.

(20) Ehescheidungen werden beim Standesamt von beiden scheidungswilligen Ehepartnern angemeldet und nach 6-Wochefrist von beiden bestätigt oder verworfen. Erfolgt eine Bestätigung des Scheidungswillens beider Eheleute, so gilt die Ehe als geschieden, andernfalls bleibt die Ehe bestehen.

Ziel ist hier, dass jeder so heiraten soll, wie es ihm sein Glaube und seine Überzeugung vorgeben. Eine schlichte Eintragung beim Standesamt ersetzt die Trauung, außer bei jenen, die keine andere Form der Eheschließung haben und diese vor dem Standesamt wünschen. Der Staat hat damit im Grunde gar nichts zu tun und soll dies auch nicht. Es ist jedermanns Privatsache. Darum ist die Scheidung ebenfalls sehr vereinfacht. Allerdings gilt für den Staat als Verheiratet nur derjenige, der beim Standesamt auch eingetragen ist. Die Eintragung hat am Ende nur staatsrechtliche Relevanz, so z.B. für Artikel 14 „Deutsche Staatsangehörigkeit“, Abs. 6. Da geht es um den Erwerb der Staatsbürgerschaft, der durch eine Ehe eher legitimiert werden kann als ohne. Dazu muss die Ehe allerdings eingetragen sein. Katholiken, Muslime oder Juden oder wer auch immer können jedoch auch innerhalb ihrer Religionsgemeinschaften gültig heiraten. Von Seiten des Staates wird dies jedoch erst mit Eintragung offiziell anerkannt.

(21) Eine Ehe kann auf Bestreben eines einzelnen Ehepartners geschieden werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass beide Ehepartner seit mehr als sechs Monaten räumlich voneinander getrennt leben. Hierzu genügen die Auskunft zweier Zeugen oder konkrete Nachweise durch Mietverträge oder ähnliches.

Wohnbaugesellschaften oder sonstige Vermieter sind verpflichtet, auf Antrag des Standesamtes Auskunft über die Mietverhältnisse von Eheleuten im Scheidungsprozess zu geben.

(22) Materielle Ansprüche, die sich aus der Ehe durch eine Scheidung ergeben haben, können erst nach vollzogener Ehescheidung geregelt werden. Eine Regelung kann im beiderseitigen Einvernehmen vor einem Notar beschlossen und dokumentiert werden und ist im Streitfall vor Gericht auszutragen.

Eine gegenseitige Unterhaltsverpflichtung geschiedener Eheleute existiert nicht.

(23) Über den Verbleib gemeinsamer Kinder und eventuelle Unterhaltszahlungen für diese, entscheiden die Eltern gemeinsam mit dem Jugendamt. Im Streitfall entscheidet ein Richter.

(24) In Bezug auf die gemeinsamen Kinder, das Sorgerecht und auch in jeglicher anderen Frage, die sich durch Ehescheidungen ergeben kann, sind Frauen und Männer gleichgestellt.

Artikel 58

Kindergeld und Familienplanung

(1) Anspruch auf Kindergeld besteht für jede Familie mit einem oder mehreren Kindern, die auf deutschem Staatsgebiet lebt, ungeachtet der Herkunft, Religion oder Staatsangehörigkeit einzelner oder aller Familienmitglieder.

(2) Die Zahlung erfolgt an die Eltern bzw. den das Kind/die Kinder erziehenden Vormund und dient den Eltern/Erziehern bei der Aufzucht, Versorgung und Erziehung der Kinder. Der Anspruch erlischt mit dem Eintreten der Volljährigkeit des Kindes.

Wenn das Kindergeld mit der Volljährigkeit erlischt, setzt der Anspruch auf das bedingungslose bürgerliche Grundeinkommen ein.

(3) Über die Höhe des Kindergeldes entscheidet das Gesetz zum Kindergeld.

(4) Das Gesetz zum Kindergeld hat neben der Förderung von Familien auch dem Erhalt und Schutz einer gleichbleibenden Deutschen Bevölkerung auf dem Deutschen Staatsgebiet zu dienen. Die Höhe des Kindergeldes ist zu diesem Zwecke im Gesetz variabel zu gestalten und dem demographischen Wandel entsprechend nach oben oder unten hin anzupassen.

Das Kindergeld kann zu diesem Zwecke auch für die einzelnen Kinder innerhalb einer Familie unterschiedlich hoch gestaltet und/oder nur für eine bestimmte Anzahl von Kindern gezahlt und darüber hinaus ggf. auch gestrichen werden.

Aus diesem Grunde hat die Familie als Ganzes Anspruch auf das Kindergeld, nicht aber auf das jeweilige Kind bezogen.

Durch diese Regelung kann auch eine Elite oder der Staat nicht dazu beitragen, die Bevölkerung erst schrumpfen zu lassen, um sie dann durch Ausländer zu ersetzen. Der Staat ist angehalten, die Anreize für Kinder zu erhöhen, wenn die Bevölkerungszahl zurückgeht.

(5) Familien, die bereits Kindergeld in einer bestimmten Höhe erhalten, haben Bestandsrechte. Einmal festgesetzte Sätze dürfen nur nach oben hin angepasst werden, sind aber von Senkungen auszuschließen.

Kindergeld dient den Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Es soll aber auch die Bevölkerungsmenge regeln, indem durch mehr Geld mehr Anreize geschaffen werden, Kinder zu zeugen und großzuziehen. Geld spielt dabei eine wesentliche Rolle. Eine Überbevölkerung oder eine Schrumpfung kann so schon rechtzeitig

erkannt und ihr kann bereits allein über das Kindergeld entgegengewirkt werden. In der kinderfeindlichen BRD hatte man die Möglichkeit für mehr deutsche Kinder vertan. Mit etwas mehr Geld hätte man sicher für mehr Zuwachs in der Bevölkerung sorgen und sich die Zuwanderung von Millionen Ausländern sparen können. Stattdessen hatte man kinderreiche Familien verunglimpft und als asozial hingestellt. Für Deutschland wäre eine Bevölkerungszahl von unter 100 Menschen je Quadratkilometer anstatt derzeit ca. 240 (2017) ohnehin sehr empfehlenswert, da dies die Natur schützen und den Menschen mehr Gelassenheit bereiten würde. Nirgendwo steht geschrieben, dass Deutschland 80 Mio. Einwohner oder mehr haben muss. Im Gegenteil.

Das ging in der BRD natürlich nicht, da man hier stetig Wirtschaftswachstum benötigte, um die vielen Schulden und vor allem deren Zinsen bezahlen zu können, die man dem Bürger auf Staatswege aufgehalst hatte. Nur das zinsbasierte System der BRD und der westlichen Welt benötigte ständiges Wachstum in der Wirtschaft und der Bevölkerung, weil es eine immer schneller steigende Zinslast zu zahlen hatte. Dabei wurde weder Rücksicht auf die Natur genommen, noch auf den Menschen und seine Bedürfnisse. Es gab Forderungen bei der Einwanderung von Ausländern, die auf über 250 Mio. Menschen in Deutschland abzielten. Jeder, der nicht gerne mit 10 Menschen auf 50 m² wohnen möchte, kann sich ausmalen, wohin die Politik der BRD geführt hätte und wohin sie ja auch abzielte.

Leben zu viele Menschen in einem Land, so entstehen mehr und mehr gewisse psychische „Phänomene“, die nicht immer positiv sind. Formen von Stress und weiteres führen zu zunehmendem Fehlverhalten, Kriminalität und Gewalt. Ich verweise hier auf einschlägige Literatur aus der Psychologie, wie unter anderem die des Psychologen Hans-Joachim Maaz sowie auf Studien, wie die „Universum 25“ von Calhoun (Utopie-Experiment). Zu viele Menschen auf zu kleinem Raum tun uns nicht gut, das kann im Grunde jeder Mensch mit Verstand nachvollziehen.

Mit einem Anheben des Kindergeldes soll also auch verhindert werden, dass irgendwann einmal wieder jede Menge Ausländer ins Land geholt werden sollen. Lieber zahlt man den Deutschen rechtzeitig mehr Geld für die Kinder, dann bekommen sie auch welche; denn wenn Kinder - anders als in der BRD - eben keine Armut bedeuten, dann haben die Menschen auch wieder welche. Kinder zu haben, ist für die soziale Entwicklung der Gesellschaft ohnehin von extremer Wichtigkeit. Die Frauen sollten dies selber entscheiden, aber Karriere oder noch schlimmer: drohende Armut, sollten künftig kein Grund sein, sich gegen Kinder zu entscheiden. Also mehr Geld für Kinder und nicht für Einwanderer.

Artikel 59

Schulwesen und Bildung

(1) Deutschlands Zukunft ist seine Jugend und Bildung sein höchstes Gut. Der Staat sieht in der Förderung von Kultur und einer umfassenden Bildung seiner Menschen seine edelste Pflicht.

(2) Der Staat gewährleistet freien Zugang zu schulischer Bildung für alle und fördert insbesondere auch die künstlerisch-musische, ästhetische und intellektuelle Bildung sowie den Sport. Staat und Länder tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung. Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Unterricht an Schulen ein.

(3) Schule ist ein Recht und eine Pflicht zugleich. Sich selbst zu bilden ist nicht allein Privatangelegenheit, sondern immer auch eine Verantwortung gegenüber seinem Nächsten, dem Nachbarn und der Gesellschaft.

Wie viele Menschen verlassen angestammte Wohngebiete und ziehen mit ihren Familien weg, weil das allgemeine Bildungsniveau sinkt und so ganze Stadtteile oder Regionen herunterkommen, nicht nur, weil kein Geld dafür da ist, sondern mitunter auch, weil einige Menschen sich einfach nicht bilden wollen. Das wird es natürlich immer geben und hat sicher auch mit dem sozialen Umfeld zu tun, in dem man aufwächst;

es kann aber eingedämmt werden und muss nicht auch noch gefördert werden, wie durch das marode Bildungssystem der nach-90er BRD und ihrem Neoliberalismus, der nur Geld für Reiche und Konzerne hatte und für deren Reichtum alle arbeiten gingen.

(4) Das gesamte Schulwesen steht unter dem Patronat des Staates im Rahmen basisdemokratisch erlassener Schulgesetze (Gesetz für Bildung und Schule) und der aus den Schulgesetzen resultierenden Lehrpläne. Sie sorgen für einen ausreichenden Schulunterricht, der allen Kindern offen steht.

(5) Der Unterricht ist im Rahmen der Schulpflicht an allen öffentlichen Schulen unentgeltlich. Über die Träger der Kosten für schulische und weitere Bildung der verschiedenen Grade verfügt das Gesetz für Bildung und Schule.

(6) Die Schüler sollen an den Schulen lernen, frei, kreativ, selbständig und unabhängig sowie kritisch zu denken und eigenverantwortlich zu handeln, um reife und unabhängige freie Bürger zu werden.

Daher sind klassische und moderne Philosophien und Lehren zu freiem und unabhängigen Denken und Handeln an den Schulen zu behandeln und zu fördern, um die Fähigkeit zum kritisch unabhängigen Denken und zu Kreativität des jungen Menschen zu bilden und reife, verantwortliche und selbständig denkende Menschen heranzuziehen.

„Making America great again“, so tönte es immer wieder von bekannten Politikern aus den USA. Dabei setzte man letztlich nur auf noch mehr Waffen, Rüstung und wirtschaftlichen Größenwahn. Wir dagegen sollten auf Bildung setzen und nicht auf dumme Sprüche. Und! - der Deutsche muss unbedingt weg von dem preußischen Kadavergehorsam und sich weiterentwickeln, damit er selbstständig wird und nicht immer wieder einen König oder Kanzler benötigt, um zu wissen, was er tun soll. Wir waren dem in vergangenen Zeiten schon mal viel näher, wir müssen dort wieder hin und darüber hinaus. Zu lehren sind daher neben der klassischen Literatur und Philosophie vor allem Bücher, Kunst und Wissen, die das freie und vor allem kreative Denken fördern. Dabei sind mit frei nicht Narzissmus oder selbstbezogene Eigenwilligkeit gemeint, sondern verantwortliches freies Denken, wie es zum Beispiel in dem Buch „Die Entscheidung liegt bei Dir“, von Sprenger gelehrt wird. Gerade dieses Buch lehrt uns Selbständigkeit und Verantwortlichkeit in besonderer Form und hält uns einen Spiegel vor, indem es uns zeigt, wie und wo wir uns gerne hinter Floskeln oder Ausreden verstecken und nur dem Schein nach, aber nicht wirklich, frei handeln oder Verantwortung für unser eigenes Handeln übernehmen. Es hilft uns, unseren täglichen Selbstbetrug zu erkennen und erwachsen zu werden. Und damit sind auch und vor allem gebildete Menschen gemeint, die von sich denken, das alles schon zu beherrschen. Wer mit sich einmal ins Gericht geht, der erkennt, dass wir alle in diesen Dingen noch wachsen müssen.

(7) Das Schulsystem ist so zu gestalten, dass die Schüler gerne und einfach lernen. Starre und ideologisch geprägte Systeme sind zu überwinden.

(8) Der Staat regelt den Beginn des Schuljahres. Es besteht allgemeine Schulpflicht bis zur 10. Klasse. Der Grundschulunterricht endet in allen Ländern mit der 6. Klasse.

(9) Bis zur 6. Klasse sind mehr als 4 Schulstunden und bis zur 10. Klasse sind mehr als 5 Schulstunden je Tag unzulässig. Kein Schulunterricht darf über die 13. Stunde des Tages hinausgehen. Die Schulen sind angehalten, die Stundenpläne so zu gestalten, dass möglichst alle Klassen zeitgleich Schulschluss haben.

(10) Die Vergabe von Hausaufgaben ist bis zur 8. Klasse unzulässig. Schul- und Lehrpläne sind darauf auszurichten.

In Finnland, dessen Schulwesen und schulische Ergebnisse weltweit zu den Besten gehören, haben die Kinder meist nur rund 4 Stunden Unterricht am Tag und Hausaufgaben gibt es nicht. Es wird viel Wert auf Freizeit und Spiel gelegt und nicht auf das reine trockene Vermitteln von Lehrinhalten. Sie bringen diese Umstände als einzige Begründung für die Lernerfolge ihrer Schüler vor und das erscheint sehr vernünftig. Sie sagen, dass das Spiel in der Freizeit der Entwicklung des Kindes und Menschen dient und Hausaufgaben und ewig langer und erschöpfender Schulunterricht dies behindert. Der Erfolg gibt ihnen Recht. Matte und frustrierte Kinder lernen nur mühsam und unter Zwang. Weniger ist mehr – in wenigen Stunden können die Kinder bei einem Unterricht, der ihre Aufmerksamkeit erregen kann, mehr und schneller lernen, als bei ewiger Paukerei. Spielerisches Lernen haftet besser und länger als Auswendiglernen oder Büffeln ohne einen für das Kind erkennbaren Sinn. Kinder zu lehren, ist eine Kunst und Herausforderung, der sich die künftigen Lehrer stellen müssen.

Nach der 8. Klasse wird es vielleicht nötig sein, dass Schüler auch zu Hause zunehmend mehr Dinge ausarbeiten müssen, um sich auf Abitur oder Universität langsam vorzubereiten, wo dann der Einzelne mehr gefordert wird.

(11) Die Klassenstärke einer Klasse darf maximal 20 Kinder betragen.

(12) Eine Benotung der Schüler findet erst in der 5. Klasse statt.

(13) Für einen ausreichenden und sehr gut ausgebildeten Lehrerstand hat der Staat stets und vorrausschauend Sorge zu tragen.

(14) Der Staat stellt Lehrmaterial an den Schulen in ausreichender Qualität und Quantität zur Verfügung. Schulmaterial ist für die Zeit der Schulpflicht für alle Schulen (auch private) kostenlos.

(15) Der Staat ist für den Bau von den Geist ansprechenden und die Gesundheit fördernden Räumlichkeiten bzw. Schulgebäuden verantwortlich, die zudem auch den in diesem Artikel geforderten kulturellen und sportlichen Ansprüchen gerecht werden. Dies umfasst u.a. die Integration von Sport- und Schwimmhallen, Sportplätzen und Musik- und Theaterbühnen sowie sonstigen technischen Räumlichkeiten, Gartenanlagen und Gewächshäusern für diverse schulische Arbeitsgemeinschaften.

Keine Verwendung von Chemikalien oder anderen Materialien, die den Kindern schon im Wachstum schaden. Keine Bauwerke, in die man gar nicht erst reingehen will.

(16) Um körperlichen Schäden an den Kindern vorzubeugen, hat jede Schule Räumlichkeiten und Spinde für das Lehrmaterial der einzelnen Kinder bereitzustellen, so dass die Kinder täglich keine schweren Tornister mit dem gesamten Lehrmaterial mit zur Schule und nach Hause tragen müssen.

Wer kennt nicht die Bilder von Erstklässlern, den sogenannten I-Männchen, auf dem Weg zur Schule, deren Schulranzen aussieht, als wäre es kein Schüler, sondern ein Astronaut auf dem Mond. Nur dass der Astronaut es auf dem Mond nicht mit der Schwerkraft der Erde zu tun hat – das Kind schon. Schwer gebeugt unter 10kg oder mehr „Nutzlast“ eines Tornisters, der manchmal größer scheint als das ganze Kind, arbeitet sich der kleine Schüler in die Schule rein und wieder raus, nach Haus. Jeden Tag. Bis er dann später in die Lehre kommt und der Arzt ihm einen Rückenschaden attestiert. Wer hat sich das denn bloß ausgedacht? Zum Glück gibt es keine Hausaufgaben mehr und somit keine Ausreden, dass es anders ja nicht ginge...

(17) Die Länder sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Lebensjahr.

(18) Das Mitbringen und die Verwendung von privaten elektronischen Geräten ist an allen Schulen verboten.

(19) Das Schulwesen und die Lehrinhalte sind vor allem Angelegenheit der Eltern, Lehrer und Schulleiter einer Schule. Das Ministerium für Kultur und Bildung erarbeitet die allgemeinen Lehrpläne für das gesamte Deutsche Staatsgebiet im Sinne einer Empfehlung. Diese Lehrpläne werden von den Ministerien für Kultur und Bildung der Länder und den Eltern, Lehrern und Schulleitern gemeinsam und wesentlich mitbestimmt und in den Gemeinden demokratisch ratifiziert.

(20) Schulverordnungen und Lehrpläne, die von einer einfachen Mehrheit der Eltern eines einzelnen Landes abgelehnt werden, sind für den gesamten Staat unzulässig und bedürfen der Überarbeitung und Neugestaltung.

(21) Der Lehrplan muss

1. bis zur 6. Klasse mind. folgende Pflichtfächer beinhalten:
Deutsch, Mathematik, Heimatkunde, Sport/Gymnastik, Musik, Kunst, Naturkunde, Erdkunde
2. ab der 7. Klasse mind. folgende Pflichtfächer beinhalten:
Deutsch, Sport/Gymnastik, Politische Bildung unter Berücksichtigung des Artikel 60 „*Demokratische Bildung*“
3. ab der 7. Klasse mind. folgende Kurse zur freien Wahl anbieten:
Mathematik, Musik, Kunst, Erd- und Geschichtskunde (Deutsche, Europäische und Weltgeschichte) sowie Philosophie, Biologie, Physik und Chemie und die Fremdsprachen Französisch, Russisch und Englisch.

Hier ist noch zu überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, dass man an einem Schultag nur ein, zwei oder maximal drei Fächer behandelt, diese dafür aber ausführlicher.

(22) Die Kurse sind Fächer, die durch die Schulkinder frei gewählt werden können, ungeachtet ihres Alters oder der Klasse, der sie angehören. Ab der 7. Klasse hat jeder Schüler jedoch mindestens vier Jahreskurse zu belegen. Kurse, die von keinem Schüler einer Schule belegt werden, entfallen für das Jahr.

(23) Jeder Kurs ist in einen Grund- und Aufbaukurs zu gliedern, die beide jeweils ein Jahr lang dauern und in einem Schuljahr gleichzeitig angeboten werden müssen. Ein Kurs kann von einem Schüler auch wiederholt werden.

(24) Kurse können bis zur 6. Klasse auch in der Grundschule gebildet und angeboten werden. Eine Belegungspflicht der Kurse durch die Schüler gibt es jedoch nicht.

(25) Für die Nachmittage bieten die Schulen verschiedene Arbeitsgemeinschaften (AGs) an, zu deren Leitung und Mitgestaltung alle Lehrer einer Schule in Gemeinschaftsarbeit und nach persönlichen Neigungen und Qualifikationen verpflichtet sind.

Die Teilnahme der Schüler an den AGs ist frei und bedingungslos und erfolgt allein aufgrund ihrer Neigungen, Eigenschaften und Fähigkeiten.

(26) Folgende Arbeitsgemeinschaften sind anzubieten und je nach Nachfrage durchzuführen:

1. Sport (Gründung von Schulvereinen, Schulsportfeste und –turniere in Mannschaftssportarten, Schwimmen, Gymnastik, Leichtathletik, Geräteturnen etc.)
2. Sprachen AG (zum Erlernen und besseren Verstehen von Fremdsprachen und Kulturen)
3. Astronomie
4. Garten AG (Pflege, Anzucht und Veredelung von Pflanzen sowie sonstiges zum Landbau)
5. Traditions-AGs (zur Pflege und Erlernung heimischer Traditionen und Bastelarbeiten)

6. Kunst AG (Malen, Zeichnen, kreatives Gestalten etc.)
7. Musik (Gesang, Chor und instrumental)
8. Literatur-AG (literarische und philosophische Bildung)
9. Theaterarbeitsgemeinschaften
10. Schachkurse und –turniere
11. wissenschaftliche Kurse (Mathematik, Erdkunde, Chemie, Physik, Biologie etc.)
12. christliche und allgemeine Religionslehre

(27) Es steht jeder Schule frei, weitere AGs in Zusammenarbeit mit den Schülern zu kreieren und diese anzubieten. Weitere Arbeitsgemeinschaften können bei der Schulleitung beantragt werden. Sie sind auf Antrag auszuhängen und müssen durchgeführt werden, sofern sich eine Mindestanzahl von 10 Schülern für eine AG einträgt. Tragen sich weniger Schüler ein, obliegt es der Schulleitung, diese durchzuführen.

(28) Reicht die erforderliche Lehrerzahl einer Schule nicht aus, um das nachgefragte Angebot an AGs zu bewerkstelligen, hat jede Schule das Recht auf Einstellung von Zusatzpersonal.

(29) Die Teilnahme an den AGs ist für die Kinder und Jugendlichen kostenlos, frei und zwanglos.

(30) Jeder Schultag endet mit einer mindestens halbstündigen sportlichen Ertüchtigung.

(31) Die Bedeutung des Schutzes der Natur, die darin vorkommenden ökologischen Zusammenhänge sowie die Vielzahl der Arten von Tieren und Pflanzen in Wald und auf Feld und Flur, sollen wesentlicher Teil des schulischen Naturkundeunterrichts sein. Dieser soll zum Ziel haben, den jungen Menschen und der heranwachsenden Bevölkerung Deutschlands von morgen Einblicke in die heimische Natur zu vermitteln.

Die jungen Menschen sollen Grundkenntnisse über heimische Tier- und Pflanzenarten erlernen, eine Bindung zur Natur erhalten und ein Verständnis dafür entwickeln, dass wir Teil dieser Natur sind und dass ihr Erhalt unsere Zukunft bedeutet. Konkretes Wissen und ein echter Bezug zur Natur sollen romantische Verklärtheit ersetzen.

Der Verlust der Beziehung zur Heimat, zur heimatlichen Erde und Natur, hat zur Folge, dass bei den jüngeren Generationen das Bewusstsein für Gemeinschaft und Rücksicht auf andere Menschen und anderes Leben generell verkümmert und u.a. auch dadurch bedingt eine Gier nach rein materiellen Dingen als Ersatz eintritt. Die Liebe zur Natur erscheint nicht mehr in spiritueller oder realistischer Form, sondern nur noch als oftmals sogar irrationale romantische Verklärung ohne Hintergrundwissen und mit keinem echten Interesse auf Verzicht zugunsten der Natur oder anderer Menschen.

Ein Zurück zur Natur beinhaltet auch ein Zurück zu mehr Spiritualität (nicht Religiosität) und damit zu mehr Bewusstsein, Verantwortungsgefühl und Menschlichkeit.

(32) Schulen sind nicht Lernanstalten, sondern dienen generell als Zentren der Kultur und Bildung.

Schulen dienen auch abends dem kulturellen Austausch. Sie sind nach Bedarf als Nachbarschaftstreffs oder kulturelle Zentren auch und insbesondere für Erwachsene einzurichten. Es sollen bei Bedarf schulische Veranstaltungen der Kinder für die Eltern angeboten werden sowie Volkshochschulkurse, Sprachkurse für Ausländer, Abendschule oder Möglichkeiten der Begegnung in Form von Freizeitgestaltung, Theater oder sonstiger gemeinsamer Aktivitäten geschaffen werden.

(33) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates jeweiligen Landes und unterstehen den Vorgaben des Gesetzes für Bildung und Schule sowie den Schul- und Lehrplänen des Ministeriums für Kultur und Bildung, wie sie im Rahmen dieses Artikels verfasst und

verwendet werden.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(34) Private Schulen können die Aufnahme von Schülern ablehnen, wenn diese aufgrund bisheriger schwacher Leistungen nicht in der Lage scheinen, dem Unterricht zu folgen oder ihre Anwesenheit eine Benachteiligung für andere Schüler darstellen sollte.

(35) Religionsunterricht ist an den staatlichen Schulen kein grundlegendes Lehrfach und kann an Schulen nur im Rahmen der schulischen Arbeitsgemeinschaften stattfinden. Eine technische Abhandlung über die Entstehung, Unterschiede und Inhalte verschiedener Religionen sind als Teil des Politik- und Geschichtsunterrichtes frei von jeglichen ideologischen Ansprüchen in vergleichender Weise zu lehren.

(36) Sowohl die Erziehungsberechtigten als auch das schulpflichtige Kind selbst haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht, den Religions-AGs oder anderer alternativer weltanschaulicher Fächer frei zu bestimmen. Für eine jeweilige Abwahl des Religionsunterrichtes, der Religions-AGs oder eines Alternativfachs religiösen Inhaltes darf für das Kind kein Ersatzunterricht eingefordert werden.

(37) Die Evolutionslehre muss immer in vergleichender Form mit dem Kreationismus und ggf. anderen Entstehungsmodellen für das Leben auf der Erde gelehrt werden. Dies dient der umfassenden Bildung kontroverser Denkfähigkeit und der Fähigkeit zu sachbezogenem vergleichendem Denken, frei von Vorurteilen oder Ideologien.

Insbesondere, da die Evolutionslehre auf der einen Seite wissenschaftlich noch immer kontrovers behandelt wird und faktisch nach wie vor durch keine Belege bewiesen werden konnte und es auf der anderen Seite einen großen Anteil in der Bevölkerung gibt, der auf seinem Glauben basierend an eine Kreation durch Gott glaubt, ist es sinnvoll, dass sich beide, Schöpfungsmodell und Evolutionstheorie, dem Vergleich stellen und die Kinder an den Schulen die verschiedenen Seiten frei von Doktrinen und Manipulation detailliert kennen lernen sollen.

Jedenfalls ist es nicht sinnvoll, eine Seite zu Gunsten einer anderen zu ignorieren, zumal die Wissenschaft ganz anderes lehrt als das Fernsehen! In der Tat gibt es – anders als immer behauptet – für die Evolutionstheorie nicht nur keine Beweise, sie ist sogar sehr kontrovers, widersprüchlich und begründet sich oftmals einfach nur durch das Weglassen von Indizien und Fakten, durch die sie nicht gestützt, sondern angezweifelt werden muss und baut in nicht seltenen Einzelfällen sogar auf Betrugsmodelle und erreicht lediglich dank der Massenmedien eine weitreichende Verbreitung und damit eine automatische Akzeptanz, die im Grunde haltlos, inhaltlos und eigentlich ungerechtfertigt ist. Bei genauer Betrachtung gehört die Evolutionslehre aber ebenfalls in den Bereich der „Religionen“ und ist zudem in ihrer Wirkung und der Form ihrer Verbreitung eigentlich nichts anderes als „Propaganda“.

Tatsächlich liefern zahllose wissenschaftliche Beweise eher ein Bild, das sich klar gegen eine zufällige Entwicklung des Lebens stellt und vor allem die vorausgesetzten Jahrmillionen in besonderer Weise als falsch und die ganze Lehre als Ideologie entlarven. Wir reden von harten, aber meist verschwiegenen und weitgehend unbekanntem wissenschaftlichen Fakten. Diese Haltung teilen mittlerweile jedoch tausende renommierte Wissenschaftler. Das mag für den einen oder anderen ungewohnt sein, weil er nie beide Seiten im Vergleich kennen gelernt hat und immer nur die eine Seite eingebläut bekam. Der Westen hatte seine Gründe dafür, auf die ich hier nicht weiter eingehen will. Als wahr geglaubtes Wissen plötzlich als falsch zu erkennen, ist auch nicht einfach. Aber die Kinder an den Schulen sollen sich selber bilden und nicht einseitig ideologisiert werden, insbesondere dann nicht, wenn der Hohepriester der Evolutionslehre, Charles Darwin, höchst selbst auf dem Sterbebett eingestand, dass seine Lehre nie bewiesen werden konnte und dass die für

*einen Beweis notwendigen fehlenden Zwischenformen der Evolution irgendwann einmal gefunden würden. Diese fehlen jedoch bis heute. Hier in diesem Text soll diese Lehre genauso wie künftig an den Schulen der Zukunft weder geleugnet noch bejubelt werden, sondern als das hingestellt und als Letztes auch so gelehrt werden, was sie ist:
eine rein spekulative Theorie!*

(38) Kein Lehrer darf gegen seinen Willen oder gegen seinen Glauben oder seine Weltanschauung verpflichtet werden, Religionsunterricht oder alternative weltanschauliche Unterrichtsformen zu erteilen.

(39) Sexualkundeunterricht an Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen sowie Schulen ist verboten. Auch im Biologieunterricht dürfen anatomische und sexuelle Unterschiede von Frauen und Männern erst ab der 8. Klasse spezifiziert werden.

(40) Eine umfassende sexuelle Aufklärung findet an Schulen einmal Jährlich in einer überschaubaren Reihe von Abendkursen statt, an denen Jugendliche ab einem Alter von 14 Jahren freiwillig teilnehmen können.

(41) Um Ausgrenzungen und die Erniedrigung einiger Schüler aufgrund sozialer Unterschiede auszugleichen, die sich anhand der Kleidung manifestieren könnten, empfiehlt es sich, dass die Kinder in der Schulzeit eine einheitliche Schulkleidung tragen.

Über die Einführung und Art von einheitlicher Schulkleidung müssen die Eltern der Kinder einer Schule in gemeinsamer Versammlung unabhängig und mit einfacher Mehrheit selbst entscheiden. Der Staat unterstützt die Einführung von einheitlicher Schulkleidung indem er bei der Anschaffung finanzielle Hilfe für sozial und finanziell schwache Elternhäuser leistet.

Es gibt viele „Für“ und „Wider“, was Schuluniformen betrifft. Eltern, Lehrkörper und sonstige Verantwortliche sollten sich der speziellen Situation bestimmter Schulen und bestimmter sozialer Schichten, aus welchen die Schüler im Einzelnen stammen mögen, im Klaren sein und dementsprechend entscheiden. Wenn an einer Schule die Situation besteht, dass Kinder sich vor allem über ihr Äußeres bzw. allein über Markenkleidung oder ähnliches identifizieren, anstatt über ihren Charakter oder ihren Wissensstand, sollte über die Einführung von Schuluniformen nicht mehr lange nachgedacht werden.

(42) Der Staat legt Grundsätze über die Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen fest. Er fördert die Weiterbildung. Das Gesetz legt die Bereiche und die Kriterien fest.

(43) Die normale berufliche Ausbildung in Handwerks- oder kaufmännischen oder sonstigen Lehrberufen erfolgt im Dualen System von Schule und Arbeit. Der Staat sorgt für einheitliche Grundlagen der Ausbildung in ganz Deutschland und gewährleistet, dass Bürger mit einer wissenschaftlichen Ausbildung oder mit einem anerkannten Ausbildungsabschluss in einem Land ihren Beruf im ganzen Staatsgebiet gleichermaßen uneingeschränkt ausüben können.

(44) Ein Studium kann nur beginnen, wer ein Abitur hat oder ein Fachabitur oder einen beruflichen Techniker-, Fachhochschul- oder Meisterabschluss.

(45) Angehende Studenten, die ihrem Studium eine fachbezogene Ausbildung mit qualifiziertem Abschluss vorangehen lassen, bevor sie das Studium beginnen, sind anderen Anwärtern auf Studienplätze mit gleichen schulischen Leistungen vorzuziehen.

(46) Studenten mit abgeschlossener qualifizierter Berufsausbildung erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums die Studiengebühren zurück und müssen eventuell beanspruchte staatliche Studienkredite nicht erstatten, sofern der Abschluss des Studiums über dem Durchschnitt der Abschlüsse der Mitstudenten des gleichen Faches der letzten fünf Jahre liegt.

Dies dient ein wenig der Verhinderung der Anzucht von Fachidioten. Ein Studium ist immer fundierter, wenn es mit einer Ausbildung einhergeht.

Artikel 60

Demokratische Bildung

(1) Die Inhalte und Bedeutung sowie die Wirkungsweisen und Wechselwirkungen dieser Verfassung, des Basisdemokratiegesetzes und des Freigeldes (Fließendes Geld) sind an allen Schulen des ganzen Staatsgebietes Deutschlands ab der 7. Klasse zu lehren und insbesondere in den höheren Klassen offen und frei zu diskutieren. Dabei soll besonderes Augenmerk auf die Grundzüge und Werte der freiheitlich-rechtlichen basisdemokratischen Ordnung gelegt werden. Mit Blick auf die Krisen und Kriege aller anderen bisherigen Systeme soll die Wichtigkeit des Erhalts echter Basisdemokratie aufgezeigt werden.

(2) Die Unterschiede zu den verschiedenen früheren Verfassungen repräsentativer Demokratien und anderer Staatsformen sind in vergleichender Weise zu lehren. Dabei sind insbesondere die Unterschiede, wie die durch Verklausulierungen verdeckten Nachteile und Fallen für die Freiheit des Volkes im Grundgesetz der alten BRD, vergleichend zu dieser Verfassung, zu erläutern und zu diskutieren.

Insbesondere folgende Artikel des Grundgesetzes der BRD sind zu analysieren und zu vergleichen:

Artikel 5	Meinungsfreiheit
Artikel 8	Versammlungsrecht
Artikel 10	Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis
Artikel 11	Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet
Artikel 12	Berufsausübung
Artikel 14	Eigentum und Erbrecht
Artikel 15	Enteignung
Artikel 16	Auslieferung Deutscher Staatsbürger an das Ausland
Artikel 26	Krieg und Waffenhandel

Diese Artikel sind eine Auswahl der wichtigsten, die alle eines gemeinsam haben:

Sie können alle durch zusätzliche unscheinbare Absätze des Grundgesetzes der BRD selbst jederzeit und vollkommen willkürlich durch den Gesetzgeber per Gesetz ausgehebelt werden.

Man denke nur an das Polizeigesetz, dass der Verbrecher Horst Seehofer ab 2017 vorangetrieben hatte und zuerst in Bayern ins Leben rief. Jetzt sollen die Bundesländer eines nach dem anderen nachziehen. Nach diesem vollkommen bürgerfeindlichen und faschistischen Gesetz kann jeder Bürger schon auf Verdacht (ohne je eine Straftat begangen zu haben) jederzeit festgenommen werden und dann ohne Verhandlung und ohne jede Begründung solange festgehalten werden, wie man es will. Reiner Faschismus. Hat jemand etwas dagegen unternommen oder gesagt? Kaum, jedenfalls nicht in der Regierung der BRD. Die meisten Bürger wissen ja gar nicht einmal, dass es so etwas überhaupt in ihrem Lande gibt.

Die Regierung der Bundesrepublik kann mit solchen Gesetzen offensichtlich je nach Bedarf und Situation ganz „legal“ gegen die eigentlichen Grundsätze des Grundgesetzes der BRD verstoßen und die darin enthaltenen Rechte einfach ausschalten. Die Bürgerrechte können also durch die Schaffung von neuen Gesetzen weitestgehend außer Kraft gesetzt werden oder ihre Ausübung wird für den Bürger zumindest derart erschwert, dass sie nahezu ins vollkommene Gegenteil verkehrt werden. Und die Grundlage hierfür bietet das Grundgesetz zum Teil auch noch selber (s. obenstehende Artikel oder im Buch „Die ALTERNATIVE Neue Weltordnung“ unter „Aufhebung von Bürgerrechten“). Die zunehmend in der Politik in falscher Weise als „Verfassung“ bezeichneten Grundrechte des GG in der BRD sind damit eigentlich nur Makulatur, denn sie

sind zwar hübsch zu lesen und klingen ganz toll, aber sie sind nichts wert, denn wir sehen ja, wie leicht sie durch die „Repräsentanten“ des Volkes auszuhebeln sind. Sie stehen nur darum im GG, weil, würde man sie rausnehmen, würde es zu sehr auffallen, dass diese Rechte eigentlich in der BRD gar nicht wirklich vorhanden sind und es auch nie waren und die Gewährung dieser Rechte leider immer nur „gegönnt“, aber nie echtes Recht waren.

Der Wortlaut, mit dem die tollen Grundrechte des GG der BRD ausgehebelt wurden, ist immer derart unscheinbar, dass es dem Leser kaum auffällt: „...kann durch ein Gesetz beschränkt werden...“. Ja, weiter nicht schlimm, muss sicher so sein und die Regierung will uns ja nichts Böses – oder doch? Denkt man darüber genauer nach, bedeutet eine derartige Einschränkungsmöglichkeit, dass das Recht faktisch gar nicht wirklich existiert, wenn es die Obrigkeit aus für sie guten Gründen nicht will. Das vielgelobte GG der BRD ist damit nicht wirklich so toll, wie alle immer dachten; es ist erst recht auch keine Verfassung und schon gar keine für das Volk.

Vor allem wurde ab den 90er Jahren zunehmend und allein zum Wohle der herrschenden Klasse von den im GG gebotenen Möglichkeiten seitens der Regierung Gebrauch gemacht, um das Volk in diverser Form in seiner Freiheit einzuschränken, zu bevormunden und zu maßregeln. Um künftig dafür zu sorgen, dass junge Generationen nicht wieder auf dieselben Täuschungen reinfallen, sollen sie zum selbständigen Denken gebildet werden und die Unterschiede schon an der Schule lernen und diskutieren. Gleiches gilt im Grunde für das Verständnis zu verschiedenen Geldsystemen und dem dieser Verfassung unter § V „Staat und Geld“. Es ist für die Zukunft und das Wohlergehen eines Volkes von äußerster Wichtigkeit, dass seine Bürger diese Dinge kennen und verstehen, damit sie nicht buchstäblich übertölpelt werden. Es gilt kaum mehr als hier der Spruch, dass Wissen gleich Macht ist. Und das ist das große Manko unserer Zeit. Die Bürger der BRD haben keine Ahnung vom Geldsystem und wie sie durch dieses ausgeraubt und betrogen werden. Und genauso wenig erkennen sie, dass eine Repräsentative Demokratie keine ist, sondern lediglich ein Mittel zum Zweck – und der Zweck ist klar: Machtausübung, Kontrolle, Ausbeutung!

(3) Die Unterschiede zwischen verschiedenen Geldsystemen sind gemeinsam mit den Schülern ausführlich auszuarbeiten und zu diskutieren. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Unterschiede der verschiedenen zinsbasierten Geld- und Währungssysteme gegenüber dem zinsfreien fließenden Geld gelegt werden.

(4) Der junge Bürger soll wissen, wie Geld funktioniert und welche Vor- und Nachteile sowie großen volkswirtschaftlichen Gefahren die verschiedenen Währungssysteme bergen können. Vor allem sollen die Schüler über die volkswirtschaftliche Schädlichkeit des Zins- und Zinseszins-Systems aufgeklärt werden und warum es nicht nur allein für Wirtschaftskrisen und Elend, sondern auch für diverse Kriege verantwortlich ist.

(5) Nach dem Fall der BRD muss eine umfassende zügige, unabhängige und gründliche Aufklärung über die wahre Geschichte Deutschlands ab 1850 durchgeführt und die Ergebnisse veröffentlicht und an den Schulen gelehrt werden.

Insbesondere sind die Zeiten der Weltkriege, deren Verantwortliche und die Nachkriegszeit des zweiten Weltkrieges mit der Vertreibung aus den Ostgebieten, dem Völkermord an Millionen Deutschen Zivilisten und Soldaten sowie der Holocaust wahrheitsgemäß zu ergründen, um Klarheit über die Geschichte zu erlangen und Manipulation zu offenbaren.

Desgleichen sind die Kriegsverbrechen der Alliierten, der NATO und insbesondere der USA zu erläutern und zu analysieren und wie die Bankensysteme Repräsentative Demokratien und Zinsgeld benutzt haben, um weltweit mehr oder minder faschistische Systeme zu installieren, die allein dem Erhalt ihrer Macht und ihres Profites dienen.

Hintergrund ist hier, dass es offensichtlich viel zu viele Lügen gibt und viele Dinge nicht wirklich klar sind. Das zeigen historische Belege, die von vielen verschiedenen internationalen Historikern aufgedeckt wurden und die längst eine umfassende Aufklärung fordern. Das zeigt aber auch die jüngere Vergangenheit seit den 90er

Jahren, wo Dank des Internets viele der amerikanischen Kriegsverbrechen und viele ihrer Lügen und Methoden offenbar wurden.

Damit sich die wahre Geschichte künftig besser ausbreiten kann, sollte sie offiziell untersucht und dann veröffentlicht werden. Das ist auch für die Jugend wichtig und für alle, die jahrelang die Lügen glaubten. Es ist wichtig für ein besseres Selbstverständnis für uns Deutsche und unser Selbstbewusstsein als Deutsche. Eine umfassende Aufklärung über die wahren verantwortlichen Kriegsverbrecher dient dem Aufbau einer besseren Zukunft ohne Kriege – und das ohne die naive Ahnungslosigkeit, mit der wir in der BRD alles geschluckt haben. Die auf Lügen basierende Selbstbesudelung als Deutsche, die bis hin zu „Deutschenhassern“ im eigenen Volk geführt hat, ist weder eine gesunde noch eine gute Entwicklung und macht aus den Deutschen labile Bücklinge, die sich viel zu schnell wieder für die nächsten Kriege und Verbrechen der repräsentativen Demokratien missbrauchen lassen, im Glauben, sie tun das Richtige. Wie oft soll sich das eigentlich wiederholen?

(6) Jeder Schüler erhält vor Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck dieser Verfassung, einschließlich der Kommentare.

Die Kommentare sind wichtig für das bessere Verständnis.

(7) Die Ergebnisse und Inhalte aus den vorangegangenen Artikeln sollen auch der nicht mehr schulpflichtigen Bevölkerung in Kursen oder Seminaren in den Gemeinden zu annehmbaren Tageszeiten angeboten werden. Sinkt die Nachfrage zur Teilnahme an diesen Kursen, so kann die einzelne Gemeinde ihn zeitweilig aussetzen. Die Gemeinden bleiben aber verpflichtet, Kurse grundsätzlich anzubieten und auf Anfrage durchzuführen.

Die Teilnahme der Bürger an den Kursen ist kostenlos und freiwillig. Sie darf nicht erzwungen werden.

(8) Jede Form politischer Bildung, die an Schulen oder anderen Stellen durchgeführt wird, muss aufgeschlossen, wissenschaftlich sachlich, umfassend, vergleichend und neutral sein. Sie soll dem Lernenden die Möglichkeit eröffnen, sich vollkommen frei und auf rein sachlicher Basis politisch zu bilden, und ihn befähigen, eigene Schlüsse zu ziehen. Sie muss daher immer vollständig frei sein von jeglicher politischer Doktrin oder dem Versuch, den Lernenden politisch in irgendeiner Weise manipulativ zu beeinflussen.

Anders als in der BRD soll weder das eigene System noch eine andere Ideologie an Schulen oder sonst wo als Doktrin gelehrt werden. In der BRD wurde den Menschen die Repräsentative Demokratie als das Nonplusultra verkauft, dazu eine Gewaltenteilung, die es de facto gar nicht gab und die auch nicht einmal im Grundgesetz stand. Es wurde auch niemand darüber aufgeklärt, dass die meisten und wichtigsten Grundrechte im GG durch die Regierung eingeschränkt werden konnten (s. im Buch „Die ALTERNATIVE Neue Weltordnung“, Kapitel „Aufhebung von Bürgerrechten“).

Artikel 61

Kinder- und Jugendschutz

(1) Der Staat setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

(2) Die Volljährigkeit eines Menschen wird mit der Vollendung des 21. Lebensjahres erreicht. Eine Änderung der Volljährigkeit kann jederzeit mit einfacher Mehrheit der Gemeinden des Deutschen Staatsgebietes beschlossen werden.

(3) Die Vollendung des 12., 16. und 18. Lebensjahres führt zum Erhalt bestimmter Rechte, wie eingeschränkte oder vollständige Kauffähigkeit, Fahrerlaubnis und andere, die im Gesetz zum Schutze der Jugend genauer spezifiziert werden.

Diese Regel sollen Sie bitte nicht falsch verstehen, denn sie soll die Jugend nicht maßregeln sondern in besonderer Weise schützen. So kann ein Kind mit 12 teilweise geschäftsfähig werden, ab 16 an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen oder einen Führerschein machen und Auto fahren oder ein Arbeitsverhältnis eingehen und mit 18 Bier oder Wein konsumieren oder heiraten und hat somit wenig Einschränkungen durch einen Erhalt der Volljährigkeit mit erst 21 Jahren. Bestimmte Rechte bedürfen eben auch einer bestimmten Reife. Und im Gegenteil soll dies aus strafrechtlichen Gründen die Jugend eher schützen. Dies könnte für manchen Jugendlichen sogar ein erheblicher Vorteil sein, der mit 18 noch Dinge tut, für die er sonst vollumfänglich als Erwachsener verurteilt wird und die er mit 21 vielleicht schon gar nicht mehr getan hätte. Sind die meisten Menschen jedoch der Meinung, dass sie eine Volljährigkeit nur mit 18 Jahren akzeptieren können, so kann dies durch Beschluss der Gemeinden und damit durch die demokratische Mehrheit jederzeit auch abgeändert werden.

(4) Elektronische Endgeräte, deren Funktion auf der Ausstrahlung von Mikrowellen oder ähnlich schädlichen Strahlen basiert, sind nicht für Kinderhände. Der Gebrauch von solchen Geräten, wie Handys, PCs mit W-LAN, oder anderen vergleichbaren funkbetriebenen Geräten, ist minderjährigen Kindern und Jugendlichen verboten. Der Verkauf oder das Aushändigen solcher Geräte an Minderjährige steht unter Strafe. Der Einsatz von W-LAN oder Geräten, die auf anderer gesundheitsschädlicher Strahlung basieren, ist an allen Schulen verboten.

Wer es bis heute noch immer nicht wissen sollte: Handysysteme sind Waffensysteme. Sie wurden als Waffe kreiert und in verschiedenen Kriegsgebieten auch eingesetzt. Die Strahlung ist nicht nur für den Einzelnen schädlich, sondern auch aufgrund der Schädigung von Erbanlagen für die Nachkommen der Menschen. Fachleute sagen, dass Kinder bis in vier bis sieben Generationen unter den Erbschäden zu leiden haben werden.

Die Kinder von Managern bei Apple oder Microsoft erhalten solche Geräte erst gar nicht. Dies wird von den Managern damit begründet, dass diese Geräte nicht für Kinder und keine Spielzeuge sind. Dem Volk wird das untergejubelt mit all den gesundheitlichen Konsequenzen, die totgeschwiegen oder deren Veröffentlichung mit allen Mitteln bekämpft und verhindert werden.

Es ist nicht einmal auszuschließen, dass die Systeme der BRD und USA und andere dies sogar billigend in Kauf genommen oder sogar gefördert und bewusst betrieben haben.

(5) Die Herstellung, der Verkauf und die Benutzung von elektronischen Kriegsspielen oder solchen, in denen Menschen auf realistische Weise getötet werden, sind aus Gründen der Ethik verboten.

(6) Gesundheitsschädliche Stoffe, wie nikotinhaltige Substanzen (Tabak etc.) oder andere, ähnliche konsumierbare Gifte sowie leichte alkoholische Getränke, sind Kindern und Jugendlichen erst ab 18 Jahren erlaubt. Der Konsum von harten Spirituosen ist erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit erlaubt. Der maßvolle Konsum von Wein ist Jugendlichen im Beisein und unter der Aufsicht der Eltern oder Erziehungsberechtigten ab einem Alter von 14 Jahren gestattet. Der Verkauf von nikotinhaltigen oder alkoholischen Substanzen an Jugendliche unter den hier genannten Altersgrenzen ist verboten und steht unter Strafe.

(7) Für jegliche Form alkoholischer oder nikotinhaltiger Substanzen, die für den Vertrieb und den direkten menschlichen Konsum gedacht sind, darf keine Werbung betrieben werden. Gleiches gilt für Produkte, die nachweislich gesundheitsschädliche Substanzen enthalten.

(8) Weiteres klärt das Gesetz zum Schutze der Jugend.

§ VIII

Gesellschaft und Kultur

Artikel 62 Schutz der Kultur

- (1) Der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturelle Überlieferung.
- (2) Der Staat fördert und unterstützt kulturelle Bestrebungen und Bewegungen von gesamtdeutschem Interesse sowie Kunst und Musik, insbesondere im Bereich der Ausbildung.
- (3) Der Staat fördert und sichert gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen im ganzen Staatsgebiet sowie in Stadt und Land sowie für beide Geschlechter.
- (4) Der Staat fördert die Deutsche Filmproduktion und die Filmkultur. Er kann im Rahmen basisdemokratischer Gesetze Vorschriften zur Förderung der Vielfalt und der Qualität des Filmangebots erlassen und wacht insbesondere über die seelische und politische Einflussnahme von Filmen auf Menschen.
- (5) Historische Gebäude und die Architektur verschiedener Epochen sind zur Wahrung der kulturellen Identität Deutschlands durch die Länder und den Staat zu erhalten oder zu erneuern.
- (6) Die Errichtung von Neubauten ist seitens des Staates nur dann zu fördern, wenn diese zu mehr deutscher oder lokaler kultureller Identität und zu mehr Ästhetik in der Architektur und in den Städten Deutschlands führen und sich in ihrer Ausführung von einer reinen Zweckmäßigkeit abwenden.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde den Deutschen eine Abschlagprämie gezahlt, wenn sie den Stuck an ihren Häusern entfernten – „abschlugen“. Diese, so wie viele andere Maßnahmen, wurden vor allem von den Amerikanern und den Engländern erfunden, um die kulturelle Identität Deutschlands abzubauen oder zu schwächen oder am Ende abzuschaffen. Darüber bestehen Belege. Um dies zu hindern, sind hier diese wenigen schützenden Worte dazu verfasst. Der Bau neuer Gebäude, ganz gleich ob Schulen, Behörden oder Wohnbauten, soll mehr kulturelle Vielfalt und Deutsche Identität unterstreichen.

- (7) Der Staat nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die kulturelle und die sprachliche Vielfalt der Länder und Gemeinden.
- (8) Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erbauung gesetzlich geschützt. Geschäfte sind geschlossen zu halten mit Ausnahme der Gastronomie, kultureller Einrichtungen und Stätten der Erholung und Freizeitgestaltung.
- (9) Die Ladenschlusszeiten müssen sich in dem Zeitrahmen von 20 Uhr bis 05 Uhr bewegen, mit Ausnahme der Gastronomie. Spätkaufgeschäfte und Tankstellen können mit Sondergenehmigung abweichende Öffnungszeiten führen, sofern keine Angestellten für spätere Arbeitszeiten zur Arbeit verpflichtet werden, die über die offiziellen Ladenschlusszeiten aus Satz 1 hinausgehen. Die Ladenschlusszeiten und Ausnahmeregelungen können nur mit einfacher Mehrheit durch die Gemeinden für das ganze Staatsgebiet einheitlich gültig beschlossen werden.

Viele nehmen daran Anstoß. Aber Feiertage sollen nicht nur der Erholung derer dienen, die es sich leisten können, sondern auch denen, die sonst an Feiertagen durch Druck, Zwang oder Geldnot zur Arbeit verpflichtet werden. Um es für einige wenige bequemer zu machen, müssen andere die ganze Nacht oder an Wochenenden arbeiten. Das ist nicht richtig. Es fördert auch keinen Mehrumsatz, dieser Gedanke ist falsch.

Denn die Menschen geben in der Regel ihr Geld ohnehin aus, und mehr als sie haben, können sie nicht ausgeben. Ob sie das nun nachts, an Feiertagen oder in normalen Geschäftszeiten tun. Wochenenden und Feiertage sind für die Familie da, auch für arme und alleinerziehende Menschen. Sie sollen nicht Sklavenarbeit verrichten müssen, weil wir das modern finden, nachts oder an Feiertagen auch einkaufen zu können.

(10) Die Tage, an denen diese Verfassung oder das Basisdemokratiegesetz in dieser oder ähnlich basisdemokratischer Form in Kraft treten, sind jeweils Staatsfeiertage. Gleiches gilt für den Tag der Befreiung des Geldes mit der Einführung des Freigeldes. Sie sind als Sieg über Neoliberalismus, Kommunismus und Sozialismus sowie über Kriegstreiberei und als Triumph der Freiheit und Demokratie zu feiern und arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt und für die arbeitende Bevölkerung an diesen Tagen entsprechend sondervergütet.

Werden die Ziele dieser Verfassung einmal erreicht sein, dann ist zu erkennen und anzuerkennen, was dies für die Menschheit bedeutet. Es ist viel wichtiger, sich die Errungenschaften echter Demokratie immer wieder ins Gedächtnis zu rufen, als Denkmäler irgendwelcher Politiker, Despoten, Potentaten oder Tyrannen zu bewundern, was wir ja auch immer wieder gerne tun. Es ist wichtig, sich immer wieder daran zu erinnern, dass mit den Tagen, an denen diese Verfassung und das Freigeld und die Basisdemokratie eingeführt wurden, die Zeiten von Betrug, von Lügen und Ausbeutung der Menschen durch die Herrschenden und vor allem die der Kriege und Krisen, in die wir alle verwickelt waren, endlich aufhörten. Es ist ein wahrer Tag einer echten Befreiung, wie er in der Geschichte der Menschheit kaum überboten sein wird. Dies nicht zu erkennen, bedeutet, dies nicht zu verstehen. Wem es so geht, der denke noch einmal gründlich über den Segen nach, den eine echte Demokratie und das Freigeld den Menschen wirklich bringen werden!

Artikel 63

Kulturelle Selbstbestimmung

(1) Kulturelle Entfaltung und die der freien Selbstbestimmung des Einzelnen sowie der einzelnen Gemeinde oder Volksgruppe ist gewährleistet.

(2) Die Deutsche Sprache, die Besonderheiten der verschiedenen deutschen Kulturen sowie die unterschiedlichen Brauchtümer, Sprachen und Dialekte der verschiedenen Regionen Deutschlands sind in den Ländern zu wahren, zu pflegen und zu fördern.

(3) Für den Bereich der Kultur sind im Rahmen der kulturellen Selbstbestimmung insbesondere die Länder und Gemeinden zuständig. Sie fördern und unterstützen lokale und regionale kulturelle und historische Veranstaltungen und Volksfeste sowie kulturelle und historische Feste und Vereine.

(4) Länder, die aufgrund einer besonders ausgeprägten Kulturlandschaft finanziell besonders belastet sein sollten, erhalten Unterstützung durch den Staat.

(5) Die unterschiedlichen fremdländischen Kulturen sind zu schützen. Die Menschen anderer Kulturen dürfen nicht in der Ausübung ihrer Bräuche gehindert werden, solange diese Ausübung keinen Verstoß gegen die Inhalte dieser Verfassung oder andere bestehende Gesetze beinhaltet.

Artikel 64

Kirche und Staat

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgemeinschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

(3) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgemeinschaften innerhalb des Staatsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen, solange sich die Lehren nicht gegen die staatsrechtliche und verfassungsrechtliche Ordnung Deutschlands richten.

(4) Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(5) Religionsgemeinschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(6) Der Staat zieht stellvertretend keine Gelder für Religionsgemeinschaften ein, ganz gleich welcher Art.

(7) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

(8) Staat und Länder können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

(9) Mitglieder religiöser Vereinigungen oder Glaubensgemeinschaften, deren Handlungen und Ziele dieser Verfassung zuwiderlaufen oder die sich gegen die basisdemokratische Grundordnung oder demokratisch beschlossene Gesetze oder einzelne Menschen oder Volksgruppen richten, sind strafrechtlich zu verfolgen.

Sind die Anhänger solcher Vereinigungen keine deutschen Staatsbürger, so sind sie bei ausreichendem Verdacht unverzüglich einem Richter vorzuführen und nach Beweislegung durch richterlichen Beschluss ungeachtet ihres aktuellen Aufenthaltsstatus oder sozialen Status bis zu ihrer Ausweisung zu inhaftieren und binnen 72 Stunden aus dem deutschen Staatsgebiet in ihr Herkunftsland oder ein anderes aufnahmeberechtigtes Land auszuweisen.

Ist eine Ausweisung aus berechtigten oder unumgänglichen Gründen unmöglich oder ist der Ausübende Anhänger einer verfassungsfeindlichen religiösen Vereinigung Deutscher Staatsbürger und lehnt aufgrund seiner Rechte als solcher eine Ausweisung ab oder kehrt ein aus diesen Gründen Ausgewiesener nach Deutschland zurück, so tritt an Stelle der Ausweisung eine richterliche Verurteilung mit schwerer Haftstrafe, ggf. bei besonderer Gewichtung des Vergehens auch im Sinne des Hochverrats nach Artikel 30 „Schutz von Verfassung und Basisdemokratie“, Abs. 6.

Wer aus religiöser Überzeugung handelt und damit die Demokratie oder das Freigeldsystem oder diese Verfassung stürzen will, handelt im extremen Maße gegen das Volk und den freien Willen der Menschen. Daher haben die Gerichte darüber zu entscheiden, ob jemand, der in seinem Handeln diesbezüglich für schuldig befunden wurde, für einige Jahre oder für immer ins Gefängnis gehört. Eine Duldung solcher Handlungen wäre großes Unrecht gegenüber der Bevölkerung.

(10) Da sich der Abs. 9 aufgrund des nachweislich prinzipiell verfassungsfeindlichen und frauen- sowie menschenrechtsfeindlichen Inhaltes des Korans und des Hadith zwangsläufig gegen jede Form muslimischen Glaubens und somit gegen jede muslimische Person richten muss, gilt hier

folgende und einzige Ausnahmeregelung im Sinne eines gütigen Zugeständnisses und eines friedlichen Zusammenlebens für die Anhänger dieser Lehre:

Gegenüber Anhängern des Islam ist trotz ihrer grundsätzlich verfassungs- und menschenrechtsfeindlichen Lehren des Korans und ihres im Koran zum Mord an allen Andersgläubigen bzw. „Ungläubigen“ aufrufenden Gottes solange Toleranz und Milde zu üben, solange sie ihren muslimischen Glauben für sich privat, friedlich und unauffällig ausüben und in dieser Ausübung sowie der Auslegung ihrer Schriften keine Verfolgung radikaler Ziele zu erkennen ist.

Ist das nicht gegeben, so sind Abs. 9 oder ggf. Artikel 30 „Schutz von Verfassung und Basisdemokratie“, Abs. 6 in ihrer ganzen Härte anzuwenden.

Die Ausnahmeregelungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Anhänger der menschenfeindlichen Lehren des Talmud.

Wer hier voreilig denkt, das richtet sich gegen den Islam und Muslime, der täuscht sich. Es geht nicht gegen sie, sondern spricht für sie. Denn nach Abs. 9 müssten sie allesamt das Land verlassen, während Abs. 10 dies abmildert. Denn man kann die Hass- und Mordaufrufe dieser Schrift nicht ignorieren oder leugnen. Sie sind existent (mehr dazu weiter unten) und bedrohen prinzipiell jede freiheitliche und humane Verfassung oder christlich lebende Menschen. Wer jedoch nicht nach diesen Lehren lebt und friedlich ist, dem geschieht dank Abs. 10 nichts. Wer aber danach leben will, für den sind die Regeln in Abs. 9 geschaffen, da sich die menschenfeindlichen Lehren des Talmud, Koran und des Hadith mit dieser Verfassung beim besten Willen nicht in Einklang bringen lassen.

(11) Der Bau von Minaretten sowie der Bau von nach außen als Synagoge oder Moschee erkennbaren Gebäuden ist verboten, da die Lehren und Inhalte des Talmud, des Korans, des Hadith und die muslimische Glaubensrichtung ihrem Wesen nach mit dieser Verfassung in keiner Weise konform gehen. Als diesen Religionen erkennbar zugehörige Gebäude, insbesondere jene mit Minaretten, sollen daher keine Zentren religiöser Macht im Staat bilden oder die Würde der Menschen und ihre Rechte auf Freiheit der Entfaltung und Religion oder ihr kulturelles Empfinden durch ihre Erscheinung nach außen hin beleidigen.

(12) Desgleichen sind alle öffentlichen missionarischen Tätigkeiten, welche die Verbreitung der Lehren des Talmud, des Koran, des Hadith und anderer Lehren mit ähnlich menschenverachtenden und verfassungswidrigen Inhalten zum Gegenstand haben, sowie der Ausruf des Muezzins als auch das Tragen der Burka in der Öffentlichkeit verboten.

Die Diskussion um den Koran in Bezug auf seine Aufrufe zum Mord an Ungläubigen oder Familienmitgliedern in Unehre oder anderen Dingen ist bekannt. Die einen sagen, es steht drin, die anderen wollen es beschönigen. Es steht aber nun einmal drin – das kann jeder jederzeit nachprüfen – und nicht wenige finden das ja auch gut, was im Koran steht, und wollen dem folgen. Rund 1.000 Stellen des Korans rufen zum Mord an Ungläubigen auf und davon stammen über 200 Stellen von „Allah“ höchst selbst. Aus diesem Grund sind der Gott der Bibel und Allah keineswegs dasselbe, sondern stellen eher absolute Gegenteile dar. Jeder mit ein bisschen Verstand und Sachkenntnis kann und muss das einsehen. Da kann man dann lamentieren, wie man will, und da hilft es auch nicht zu sagen, dass der Koran ja aber auch dazu anhält, Almosen zu geben. Ich kann doch schlecht mit der Linken Almosen geben und mit der Rechten Leuten den Kopf abhacken oder diese steinigen oder die Kehle durchschneiden und mich dann als „nett“, „demokratisch“ und „verfassungskonform“ bezeichnen, oder? Ich appelliere an den Menschenverstand, denn das kann man doch nicht einfach ausblenden – es sei denn, man ist maßlos ideologisch verblindet. Eine derart Jähzorn in ihren Anhängern verursachende Religion, die in ihren Schriften nicht nur offen zum Mord aufruft und Frauen in der Unterdrückung hält, sondern auch auf andere Formen der Gewalt besteht und ferner ungezügelt gegenüber allen Andersgläubigen lügen darf, steht auf jeden Fall im klaren Widerspruch zu dieser Verfassung. Aber auch der Talmud steht dem in nichts nach, da seine Lehren und deren Anhänger verantwortlich sind für

mehrere hundert Millionen Tote im 20. Jahrhundert und viele mehr davor und danach, und muss daher hier mitgezählt bzw. sogar dem Koran in Punkto Menschenfeindlichkeit und Antihumanismus vorangestellt werden.

Wer als Muslime also hier in diesem Lande verweilen will – und er wird durchaus geduldet, mit allen Rechten – der muss aber auch einsehen, dass er seinen Glauben mäßigen und für sich alleine ausleben muss und weder missionieren noch morden darf.

An dieser Stelle muss vielleicht einmal etwas klar gestellt werden, was sehr oft für Verwirrung sorgt und zu Fehlentscheidungen führt.

Der in Bezug auf den Koran immer wieder gemachte vergleichende Hinweis oder oft gemachte Einwand auf die Mordaufrufe in der Bibel kann in dieser Form aus folgenden Gründen nicht ernsthaft angewendet werden. Es gibt diese Stellen zwar, aber es sind nur wenige und das ausschließlich nur im Alten Testament und nur in Bezug auf die religiös-politischen Außenbeziehungen des Volkes Israel oder der Juden gegenüber ihren Nachbarn in Kanaan bzw. Palästina und das hat, bis auf eine geschichtliche, keinerlei Relevanz für die Christen. Das Alte Testament hat für den Christen nur eine geschichtlich-moralische Bedeutung, um aus den Fehlern früherer Zeiten Lehren und Schlüsse zu ziehen und übt damit eine allein erkenntnisbildende Rolle aus. Für die Christen zählen die Lehren Jesu aus dem Neuen Testament, in deren Zentrum Liebe, Güte und Vergebung stehen.

Die Stellen des Alten Testaments, denen der Vorwurf zur Gewaltanwendung ja gilt, waren dagegen allein auf das Volk Israel und auf eine Zeit vor rund 3.500 Jahren bezogen, in denen es das Land Kanaan ethnisch säubern sollte. Wenn, dann müsste man den Vorwurf dieser Aufrufe des Alten Testaments also allein gegen die Juden richten, da sie nach wie vor diesen Schriften anhängen sowie dem Talmud, der in seinen zwei Varianten allerdings erst vor rund tausend Jahren, also im Mittelalter, im Kreise von Khasaren, die sich heute ebenfalls als Juden bezeichnen, und in Ost-Europa und Babylon entstanden ist. Der Talmud ist gewiss nicht Teil der Bibel und enthält weit schlimmeres an verfassungs- und menschenfeindlichen Gräueln als selbst der Koran.

Zudem wird die Bibel immer wieder mit der Kirche gleichgesetzt, insbesondere mit der katholischen. Dass aber die Katholische Kirche mit all ihren Verbrechen der Vergangenheit und Neuzeit nicht viel mit den Lehren der Bibel gemein hat, weiß offensichtlich nur der Kenner und bibelfeste Christ. Daher sei hier klargestellt: Katholische Kirche und Bibel trennen Welten, weswegen das Lesen der Bibel in der Katholischen Kirche ja auch immer schon verboten war. Denn selbst das Alte Testament der Bibel ist voller Aufrufe zu Rechtschaffenheit, Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit in jeder Form und richtet sich, im Gegensatz zum Talmud, gegen jede Form der Falschheit. Während der Gott des Alten Testaments sagt: „Ich habe kein Gefallen am Tode des Gottlosen, sondern dass der Gottlose umkehre von seinem Wege und lebe. So kehrt nun um von euren bösen Wegen.“ (Hesekiel 33:11), fordern Koran und Talmud lediglich den Tod aller Andersgläubigen.

Der Unterschied dieser Schriften liegt also vor allem darin, dass die Fehler und Schandtaten einiger sogenannter christlicher Menschen der Geschichte oder Gegenwart oder die Verbrechen einer gewissen Kirche, wie die der Katholiken, im Grunde im klaren Widerspruch zu den Lehren der Bibel stehen, während es bei den Anhängern von Koran und Talmud genau umgekehrt ist. Koran und Talmud sind Lehren, die zu genau den Dingen aufrufen, die die Bibel verbietet und verabscheut. Während der Christ, der tötet, gegen die biblische Lehre und seinen Gott handelt, so handelt der friedlich lebende Muslime oder friedliebende khasarische Jude im Grunde im Gegensatz zu seiner eigenen Lehre und seinem Gott, wenn er die Ungläubigen nicht töten will. Der Prophet Mohammed äußert sich diesbezüglich in den Schriften seines Hadith vollkommen unmissverständlich. Demnach müsste der Muslime, wenn er seiner Religion wirklich folgen würde, alle Ungläubigen töten, wenn er sie nicht mit Gewalt bekehren kann – und das zum Wohle des Ungläubigen. Sie wären als Nichtmuslime sicher auch dankbar dafür, nicht wahr? Zum Glück haben die meisten Muslime da mehr Verstand und bleiben Mensch. Und schlussendlich muss der Christ, der seiner Lehre folgen will, aufhören zu töten und stattdessen vergeben. Das sind Tatsachen, die jeder in den genannten Schriften jederzeit nachlesen kann.

Oder wie würden Sie darüber entscheiden, wenn der Talmud die Steinigung oder Tötung eines drei oder vier Jahre alten Kindes vorschreibt, weil es der Talmud zwar einerseits erlaubt, mit einem Kind diesen Alters Sex zu haben, dem „Beglückter“ dieses armen Wesens aber das Recht zuschreibt, die Schuld für seine „Verführung“, wenn er das so sehen sollte, allein dem Kind anhängen zu können, dass eben dann zu steinigen ist. Denn es hat den alten Bock verführt und ist schuld! Und das ist nur eines von zahllosen Beispielen aus dem Talmud.

Wollen Sie ernsthaft einer solchen Lehre den Vorschub leisten entgegen den Lehren von Güte, Gnade, Frieden und Liebe der Bibel? Wollen Sie das wirklich gleichsetzen mit dem von Jesus gepredigten: „lasset die Kinder zu mir kommen, denn ihnen gehört das Himmelreich!“ oder „Ihr müsst werden, wie die Kinder!“?

Auch wenn es immer wieder vorkommen mag, aber nach der Bibel ist es falsch, Menschen zu töten, zu vergewaltigen oder Kinder zu missbrauchen, nach dem Talmud aber nicht.

Es wäre also ganz offensichtlich nicht richtig, die Lehren von Liebe, Gnade und Vergebung des Christentums zu verunglimpfen, nur weil einige Menschen oder Kirchen anders handeln, die sich christlich nennen, während man das vom Koran, Hadith oder dem Talmud einfach nicht sagen kann, weil diese das Gegenteil fordern. Solange sie Hass und Mord an allen, die anders glauben, predigen und das Töten nicht nur vorschreiben, sondern von ihren Anhängern geradewegs einfordern, können diese Lehren weder mit der Bibel gleichgesetzt noch von einer Verfassung liberalisiert oder geduldet werden, die für Freiheit und Gerechtigkeit und körperliche Unversehrtheit eines jeden Menschen einsteht. Ansonsten könnten wir auch gleich jede Straftat gutheißen, solange sie nur im Rahmen einer religiösen Vereinigung getätigt wird. Dieser Artikel 64 über „Kirche und Staat“ würde sich daher natürlich auch genauso gegen jede christliche Sekte wenden, wenn eine solche plötzlich auf die Idee käme, man müsse Andersgläubige töten.

Die Lektüre zwecks Selbstbildung und Erhalt einer klareren Erkenntnis über die offensichtliche und unverblümete Menschenfeindlichkeit der Schriften Talmud & Koran & Hadith, wird an dieser Stelle dringend empfohlen!

Jesus hat all die „Gesetze“ des Alten Testaments „weiterentwickelt“. Aus „Auge um Auge...“ wurde: „wenn dir einer auf die linke Wange schlägt, dann halte auch die Rechte hin“ und so geht es mit zahllosen Vergleichen und Aufrufen zur Friedfertigkeit weiter, denn die „Friedfertigen werden das Himmelreich ererben“. Das ist die Lehre der Christen, auch der Amerikaner – oder sollte sie zumindest sein. Wenn also auch im Alten Testament einiges Unverständliches und Grausames stehen mag, so gilt doch für den Christen primär nur das, was Jesus im Neuen Testament sagte. Und das war eine Rede von Liebe, Vergebung, Friede, Freundschaft und Güte, von Langmut, Geduld und Sanftmut. Darum heißen die Christen „Christen“ und nicht „Alt-Testamentarier“, wenngleich auch einige christliche Völker so leben (s. u.a. US-Amerikaner), als wäre dem so. Jedenfalls kann man die Schriften von Christen sehr gut vergleichen mit denen der Muslime oder Juden, denn sie unterscheiden sich grundlegend wie Tag und Nacht.

Artikel 65 Arbeitsrecht

(1) Der Staat erlässt Regelungen im Rahmen basisdemokratisch erlassener Gesetze zum Schutze der Arbeitnehmer über das Verhältnis zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite und über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie über sonstige relevante Fragen zum Arbeitsrecht.

(2) Er schafft im Rahmen der Arbeit des Arbeitsministeriums Agenturen für die Arbeitsvermittlung.

Artikel 66

Fürsorge und Soziales

(1) Der Staat setzt sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

- a. jeder Mensch an der sozialen Sicherheit teilhat.
- b. jeder Mensch die für seine Gesundheit notwendige Pflege erhält.
- c. jeder Mensch gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist.
- d. Familien auch durch die Erwerbstätigkeit von nur einem Elternteil ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen bestreiten können.
- e. Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können.
- f. Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können.

Aus den Sozialzielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden, sondern nur im Rahmen der Gesetze.

(2) Der Staat schafft im Rahmen basisdemokratisch verfasster Gesetze Ämter für die soziale Fürsorge, Anlaufstellen für soziale Fragen und Seelsorge sowie Hilfeleistungen für in soziale oder wirtschaftliche Not geratene Menschen.

(3) Staat und Länder richten Ergänzungsleistungen aus, wenn das bürgerliche Grundeinkommen für eine altersgerechte Versorgung nicht ausreichen sollte. Gleiches gilt für Behinderte, Waisen, Hinterlassene und Invaliden.

(4) Die Länder sorgen für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause.

(5) Der Staat trifft in Zusammenarbeit mit den Ländern, Gemeinden sowie Kirchen und sozialen Verbänden Maßnahmen für eine ausreichende Versorgung und die menschenwürdige Pflege von Rentnern, Alten, Behinderten, Waisen, Hinterlassenen und Invaliden, soweit das bürgerliche Grundeinkommen die Bedürfnisse nicht decken kann oder das Bedürfnis nach Hilfe über ein rein monetäres hinausreicht.

(6) Der Staat errichtet in Zusammenarbeit mit den Ländern, Gemeinden, Kirchen und sozialen Verbänden geeignete und menschengerechte Tagesstätten und Jugend- sowie Pflege- und Alterseinrichtungen.

(7) Er fördert in Zusammenarbeit mit den Ländern die Selbstvorsorge namentlich durch Maßnahmen der Eigentumspolitik.

(8) Bis auf die Steuerarten nach Artikel 45 „*Steuersystem Deutschlands*“ sind alle Steuerarten aufgrund ihrer antiquarischen und nicht mehr zeitgemäßen sowie volkswirtschaftsschädigenden Eigenschaften abgeschafft. Sollten aus derzeit unbekanntem Gründen neue Steuern erfunden oder alte wieder hinzugefügt werden, so sind alle Rentner oder Menschen, die aus anderen Gründen nicht erwerbsfähig oder alleinerziehend sind, von all solchen neuen Steuerarten zu befreien.

(9) Der Staat fördert die Eingliederung von Menschen mit Behinderung und Invaliden durch die Ausrichtung von Geld- und Sachleistungen. Die Länder fördern die Eingliederung von Menschen mit Behinderung und Invaliden, insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen. Das Gesetz legt die Ziele der Eingliederung und die Grundsätze und Kriterien fest.

Artikel 67

Wohnungsbau

- (1) Der Staat fördert den Wohnungsbau, den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, das dem privaten Eigenbedarf dient, sowie die Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus.
- (2) Die Länder und Gemeinden koordinieren gemeinsam die Beschaffung und Erschließung von Land für den Wohnungsbau, die Rationalisierung und die Verbilligung des Wohnungsbaus sowie die Verbilligung der Wohnkosten. Sie erlassen Vorschriften über die Erschließung von Land für den Wohnungsbau und die Baurationalisierung.
- (3) Staat und Länder arbeiten dabei zusammen und berücksichtigen namentlich die Interessen von Familien, Betagten, Bedürftigen und Behinderten.
- (4) Der Staat und die Länder und Gemeinden dürfen sich bei der Beschaffung, der Erschließung und dem Bau von Häusern und Wohnungen nicht kommerziell oder gewinnbringend beteiligen. Sie betreiben keine eigenen Unternehmen für die Durchführung und erzielen keine Gewinne. Ihre Arbeit ist öffentlich zu halten. Die Aufträge werden öffentlich ausgeschrieben. Der Zuschlag und die Auftragserteilung werden mit Gebühren zum Ausgleich entstandener Kosten belegt.
- (5) Der Staat erlässt Vorschriften im Rahmen basisdemokratisch erlassener Gesetze gegen Missbräuche im Mietwesen, namentlich gegen missbräuchliche Mietzinse, sowie über die Anfechtbarkeit missbräuchlicher Kündigungen und die befristete Erstreckung von Mietverhältnissen.
- (6) Er kann Vorschriften über die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen erlassen. Solche dürfen nur allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn sie begründeten Minderheitsinteressen sowie regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen und die Rechtsgleichheit nicht beeinträchtigen.

Artikel 68

Glücksspiel und Prostitution

- (1) Der Staat erlässt Vorschriften im Rahmen basisdemokratisch verfasster Gesetze über Glücks- und Geldspiele sowie Prostitution; er trägt dabei den Interessen der Länder Rechnung.
- (2) Pornographische Darstellungen, Bordelle, Sexshops oder ähnliches sowie Prostitution und jede Form kommerziellen Geld- und Glücksspiels (Casinos, Spielhallen, Lotterien etc.) dürfen als solche im Straßenbild nicht sichtbar erkennbar sein, sondern nur im Verborgenen betrieben werden.
Sie dürfen von außen im öffentlichen Straßenbild nicht sichtbar in Erscheinung treten. Ihnen ist jede Art von Außenwerbung, die außerhalb von geschlossenen Räumen oder Gebäuden oder sonst wie in der Öffentlichkeit sichtbar oder hörbar ist, verboten, ganz gleich ob illuminiert oder artikuliert.
Ausgenommen hiervon sind:
 - a. große, unter besonderer staatlicher Kontrolle liegende Spielbanken, die lediglich ihre Namen einmalig an der Außenwand tragen dürfen.
 - b. Webauftritte im Internet, bei denen jedoch ohne eine Anmeldung mit sicherer und bestätigter Alterserkennung keine pornographischen Bilder oder Filme oder anrühige Texte veröffentlicht oder Geld- und Glücksspiele angeboten werden dürfen.

Weiteres, wie z.B. Anmeldepflichten bei Prostitution etc., regeln die entsprechenden Gesetze.

Jeder kann nach Belieben in Bordelle oder Casinos gehen oder es lassen. Es ist aber nicht vonnöten und auch kein Zeichen kultureller Besonderheit, wenn diese öffentlich Werbung machen und damit auch junge Leute auf Abwege bringen oder ganze Stadtteile in Rotlichtviertel mit entsprechender Kriminalität und Gewalt verwandeln. Ansonsten steht es jedem offen und wird auch nicht verboten, derartige Gewerbe zu betreiben oder dort als Kunde zu erscheinen, da sich ein Verbot gegen den freiheitlichen Gedanken dieser Verfassung richten würde.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb von Lotterien, Spielhallen und Spielbanken sowie alle Formen kommerziellen Wett-, Geld- und Glückspiels ist eine Konzession des Staates erforderlich. Dies gilt auch für im Internet oder telefonisch betriebene Spielarten. Der Staat berücksichtigt bei der Konzessionserteilung die regionalen Gegebenheiten. Er erhebt eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe; diese darf 80 Prozent der Bruttospielerträge nicht übersteigen.

(4) Die Länder sind zuständig für die Bewilligung und die Beaufsichtigung.

(5) Der Staat und die Länder koordinieren sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Gesetz schafft zu diesem Zweck ein gemeinsames Organ, das hälftig aus Mitgliedern der Vollzugsorgane des Staates und der Länder zusammengesetzt ist.

(6) Staat und Länder tragen den Gefahren der Geldspiele Rechnung. Sie stellen durch Gesetzgebung und Aufsichtsmaßnahmen einen angemessenen Schutz sicher und berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Merkmale der Spiele sowie Art und Ort des Spielangebots.

(7) Die Länder stellen sicher, dass die staatlichen Reinerträge aus den Spielen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden. Die Abgaben der Spielbanken sind für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung bestimmt.

Artikel 69

Waffenbesitz

(1) Der Besitz von Schusswaffen bzw. Feuerwaffen, ist nur zum Zwecke der Jagd durch ausgebildete Jäger und Förster oder im Rahmen einer sportlichen Betätigung und diesbezüglich nur auf dem Schießplatz gestattet.

(2) Sportwaffen dürfen vom Schießplatz nicht entfernt oder mit nach Hause genommen werden, sondern sind dort gesichert zu verwahren.

(3) Die Verwahrung von Schusswaffen zu Hause kann beantragt werden und ist nur in Ausnahmefällen zu genehmigen, wenn der Eigentümer z.B. besonderen Bedrohungen oder Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt ist oder die Schusswaffe zu beruflichen Zwecken führt.

(4) Das Tragen von Schusswaffen in der Öffentlichkeit ist nur den staatlichen oder lizenzierten Sicherheitsorganen vorbehalten, mit Ausnahme der Nutzung von Jagdwaffen durch den Weidmann außerhalb bewohnter Gebiete.

(5) Minderjährigen ist der Besitz oder die Verwendung von Schusswaffen ab 16 Jahren und nur unter der Aufsicht der Eltern und nur im Rahmen des Abs. 1 gestattet.

(6) Für die Verwendung oder Nutzung von Schusswaffen muss neben einer behördlichen Genehmigung (Waffenschein) eine entsprechende Bescheinigung erworben werden, die dem Eigentümer und ggf. einem Anwender von Schusswaffen eine ausreichende Sachkenntnis bescheinigt (Jagdschein oder Sportschützenausweis).

(7) Besitzer von Schusswaffen und jede einzelne Waffe sind beim Erwerb zu registrieren. Den Besitz und die Verwendung von Waffen und die Details zur Registrierung von Waffenbesitzern regelt das Deutsche Waffengesetz.

(8) Über eine weitere Reglementierung oder Registrierung oder Genehmigungspflichten für den Besitz oder die Verwendung oder das öffentliche Tragen von anderen Waffen, wie Schwertern, Rapieren, Dolchen oder ähnlichen Hieb- und Stichwaffen sowie Bögen und Armbrüsten, verfügt das Deutsche Waffengesetz.

Artikel 70

Zuwanderung

(1) Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist Sache des Staates. Die Durchführung ist Sache der Länder. Vor der Vergabe von Aufenthaltsgenehmigungen an Ausländer ist die Gemeinde des Niederlassungsortes zu hören. Beide entscheiden gemeinsam über die Vergabe einer Aufenthaltsgenehmigung. Die Gemeinde des Niederlassungsortes kann diese bei berechtigten Zweifeln oder aus anderen Gründen im Rahmen der Gesetze verweigern.

(2) Deutschland steuert die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig.

(3) Die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländern in Deutschland wird durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt, die durch Abstimmung in den Gemeinden festgelegt werden. Die Höchstzahlen gelten für sämtliche Bewilligungen des Ausländerrechts unter Einbezug des Asylwesens. Der Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt, auf Familiennachzug und auf Sozialleistungen wird durch das basisdemokratisch erlassene Einwanderungs- und Asylgesetz geregelt und ggf. beschränkt.

(4) Maßgebende Kriterien für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen sind insbesondere das Gesuch eines Arbeitgebers, die Integrationsfähigkeit und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage. Das Einwanderungs- und Asylgesetz regelt weitere Qualifikationskriterien als Grundlage für die Erteilung von befristeten und dauerhaften Aufenthalts- bzw. Arbeitsgenehmigungen für Ausländer.

(5) Die jährlichen Höchstzahlen und Kontingente für erwerbstätige Ausländer sind auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen Deutschlands unter Berücksichtigung eines Vorranges für Deutsche auszurichten. Grenzgänger sind einzubeziehen.

(6) Es dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen diesen Artikel verstoßen.

(7) Ausländer, die in Deutschland leben, sind verpflichtet die Deutsche Sprache zu erlernen. Sie haben ihre Kenntnisse nach einem Jahr, nach drei Jahren und nach sieben Jahren in schriftlichen und mündlichen Tests nachzuweisen. Fallen die Prüfungsergebnisse negativ aus, führt das zum Verlust der Aufenthaltsgenehmigung. Das Einwanderungs- und Asylgesetz regelt weitere Details und legt die Kriterien der Prüfungen auf ein humanes und erreichbares Niveau fest, auf das jeder Antragsteller hinarbeiten kann.

(8) Ausländer und Asylanten können aus Deutschland ausgewiesen werden, wenn sie im Rahmen des Abs. 10 oder anderer Form straffällig geworden sind oder die Sicherheit des Landes gefährden.

(9) Wer ausgewiesen wird, darf in Deutschland ab Feststellung der Ausweisung keine Bankkonten mehr führen. Die Konten sind durch die Behörden einzufrieren, aufzulösen und etwaige

Guthaben sind dem Auszuweisenden unter Abzug sämtlicher Verfahrenskosten für die Ausweisung sowie eventueller anderer, auch privatrechtlicher, Verbindlichkeiten vor der Abreise in Bargeld und in Deutscher Währung auszuhändigen.

Er ist überdies gezwungen, binnen eines Jahres sämtliche bestehenden Vermögenswerte zu veräußern. Kommt er dem nicht nach, werden mit Datum der Ausweisung ein Jahr darauf sein gesamtes in Deutschland befindliches Vermögen und jeglicher Grundbesitz vom Staat eingezogen und sozialen Zwecken zugeführt.

(10) Ausländer und Asylanten verlieren unabhängig von ihrem asyl- oder ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in Deutschland auf Lebenszeit, wenn sie:

- a. durch einen Richter wegen einer kriminellen Handlung rechtmäßig verurteilt oder sonst wie vorbestraft sind.
 - b. sich Asyl- oder Einwanderungsrechte durch Vorlage gefälschter Ausweisdokumente oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen haben.
 - c. missbräuchlich soziale Leistungen bezogen haben.
 - d. sich im Rahmen dieser Verfassung durch verfassungswidrige Aktivitäten strafbar machen und rechtskräftig verurteilt werden.
 - e. des Versuchs oder der Planung oder der Durchführung eines Verbrechens überführt und rechtskräftig verurteilt worden sind, auch wenn die Durchführung gescheitert oder aus anderen Gründen verhindert worden ist.
- Hierzu zählen insbesondere Tötungsdelikte, Vergewaltigung oder ein anderes schweres Sexual- oder Gewaltdelikt, Menschenhandel, Drogenhandel sowie Raub und Einbruch.

(11) Die Gesetzgebung (Einwanderungs- und Asylgesetz) umschreibt die Tatbestände näher und kann sie um weitere Tatbestände ergänzen. Es verbleibt Aufgabe der Richter, über eine wahlweise Ausweisung oder den Strafvollzug mit nachfolgender Ausweisung bei verurteilten ausländischen Straftätern zu entscheiden.

(12) Mit Ausländern, die nach den Abs. 8 bis 11 ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in Deutschland verlieren, ist nach Artikel 75 „Justizvollzug“, Abs. 8 zu verfahren. Sie sind von der zuständigen Behörde aus Deutschland auszuweisen und mit einem lebenslangen Einreiseverbot zu belegen.

(13) Wer das Einreiseverbot missachtet oder sonst wie illegal nach Deutschland einreist, macht sich strafbar.

(14) Wer auf Lebenszeit ausgewiesen wurde und erneut versucht einzureisen, der ist beim erstmaligen Versuch unter Beschlagnahme seiner sämtlichen finanziellen Mittel und sonstigen Güter erneut auszuweisen, beim wiederholten Versuch jedoch lebenslang zu inhaftieren. Auszuweisende sind darüber bei ihrer ersten Ausweisung gründlich zu unterrichten, jedoch ist dies keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Absatzes oder anderer Absätze dieses Artikels.

(15) Die Rückführung oder der Rückzug von Gastarbeitern, deren Kindern oder anderen Ausländern, deren offizieller Aufenthalt legitim endet, oder von Asylanten, deren Asylrecht abgelaufen ist oder aufgrund von Wegfall der Gründe entzogen wird, ist keinesfalls gleichzusetzen mit einer Ausweisung im Sinne der Abs. 8 bis 14.

Deutschland ist kein Einwanderungsland – nicht mit 83 Mio. Menschen. Es ist eines der am dichtesten besiedelten Länder der Erde und fast doppelt so dicht besiedelt wie China. Dennoch soll Deutschland ein offenes Land sein. Wer jedoch kommt, der braucht einen guten Grund und sollte Deutschland durch

Geschäfte oder Unternehmungen oder fundierte Fachkenntnisse in der Tat bereichern und nicht zur Last fallen.

Wer als Gast in ein Land kommt – und das ist bei den allermeisten Ländern kaum anders, als in diesem Artikel niedergelegt – hat auch die Regeln zu akzeptieren. Tut er das nicht, muss er gehen. Wir reden bei den Gründen für eine Ausweisung ja auch ausschließlich von Straftaten. Diese sollen und müssen auf eine Art geahndet werden, dass es Ausländern keine Freude macht, nach Deutschland zu kommen, um hier kriminell oder auf Kosten anderer zu leben. Und wer fliegt und es erneut versucht, der sollte wissen, was er riskiert.

§ IX

Rechtsprechung

Artikel 71

Recht und Gerechtigkeit

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (2) Jeder, der nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sein Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist, hat er außerdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.
- (3) Jeder, dessen Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht.
- (4) Jeder angeklagte Mensch hat Anspruch darauf, möglichst rasch und umfassend über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden. Er muss die Möglichkeit haben, die ihm zustehenden Verteidigungsrechte geltend zu machen.
- (5) Jeder, gegen den eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache von einem Gericht seines Wohnsitzes oder Landes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen, wenn ein für seinen Fall entsprechendes Gericht am Wohnsitz oder im Land des Menschen nicht ansässig ist.
- (6) Jeder Mensch gilt bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Es gelten ferner die Grundsätze: „Im Zweifel für den Angeklagten“ und „Die Beweislast liegt beim Ankläger“.
- (7) Gerichtsverhandlungen und Urteilsverkündungen sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.
- (8) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (9) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.
- (10) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (11) Die Freiheit eines Menschen der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt oder entzogen werden.
- (12) Jeder verurteilte Mensch hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen der Oberste Deutsche Gerichtshof oder das Deutsche Verfassungsgericht als einzige Instanz urteilt.
- (13) Festgehaltene Menschen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.
- (14) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden nach dem Ergreifen länger als bis zum Ende des folgenden Tages in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.
- (15) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der

Festnahme in einer ihm verständlichen Sprache mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen, eine Untersuchungshaft oder die Freilassung anzuordnen.

(16) Jeder Mensch in Untersuchungshaft hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb einer angemessenen Frist.

(17) Jeder, dem die Freiheit entzogen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über seine Rechte unterrichtet zu werden. Er muss die Möglichkeit haben, seine Rechte geltend zu machen.

(18) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

19) Richterliche Beschlüsse, Urteile und jegliche Formen abgeschlossener polizeilicher Ermittlungsunterlagen oder die sonstiger Ermittlungsbehörden (ausgenommen hiervon sind Zivilklagen unter Einzelpersonen) sind spätestens nach Abschluss eines Verfahrens immer vollständig öffentlich zu machen und dürfen ungeachtet des jeweiligen Falles niemals als Verschlussache gehandhabt und somit dem Zugriff durch die Öffentlichkeit entzogen werden, es sei denn, die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung oder polizeiliche oder militärische Operationen werden durch eine Veröffentlichung gefährdet.

Am Beispiel der NSU-Verfahren lässt sich leicht erkennen, wie ein Regierungssystem Inhalte und Tatsachen verschleiert, indem es nach Abschluss aller Verfahren einige wichtige Akten und Beweise vernichten lässt und die restlichen Akten für 120 Jahre zur Verschlussache erklärt. Warum darf das in einer Demokratie niemand einsehen? Weil es keine Demokratie ist und der Staat vermutlich eine sehr offensichtliche Mitschuld oder andere Verbrechen seinerseits verschleiern will. Ähnliche Beispiele gibt es auch zur Genüge aus den USA (z.B. der Kennedy-Mord), die ebenfalls gerne das Volk hinter das Licht führen, indem sie Akten auf Jahrzehnte zur Verschlussache erklären.

(20) Klagen von Bürgern gegen den Staat oder eines seiner Organe müssen binnen 24 Monaten verhandelt und beschieden werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so fällt der Rechtszuspruch automatisch dem klagenden Bürger zu. Gleiches gilt in Bezug auf Länder und Gemeinden und deren Organe.

Artikel 72

Gerichtbarkeit

(1) Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Deutsche Verfassungsgericht, die Verfassungsgerichte der Länder und durch die in dieser Verfassung vorgesehenen föderalen Gerichte und durch die Gerichte der Länder sowie auf Ebene der Gemeinden durch Schiedsgerichte bzw. Friedensrichter ausgeübt.

(2) Die Richter und richterlichen Behörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet und dem Gesetze unterworfen.

(3) Richter dürfen weder dem Parlament, einem der Landtage oder einer anderen Behörde, noch irgendwelchen anderen Organen des Staates oder der Länder angehören.

(4) Vollamtliche Richter dürfen kein anderes Amt des Staates oder eines Landes bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.

(5) Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Artikel 72 a

Das Deutsche Verfassungsgericht

(1) Verfassung, Staatsgesetze und Völkerrecht sind für das Deutsche Verfassungsgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden maßgebend.

(2) Das Deutsche Verfassungsgericht beurteilt Streitigkeiten über:

- a. das Staats- und Verfassungsrecht
- b. das Völkerrecht
- c. Länderrechte bzw. bei Rechten zwischen den Ländern
- d. verfassungsmäßige Länderrechte und Länderverfassungen, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann
- e. die Gemeinderechte, Gemeindeautonomie, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann
- f. Rechte und Garantien zu Gunsten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- g. Vereinbarkeit von Gesetzen und Verordnungen mit der Verfassung oder dem Völkerrecht
- h. Rechte und Pflichten des Staates und der Länder

(3) Das Deutsche Verfassungsgericht entscheidet:

- a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt oder sonst wie in einem seiner verfassungsmäßigen Grundrechte verletzt zu sein
- b. bei Streitigkeiten zwischen dem Staat und den Ländern oder zwischen einzelnen Ländern
- c. bei Streitigkeiten zwischen Ländern und Gemeinden oder zwischen einzelnen Gemeinden, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann
- d. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen nach Artikel 24 „*Der Staat*“ entspricht

(4) Das Gesetz kann weitere Zuständigkeiten des Verfassungsgerichts begründen.

(5) Wahlen und Beschlüsse der Gemeinden können beim Verfassungsgericht nicht angefochten werden. Ausnahmen bilden Verstöße gegen diese Verfassung und ggf. gegen das Völkerrecht.

(6) Entscheidungen des Verfassungsgerichtes, die zu Unmut oder Unstimmigkeiten in der Bevölkerung führen, können durch Petitionen und den daraus resultierenden Referenden oder durch die Mehrheit der Gemeinden angefochten und in Abstimmungen gekippt werden, solange dies zu keinen Verstößen gegen diese Verfassung und ggf. gegen das Völkerrecht führt.

(7) Berührt eine Abstimmung der Gemeinden des Staates in der Auslegung oder Anwendung einen oder mehrere Artikel dieser Verfassung, so ist die Abstimmung ungültig, es sei denn, dass dies ebenfalls zu einer Änderung der betroffenen Artikel gemäß Artikel 28 „*Die Deutsche Verfassung*“, Abs. 5 führt.

(8) Dem Deutschen Verfassungsgericht kann durch einen Landtag oder Landesgesetz die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes zugewiesen werden.

(9) Das Deutsche Verfassungsgericht kann den in Artikel 72 b „*Gerichte auf Staats- und Landesebene*“, Abs. 1 genannten obersten Gerichtshöfen die Entscheidung in solchen Sachen zuweisen, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.

(10) Das Deutsche Verfassungsgericht besteht hälftig aus Richtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Deutschen Verfassungsgerichtes werden vom Parlament gewählt und entlassen. Über die Berufung der Richter des Verfassungsgerichtes entscheidet der Präsident. Richter und Mitglieder werden vom Parlament gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss zur Wahl vorgeschlagen.

(11) Ein föderales Staatsgesetz regelt die Geschäftsordnung und Verfassung des Verfassungsgerichtes und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.

Artikel 72 b

Gerichte auf Staats- und Landesebene

(1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Staat als oberste Gerichtshöfe den Obersten Deutschen Gerichtshof, das Deutsche Verwaltungsgericht, den Deutschen Finanzhof, das Deutsche Arbeitsgericht und das Deutsche Sozialgericht.

(2) Über die Berufung der obersten Richter dieser Gerichte entscheidet der Präsident. Sie werden von dem für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Staatsminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss zur Wahl vorgeschlagen.

(3) Über die Berufung untergeordneter Richter an den staatlichen Deutschen Gerichten sowie aller Richter auf Landesebene entscheiden der Präsident bzw. die Landespräsidenten. Sie werden von dem für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Staatsminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss zur Wahl vorgeschlagen.

(4) Der Richterwahlausschuss besteht aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die vom Parlament gewählt werden.

(5) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein Gemeinsamer Senat der in Abs. 1 genannten Gerichte zu bilden. Das Nähere regelt ein basisdemokratisch beschlossenes Staatsgesetz.

(6) Die nicht unter Abs. 2 fallenden hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur Kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, oder durch mehrheitlich gefassten Gemeindebeschlusses auf Landes- bzw. Staatsebene vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

(7) Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Auf Landesebene kann sich die Altersgrenze von Land zu Land unterscheiden. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

(8) Wenn ein Richter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze dieser Verfassung oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung seines Landes verstößt, so kann muss das Deutsche Verfassungsgericht auf Antrag des Parlaments bzw. des Landtages oder aufgrund sonstiger Klage von offizieller oder privatrechtlicher Seite aus den Fall prüfen. Es kann bei entsprechender Beweislast anordnen, dass der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist.

Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung und je nach Schwere des Falles auch eine strafrechtliche Verfolgung erkannt werden.

(9) Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Deutschen Verfassungsgericht nach Maßgabe der Verfassung oder der Gesetze zu.

Artikel 72 c

Gerichte auf Gemeindeebene

(1) Die Gerichtsbarkeit auf Gemeindeebene wird durch sogenannte Schiedsgerichte ausgeübt. Den Vorsitz trägt ein Friedensrichter, dem zwei Beisitzer zur Seite stehen. Kleine ländliche Gemeinden können gemeinsam ein regionales Schiedsgericht wählen.

(2) Friedensrichter und zwei Beisitzer werden aus den Mitgliedern der Gemeinde in der Gemeindeversammlung einzeln und auf unbefristete Zeit gewählt, sofern die Nominierten oder die Gemeinde nicht selbst eine Befristung wünschen und vor der Wahl durch einfache Abstimmung festlegen. Sie können durch die Gemeindeversammlung mit einer einfachen Mehrheit wieder aus dem Amt enthoben werden. Es ist für diesen Fall zeitgleich ein Ersatzkandidat aufzustellen und zu wählen.

(3) Über eine ehrenamtliche oder bezahlte Tätigkeit der Friedensrichter und Beisitzer entscheiden die Gemeinden in der Absprache mit den Kandidaten und der Gemeindeversammlung und in Abhängigkeit des zu leistenden Aufwandes. Die Gemeinden können im Falle eines hohen Aufkommens an zu behandelnden Fällen und damit besonders hohen Kosten das Land um Unterstützung anrufen.

(4) Friedensrichter und Beisitzer müssen über keine juristische Ausbildung verfügen oder spezielle Kenntnisse haben. Sie sind auf Basis ihrer Besonnenheit und Weisheit zu wählen. Sie arbeiten jedoch mit den ordentlichen Gerichten eng zusammen und sind von diesen entsprechend zu unterstützen und für ihre Arbeit zu würdigen.

(5) Bei großen Gemeinden und einem zu erwartenden hohen und regelmäßigen Arbeitsvolumen kann die Gemeinde auch ausgebildete Juristen vollzeitig für diese Aufgaben einstellen, sofern die Gemeinde dem in den Wahlen zustimmt.

(6) Aufgabe der Schiedsgerichte ist es, alle Arten von Bagatellangelegenheiten und Streitigkeiten innerhalb der Gemeinde oder eines Stadtteils zu schlichten und Ordnungswidrigkeiten vor allem im Wiederholungsfall zu ahnden und die Amts- und Landesgerichte auf diese Weise zu entlasten und eine schnelle Behandlung des Falles zwischen Tat und Urteil zu gewährleisten sowie Vorstrafen vor allem bei Jugendlichen Tätern zu vermeiden, die durch die Urteile höherer Gerichte zwangsläufig wären.

(7) Schiedsgerichte sind zugleich Schnellgerichte. Ziel ist eine flächendeckende und schnelle und für jedermann einfach zu erreichende Gerichtsbarkeit. Die Urteilsfällung soll möglichst binnen 24 Stunden erfolgen, sofern der Fall nicht schwerwiegender ist und weitergeleitet werden muss. Ist eine Aburteilung geringfügig Straffälliger binnen 24 Stunden aufgrund von Überlastung auf Dauer nicht durchführbar, so ist eine Erweiterung des Schiedsgerichtes um weitere Schiedsgerichte vorzusehen, die unter sich die territoriale Zuständigkeit in dem Gemeindegebiet oder dem Stadtteil aufteilen.

(8) Der Friedensrichter und die beiden Beisitzer fällen die Urteile gemeinsam mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen urteilt der Friedensrichter auch alleine. Eine Berufung gegen dieses Urteil geht zuerst in Revision vor das vollständige Schiedsgericht.

(9) Die Urteile der Schiedsgerichte sind rechtsgültig, führen aber niemals zu Vorstrafen. Es kann gegen sie Berufung auf nächsthöherer Instanz eingelegt werden. Zuwiderhandlungen gegen die Urteile der Schiedsgerichte oder Drohungen gegen ihre Angehörigen oder sonstige Formen von Missachtung sind strafbar und führen nach entsprechender einmaliger Ermahnung zu empfindlichen Geldbußen und Haftstrafen.

(10) Die Friedensrichter sind in ihren Entscheidungen weitgehend unabhängig und frei. Sie unterliegen allein ihrem Gewissen und den Gesetzen des Staates und jeweiligen Landes. Sie sind verpflichtet, schwerwiegendere Fälle an höhere Gerichte weiterzuleiten.

(11) Schiedsgerichte können im Einzelfall Geldstrafen verhängen sowie Wiedergutmachung für die Geschädigten einfordern und gegebenenfalls Beschlagnahmungen oder Kontosperrungen erwirken, die durch die örtlichen Polizeiorgane und die Banken durchzuführen sind.

(12) In den Fällen, in denen es zu keiner Schlichtung und zu keinem Freispruch kommt, sondern zu einem Urteil, besteht jedoch neben den bereits genannten Maßnahmen oder Geldstrafen auch die Pflicht zur Verhängung von Strafdiensten innerhalb der Gemeinde oder Region. Diese dürfen in Länge maximal 8 Wochen dauern und bis zu 8 Stunden am Tag betragen. Sie müssen allgemeine öffentliche körperliche Arbeiten umfassen, wie das Entfernen von Hundehaufen oder die Pflege öffentlicher Straßen, Plätze und Grünanlagen.

(13) Die Namen der Straftäter und die Dauer ihrer Strafarbeit sind öffentlich durch die Zeitung bekannt zu geben. Der Termin zum Antritt der Strafe darf ab Urteil nicht weiter als eine Woche in der Zukunft liegen. Den Delinquenten ist Zeit einzuräumen, ihre Familien und Arbeitgeber zu informieren oder andere wichtige Dinge zu regeln.

(14) Bei Straftaten, die sich über zwei bis fünf Gemeinden erstrecken, können die Schiedsgerichte eines unter ihnen für den Fall als zuständig festlegen.

(15) Bei Straftaten gegen das Leben, schwere Körperverletzung, schwerer Raub, Misshandlung von Minderjährigen oder bei Vergewaltigung sowie bei organisiertem und gebietsüberragenden Verbrechen, Straftaten gegen die Verfassung oder Demokratie oder ähnlich schweren Fällen, endet die Zuständigkeit der Schiedsgerichte. Die Straftäter sind an höhere Gerichte weiterzuleiten.

Gleiches gilt für den Fall, wenn Geschädigte die rechtmäßige Verurteilung von Straftätern durch höhere Gerichte mit entsprechend zu erwartenden Gefängnisstrafen einfordern.

(16) Jeder Mensch, gleich ob Deutscher Staatsbürger oder ausländischer Gast, sei er minder- oder volljährig, hat das Recht, das Schiedsgericht seiner Gemeinde auf einfache und unkomplizierte Weise anzurufen und seine Klage vorzubringen.

(17) Durch die Polizei oder andere Behörden aufgegriffene Straffällige oder bei der Polizei gemeldete Straftäter sind zuerst dem Friedensrichter bzw. dem Schiedsgericht vorzuführen oder in schweren Fällen zu melden. Diese entscheiden über eine weitere Verwahrung oder eine schnelle Aburteilung oder die Weiterleitung an höhere Gerichte.

Artikel 72 d

Einrichtung weiterer Gerichte

(1) Der Staat kann für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes ein Gericht auf föderaler Ebene errichten.

(2) Der Staat kann Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte als Gericht auf föderaler Ebene errichten. Sie können die Strafgerichtsbarkeit nur im Verteidigungsfalle sowie über Angehörige

der Streitkräfte ausüben, die in das Ausland entsandt oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind. Das Nähere regelt ein basisdemokratisch beschlossenes Staatsgesetz. Diese Gerichte gehören zum Geschäftsbereich des Deutschen Justizministers. Ihre hauptamtlichen Richter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Oberster Gerichtshof für die in Abs. 1 und 2 genannten Gerichte ist der Oberste Deutsche Gerichtshof.

(4) Der Staat kann für Personen, die zu ihm in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, Gerichte auf föderaler Ebene zur Entscheidung in Disziplinarverfahren und Beschwerdeverfahren errichten.

(5) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

(6) Für Strafverfahren auf den folgenden Gebieten kann ein föderales Gesetz mit Zustimmung des Parlaments vorsehen, dass Gerichte der Länder die Gerichtsbarkeit des Staates ausüben:

- a. Völkermord
- b. völkerstrafrechtliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- c. Kriegsverbrechen
- d. andere Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören (Artikel 84 „*Grundsatzerklärung gegen den Krieg*“, Abs. 3)
- e. Staatsschutz

Artikel 73

Verfassungsfragen

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung handelt, die Entscheidung des Deutschen Verfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieser Verfassung durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Deutschen Staatsgesetz handelt.

(2) Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Deutschen Rechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 27 „*Rechtsnachfolge Deutschlands*“, Abs. 11), so hat das Gericht die Entscheidung des Deutschen Verfassungsgerichtes einzuholen.

(3) Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung dieser Verfassung für Deutschland von einer Entscheidung des Deutschen Verfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Deutschen Verfassungsgerichtes einzuholen.

Artikel 74

Zivil- und Strafrecht

(1) Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts ist im Rahmen des Artikel 39 „*Gesetzgebung*“ Sache des Staates.

- (2) Für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen sind die Länder zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.
- (3) Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist im Rahmen des Artikel 39 „Gesetzgebung“ Sache des Staats.
- (4) Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Maßnahmenvollzug sind die Länder zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.
- (5) Der Staat erlässt Vorschriften zum Straf- und Maßnahmenvollzug im Rahmen basisdemokratischer Gesetze. Er kann den Ländern Beiträge gewähren:
- a. für die Errichtung von Anstalten
 - b. für Verbesserungen im Straf- und Maßnahmenvollzug
 - c. an Einrichtungen, die erzieherische Maßnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen.
- (6) Staat und Länder sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Artikel 75

Justizvollzug

- (1) Haftstrafen sollen der Erziehung und Besserung eines straffällig gewordenen Menschen dienen. Dies gilt insbesondere für junge Menschen. Strafvollzug soll daher nach Modellen ausgelegt werden, die über ein bloßes Wegsperrn eines Täters hinausgehen und ihm Möglichkeiten einräumen, sich zu bessern und zu ändern. Justizvollzug, der durch Strafe oder Haft aus geringfügig kriminellen Menschen schwere Straftäter werden lässt, hat sein Ziel verfehlt und ist in der bestehenden Form zu überarbeiten und zu ändern.
- (2) Triebhaft motivierte Straftaten jedweder Art stehen unter besonderer Aufsicht und Fürsorge der Justiz. Wird ein Sexual- oder Gewaltstraftäter in den Gutachten, die für das Gerichtsurteil nötig sind, als extrem gefährlich erachtet und nicht therapierbar eingestuft, ist er wegen des hohen Rückfallrisikos bis an sein Lebensende zu verwahren. Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen.
- (3) Sollte aufgrund neuer Gutachten eine Empfehlung zur Aufhebung der Verwahrung eines verurteilten Sexual- oder Gewaltstraftäters ausgesprochen werden, so entscheiden über die Freilassung oder Begnadigung alle Gemeinden des Staates Deutschland gemeinsam durch Abstimmung.

Die Bevölkerung muss selber entscheiden können, ob jemand freigelassen werden darf oder nicht. Wenn sie den Gutachten nicht traut und darin am Ende Recht behält, weil ein Entlassener wieder rückfällig wird, dann ist ggf. jemand tot oder schwer geschädigt. Das ist daher Sache des Volkes.

- (4) Soll eine Einschränkung des Aufenthaltsgebietes für einen freizulassenden Sexual- oder Gewaltstraftäter verhängt werden, so stimmen über die Freilassung nur die Gemeinden dieser Region oder des betroffenen Landes ab, in dem der Straftäter sich künftig aufhalten soll, nicht aber alle Gemeinden des ganzen Staates.

(5) Alle Gutachten zur Beurteilung der Sexual- und Gewaltstraftäter sind von mindestens zwei voneinander unabhängigen, erfahrenen Fachleuten unter Berücksichtigung aller für die Beurteilung wichtigen Grundlagen zu erstellen.

(6) Die Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten und die Strafe für solche Taten sind unverjährbar.

(7) Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder eines abhängigen Menschen beeinträchtigt haben, verlieren endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.

(8) Straffällige und durch richterliches Urteil rechtmäßig vorbestrafte Ausländer und Asylanten sind spätestens ab Urteilsspruch und bis zu ihrer Ausweisung in Haft zu halten. Sie dürfen bis zu ihrer Ausweisung nicht auf freien Fuß gesetzt werden. Sie sind nach Möglichkeit binnen 72 Stunden auszuweisen. Dem Entzug vor Ausweisung durch Flucht ist mit entsprechenden Maßnahmen vorzubeugen.

Im Falle der Verweigerung der Annahme der Abzuschiebenden seitens ihrer Herkunftsländer verbleiben diese solange in Haft, bis auf diplomatischer Ebene eine bilaterale Lösung mit dem Herkunftsland oder einem anderen Staat gefunden ist. Die Haftbedingungen sind in diesem Fall und bei guter Führung zu erleichtern, jedoch bleibt ein Freigang ausgeschlossen.

(9) Die Todesstrafe ist abgeschafft.

(10) Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

(11) Die Anwendung von Sippenhaft ist rechtswidrig und unzulässig.

(12) Die Strafe auf Meineid hat immer mindestens dem Strafmaß zu gleichen, das dem Schaden oder der Strafe gerecht wird, mit der derjenige belastet worden wäre, der durch diesen Meineid unschuldig zu Schaden oder einer Strafe gekommen wäre oder ist.

(13) Hochverrat oder Volksverhetzung umfassen insbesondere Straftaten, die sich generell gegen das Volk und damit gegen den Staat oder seine basisdemokratische Ordnung oder seine Verfassung oder sein zinsloses Geldsystem richten.

Da Vergehen gegen diese wichtigsten Grundlagen der Freiheit, der Demokratie und der Menschlichkeit verstoßen und eine auch nur teilweise erfolgreiche Umsetzung dieser Straftaten den Umsturz des basisdemokratischen Systems bedeuten könnte, ist allein der Versuch im Sinne des Hochverrates bzw. der Volksverhetzung mit besonderer Härte nach Artikel 30 „Schutz von Verfassung und Basisdemokratie“, Abs. 6 zu bestrafen.

Es wird niemand dazu gezwungen, das Volk zu verhetzen oder Hochverrat an seinen Nächsten zu begehen, indem man versucht, die Verfassung, die Basisdemokratie oder das Freigeld abzuschaffen oder andere Herrschaftsformen zu installieren. Niemand wird dazu genötigt. Man tut diese Dinge auch nicht aus Versehen.

Wer es also dennoch tut, der handelt – das kann man dann wohl annehmen – im vollen Bewusstsein der Tragweite und Möglichkeiten, die ein eventueller Erfolg mit sich bringen würde. Dann sind seine Motive und Absichten vollkommen klar und er muss daher auch mit entsprechender Strafe rechnen. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob er ideologisch oder religiös oder sonst wie motiviert war. Denn wie im obigen Abs. 13 erklärt, sind die Folgen eines solchen Handelns von äußerster Tragweite und haben am Ende einer sich danach bildenden Kette von Ereignissen und Konsequenzen nach gewisser Zeit nicht selten den Tod von Millionen Menschen zur Folge. Das passiert nicht von heute auf morgen, aber diese Dinge passieren mit der Zeit und reihen sich hintereinander wie Perlen auf einer Kette. Und die Tatsache, dass all das Übel bei einem erfolgreichen Handeln solcher Verbrecher passieren wird, reicht für harte Strafen aus. Daher wird mit diesen Vergehen nicht zu scherzen sein. Ein milderer Umgang würde bedeuten, dass man es billigend in Kauf

nimmt, dass jemand so handelt und damit Millionen Menschen ins Unglück stürzen würde. Man würde damit das Wohl eines Einzelnen, den man nicht so hart bestrafen will, über das Wohl des ganzen Volkes stellen. Das geht nicht und da muss alles liberale Denken ein Ende haben.

Denn wir wissen, was der Abschaffung der Basisdemokratie, dieser Verfassung und des Freigeldes folgen würde. Erneute Unterdrückung des Volkes durch einige wenige Menschen sowie Zinssklaverei durch das Geld und damit verbunden wieder Armut und Enteignungen für breite Teile der Bevölkerung sowie den finalen wirtschaftlichen Ruin des ganzen Landes und schließlich immer auch Krieg. Das waren und sind die bekannten Folgen.

Darum kann Hochverrat nicht anders bestraft werden – zum Wohle aller. Und wie schon gesagt: Niemand wird gezwungen, Hochverrat zu begehen.

(14) Über weitere Maßnahmen im Justizvollzug bestimmen die Gesetze.

Artikel 76

Amnestie politischer Verbrechen in Deutscher Vergangenheit

(1) Eine offizielle politisch-strafrechtlich motivierte Verfolgung einzelner Politiker und Funktionäre aus der Zeit der BRD, der DDR oder des Dritten Reiches, findet von Seiten des Staates nicht statt.

Das hat mindestens 7 gute Gründe.

Zum einen kostet es Geld. Das könnte man sicher aufbringen, aber zum anderen sollen nicht gewisse Leute in den Untergrund gedrängt oder zu einem Widerstand angefacht oder zu Märtyrern gemacht werden, die im Grunde selber Verbrecher sind. Sie sollen künftig normal leben können und dies dann auch tun.

Drittens soll dieses Kapitel negativer und negativster Taten, Denkweisen und unmenschlicher Ideologien und Politik nicht von Seiten des Staates über Jahrzehnte hinweg ständig präsent und in den Köpfen der Menschen wachgehalten werden, wie es z.B. bei der Jagd auf Nazis nach dem Kriege der Fall war.

Viertens wurde diese Verfolgung der Nazis ja zum Politikum und fand ab den 90er Jahren ja gar nicht mehr zum Zwecke der Bestrafung von Nazis statt, sondern lediglich, um in den Köpfen der Menschen der BRD eine Angst vor einer scheinbaren Bedrohung aufrechtzuerhalten, hinter der zumeist der Verfassungsschutz der Regierung selber steckte, um mehr und mehr Maßnahmen der Kontrolle über die Bürger legitimieren zu können. Alles mit der Begründung des Kampfes gegen den vermeintlichen Terror von Rechts oder von Muslimen, die man zwar aus angeblich rein humanitären Gründen massenhaft ins Land holte, aber gleichzeitig auch dämonisierte und durch die Angst, die ihre Kultur und ihr Hass auf alles nichtmuslimische schürte, gegen das Deutsche Volk missbrauchte.

Fünftens konnte man Jagd auf politische Verbrecher schon immer bestens für die eigene Politik nutzen. Um sich gefügiges Personal zu verschaffen, griff man nicht selten auf ehemalige Nazis, Stasis oder sonstige Verbrecher zurück und steckte sie in hohe Positionen, wo sie nicht nur ein gutes Leben hatten, sondern auch beste Dienste verrichteten, da sie durch die allgemeine Hetzjagd nur deshalb nicht erfasst wurden, weil man sie von oben her schützte, zumindest solange sie taten, was man ihnen sagte. Sie sind und waren immer schon gute und staatsdiensterfahrene Mitarbeiter, die zugleich erpressbar und damit gut zu lenken sind. Diese Methoden faschistoider Staaten sollen sich nicht weiter durchsetzen können.

Sechstens soll durch eine Amnestie vermieden werden, dass sich im Volk die Menschen gegenseitig verdächtigen oder beschuldigen. Es sollen nach Jahrzehnten der Kriege, der Verfolgung, des Missbrauches und der Spaltung wieder Frieden und Eintracht in das Deutsche Volk einkehren. Zu einem gewissen Grad wird ein allgemeines gegenseitiges Verdächtigen immer auftreten, insbesondere losgelöst nicht zuletzt durch die unten noch folgenden Absätze. Aber eine Hexenjagd sollte mit allem Mitteln vermieden werden.

Siebtens wollen wir dankbar sein, wenn wir die Unrechtssysteme der Nazis, der DDR und der BRD endlich abschütteln konnten und nun frei leben. Es reicht und ist viel wichtiger für uns Deutsche, wenn die Geschichte endlich einmal gründlich aufgearbeitet und richtig hingestellt wird. Dieser Aufarbeitung würden sich ggf. sogar ehemalige Täter anschließen und so mithelfen, dass die Geschichte richtig gestellt würde, ohne dass sie Angst davor haben müssten, bestraft zu werden. Diese Aufklärung ist für uns Deutsche wohl

weitaus wichtiger als Rache oder Leute einzusperren.

Aber wenn die Bürger sich selber allerdings das Recht herausnehmen wollen, gegen bestimmte Verbrechen oder politische Verbrecher zu klagen, so soll der Staat das unbedingt auch unterstützen, denn dann bekommt es auch einen anderen Charakter. Es könnte sonst wieder politisch-ideologisch gewollt erscheinen, wenn man alles neu aufrollt und jeden belangen wollte, der sich am Verrat des Volkes beteiligt hatte.

(2) Eine allgemeine Amnestie durch den Staat schließt jedoch eine privatrechtliche Verfolgung nicht aus. Jeder, Deutscher wie Ausländer gleichermaßen, dem Schaden durch die Unrechtssysteme BRD oder DDR entstanden ist, kann den Rechtsweg beschreiten und Klage gegen die entsprechenden damaligen Funktionäre aus Politik, Wirtschaft oder Banken einreichen.

(3) Die Schaffung von Recht im Rahmen der Klagen nach Abs. 2 soll vom Deutschen Staat und seinen Gerichten in besonderer Weise unterstützt werden.

(4) Die Klagen sind immer öffentlich zu behandeln und die Ergebnisse ggf. auch auf Kosten des Staates zu veröffentlichen.

§ X

Wissenschaft, Gesundheit und Ernährung

Artikel 77

Universitäten, Wissenschaft und Kunst

- (1) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. Die Wissenschaft dient dem Fortschritt und dem Volk.
- (2) Wissenschaft und Forschung haben die Verantwortung, neutral zu sein und unabhängig zu Erkenntnissen der naturgegebenen Wahrheiten und Fakten zu gelangen, um das zu erkennen und zu verstehen, was ist. Sie dürfen nicht Ideologien oder fragwürdigen Zielen nachstreben und die Forschung dahingehend missbrauchen, um ideologische oder kommerzielle Zielvorgaben zu bestätigen, die durch die Offenlegung wahrer Erkenntnisse nicht haltbar wären, indem sie Ergebnisse verfälschen, manipulieren oder leugnen. Wissenschaft und Forschung sind immer der Wahrheit verpflichtet und dürfen Fakten nicht aus ideologischen oder kommerziellen Gründen ignorieren oder verleugnen.
- (3) Bei der technischen Anwendung und wirtschaftlichen Ausnutzung von Forschungsergebnissen dürfen aus Gründen des Profites Teile der Erkenntnisse oder Tatsachen insbesondere dann nicht ignoriert oder gar verschwiegen werden, wenn dadurch eine Gefahr für Mensch oder Natur oder den Staat entstehen kann oder sie gegen die Ethik verstoßen. Ein bewusstes Manipulieren oder vorsätzliches Vertuschen oder Entfernen oder Verschweigen von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Fakten zum Wohle des Profites oder einer Ideologie steht daher unter Strafe und führt mindestens zum Verlust von Forschungsgeldern, des Lehrstuhls und des Forschungsauftrags. Ähnliche Maßnahmen und Strafen sind auch auf die private Forschung und deren Auftraggeber anzuwenden.

Die Gründe für diese, für viele Ohren vielleicht etwas befremdliche, Aufforderung zu Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit unter Wissenschaftlern liegen darin, dass in der Praxis – und den meisten Menschen verborgen – genau dieses permanent nicht geschieht. Der Wissenschaftler hat den Ruf, alles aufzudecken und zu erforschen, was man erforschen kann und das macht er dann auch immer öffentlich, zum Wohle, dem Nutzen und der Erkenntnis aller Menschen. Das stimmt nicht und muss leider als sehr naiv bezeichnet werden. Denn es geht, wie in der Politik, auch hier meistens um viel Geld, um Macht und um Ideologien, die durch die wahren Erkenntnisse nicht gefährdet werden sollen. Die Wissenschaftler sind zudem selten wirklich unabhängig, sondern dienen jenen, welche die Rechnungen bezahlen. Und diese verfolgen sehr häufig den Plan, ihren Zielen durch Forschung – und nicht selten wider besseres Wissen – den wissenschaftlichen Anstrich der Wahrheit und Unumstößlichkeit geben zu wollen – zum Schaden aller anderen.

So werden z.B. in der Evolutionslehre zahllose Fakten einfach ignoriert, weil man das Bild der Evolution weiterhin verkaufen will, auch wenn die meisten der stets ignorierten Fakten gegen diese Ideologie sprechen. Stattdessen werden die Ideologie und vermeintliche Fakten nur zu gerne als Tatsache verkauft, obwohl sie in Wahrheit auf keinerlei echte Beweise zurückgreifen können. Es ist eine Ideologie, die man aus eher religiösen Gründen ins Leben gerufen hat und am Leben hält.

Schlimmer wird es noch bei Mikrowellen der Handynetze, bei denen konsequent und aus zwei Gründen die Wahrheit über die Schädlichkeit verschwiegen wird. Zum einen geht es um Geld, zum anderen um Kontrolle und militärische Zwecke. Dass die Strahlung in vielerlei Hinsicht zu zahllosen gesundheitlichen und volksbedrohlichen Schäden führt, wird unterschlagen und sollte eigentlich schwer bestraft werden. Wenn man sich jedoch vor Augen führt, dass diese Technologie vor allem militärischen Zwecken in diversen Waffensystemen dient, wird das schon etwas deutlicher, warum die Bevölkerung zwar durchaus durch

Handytechnik krank werden kann, jedoch nie die Wahrheit darüber erfahren darf. Und derzeit will man auch noch die 5G-Technik einführen, die nachweislich sehr schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen hat und das alles aus militärisch-ideologischen und kommerziellen Gründen. Die Bürger lieben die neue Technik, weil es als so harmlos und nützlich verkauft wird, aber die echte Wahrheit wird bekämpft und der Bürger schluckt mal wieder den Mist, weil diese Technik so neu und toll und praktisch ist. Wie kleine Äffchen fahren wir auf alles Neue ab, das nicht selten schon nach wenigen Jahren ein alter Hut ist, der keinen mehr interessiert. Das ist nicht intelligent und auch nicht verantwortungsbewusst, weder von der Forschung, noch von den Auftraggebern oder den Militärs und schon gar nicht vom Bürger, der sich immer wieder benutzen lässt.

In vielen Bereichen mehr wird aus kommerziellen Gründen gelogen und werden wissenschaftliche Fakten verheimlicht. Rife, mit seiner Maschine, durch die er Virenerkrankungen und Krebs nachweislich binnen kürzester Zeit vollständig heilen konnte – nicht mehr auffindbar, Labor ausgebrannt, Unterlagen verschwunden, alle Mitarbeiter tot. Tesla und seine Freie Energie, billig und für alle – auf der Strecke geblieben. Gerson, mit seinen ganz natürlichen alternativen Heilmethoden von Krebs und einer Heilungsrate von über 98% - in den USA und der BRD verboten und weitgehend verschwiegen. So viele andere können davon ein Lied singen, wie sie selbst nicht nur diskreditiert und ihre teilweise genialen Ergebnisse jahrelanger Forschung verhindert oder gestohlen, sondern mitunter auch einfach aufgekauft, weggeschlossen oder vernichtet wurden.

So heißt es, dass die Rothschilds Millionen dafür ausgegeben haben sollen, um weltweit alle Formen von Literatur über alternative Medizin oder althergebrachte Heilkunde aufzukaufen, um sie dann zu vernichten. Das würde bedeuten, sie vernichten bewusst Wissen, das den Menschen helfen könnte, tun dies aber für ihren Gewinn und Machterhalt. Denn die Gesundheitsindustrie lebt von kranken Menschen und die Pharmakonzerne gehören wem?

(4) Der Staat schafft durch Gesetze die Rahmenbedingungen für eine möglichst weitreichende wirtschaftliche, finanzielle, politische und ideologische Unabhängigkeit für wissenschaftliche Arbeit und Forschung auf allen Gebieten, ganz gleich ob auf staatlicher oder privater Ebene. Kontroverse Forschung oder solche, die bestehende Modelle oder Ideologien bedrohen, dürfen weder unterdrückt werden, noch finanziell oder in anderer Hinsicht benachteiligt sein.

(5) Der Staat fördert die wissenschaftliche Forschung und die Innovation. Er kann die Förderung insbesondere davon abhängig machen, dass die Qualitätssicherung und die Koordination sichergestellt sind und wirtschaftsschädlicher Fremdzugriff auf Forschungsinstitute und deren Ergebnisse oder militärische Spionage ausgeschlossen werden können. Er kann Forschungsstätten errichten, übernehmen oder betreiben.

(6) Alle Wissenschaften, die sich mit Alternativen zur Gesundheitsförderung oder der Energiegewinnung beschäftigen, sind durch Staat und die Länder besonders zu fördern und gegenüber Spionage oder Übergriffen auch schon in der Entwicklungsphase und vor der Patenteinreichung ausreichend zu schützen.

Insbesondere Patentklau und diverse Formen der Wirtschaftsspionage durch die Amerikaner schaden der Deutschen Wirtschaft sehr und wurden in der BRD von den US-hörigen Regierungen bei weitem zu wenig bekämpft, wenn nicht sogar unterstützt.

Aber der Klau und vor allem die Vernichtung von wirklich bahnbrechenden Erfindungen zum Zwecke des Erhalts eines wirtschaftlichen Status Quo und des großen Gewinns hatte tragische und nachhaltige Schäden für die ganze Menschheit zur Folge. So verschwanden alternative Energieerzeugungssysteme als auch hocheffiziente Krebsheilmethoden spurlos. Wissenschaftler wurden ermordet und ihre Erfindungen vernichtet. Alles aufgrund der Gier einzelner Menschen oder Konzerne. Dem sollte vorgebeugt werden.

(7) Der Staat betreibt die Universitäten und Technischen Hochschulen. Er kann weitere Universitäten und Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs errichten,

übernehmen oder betreiben. Er unterstützt die Hochschulen der Länder und kann an weitere von ihm anerkannte Institutionen des Hochschulbereichs Beiträge entrichten.

(8) Staat und Länder sorgen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im Deutschen Hochschulwesen. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihre unterschiedlichen Trägerschaften und achten auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben.

(9) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben schließen Staat und Länder Verträge ab und übertragen bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe. Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten, die diesen übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest.

(10) Erreichen Staat und Länder auf dem Weg der Koordination die gemeinsamen Ziele nicht, so erlässt der Staat Vorschriften über die Studienstufen und deren Übergänge, über die Weiterbildung und über die Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen. Zudem kann der Staat die Unterstützung der Hochschulen an einheitliche Finanzierungsgrundsätze binden und von der Aufgabenteilung zwischen den Hochschulen in besonders kostenintensiven Bereichen abhängig machen.

(11) Die Universitäten, Hochschulen und staatlichen wissenschaftlichen Institute sind allein durch den Staat bzw. die Länder zu finanzieren und dürfen keine Spenden von privater Hand oder der Wirtschaft annehmen. Private Universitäten stehen hinsichtlich der Bedrohung durch Spionage aus dem Ausland unter der besonderen Aufsicht des Staates. Zuwendungen oder bezahlte Studienaufträge von Seiten der Wirtschaft laufen über staatliche Stellen und begründen keine Einflussnahme oder Mitspracherecht in den Aufsichtsräten von Universitäten oder Hochschulen.

(12) Staatliche Institute der Forschung haben neben der eigenen Forschung auch den staatlichen Auftrag und das Recht, Forschungsergebnisse der freien Wirtschaft sporadisch oder bei Verdacht auch unangemeldet im Rahmen des Artikel 78 „Gesundheitswesen“, Abs. 11 bis 13 zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Ergebnisse der Forschung, welche die Grundlage für pharmazeutische oder lebensmitteltaugliche Produkte sind. Nach Aufforderung haben alle Unternehmen der Wirtschaft und privatrechtlichen Forschungseinrichtungen eine Mitwirkungs- und Offenlegungspflicht aller Unterlagen gegenüber den staatlichen Stellen.

Wie gesagt, richtet sich hier das Misstrauen nicht gegen die Forschung und die Forscher an sich, sondern eher gegen die Industrie und sonstigen Auftraggeber.

(13) Vorstände, Aufsichtsräte oder andere maßgebende Organe, durch welche staatliche oder private Universitäten, Institute oder höhere Schulen geführt und bestimmt werden, dürfen keine Mitglieder in sich aufnehmen oder Mitarbeiter beschäftigen, die in irgendeiner Weise mit ausländischen Konzernen in wirtschaftlich abhängiger Verbindung stehen.

Es soll hier verhindert werden, dass es zu einer eigennützigen und oft gesellschaftsschädlichen Einflussnahme durch Vertreter der Industrie aus dem In- und Ausland kommt, die sich mittels Geld Mitspracherechte erkaufen und auf diesem Wege das Bildungsniveau einseitig manipulieren, um wirtschaftliche Vorteile zu ziehen.

Rockefeller und Co. haben das Jahrzehntelang gemacht. Sie hatten durch ihr Geld auch immer Leute in den Vorständen und damit Zugriff auf nahezu alle Universitäten – und das weltweit. So waren sie immer im Bilde über die neusten Ideen oder Erfindungen, die sich zu Geld machen ließen oder die ihre Geldquellen bedrohten, indem z.B. billige und einfache Heilmethoden erfunden wurden, durch die die teuren und gewinnbringenden Präparate ihrer Pharmaindustrie überflüssig würden. Solche Dinge wurden weggekauft

oder unterbunden. So haben sie auch effektive und oft auch preiswerte Heilmethoden gegen Krebs verhindert, um ihre eigenen und meist sehr teuren und nicht selten auch sehr schädlichen Produkte absetzen zu können (z.B. Chemotherapie). Die Motivation wird dann klar, wenn man sich vor Augen führt, dass die Krebsindustrie eine 300-Milliarden-Dollar-Industrie ist, die an jedem Krebskranken enorm verdient und gewiss kein Interesse an einer Heilmethode hat, die den Patienten nichts kostet und ihn auch noch in kurzer Zeit heilt.

Ferner haben sie die Lehrpläne nach ihren Vorstellungen und zu ihrem wirtschaftlichen Vorteil manipuliert, damit auch Mediziner in ihrem Studium erst gar nicht auf einfache oder billige Heilmethoden stoßen. Das erklärt, warum so viele Mediziner der Schulmedizin von Heilung keine Ahnung haben, dafür aber umso mehr von Pharmaprodukten. Rockefeller und Co. haben die Ignoranz der Schulmedizin gegenüber Alternativen überhaupt erst möglich gemacht. Das soll nicht gehen? Mit ausreichend Geld geht nahezu alles. Ich sage nicht, dass die Schulmedizin falsch liegt oder gar keine Ahnung hat, gewiss nicht, aber sie wird zu sehr durch die Pharmaindustrie beeinflusst, was dazu führt, dass sie ihr eigentliches Potential gar nicht weiter entfalten kann und Synergien mit naturheilkundlichen Methoden auf der Strecke bleiben, wenn es lediglich heilt, aber kein Geld einbringt. Bestes Beispiel ist die Krebsforschung, eine 300 Milliarden Dollar Industrie, die nichts anderes als Chemotherapie kennt, an der die meisten Menschen früher oder später sterben, wohingegen andere nachweislich und mit großen Erfolgen heilen, die auf einfache, logische und natürliche Mittel setzen, die im Grunde aber nicht viel kosten und an denen nicht genug verdient werden kann.

Sie haben auch innovative Erfindungen zur Energiegewinnung gekauft und weggeschlossen, um ihr Öl weiterhin verkaufen zu können, und ähnliches auch auf anderen Gebieten getan. Zum Wohle der Menschheit muss das endlich aufhören.

(14) Die berufliche Ausbildung an Fachhochschulen oder anderen Hochschulen außerhalb der Universitäten (z.B. zum Meister) müssen der Hochschulausbildung von Studenten aus finanzieller Sicht gleichgestellt sein und dürfen sich im finanziellen Aufwand oder bei der Vergabe von Ausbildungs- bzw. Studienkrediten für den Einzelnen nicht wesentlich unterscheiden.

Für gewöhnlich war es so, dass Studenten in der BRD ausreichende finanzielle Unterstützung für ihr Studium erhielten; meist in Form von zinsgünstigen Krediten. Meister einer Meisterschule mussten sich die Kosten für Ihre Ausbildung meist zuvor zusammensparen, um dann für ein Jahr die Lebenshaltungskosten und die Kosten für den Meisterlehrgang selber tragen zu können.

Artikel 78

Gesundheitswesen

(1) Jeder Deutsche Staatsbürger und jeder in Deutschland lebende Ausländer mit einer unbefristeten permanenten Daueraufenthaltsgenehmigung hat Anspruch auf eine kostenlose und umfassende medizinische Versorgung, ungeachtet seines sozialen Status oder seiner finanziellen Mittel. Die Möglichkeit, sich zusätzlich auch privat zu versichern, steht jedem Bürger frei.

(2) Grundregel in der Medizin soll sein: Wer heilt hat Recht! Die Schulmedizin ist alternativen Heilmethoden und der Bedeutung einer gesunden Ernährung gegenüber zu öffnen. Alternative und ganzheitliche Heilmethoden sind zu erforschen und zu fördern und anzuwenden. Der Staat gibt Prämien für Wissenschaftler auf dem Gebiet der Medizin und Heilkunde aus, die besondere Resultate in der Heilung durch einfache und natürliche Methoden erzielen, insbesondere auf dem Gebiet der ganzheitlichen Naturheilkunde und gesunden Ernährung.

(3) Alle Krankenkassen in Deutschland werden verstaatlicht und sind zu einer staatlichen Krankenkasse zu vereinen. Sie finanzieren sich ausschließlich aus staatlichen Mitteln. Hiervon

sind privatrechtliche Versicherungsunternehmen, die Zusatzkrankenversicherungen anbieten, nicht betroffen.

(4) Die staatlichen Krankenkassen werden auf Länderebene selbstständig geführt. Ihnen stehen zwei Organe vor. Der Vorstand leitet die Geschäfte. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Geschäfte und greift ggf. regulierend ein.

Der Vorstand wird durch das Gesundheitsministerium von staatlicher Seite gestellt. Der Aufsichtsrat setzt sich zur Hälfte aus professionellen und zur anderen Hälfte aus privaten Menschen aus dem Volk zusammen, die beide durch direkte Wahl bestimmt werden. Die Gemeinden eines Landes können durch Wahl unabhängig bestimmen, ob die Mitglieder des Aufsichtsrates der Krankenkasse ihres Landes zeitlich befristet oder unbefristet und teils bezahlt oder ehrenamtlich arbeiten.

Die vielen verschiedenen Krankenkassen kosten die arbeitende Bevölkerung viel Geld. Da es nach dieser Verfassung keine Abgaben oder Steuern auf Lohn mehr gibt, erübrigt sich die Existenz vieler Kassen. Zudem lag das Hauptaugenmerk der Krankenkassen auf dem Gewinn und dem Verdienst an der Krankheit anderer, nicht auf der Heilung der Menschen.

Das soll sich ändern, indem die Krankenkasse verstaatlicht ist und vom Staat finanziert wird. Weitere persönliche gesundheitliche Absicherungen können nach wie vor auch privat getroffen werden. Dafür gibt es dann Versicherungen.

Dass eine staatliche Krankenkasse zwangsläufig schlechter sein muss als die alten Kassen, wie seinerzeit in England, muss nicht sein und liegt ja am System selber. Dies kann durch die entsprechenden Organe verhindert werden, in denen ja dann auch Menschen aus dem Volk selber sitzen und mitbestimmen. Zudem hat man auch auf die staatliche Stelle indirekt über die Volksvertreter und Abgeordneten oder die Minister Zugriff, die ebenfalls der Gewalt der Gemeinden unterstehen. Ist die Krankenkasse dann noch immer schlecht, liegt es an den Gemeinden und ihren Menschen selber, die letztlich ja alles in der eigenen Hand haben.

(5) Die Aufgabe der Krankenkassen ist neben der Finanzierung der medizinischen Behandlung von Menschen im Rahmen schulischer und alternativer Medizin auch die Überwachung der Qualität der medizinischen Arbeit der Mediziner, Hebammen und vor allem der Krankenhäuser. Profitorientierte Behandlung von Patienten ist zu verhindern.

(6) Die edelste und oberste Aufgabe der Krankenkassen ist die Gesunderhaltung der Menschen und deren Heilung im Krankheitsfall. Die Kassen der Länder haben daher die Aufgabe, neue Erkenntnisse und Praktiken zu detektieren, um sie zu verbreiten. Sie bilden eine Patronage und ein Bindeglied zwischen Universitäten und Medizinern. Die Weiterentwicklung der Medizin und der Ausbau der Heilmethoden sind von ihnen zu fördern. Sie organisieren medizinische Kongresse und betreiben Informationsplattformen, durch die neue Erkenntnisse, Methoden oder Praktiken schnell und gezielt unter den Universitäten, Medizinern und den anderen Kassen verbreitet werden können.

(7) Die Kassen arbeiten nicht gewinnorientiert, sind aber zu Wahrung von Effizienz angehalten. Die Sätze für medizinische Leistungen werden von den Kassen in Zusammenarbeit mit der Ärztekammer in einem Honorarkatalog festgelegt und müssen angemessen sein. Der Honorarkatalog muss zudem Prämien für Ärzte festlegen, die ihm bei nachweislichem Heilerfolg bestimmter Krankheiten zustehen.

(8) Geburten sind in erster Linie Angelegenheit der Hebammen. Die Arbeit der Hebammen ist zu würdigen, zu fördern und die Qualität ihrer Ausbildung zu sichern. Schwangerschaft ist keine Krankheit und Hausgeburten sind natürliche und gesunde Ereignisse. Hausgeburten und Geburten in Geburtshäusern sind gegenüber Geburten im Krankenhaus zu fördern.

(9) Die Versicherungen für den Haftschutz von unabhängig arbeitenden Hebammen dürfen auf die einzelne Geburt bezogen nicht teurer sein, als diejenigen für Krankenhäuser oder Ärzte.

Die moderne Medizin hat es geschafft, die Hebammen im ersten Jahrzehnt dieses Jahrtausends aus dem Rennen zu drängen. Um des Profites willen haben die Krankenhäuser die Geburten an sich gerissen, was für die Patienten nachteilig ist. Durch Angstmacherei gegenüber den werdenden Müttern hat man den Hebammen nicht nur Konkurrenz gemacht, sondern man hat auch dafür gesorgt, dass die Haftpflichtversicherungen für selbstständig arbeitende Hebammen unbezahlbar wurden. Darüber hinaus nahm oder nimmt noch immer der Anteil an Kaiserschnitten in den Krankenhäusern bedeutend zu. Es ist einfacher für die Krankenhäuser und gewinnträchtiger. Dabei werden die gesundheitlichen Schäden für die Kinder vollkommen vernachlässigt, wie Studien beweisen. Die Arbeit von Hebammen ist für den einzelnen Menschen und damit für die Gesellschaft eines Landes äußerst wichtig, da schon vor, während und kurz nach der Geburt so viele psychische und organische Abläufe stattfinden, die einen erheblichen Einfluss auf den Charakter und die Gesundheit des Menschen haben. Man darf dieses nicht einfach profitorientierten Krankenhaus-Unternehmen überlassen und die menschliche Geburt technisch abhandeln, wie die Reparatur eines Autos.

(10) Der Anbau, die Verarbeitung, der Handel und Besitz sowie die Nutzung von Heilpflanzen oder Nutzpflanzen jedweder Art darf nicht eingeschränkt, kriminalisiert oder verboten werden. Insbesondere dann nicht, wenn ein Verbot natürlicher Heilpflanzen der Herstellung und dem Verkauf teurer chemischer Produkte dient. Dies gilt insbesondere für Hanf in allen Arten und Formen (Cannabis).

Hanf wird in der Verfassung stellvertretend auch für andere Heilpflanzen erwähnt, die ggf. als Droge deklariert und verboten werden und denen daher der Status als Heilpflanze aberkannt werden könnte. Da Hanf aus dogmatischen Gründen jahrzehntelang verteufelt und seine große Heilwirkung aus kommerziellen Gründen lange negiert wurde, findet er hier explizit und stellvertretend für andere Kräuter Erwähnung. Würde man den letzten Satz des Abs. 10 streichen, in dem das Wort Hanf Erwähnung findet, dann würde man Hanf erneut den Status als Heilpflanze aberkennen und sie, als Droge diffamiert, verbieten können. Aber die Menschen haben ein Recht auf alles, was uns die Natur offenbart. Und gerade Hanf ist wie die Brennessel eine uralte und wohl eine der wertvollsten wissenschaftlich anerkannten Heilpflanzen der Erde. Ihre medizinischen Anwendungsmöglichkeiten und bahnbrechenden Erfolge sind zahllos. Der Besitz oder die Nutzung von Pflanzen, Samen oder Pflanzenteilen oder aus Pflanzenteilen hergestellte Produkte dürfen weder kriminalisiert noch verboten werden. In Frankreich ging man sogar soweit, die aus Brennesseln gewonnene Brennesseljauche zu verbieten. Es wurden schwere Geld- und Gefängnisstrafen von mehreren Jahren für all jene angedroht, die diese Jauche herstellten oder verwendeten, selbst im eigenen Garten. Dies geschah allein zum Wohle der Düngemittelindustrie, der diese Jauche als großer Konkurrent im Wege stand. So werden aus Habgier Dogmen geschaffen, die den Menschen ihrer natürlichsten Rechte berauben sollen, in dem man sie selber diese Dogmen glauben macht.

Zudem kommt ein Verbot unter dem Vorwand des Schutzes des Einzelnen vor Drogen einer Entmündigung gleich. Es entmündigt den Bürger und macht ihn zum Kind. Unter diesem Vorwand müssten wir dann gewiss auch Alkohol, Zigaretten und Zucker verbieten, denn diese töten viel mehr Menschen als Cannabis. Bei diesem Thema werden das Dogma und die Bigotterie unserer Gesellschaft erst richtig deutlich. Ich lege hier die Freiheit der Entscheidung zurück in die Hand des Einzelnen, wo sie auch hingehört und worüber jeder selber entscheiden muss, ob er diese Pflanzen als Drogen nehmen oder als Heilpflanze verwenden oder gar nicht nehmen will. Aber wenn wir Hanf verbieten wollen, dann sollten wir noch viele andere Stoffe mehr verbieten als nur die bereits erwähnten Zigaretten oder den Alkohol oder Zucker.

Daher sollten alle Heilpflanzen grundsätzlich frei zugänglich erlaubt werden, nicht weil der Autor selber gerne kiffen würde (was nicht der Fall ist), sondern weil es ein Eingriff in die Souveränität des Einzelnen bedeutet und weil es vor allem staatliche Behörden sind, die den Drogenhandel stigmatisieren, aber dennoch kontrollieren und beherrschen. Ich gehe weiter unten auf die CIA ein, die Königin der Drogendealer.

Eine absolute Liberalisierung würde hier jedenfalls ein großes Stück Abhilfe schaffen und die Drogensucht automatisch und auf natürliche Weise eindämmen. Sollten die Menschen später dennoch der Meinung sein, gewisse Dinge verbieten zu müssen, können sie dazu jederzeit basisdemokratische Gesetze schaffen. Das wäre insbesondere für die von der CIA erfundenen chemischen Drogen, wie LSD und andere, zu überdenken, aber wohl kaum für Pflanzen aus der Natur. Der Autor ist Gärtner und Dendrologe: wissen Sie, von wie vielen giftigen Pflanzen wir in Deutschland oder Europa umgeben sind, von denen sich zahllose für Drogen oder gar Giftmordanschläge eignen ließen? Es sind viele Dutzende, die alle nicht verboten sind und es wäre auch Unsinn, dies zu tun, denn dann wären unsere Fensterbänke weitgehend leer und die Gärten nahezu kahl. Dennoch: einige der schlimmsten stehen in fast jedem Wohnzimmer und kaum einer weiß um ihre Giftigkeit. Man isst sie ja auch nicht.

Die Gesellschaft wird nicht besser durch Verbote und die Zahl drogensüchtiger Menschen ist ebenfalls nicht durch Verbote einschränkbar. Dass Menschen Drogen nehmen, liegt nicht an den Drogen, sondern am Charakter und der ist Ergebnis der Erziehung und der gesellschaftlichen Entwicklung. Eine Gesellschaft, die sich Sorgen um Ihre Jugend in Hinblick auf Drogen macht, sollte sich selbst hinterfragen, was für Menschen sie da produziert hat, die sich mittels Drogen selber schaden. Zudem werden Verbote nur ausgesprochen, weil es eine Möglichkeit ist, selber richtig daran zu verdienen. So ist bekanntermaßen die CIA der größte Drogenhändler für starke Drogen auf der ganzen Welt und die Truppen der BRD „bewachen“ in Afghanistan die Mohnfelder für sie. Es ist die Gesellschaft, mit der etwas nicht stimmt, es sind nicht die Pflanzen, die einem schaden.

Auch Tabak und Alkohol gehörten sonst längst verboten. Aber jeder Mensch soll frei und selbständig entscheiden und handeln. Es soll niemand unnötig bevormundet werden. Und Tabak ist nur eine Pflanze, sie kann niemandem etwas tun. Menschen rauchen Zigaretten und das ist eine ganz andere Seite des Blattes und erfordert ein Nachdenken über die Gesellschaft, warum so viele Leute den schleichenden Tod durch Selbstvergasung so leichtfertig in Kauf nehmen oder warum sich viel mehr Leute tot saufen mit all dem üblichen Leid und Drama davor und danach.

(11) Die Pharmaindustrie trägt besondere Verantwortung für das Wohl und die Gesundheit der Menschen. Sie unterliegt daher in besonderer Weise der Kontrolle und Reglementierung durch den Staat.

(12) Jedes Pharmaunternehmen, das seine Produkte in Deutschland absetzt, hat die Institute der Kontrollorgane des Deutschen Staates unaufgefordert und umfassend lückenlos sowie fehlerfrei über alle bekannten Forschungsergebnisse und die Wirkungsweise sowie Nebenwirkungen ihrer Produkte aufzuklären. Es sind auf Anfrage alle Unterlagen vorzulegen und über alle Fragen der Kontrollorgane hin umfassend und ehrlich Auskünfte zu leisten. Gleiches gilt für ausländische Pharma-Unternehmen, die in Deutschland entwickeln oder produzieren oder hier ihre Produkte absetzen wollen.

Eine Geheimhaltung der Inhalte von firmeneigenen Patenten und Rezepten ist dabei durch die Behörden und Institute zu gewährleisten.

(13) Vor einem Absatz bestimmter medizinischer Produkte, die künstlich hergestellte Substanzen enthalten, die in dieser Form nicht frei in der Natur verfügbar sind und die mehr oder weniger stark verändert wurden, müssen diese von den Deutschen Behörden vor der Freigabe und dem Verkauf hinlänglich geprüft und genehmigt werden.

(14) Die Kosten für die Maßgaben nach den Abs. 11 bis 13 trägt die Pharmaindustrie.

(15) Ein Nichteinhalten oder bewusstes Umgehen der Vorgaben nach den Abs. 11 bis 14 oder der Versuch oder die Durchführung, ethisch bedenkliche und mit der Verfassung nicht zu vereinbarende Praktiken oder schädliche oder bedenkliche Produkte in Deutschland oder im Ausland abzusetzen, wird mit empfindlichen persönlichen Strafen für das Management und mit dem Verbot des Produktes im In- und Ausland geahndet und kann in weitreichenden Fällen auch die Schließung oder Verstaatlichung des Unternehmens zur Folge haben.

(16) Die Herstellung und Anwendung von technischen Geräten, die Mikrowellen oder andere Formen gesundheitsschädlicher Strahlungen oder Frequenzen von sich geben und die in dieser Form nicht natürlich vorkommen und nicht im Einklang mit der Schumannfrequenz stehen oder sonst wie nachweislich schädlich sind, sind im gesamten Staatsgebiet grundsätzlich verboten. Ausnahme bildet nur die Anwendung für wissenschaftliche Zwecke unter Laborbedingungen im Rahmen der Forschung oder eine Nutzung durch die Streitkräfte im Verteidigungsfall.

(17) Die Gesetzgebung über Herstellung, Einfuhr, Reinigung, Verkauf und eventueller Einschränkungen oder Verbote alkoholischer Getränke und gebrannter Wasser ist Sache des Staates im Rahmen basisdemokratischer Gesetze. Der Staat trägt insbesondere den schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums Rechnung.

(18) Der Staat erlässt Vorschriften im Rahmen basisdemokratisch erlassener Gesetze über die Forschung am Menschen, soweit der Schutz seiner Würde und seiner Persönlichkeit es erfordert. Er wahrt dabei die Forschungsfreiheit und trägt der Bedeutung der Forschung für Gesundheit und Gesellschaft Rechnung.

(19) Jedes Forschungsvorhaben setzt voraus, dass die teilnehmenden oder gemäß Gesetz berechtigten Personen nach hinreichender Aufklärung ihre Einwilligung erteilt haben. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen. Eine Ablehnung ist in jedem Fall verbindlich. Die Risiken und Belastungen für die teilnehmenden Personen dürfen nicht in einem Missverhältnis zum Nutzen des Forschungsvorhabens stehen.

Artikel 79

Wasser, Natur und Umwelt

(1) Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Er erlässt Gesetze über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Hierbei legt der Staat besonderes Augenmerk auf den Schutz und den Erhalt von Insekten, Vögeln und anderen Tieren auf Feld und Flur und im Boden, die durch die Techniken und Chemikalien der modernen Landwirtschaft sowie der Industrie in Mitleidenschaft gezogen werden.

(2) Für den Natur- und Heimatschutz sind die Länder zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Staat vorbehält.

(3) Der Staat nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert.

(4) Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtdeutscher Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung unter Einhaltung des Artikel 12 „Eigentum“ zum Zwecke des Schutzes erwerben oder sichern.

(5) Der Staat erlässt in Zusammenarbeit mit den Ländern Vorschriften im Rahmen basisdemokratisch erlassener Gesetze zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.

(6) Moore und Moorlandschaften sind von gesamtdeutscher Bedeutung und daher geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen oder

einer wasserwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen. Die Anlage von Wegen und Aussichtsplätzen ist im Rahmen einer touristischen Nutzung oder zum Zwecke der Erholung und Freizeit gestattet, wenn diese Anlagen das natürlich Gleichgewicht und die vorhandenen Tierarten in ihrer Lebensweise nicht beeinträchtigen.

(7) Der Staat legt Grundsätze im Rahmen basisdemokratisch erlassener Gesetze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel und ihrer Bestände zum Schutze vor Überfischung, Überjagung oder Ausrottung.

(8) Der Staat erlässt Vorschriften im Rahmen basisdemokratisch erlassener Gesetze über den Schutz der Tiere. Er regelt insbesondere:

- a. die Tierhaltung und die Tierpflege
- b. Tierversuche und die Eingriffe am lebenden Tier
- c. die Verwendung von Tieren
- d. die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen
- e. den Tierhandel und die Tiertransporte
- f. das Töten von Tieren

(9) Für den Vollzug der Vorschriften sind die Länder zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Staat vorbehält.

(10) Grundwasser ist Eigentum und Recht des Eigentümers des Grundstückes, auf dessen Land sich Grundwasser findet. Es steht der privaten Nutzung durch den Eigentümer zur freien Verfügung. Gleiches gilt für Teiche und Seen, die eine Oberfläche von weniger als einem Hektar haben.

(11) Fließende Gewässer und Seen sowie sonstige natürliche Gewässer sind in ihrer Reinheit von allen Menschen zu schützen und zu bewahren. Die Wahrung der Reinheit und Unversehrtheit des Grundwassers obliegt insbesondere dem Eigentümer und den an das Grundstück angrenzenden Anrainern gemeinsam, ungeachtet ob der Eigentümer oder die Anrainer privat sind oder Unternehmen.

(12) Fließende sowie stehende offene Gewässer sind von gesamtdeutscher Bedeutung und stehen daher unter der besonderen Fürsorge durch den Staat. Natürliche fließende Gewässer gehören immer der Allgemeinheit und können sich nicht in Privatbesitz oder Unternehmenshand befinden (gilt nicht für künstliche Gräben oder andere Be- oder Entwässerungskanäle).

Seen und alle anderen offenen natürlichen und künstlichen Gewässer ab einer Fläche von einem Hektar sind ebenfalls immer im Besitz der Öffentlichkeit.

Die wie oben beschriebenen offenen Gewässer gehören den Gemeinden bzw. Ländern, in denen sie liegen oder durch die sie fließen und sind im Rahmen des Abs. 6 für jedermann frei zugänglich zu halten.

12 a) Ab Wasserkante zählt ein beidseitiger Saum entlang oder um das Gewässer zum öffentlichen Allgemeingut. Dieser misst bei Seen eine Breite von mindestens 30 Metern. Bei fließenden Gewässern von einer Breite kleiner 2 Metern bemisst der Saum beidseitig je Seite mindestens 10 Meter; ab einer Gewässerbreite von 2 bis 5 Metern bemisst der Saum beidseitig je Seite mindestens 20 Meter und bei einer Breite von mehr als 5 Meter bemisst der Saum beidseitig je Seite mindestens 30 Meter. Der Saum ist als Naturraum sich weitgehend selbst und der Natur zu überlassen und darf nur im Rahmen des Abs. 6 genutzt werden.

(13) Alle Gewässer stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Er sorgt für die Abwehr schädigender Einwirkungen auf das Wasser. Der Erhalt der Sauberkeit und Reinheit aller

Gewässer soll auch dem Wohle künftiger Generationen dienen und ist von jedermann zu unterstützen. Der Staat erlässt Vorschriften im Rahmen basisdemokratisch erlassener Gesetze über den Gewässerschutz, die Sicherung angemessener Restwassermengen, den Wasserbau, die Sicherheit der Stauanlagen und die Beeinflussung der Niederschläge.

(14) Niederschläge künstlich zu manipulieren oder durch Chemikalien, die in die Luft ausgebracht werden zu erzwingen, ist unzulässig und verboten.

(15) Der natürliche Zustand sowie der ursprüngliche Fisch- und sonstige Bestand an Wassertieren und Wasserpflanzen bereits verunreinigter oder teilweise zerstörter Gewässer ist nach Möglichkeit wiederherzustellen. Es gilt das Verursacherprinzip. Die Zuständigkeit liegt bei den Ländern in Zusammenarbeit mit dem Staat.

(16) Der Staat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die häusliche Nutzung der öffentlichen Wasservorkommen. Über die öffentlichen Wasservorkommen verfügen die Länder. Sie können für die Wassernutzung in den Schranken der Staatsgesetzgebung Abgaben erheben.

(17) Der Staat hat das Recht, die Gewässer für seine Verkehrsbetriebe zu nutzen; er entrichtet dafür eine Abgabe und eine Entschädigung.

(18) Der Staat legt Grundsätze fest über die Erhaltung und die Erschließung der öffentlichen Wasservorkommen, über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und für Kühlzwecke sowie über andere Eingriffe in den Wasserkreislauf.

(19) Über Rechte an internationalen Wasservorkommen und damit verbundene Abgaben entscheidet der Staat unter Bezugnahme der betroffenen Länder. Können sich Länder oder Gemeinden über Rechte an öffentlichen Wasservorkommen der Länder nicht einigen, so entscheidet der Staat.

(20) Der Staat berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Anliegen der Länder, aus denen das Wasser stammt.

(21) Geklärte Abwässer aus Haushalten und Industrie müssen soweit aufbereitet sein, dass der Anteil der in ihnen enthaltenen Mineralien oder Abbauprodukten oder sonstigen Substanzen nicht höher liegt, als in dem Gewässer natürlich vorhanden ist, in das sie eingeleitet werden sollen. Ausgefilderte Substanzen können der Düngemittelproduktion wieder zugeführt werden, um einen natürlichen Kreislauf zu bilden, sofern sie keine schädlichen Substanzen beinhalten. Dreikammer-Abwassersysteme mit Verrieselung sind daher für ländliche Regionen zu bevorzugen.

(22) Verunreinigungen von Grundwasser und offenen Gewässern durch Öl, Pestizide oder Düngemittel oder andere schädliche oder giftige Substanzen sind zu vermeiden und ggf. rückgängig zu machen und zu entschädigen. Die Kosten für die Vermeidung oder Beseitigung von Umweltschäden gehen zu Lasten des Verursachers. Kann dieser dies nicht leisten, hat der Staat die Wiederherstellung zu gewährleisten und für den Verursacher die notwendigen Konsequenzen zu ergreifen.

(23) Kernspaltung oder Kernfusion für die Energiegewinnung oder auch zu anderen Zwecken ist auf deutschem Boden verboten, solange die Vorgaben nach Abs. 24 nicht eingehalten werden. Der Import von Kernenergie aus Nachbarländern ist einzudämmen oder zu unterbinden und durch alternative Energiequellen zu ersetzen, sofern die importierte Energie nicht nach den Vorgaben nach Abs. 24 gewonnen wurde.

(24) Auf deutschem Boden dürfen Atomkraftwerke weder konstruiert, geplant, gebaut noch in Betrieb genommen werden, solange diese radioaktive Abfälle hinterlassen, die länger als 200 Jahre strahlen und deren Sicherheit nicht auch bei schweren Beben oder Überflutungen oder

terroristischen oder militärischen Angriffen zweifellos gewährleistet werden kann. Auch die Konstruktion und der Bau von Atomkraftwerken für das Ausland sind nur unter der Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 erlaubt. Gleiches gilt für Wiederaufbereitungsanlagen für Kernmaterial sowie Lagerstätten mit radioaktivem Abfall im In- und Ausland.

(24 a) Genehmigung und Bau von Anlagen nach Abs. 23 und 24 bedürfen eines basisdemokratischen Beschlusses mit einfacher Mehrheit aller Bürger derjenigen Gemeinden, die ganz oder in Teilen innerhalb eines Radius von 50 km um den geplanten Standort der Anlage liegen. Die Bürger dieser abstimmungsberechtigten Gemeinden haben darüber hinaus das Recht auf eine angemessene Beteiligung am Gewinn der Anlage. Die Höhe ist jeweils zwischen Betreibern und den Gemeinden auszuhandeln. Der hier verfassungsrechtlich für ganz Deutschland festgelegte Radius kann durch das gesamte Deutsche Volk basisdemokratisch und mit einfacher Mehrheit verringert oder erweitert werden.

(25) Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer umweltschädlichen Eigenschaften und der vergleichsweise schlechten Energiebilanz prinzipiell verboten. Ein Aufbau und eine Inbetriebnahme solcher Anlagen kann entgegen Satz 1 nur aufgrund von Ländergesetzen und Gemeindeverordnungen erfolgen, die sich im besonderen Maße nach dem Wohl der Bürger, der Tiere und der Natur richten sowie die Rechte und Belange angrenzender oder durch Sicht oder Schallwellen in Mitleidenschaft gezogener Gemeinden eines Standortes vollumfänglich mit einbeziehen. Ländergesetze zu Windkraftanlagen stellen dabei die Rahmenbedingungen für ihre Gemeinden und sind besonnen und mit Rücksicht auf angrenzende Länder zu gestalten. Angrenzende Länder haben bei der Gestaltung des Gesetzes ein Mitspracherecht und in Streitfällen ein Veto. Verfasst ein Land kein Gesetz zu Windkraftanlagen, gilt für dieses Land das Verbot nach Satz 1. Gleiches gilt für die Gemeinden.

Vorhandene Anlagen, die nachweislich ineffizient oder gesundheitsschädlich sind oder gegen ein Ländergesetz zu Windkraftanlagen ihres Standortes verstoßen, sind auf Kosten der Betreiber zu demontieren.

Artikel 80

Garten-, Land- und Forstwirtschaft

(1) Der Staat sorgt dafür, dass die Land- und Forstwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung
- b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
- c. Pflege der Kulturlandschaft
- d. Erhalt und Schutz von Naturräumen

(2) Ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe der Landwirtschaft und nötigenfalls abweichend vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit fördert der Staat die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe. Insbesondere kleinbäuerliche Betriebe sind durch den Staat zu fördern.

(3) Gartenbau, Landwirtschaft, Forst- und Waldbau sind immer unter ökologischen Gesichtspunkten und nachhaltig zu betreiben. Im Gartenbau und in der Land- und Forstwirtschaft soll die Anwendung ökologisch und ökonomisch nachhaltiger sowie naturnaher ganzheitlicher Modelle Priorität haben und an den Schulen und Hochschulen für Landwirtschaft und Gartenbau bevorzugt gelehrt und gefördert werden.

(4) Der Staat richtet die Maßnahmen so aus, dass Gartenbau und Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllen. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Er ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises.
- b. Er schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen durch überhöhten Einsatz von Düngestoffen, Chemikalien und anderen Hilfsstoffen. Soweit mit der Produktion und der Versorgung der Bevölkerung verträglich, ist der Einsatz von chemischen Pestiziden und Kunstdüngern in der Landwirtschaft nach und nach einzuschränken und nach Möglichkeit durch alternative und nachhaltige Methoden zu ersetzen.
- c. Er fördert mit wirtschaftlich lohnenden Anreizen Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind und insbesondere den Anbau gesunder und heilsamer Lebensmittel sowie die Techniken der Vermarktung dieser Produkte.
- d. Er unterstützt im Sinne einer naturnahen Diversifizierung den Anbau besonders erhaltenswerter Kulturen, die Haltung seltener Haustierrassen oder umweltverträgliche, tierfreundliche und naturnahe Haltungs- bzw. Anbaumethoden, welche ggf. aufgrund von zu schlechter Wirtschaftlichkeit aus rein ökonomischen Gründen vernachlässigt werden oder ausstürben.
- e. Er fördert den biologischen Pflanzenbau und die biologische Tierhaltung als Standard in der Landwirtschaft und stellt gegenüber den Bürgern Garantien für die Einhaltung der Vorgaben besonderer Siegel in der Landwirtschaft, insbesondere die der Produktion nach Demeter-Richtlinien oder ähnlichen Siegeln.
- f. Er erlässt Vorschriften zur Deklaration von Herkunft, Qualität, Produktionsmethode und Verarbeitungsverfahren für Lebensmittel und Tierfutter.
- g. Er kann die landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung fördern sowie Investitionshilfen leisten.
- h. Er kann Vorschriften zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes erlassen.

Er setzt dafür zweckgebundene Mittel aus dem Bereich der Landwirtschaft und allgemeine Staatsmittel ein.

(5) Der Einsatz von Glyphosat ist verboten. Zu verbieten sind ferner alle Arten von Pflanzenschutzmitteln, deren Substanzen nachweislich für den Boden, die Tierwelt und den Menschen schädlich sind.

(6) Die Verwendung von uranhaltigen Phosphat- oder anderen uranhaltigen Düngern auf Deutschen Böden ist verboten. Gleichfalls sind alle Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu verbieten, die vergleichbare Schadstoffe beinhalten. Insbesondere nichtabbaufähige Substanzen, wie Uran, Blei oder ähnliche Stoffe, dürfen in keinem Düngemittel enthalten sein, das für die Anwendung in der Land- oder Forstwirtschaft zugelassen werden soll.

(7) Landwirtschaftliche Produkte, die für den Konsum durch den Menschen oder Haus- und Nutztiere gedacht sind und für deren Produktionen künstlicher Dünger oder chemische Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, sind mit der Aufschrift „Nicht-Biologisch produziert“ auf farbigen Grund eindeutig, unübersehbar und unverwechselbar zu kennzeichnen.

(8) Die Aufschrift „Nicht-Biologisch produziert“ muss auf rotem oder blauem Grund deutlich sichtbar vermerkt sein, wobei Rot für eine Produktion steht, bei der chemische Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, während Blau für eine Produktion auf Basis künstlicher Dünger steht, bei der aber keine chemischen Pflanzenschutzmittel Verwendung fanden.

Muss das alles sein? Ja, es geht scheinbar nicht anders. Denn leider meinen heute noch viel zu viele Menschen, dass der biologische Anbau albern sei und stopfen weiterhin alle möglichen Gifte mit ihrer „Nahrung“ in sich hinein. Doch man ist, was man isst, und so muss man sich nicht lange wundern über die

stetige Zunahme von Allergien, Fettleibigkeit, Darmerkrankungen und diversen anderen „Wohlstandskrankheiten“ und verfrühten Todesfällen, was mit dem Wohlstand an sich in direkter Linie gar nichts zu tun hat, sondern allein mit Ignoranz und Leichtsinn, deretwegen man sich über das Essen selber vergiftet. Und wie die Lemminge tun wir es immer allen anderen gleich; handeln gemäß einer Informationskaskade nicht mehr eigenständig nach dem, was wir wissen oder ahnen, sondern nach dem, was die anderen tun. Denn wenn die das alle tun können, dann kann es ja so schlimm nicht sein. Und so betrügen wir uns selber und handeln wider besseres Wissen – oder ist es wirklich nur Unwissenheit? Vermutlich eher Bequemlichkeit und die Fähigkeit Unangenehmes gekonnt zu verdrängen – oder schlicht Ignoranz.

Ungesund zu essen ist auch nicht allein Privatsache, denn man belastet damit früher oder später auch die Sozialkassen und damit andere Menschen. Eine reiche Wohlstandsgesellschaft sollte eigentlich bewusster leben und gesünder und fitter sein als die Menschen armer Länder. Aber das ist nicht der Fall und liegt nicht allein nur an uns selber, sondern nicht zuletzt auch am Trieb einer neoliberalen Gesellschaft, bei der nur Geld und Gewinn zählen und man mittels Werbung auch all das verkaufen kann, was den Menschen eigentlich eher schadet oder sie krank macht. Sind sie dann endlich krank, wird weiterverdient. Und wir lassen uns dabei nur zu gerne einlullen und nennen das Wohlstand. Ist das zivilisiert!? Man kann es weder als intelligent noch als verantwortungsvoll betrachten.

Aber das Denken ändert sich zunehmend und mit der Zeit sollte sich jeder überlegen, ob er sich nicht im eigenen Interesse diesem Wandel anschließen sollte. Denn vor wenigen Jahrzehnten noch galt Rauchen nicht nur als schick, sondern auch noch als gesund. Man hatte sogar den Kindern in der Schule Zigaretten gegeben. Heute rümpft man die Nase bei Rauchern oder Trinkern, und empfindet sie als Belastung für ihre unmittelbare Umgebung und die Sozialkassen. Das war auch mal umgekehrt. Und heute ist es so mit der Ernährung. Bio ist vollkommen übertriebener Quatsch und Glyphosat kann man sogar trinken – das hört man immer wieder.

Wenn jemand sein Leben lang nur Mist frisst, in dem die Rückstände diverser Pflanzenschutzmittel enthalten sind, und Wasser trinkt, in dem sich hochgiftiges Uran befindet, das in Deutschland allein über Phosphatdünger ins Grundwasser gelangte, was will man dann erwarten? Ja, es gibt Grenzwerte für alle möglichen Gifte im Essen. Aber das bestätigt ja nur: die Stoffe sind also doch und dennoch drin, aber sie gehören da gar nicht hinein. Und gerade beim hochgiftigen Uran im Trinkwasser wurden die Grenzwerte schon mehrfach und insgesamt mittlerweile schon über das zehnfache hinaus angehoben, weil man sich anders gar nicht zu helfen weiß und die Produktion billigster Lebensmittel für die rein auf Profit ausgerichtete BRD nun mal einfach nicht auf uranhaltige giftige Phosphatdünger verzichten kann. In einigen Regionen Deutschlands, vor allem in einigen Regionen des Nordens, kann man das Grundwasser deswegen schon seit den 90ern nicht mehr trinken. Daher wird das Wasser mit sauberem Wasser aus anderen Regionen gemischt, bis die Werte wieder stimmen, und dann in die Trinkwasserversorgung eingespeist. Wie lange soll das dann noch so weitergehen, wenn wir den bisherigen Schaden schon in rund 50 Jahren erreicht hatten? Es wird auf diesem Wege schon in wenigen Jahrzehnten kein uranfreies Wasser mehr in Deutschland geben.

Wie viele werden mit 40 oder 50 Jahren krank und werden dann dank der modernen Medizin bis 75 oder 80 Jahren auf Kosten der Allgemeinheit durchgepäppelt, bis sie dann nach erbarmungswürdigem jahrelangem Dahinsiechen endlich Erlösung nach einer millionenteuren Chemotherapie finden? Die Pharmaindustrie und die Krankenkassen der BRD freuen sich darüber, denn da klingelt die Kasse. Allein die Krebsindustrie des sogenannten Westens ist über 300 Milliarden Dollar schwer. Es gibt Länder, da kommt diese Krankheit fast gar nicht vor. Bei uns und in dieser Zeit geht bald jeder zweite daran ein. Der Beitragszahler für die Sozialkassen ist da weniger glücklich mit, denkt aber, dass das alles normal und der Lauf der natürliche Dinge sei.

Das können wir doch nicht allen Ernstes zivilisiert oder gar „Wohlstand“ nennen? Wie die Meerschweinchen fressen wir alles, was uns die Werbung in den Napf haut und fühlen uns dabei wohl, satt und gut versorgt, bis wir dann krepieren. Wir sind doch mehr als Haustiere oder Konsumenten, oder? Andere dagegen, die den Konsum von biologisch erzeugten Nahrungsmitteln vorziehen und auch sonst gesund leben, werden dagegen mitunter 95 Jahre alt und älter und sterben gesund, satt und nicht selten sogar erstaunlicherweise fit. Ihre Lebensenergie ist nur irgendwann verbraucht, wie bei allen Lebewesen. Irgendwann wird auch der letzte

Deutsche das erkennen, dass es sich lohnt, ein wenig disziplinierter und eigenverantwortlicher zu leben – und zwar für alle.

(9) Patente auf die Zuchtergebnisse von Tieren, Pflanzen oder Sämereien haben keinen Geltungsbereich auf die private Nachzucht und können nur auf kommerzieller Ebene Anwendung und Schutz vor Nachbau finden. Niemandem darf der private Anbau oder die private Nachzucht irgendeiner Pflanzenkultur oder einer Tierrasse verboten oder eingeschränkt werden. Anderslautende Verträge oder Abkommen mit dem Ausland oder mit ausländischen oder inländischen Firmen sind unwirksam und unzulässig.

(10) Pflanzen- und Tiergene, die sich auf natürlichem Wege verbreiten, insbesondere die Verbreitung von Pollen, erzeugen für Züchter keine Rechtsansprüche gegenüber anderen Landwirten oder Privatmenschen, deren Kulturen oder Tiere mit diesen Genen vermischt werden.

(11) Der Wald dient nicht allein der Produktion von Holz, sondern auch dem Menschen als Erholungsstätte und wilden Tieren als Lebensraum. Der Staat sorgt dafür, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann. Er legt Grundsätze über den Schutz des Waldes fest und fördert Maßnahmen zur Erhaltung des Waldes.

(12) Naturwald sowie Mischwald sind zu fördern. Der Neu-Anbau von Monokulturen im Forst, die eine zusammenhängende Fläche von einem Hektar übersteigen, ist verboten. Hiervon ausgenommen sind Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen.

(13) Sowohl staatliche als auch private Waldflächen dürfen nur im Sinne einer Schonung zum Schutz von jungen Bäumen gegen Verbiss oder andere Schäden durch Tiere eingeehtet werden und sind ansonsten für Wildtiere und Menschen offen zugänglich zu halten.

(14) Ein landwirtschaftlicher Anbau von nachwachsenden Rohstoffen, welche der kommerziellen Gewinnung von Brenn- und Treibstoffen dienen, die als Energieträger für Kraftfahrzeuge oder Haushalte oder die Industrie oder für eine allgemeine Stromgewinnung genutzt werden sollen, ist verboten. Ein gleiches Verbot gilt für die Einfuhr von landwirtschaftlich erzeugten Energieträgern aus dem Ausland mit gleichem kommerziellem Verwendungsziel.

Der vermeintlich sinnvolle Anbau von nachwachsenden Rohstoffen zur Energiegewinnung war und ist ein auf Fehlinformationen und Lügen basierender Trugschluss, der eine der größten ökologischen Katastrophen zur Folge hatte. Die Idee, auf diese Weise CO2 einzusparen, überschattete in der Klimahysterie 2018 und 2019 jegliche Vernunft und machte durch diese verbohrtete Ideologie alle Schäden, die dieses Geschäft mit sich brachte, für die Menschen unsichtbar. Natürlich könnte man diese Art der Energiegewinnung im kleinen Stil betreiben, insbesondere dann, wenn die Bevölkerung in Deutschland weniger als 5 Mio. Menschen betrüge, aber um Deutschland oder die Welt mit ausreichend Energie zu versorgen, reichen alle Anbauflächen der Welt nicht aus, auch wenn wir den letzten Baum fällen würden. Und so wurden riesige Gebiete der letzten Naturwälder abgeholzt, um dort Bio-Sprit zu produzieren. Dieser Wahnsinn hatte einige Leute sehr reich gemacht, während die Natur im Namen der „Klimarettung“ gänzlich geopfert wurde. Aber das ist kaum jemandem aufgefallen. Statt sich gegen die Abholzung der Wälder zu richten, versuchte man mit allen Mitteln, die CO2 Produktion zu begrenzen, was faktisch weder möglich war, noch etwas am Klima geändert hätte, denn der wahre Grund für die Veränderungen des Klimas der Welt lagen ganz woanders und nicht zuletzt vor allem bei der gnadenlosen Zerstörung der Wälder der Erde. Da es also weder sinnvoll ist noch technisch machbar, dass alle Welt mit nachwachsender Energie versorgt würde, muss der Anbau vollkommen verboten werden.

Würde man dies erlauben, zerstörten wir damit unsere eigene Lebensgrundlage. Wir belasteten damit die Welt mehr als durch Überfischung oder Verschmutzung der Flüsse, was auch nicht erlaubt oder gemeinschaftlich abstimmbare ist. Hier basisdemokratische Grundsätze gelten zu lassen, wäre wie eine

Abstimmung über die Zerstörung des eigenen Landes zum Wohle des kurzfristigen Profites einiger weniger. Ich komme aus der Branche und weiß, wie rein profitbezogen und zerstörerisch sie ist. Die Tragweite der für die meisten Menschen nicht überschaubaren Folgen kann und muss durch die Verfassung geregelt werden.

Artikel 81 Gentechnik

- (1) Die Anwendung von Gentechnik am Menschen und die Manipulation natürlicher Gene von Menschen sind streng verboten und stehen unter Strafe.
- (2) Alle Arten des Klonens und Eingriffe in das Erbgut menschlicher Keimzellen und Embryonen sind unzulässig und stehen unter Strafe.
- (3) Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf auch unter Laborbedingungen und zu rein wissenschaftlichen Zwecken nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.
- (4) Der Staat erlässt Vorschriften im Rahmen basisdemokratisch erlassener Gesetze über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie.
- (5) Über die Anwendung und ethische Vertretbarkeit von Gentechnik an allen nicht menschlichen Lebewesen für medizinische oder andere wissenschaftliche Zwecke entscheidet das Volk in basisdemokratisch erlassenen Gesetzen, die im Umgang mit dem Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen und die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten schützen müssen.
- (6) Die Anwendung von Gentechnik und die Manipulation natürlicher Gene an Tieren und Pflanzen, die dem Zwecke der Ernährung von Tieren und Menschen dienen, sind streng verboten.
- (7) Die Einfuhr und die Zucht genveränderter Tiere oder der Anbau genveränderter Pflanzen oder die Einfuhr oder Herstellung von Produkten des täglichen Lebens, die genveränderte Substanzen enthalten, ist im gesamten Staatsgebiet Deutschlands verboten. Wer genveränderte Tiere oder Pflanzen einführt oder anbaut oder unter Laborbedingungen züchtet, die der Ernährung von Tieren oder Menschen dienen, oder Produkte des täglichen Lebens, die Bestandteile solcher enthalten, herstellt oder verbreitet, ist durch die Gerichte mindestens mit schwerem Freiheitsentzug zu bestrafen.
Durch die Gerichte als besonders schwerwiegend zu werten, ist die Einfuhr oder der Anbau von Pflanzen, deren Pollen sich über den Wind oder durch Insekten leicht ausbreiten und somit eine unkontrollierte Kontamination von gesunden Pflanzen durch genmanipuliertes Erbgut verursachen, die nicht umkehrbar ist. Dies betrifft vor allem den Anbau von Mais und alle anderen Arten von Getreide sowie Obst und Gemüse. Die durch die Gerichte zu verhängenden Strafen müssen in diesen Fällen insbesondere auch Ausgleichsmaßnahmen nicht nur in Form von Geldleistungen, sondern vor allem auch in der möglichst vollkommenen Wiederherstellung des natürlichen Zustandes vorsehen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der verurteilten Person oder Unternehmung dürfen bei der Verhängung der Ausgleichs- und Wiederherstellungsleistungen keine Relevanz zeigen.

Ich verweise hier nur auf das Thema Monsanto, die ihre genveränderten Lebensmittel patentieren ließen und jeden Farmer verklagten, der sie auch nur aus Versehen nachbaute, weil seine Kulturen sich durch die Pollen der anderen vermischt hatten. Das schlimme daran ist aber die Tatsache, dass genveränderte Gräser, zu

denen Mais auch zählt, eben durch ihren Pollen andere Sorten „infizieren“. BT-Mais, durch den in Afrika und Amerika viele tausend Menschen starben und der immer noch weiter angebaut wird, überträgt dann seine Eigenschaften auf andere Maissorten, die dann ggf. auch giftig werden. Die Gene werden vermischt und sind nicht mehr trennbar und somit ist der Mais irgendwann weltweit verdorben und eine ganze Lebensmittelkategorie ist ausradiert und ungenießbar geworden. Ich will nicht zu weit ausholen.

Der Begriff BT-Mais stammt von dem Bakterium *Bazillus thuringiensis* – kurz BT. Dieses scheidet sehr giftige Substanzen aus, durch welche Schädlinge am Mais sterben. Diese Tierchen wurden früher auf den Mais als biologisches Pflanzenschutzmittel ausgebracht und taten so ihre Wirkung. Soweit ganz harmlos. Dann kamen schlaue Leute auf die Idee, den Mais dieses Gift selber herstellen zu lassen, indem sie die dazu notwendigen Gene des Bakteriums in die des Mais einpflanzten. In den Maiskörnern findet sich das Gift am Ende nicht, weswegen er als unbedenklich eingestuft wird. Jedoch befinden sich die Gene auch in den Genen der Maiskörner. Werden sie gegessen, so übernehmen verschiedene Bakterien im Darm von Mensch und Tier diese Gene und deren Eigenschaften und produzieren dann im Menschen selbst das Gift. Die Folge: Innere Blutungen, Darmperforation und weitere Schäden. Die Menschen, insbesondere in der Dritten Welt, werden krank und sterben. So wird die NWO der Überbevölkerung Herr! Das Schlimme: die Gene verbreiten sich mit dem Pollen über den Wind von Maispflanze zu Maispflanze. Wird das nicht eingedämmt, kann man vermutlich bald keinen Mais mehr essen. Aber gerade beim Mais und beim Soja gibt es noch viele andere Sauereien, die in Genlabors betrieben und freigelassen werden.

Wer noch mehr darüber wissen will, wie BT-Mais die Leute umbringt und wie perfide die Wirkungsweise ist, der kann das alles auch im Internet nachlesen.

(8) Eine Verjährung von Straftaten im Sinne der Absätze dieses Artikels ist ausgeschlossen.

Artikel 82

Fortpflanzungs- und Transplantationsmedizin

- (1) Die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben.
- (2) Die Befruchtung menschlicher Eizellen außerhalb des Körpers der Frau ist nur unter den vom Gesetz über Fortpflanzungsmedizin festgelegten Bedingungen erlaubt.
- (3) Es dürfen nur so viele menschliche Eizellen außerhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung notwendig sind.
- (4) Die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterschaft sind unzulässig.
- (5) Mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf kein Handel getrieben werden.
- (6) Das Erbgut eines Menschen darf nur untersucht, registriert oder offenbart werden, wenn die betroffene Person zustimmt oder ein basisdemokratisch erlassenes Gesetz es vorschreibt.
- (7) Jede Person hat Zugang zu den Daten über ihre Abstammung.
- (8) Der Staat erlässt Vorschriften auf dem Gebiet der Transplantationsmedizin im Rahmen des basisdemokratisch erlassenen Gesetzes über Organspende. Er sorgt bei Transplantation von Organen, Geweben und Zellen für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Gesundheit.
- (9) Er legt insbesondere Kriterien für eine gerechte Zuteilung von Organen fest.

(10) Die Spende von menschlichen Organen, Geweben und Zellen ist unentgeltlich und unterliegt der Kontrolle durch staatliche Behörden. Der Handel mit menschlichen Organen ist verboten.

(11) Organe dürfen nur denjenigen verstorbenen Menschen entnommen werden, die zuvor ausdrücklich schriftlich und in Form eines Organspendeausweises ihre Bereitschaft dazu erklärt haben.

(12) Organspender kann nur sein, der die Volljährigkeit erreicht hat.

(13) In der Abstimmung über das Gesetz über Organspende durch die Gemeinden Deutschlands ist zugleich auch über ein generelles Verbot der Organspende und -transplantation aus Gründen der Kosten oder der Ethik in Bezug auf den illegalen Handel und Raub von Organen von Kindern oder ggf. anderen Gründen zu bestimmen.

Organraub an Kindern und Jugendlichen in Afrika und Südamerika ist ein sehr großes und lukratives Geschäft. Als Autor dieser Verfassung ist mir dies in Afrika selber mehrfach begegnet. Ganze Regionen leben in Angst vor den „Häschern“, die herumfahren und Kinder und Jugendliche rauben, um sie auszuweiden. Ob solche Organe letztlich auch in Deutschland verwendet werden, ist mir nicht bekannt, davon muss man ggf. aber auch ausgehen.

Artikel 83

Künstliche Intelligenz

(1) Auf dem Gebiet der Computer- und Robotertechnologie wurden und werden große Fortschritte gemacht. Dieser Sektor ist durch den Staat zu fördern und mit dem Ziel auszubauen, neben einer führenden Computer- und Roboterbranche in Deutschland auch Arbeitsplätze zunehmend durch Maschinen ersetzen zu können, insbesondere solche, die für Menschen gesundheitlich oder körperlich über Gebühr belastend oder schädlich sind.

Hier denken viele zuerst an die Zerstörung von Arbeitsplätzen durch Maschinen. Das soll und darf aber nicht den Verlust des Einkommens bedeuten. Ein Umdenken ist erforderlich. Menschen brauchen Geld zum Leben und sicher auch eine sinnvolle Beschäftigung, aber niemand braucht einen Job am Fließband oder in einer Müllanlage oder Konservenfabrik. Das können Maschinen schneller, besser und billiger. Der Gedanke, der hier für viele vielleicht noch neu ist, ist der, dass die Unternehmen durch den Einsatz von Robotern zwar auch Vorteile haben und auch haben sollen, aber dass diese nicht zu Lasten der Arbeiter gehen müssen. Und das geht wir folgt:

Man könnte es so sehen (und ich übertreibe absichtlich, um es zu verdeutlichen): Wenn wir für jede Arbeit einen Roboter bauen könnten, dann würde durch diesen das gleiche Produkt und in Summe aller Maschinen und Produkte das gleiche Bruttoinlandsprodukt erzeugt. Würde theoretisch der Roboter einem Arbeiter gehören, würde der Arbeiter seinen Roboter zur Arbeit schicken und dennoch das gleiche Geld verdienen. Alles bliebe im Grunde beim Alten, nur dass der Roboter noch effizienter arbeiten könnte, keine Pausen bräuchte und so weiter, während sich der Arbeiter nun mit ganz anderen Dingen beschäftigen kann. Er kann ein Geschäft aufmachen oder einen Garten anlegen und Blumen züchten, ein Buch schreiben oder sich sozial engagieren – dann bräuchten wir auch keine Roboter in Kindergärten oder in der Altenpflege.

Nun, ganz so wird es vielleicht nicht kommen, allerdings findet der Ausgleich nach dieser Verfassung schon über das Bürgergeld (s. Artikel 15 „Grundehinkommen und Renten“) statt. Das zeigt, wie dringend das ist, wenn irgendwann nur noch Maschinen die Arbeit verrichten. Weitere Ideen und Alternativen überlassen wir den Menschen, die künftig in einer Basisdemokratie leben und selber entscheiden werden, wie die Dinge geregelt werden sollten.

Aber wenn, wie in der Tat in der sozial schwer beschädigten BRD bereits geplant und schon teilweise erprobt, Roboter in der Altenpflege tätig sein sollten, während Menschen oder gar die Verwandten am

Fließband arbeiten, dann ist das auf verstörende Weise unnormal und im Grunde nichts anderes als ein sehr trauriges Armutszeugnis unserer Gesellschaft.

Wenn man sich dann aber noch vor Augen führt, dass die Leute malochen gehen, um u.a. die Zinsen ihrer Schulden für die Banken zu erwirtschaften plus den durchschnittlichen 40%igen Schuldzins in jedem Euro, den wir ausgeben, dann erkennen wir, dass es noch viel schlimmer ist, nämlich dass eine Absicht dahinter steckt und an uns lediglich verdient werden soll. Denn vernünftige Lösungen gäbe es viele, sie sind nur nicht erwünscht.

Lassen Sie sich daher nicht einreden, dass es normal oder notwendig sei, dass Maschinen Arbeitsplätze vernichten, während für den Arbeiter nur noch Hartz IV und ein sozialer Abstieg übrig bleiben oder ein Job, um die Kassen des Kapitals und der Hochfinanz zu füllen.

Der Roboter gehört ans Fließband und der Mensch zurück zu sich selbst und zu einem gesunden sozialen Miteinander. Es geht. Es ist nur eine Frage des Systems, das man wählt und in dem man lebt. In einer Repräsentativen Demokratie werden Sie aber immer nur die Brotkrumen erhalten.

(2) Der zunehmende Ersatz menschlicher Arbeitskraft durch Maschinen ist immer durch eine entsprechende Angleichung des Grundeinkommens und anderer sozialer Leistungen zu kompensieren.

(3) Die Schaffung und der Einsatz künstlicher Intelligenz oder Maschinen oder Roboter, die befähigt sind, unabhängig oder selbständig zu handeln und eigenständig Probleme zu lösen, die über eine Programmierung zur Befähigung bestimmter Tätigkeiten hinausgehen, oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Programmierung imstande sind, gar ein Bewusstsein oder einen eigenen Intellekt oder ein Ich-Bewusstsein oder einen eigenen Willen oder eine menschenunabhängige autonome Lernfähigkeit entwickeln zu können, ist verboten.

(4) Ferner ist es verboten, Maschinen der Art nach Abs. 2 zu bauen, die dem Menschen äußerlich ähneln und als Maschine nicht eindeutig erkennbar sind oder durch Ihr Aussehen oder das Imitieren menschlicher Gefühle bei Menschen empathische Reaktionen erzeugen können, die über das normale Verhältnis zu Maschinen deutlich hinausgehen.

(5) Zu eigenständiger Mobilität befähigte Roboter oder ähnliche Maschinen dürfen nur ohne die technische Ausrüstung oder Befähigung gebaut werden, die es ihnen erlauben könnte, online oder sonst wie selbstständig durch eine Funkverbindung, wie WLAN oder sonstige Mittel, mit der Außenwelt in Kontakt zu treten oder eine autonome Verbindung zu Dritten herzustellen oder eine Fernsteuerung durch Dritte zu ermöglichen. Insbesondere der Einbau technischer Geräte, die eine kommunikative Vernetzung von Maschinen dieser Art untereinander ermöglichen, ist verboten.

(6) Der Bau, die Einfuhr und der Versuch der Inbetriebnahme von Maschinen nach Abs. 3, 4 und 5 stehen unter strenger Strafe. Maschinen, die gebaut werden und deren Bauart den Vorgaben dieses Artikels widersprechen, sind durch die Behörden zu beschlagnahmen und zu zerstören.

Heute wollen wir Kühlschränke, die über gesundheitsschädliches WLAN selber Waren nachbestellen oder ein Klo, das selber den Klempner ruft. Das ist im Grunde primitiv. Wenn es keine WLAN geben sollte, weil diese Verfassung etwas derart Schädliches nicht zulässt, dafür aber fähige Haushaltsroboter, wäre das auch aus praktischer Sicht ein Vorteil. Denn der Haushaltsroboter könnte auf Befehl hin sämtliche Vorräte binnen Sekunden checken – nicht nur den Kühlschrank, sondern auch die Vorratskammer bis hin zum Staubsaugerbeutel und Klopapier – und diese Dinge dann selber nachbestellen und dabei auch noch Preise vergleichen. Das alles natürlich ohne WLAN. Er stöpselt sich ein Kabel ein, geht online und bestellt. Er könnte sogar alternative Firmen wählen, wenn die eine oder andere das gewünschte Produkt gerade nicht hat. Was wir aber nicht brauchen, sind Maschinen mit eigenem Bewusstsein. Wozu? Menschen werden so etwas später bauen wollen, aber wir bauen sie nur, weil wir es können. Wir sollten uns aber fragen, ob wir das

auch sollten. Wer will denn ernsthaft ein Wesen schaffen, das ihn nachher ersetzt? Und damit meine ich nicht am Arbeitsplatz sondern als Mensch. Wozu sollten wir jemals Maschinen benötigen, die selber einen Geist haben oder selbstständig denken können? Wir sollten Warnungen aus der Science-Fiction-Industrie hier ernstnehmen. Nicht nur Sky-Net aus Der Terminator oder I-Robot oder Ex-Machina haben sich am Ende gedacht, dass sie die Menschen beherrschen könnten oder auch sollten. Es ist weder gut noch sinnvoll, wenn wir „Kreaturen“ erschaffen, die nicht nur schlauer sind als wir, sondern auch noch ohne uns auskommen könnten. Eine solche Entwicklung dient keinem Menschen auf dieser Erde und die reine Gier nach Geld oder Macht oder der Wunsch, sein narzistisches Ego durch die Erfindung solcher Technologien zu füttern, dürfen nicht dazu führen, dass wir einen solchen Fehler jemals machen werden. Diese Maschinen, wenn sie wie Data aus Star Trek wie Menschen sind, nutzen keinem, denn dann können wir auch einen Menschen nehmen oder Roboter ohne eigenes Ich-Bewusstsein.

Ansonsten denke ich, wird es sehr sinnvoll sein, wenn Maschinen zunehmend die Arbeit von Menschen übernehmen, die ansonsten nur dem Gelderwerb dienen. Insbesondere körperlich schwere Arbeiten oder solche am Fließband könnten sehr gut durch Maschinen erledigt werden. Eine Gesellschaft, in der jeder Mensch mehr Zeit hat, sich mit Dingen zu beschäftigen, die der Gesellschaft als Ganzes dienen oder die dem Einzelnen einfach Spaß machen, wird zu mehr sozialem Miteinander und einer kulturellen und wirtschaftlichen Blüte und damit zu mehr Wohlstand führen. Während die „Drecksarbeit“ durch Maschinen getan wird, kann sich der Mensch seiner Bildung oder der Freizeit oder Kunst oder seinem Geschäft widmen, was auch immer.

Bedenkt man, dass ein Barrel Rohöl die Arbeitskraft von rund 25.000 Arbeitsstunden beinhaltet und dass man dieses eine Fass mit nur einem Dollar Kosten aus der Erde pumpen kann, dann wird einem schnell klar, dass hier eine „Sklavenarbeit“ durch das Öl verrichtet wird, die sonst durch Menschen oder Tiere geleistet werden müsste. Und niemand sagt, dass man dadurch ja Leute arbeitslos gemacht hat, weil heute das Öl ihre Arbeit verrichtet. Niemand würde einen Bagger mit nur einem Fahrer stilllegen, damit 500 Leute mit Schaufeln Arbeit haben. Das Unternehmen wäre längst pleite oder die Arbeiter dürften nur wenige Pfennige am Tag kosten. Beides ist nicht sinnvoll und diese 500 Leute sind längst schon in anderen Dingen tätig, nicht mehr an der Schaufel.

Gleiches gilt für jede Übernahme von Arbeiten durch Maschinen und künftig hoffentlich auch durch Roboter. Was heute das Auto für die Wirtschaft bedeutet, kann morgen der Roboter sein, oder beides. Roboter sind moderne Sklaven. Es sind Maschinen, wie ein Auto, ein PC oder eine Wasserpumpe. Sie sollen nur keine fähigeren Menschen werden als wir selbst und nicht selber denken, vor allem nicht, dass wir für sie arbeiten könnten...

§ XI

Sicherheit und Verteidigung

Artikel 84

Grundsatzerklärung gegen den Krieg

(1) Als zivilisiertes und christliches Kulturland wird Deutschland sich an keinem Krieg oder ähnlicher Barbarei beteiligen. Deutschland führt und unterstützt keine Kriege, egal welcher Art oder zwischen wem, mit Ausnahme des Verteidigungs- und Bündnisfalls.

(2) Deutschland darf sich weder direkt noch indirekt an Kriegen Dritter beteiligen, deren Austragungsorte außerhalb des Deutschen Hoheitsgebietes liegen. Es werden grundsätzlich niemals weder Soldaten noch Waffen noch sonstiges Material in Kriegsgebiete entsandt, die außerhalb des Deutschen Staatsgebietes liegen und sich nicht im direkten Krieg gegen Deutschland befinden.

(3) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten oder Regierungen anderer Länder in der Vorbereitung kriegerischer Tätigkeiten zu unterstützen oder Länder zu destabilisieren und direkt oder indirekt in Kriege mit Deutschland oder anderen Ländern zu treiben, sind verfassungswidrig und fallen unter den Vorwurf des Hochverrats. Sie sind ggf. im Sinne Artikel 30 „Schutz von Verfassung und Basisdemokratie“, Abs. 6 unter Strafe zu stellen.

Deutschland ist gegen Krieg. Natürlich - aber Krieg ist vor allem dann nicht zu vermeiden, wenn das Land angegriffen wird. Und insbesondere muss ein basisdemokratisch geführtes Deutschland mit sehr vielen Feinden rechnen, solange in den anderen Ländern um Deutschland herum keine Basisdemokratie herrscht. Deutschland steht also potentiell in der Gefahr, sobald es demokratisch sein wird. Solange Deutschland unter allen Ländern, die nicht basisdemokratisch sind, mit seiner Demokratie alleine dasteht und von Ländern umgeben ist, die durch autokratische Herrscher, Diktatoren oder faschistoide Scheindemokratien beherrscht werden, müssen wir damit rechnen, dass sich die Herrschaftssysteme dieser Länder potentiell bedroht fühlen. Denn eine funktionierende Demokratie, wie in einer Basisdemokratie, wirkt sicher attraktiv auf andere Menschen und Völker anderer Länder. Und je mehr Menschen in diesen Ländern nach echter Demokratie verlangen, desto mehr werden sich deren Anführer in ihrer Macht und ihrem auf Betrug basierenden Reichtum bedroht fühlen und versuchen, das System in Deutschland wieder zu zerstören, und das notfalls eben auch mit militärischen Mitteln.

Wenn sich aber erst einmal überall in Europa oder gar auf der ganzen Welt Basisdemokratie etabliert hat, dann wird endlich eine Zeit kommen, in der vermutlich kein oder kaum noch Militär benötigt wird. Denn wenn die Kriege der letzten zweihundert Jahre allein durch die Manipulation und Gier korrupter psychopathischer Banker und Großindustrieller und durch Betrug und Ausnutzung angeblicher Demokratien verursacht wurden, fällt dieser Faktor jetzt definitiv weg. Und wenn der einzelne Bürger keine Kriege mehr gegen andere Länder führen will, dann wird es wohl auch keine Kriege mehr geben. In jedem Fall werden die Gründe für einen ernsthaften Krieg dann immer unwahrscheinlicher.

(4) Staat und Länder sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung. Sie koordinieren ihre Anstrengungen im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit.

Artikel 85

Verteidigungs-Bündnisse

(1) Militärische Bündnisse mit anderen Staaten sind nur dann zulässig, wenn die Verfassung oder gleichbedeutende Gesetze dieser Staaten sich mit Artikel 84 „*Grundsatzerklärung gegen den Krieg*“ zweifelsfrei decken. Diese Bündnisse dienen dem Erhalt des Friedens und der Stabilität und dürfen daher nur den Zweck der gemeinsamen und gegenseitigen Verteidigung zum Inhalt haben, um sich gemeinsam vor Angriffen von außen zu schützen.

Bündnisse, bezogen auf mögliche Kriege und die Verteidigung, dürfen nur mit Gleichgesinnten geschlossen werden. Es wird hier darauf verzichtet, dass der Bündnispartner auch in anderen Dingen dieser Verfassung konform geht (z.B. Basisdemokratie). Handelt es sich um einen friedlichen Staat, kann ein Bündnis eingegangen werden, auch wenn es kein fließendes Geld oder Basisdemokratie im Land des Bündnispartners gibt. Der gemeinsame Schutz - auch und gerade des basisdemokratischen Deutschen Staates - steht hier im Vordergrund. Wir werden solche Partner brauchen, wenn wir Basisdemokratie haben und alle anderen Staaten nicht.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verfassung sind alle bestehenden Bündnisse gemäß den Vorgaben dieser Verfassung und im Sinne des Abs. 1 zu überarbeiten und neu zu fassen oder fristlos aufzukündigen. Ein Austritt aus der NATO ist für Deutschland zwingend.

Die NATO ist ein reines Angriffsbündnis, bei dem die USA ihre Partner zu Kriegsvasallen machen. Die NATO hat noch keinen Verteidigungskrieg geführt. Stattdessen ist sie für zahllose Konflikte und Kriege nach dem zweiten Weltkrieg verantwortlich und bedroht den Frieden mit Russland und anderen Staaten.

(3) Über einen Verbleib Deutschlands in der UNO ist durch die Gemeinden des gesamten Staatsgebietes abzustimmen. Ein Austritt ist zu befürworten, solange die Vetorechte einzelner Länder im Sicherheitsrat nicht abgeschafft und demokratische Verhältnisse unter den Ländern der Staatengemeinschaft dieser Erde innerhalb der UNO eingeführt werden. Solange Deutschland in der UNO verbleibt, obliegt es dem Parlament, unermüdlich gegen dieses Vetorecht offiziellen Protest einzulegen und kriegerische Handlungen einzelner Staaten offiziell zu verurteilen und sich in keiner Weise an derartigen Handlungen unterstützend zu beteiligen.

Durch das Vetorecht der fünf Länder Russland, Großbritannien, Frankreich, China und den USA können diese Länder nie belangt werden, wenn sie gegen das Völkerrecht oder UNO-Charta handeln. Und genau das nutzen insbesondere die USA, Frankreich und Großbritannien aus, die in den letzten 200 Jahren und mehr nahezu pausenlos illegale und völkerrechtswidrige Kriege führen.

(4) Bündnisse sind insbesondere mit Staaten anzustreben, deren Verfassung dieser Verfassung der Deutschen in den wesentlichen Belangen ähnelt und deren Staatsform wie Deutschland basisdemokratisch ausgerichtet ist und/oder deren Währung ebenso auf zinsfreiem Freigeld basiert.

(5) Jedes vertragliche Bündnis ist schon bei Vertragsschluss grundsätzlich so zu gestalten, dass der automatische Austritt aus dem Bündnis erfolgt, wenn der Bündnispartner selbst klare militärische Aggressionen gegen einen anderen Staat oder gar gegen einen Bündnispartner Deutschlands zu erkennen gibt. Bahnt sich zwischen zwei oder mehreren Bündnispartnern Deutschlands ein militärischer Konflikt an, der auf gegenseitiger Aggression beruht, so erfolgt vertraglich geregelt der automatische Austritt aus allen Bündnissen der am Konflikt beteiligten oder den Konflikt schürenden Staaten.

Das soll verhindern, dass Situationen entstehen, wie jene, die den ersten Weltkrieg auslösten, weil alle miteinander in Bündnissen steckten, die eine Kettenreaktion der Bündnisfälle hervorriefen.

(6) Bündnisse mit Staaten, die als direkte oder indirekte militärische Aggressoren gegenüber Drittstaaten auftreten oder die Zwietracht zwischen zwei oder mehreren anderen Staaten säen, die Krieg unter diesen Staaten oder mit dem Aggressor-Staat zur Folge haben sollten oder könnten, sind unverzüglich aufzukündigen.

Als indirekter Aggressor gelten auch jene Staaten, die durch wirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des Artikel 54 „Auslandsbeziehungen“, Abs. 13 oder andere Provokationen, Drittstaaten in einen Krieg mit dem eigenen oder anderen Staaten zu verwickeln suchen.

(7) Alle Bündnisse militärischer Art mit anderen Staaten bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Gemeinden des Deutschen Staates mit einer einfachen Mehrheit.

Nach diesen Vorgaben hätte die BRD die NATO sofort verlassen müssen. Das hätte verhindert, dass sich Deutschland und das Deutsche Volk erneut an den vielen illegalen Kriegen der NATO und der USA die Hände blutig macht.

(8) Eine Einbindung der deutschen Streitkräfte in Teilen oder als Ganzes darf in größere ausländische Kampfverbände nur im Verteidigungsfall von Bündnispartnern und im Rahmen dieser Verfassung erfolgen. Über die Zustimmung, die Art der Einbindung in die Kommandostruktur oder den Austritt aus solchen Kampfverbänden und Kommandostrukturen entscheidet das Parlament.

(9) Die Errichtung und Unterhaltung von ausländischen Militärstützpunkten auf dem Deutschen Staatsgebiet ist nur solchen Staaten gestattet, die mit Deutschland ein Verteidigungsbündnis gemäß diesem Artikel eingegangen sind. Die Errichtung sowie Art und Umfang des Stützpunktes bedarf der Zustimmung des Parlaments sowie des Landes und der Gemeinde, auf deren Gebiet der Stützpunkt errichtet werden soll.

Artikel 86

Verteidigungsfall

(1) Die Verteidigung Deutschlands sowie der Unterhalt der Streitkräfte in Friedenszeiten ist Sache des Staates.

(2) Der Einsatz von militärischen Mitteln ist nur dann erlaubt, wenn Deutschland oder einer seiner Bündnisstaaten sich im Verteidigungsfall befindet.

(3) Der Verteidigungsfall ist dann gegeben, wenn Deutschland oder ein Bündnisstaat auf seinem Staatsgebiet mit militärischen Mitteln angegriffen wird oder ein solcher Angriff eindeutig kurz bevorsteht und das Parlament den Verteidigungsfall mit einer Dreiviertelmehrheit feststellt und ausruft.

Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Parlaments unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist es nicht beschlussfähig, so trifft der Präsident diese Feststellung. Das Parlament bestätigt oder verwirft die Feststellung zu einem Zeitpunkt, an dem es als nächstes wieder beschlussfähig zusammenkommen kann.

Gleiches gilt für die Ausrufung des Ausnahmezustandes in schweren Krisensituationen oder einem Katastrophenfall.

(4) Für die Dauer des Verteidigungsfalles ist die Auflösung des Parlaments nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Gemeinden des gesamten Staates möglich.

(5) Der Einsatz der Armee ist Sache des Staates. Die Streitkräfte unterstehen dem Kriegsministerium. Der Kriegsminister hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte. Im Verteidigungsfall unterstehen die gesamten Streitkräfte und das Kriegsministerium dem Oberkommando des Präsidenten. Artikel 25 i „*Minister und Präsidenten*“, Abs. 6 tritt über die Zeit des Verteidigungsfalles außer Kraft. Gleiches gilt nicht für Artikel 25 d „*Parlament*“, Abs. 8, jedoch bedürfen Entscheidungen der Gemeinden zu Weisungen an den Präsidenten im Verteidigungsfalle immer einer Dreiviertelmehrheit.

Das ist notwendig, um eine handlungsfähige und wirksame Verteidigung sicherzustellen.

(6) Über das Ende des Verteidigungsfalles oder Ausnahmezustandes beschließt das Parlament mit einer Dreiviertelmehrheit. Der Präsident verliert mit Aufhebung des Verteidigungsfalles automatisch die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte sowie alle sonstigen ggf. zugestandenen Sonderrechte.

(7) Ist der Verteidigungsfall eingetreten, kann Artikel 84 „*Grundsatzerklärung gegen den Krieg*“, Abs. 2 durch den Präsidenten ohne vorherige Ankündigung und durch einfache Erklärung gegenüber dem Parlament aufgehoben werden, wenn dies dem Zwecke dient, die treibende Kraft des Aggressors auf sein territoriales Gebiet zurückzudrängen oder die Quelle der Aggression auf nichtdeutschem Boden direkt zu bekämpfen und auszuschalten. Das Parlament und die Gemeinden müssen diesen Präsidentenbeschluss binnen 12 Monaten mit einfacher Mehrheit bestätigen. Die Gemeinden können jedoch auch jederzeit ein Veto mit einer Dreiviertelmehrheit einlegen und die Entscheidung rückgängig machen.

(8) Die Streitkräfte und insbesondere die Offiziere sind angehalten, Regeln der Menschlichkeit und allgemeine Konventionen auch in Kampfhandlungen zu bewahren. Opfer unter den Zivilisten des Gegners sind bei Kampfhandlungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Gefangene Soldaten sind nach dem Kriegsrecht und menschlich zu behandeln und zu versorgen. Sich ergebenden feindlichen Soldaten wird Pardon gewährt - Vergeltungsaktionen an Soldaten oder Zivilisten sind in jeder Form unzulässig. Die Bevölkerung eingenommener Gebiete ist gut zu behandeln. Ihr ist mit keiner übermäßigen oder unangebrachten Gewalt zu begegnen.

(9) In militärisch im Sinne des Abs. 7 bezwungenen Ländern sind eine basisdemokratische Grundordnung und Verfassung nach dem Muster dieser Verfassung und des Basisdemokratiegesetzes zu installieren und diverse Formen der Aufbauhilfe zu leisten, um eine echte demokratische Entwicklung zu gewährleisten. Die politisch verantwortlichen Kriegsverbrecher sind zu verfolgen, dauerhaft festzusetzen und gerichtlich rechtmäßig zu verurteilen.

(10) Willkürliche territoriale Gebietsabtretungen, wie in früheren Zeiten als Strafmaßnahme gegenüber besiegten Ländern üblich, sind nicht statthaft. Gebiete dürfen nur im Rahmen des Artikel 32 „*Deutsches Staats- und Hoheitsgebiet*“ an das Deutsche Staatsgebiet angegliedert werden. Die Zustimmung zu Gebietsabtretungen gilt bei besiegten Staaten, die Krieg gegen Deutschland geführt haben, durch die freie und basisdemokratische Entscheidung der betroffenen Gemeinden im Rahmen des Artikel 32 als gegeben und im Einklang mit dem Völkerrecht.

(11) Für den Fall machtpolitischer oder kriegerischer Bedrohungen sowie in schweren Mangellagen oder Krisen, denen die Wirtschaft nicht selbst zu begegnen vermag, hat der Staat

die Pflicht, die Versorgung des Landes und seiner Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen durch entsprechende Vorratshaltung oder sonstige Maßnahmen sicherzustellen. Er kann in Krisen nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

(12) Näheres zu den Rechten des Staates im Verteidigungsfall oder Ausnahmezustand gegenüber den Rechten der Länder und Gemeinden, insbesondere in Bezug auf Abweichungen oder Veränderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung oder dem Finanzwesen, regelt das basisdemokratisch verfasste Gesetz zum Kriegsrecht und Ausnahmezustand. Das Gesetz darf Abweichungen im Sinne des Satzes 1 nur temporär und maximal bis zur Beendigung eines Konflikt- oder Verteidigungsfalles erlauben. Freigeld, Basisdemokratie und diese Verfassung dürfen weder durch dieses Gesetz noch durch irgendwelche anderen Gesetze oder Maßnahmen in ihren Grundsätzen eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt werden. Artikel 30 „*Schutz von Verfassung und Basisdemokratie*“ hat insbesondere auch im Kriegs- oder Ausnahmezustand Gültigkeit.

(13) Staatsangehörige eines sich mit Deutschland in einem kriegerischen Konflikt befindlichen Staates können per Beschluss des Parlamentes mit einfacher Mehrheit für die Zeit und Dauer des Konfliktes interniert oder ohne ein weiteres Verfahren und ohne Fristen des Landes verwiesen werden, wenn der Verdacht besteht, dass von ihnen eine Gefahr für Deutschland oder das Deutsche Militär und seine Operationen in Bezug auf den Ausgang des Konfliktes ausgehen könnte.

Dies gilt auch für Träger von mehreren Staatsbürgerschaften, einschließlich der deutschen, wenn die betreffende Person zeitgleich auch im Besitz der Staatsbürgerschaft des Kriegsgegners ist. Ist eine betreffende Person sowohl Deutscher Staatsbürger als auch Staatsbürger des mit Deutschland in einer kriegerischen Auseinandersetzung befindlichen Staates, darf er jedoch gegen seinen Willen nicht ausgewiesen werden.

Die für eine Internierung oder Ausweisung notwendige temporäre Aufhebung von Grundrechten aus dieser Verfassung ist statthaft.

Eine Internierung muss immer allen humanitären Grundsätzen gerecht werden und darf den Betroffenen nicht mehr Leid oder Schaden zufügen, als für die Internierung notwendig ist. Das Eigentum internierter oder ausgewiesener Personen wird durch den Staat für die Zeit des Konfliktes gewahrt und darf weder eingezogen noch in irgendeiner Form durch den Staat missbraucht werden.

Als Vorlage für das Gesetz zum Kriegsrecht und Ausnahmezustand können Teile des Artikels 115d ff des GG der BRD dienen.

Artikel 87

Deutsche Streitmacht

(1) Zur Verteidigung des Staates unterhält Deutschland eine permanente Streitmacht, die ein stehendes Heer, eine Luftwaffe und Marine umfasst. Hinzukommen Reserverestreitkräfte im Rahmen der Wehrpflicht aller Bürger, die grundsätzlich nach dem Milizprinzip zu organisieren sind.

(2) Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens. Aufgabe der Streitkräfte ist ausschließlich die Verteidigung des Landes und der Bevölkerung im Kriegsfall oder die zivile Hilfeleistung im Katastrophenfall und bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen oder der Bewältigung anderer außerordentlicher Lagen.

(3) Die Streitkräfte haben im Falle von Katastrophen sowie im Verteidigungsfall und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Falle von Katastrophen sowie im Verteidigungsfall und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.

(4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche basisdemokratische Grundordnung, das Freigeld oder die Verfassung des Staates oder eines Landes kann das Parlament, wenn die Voraussetzungen des Artikel 36 „*Amtshilfe und Humanitäre Hilfe*“ vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Grenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Grenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist unverzüglich einzustellen, wenn das Parlament oder der Landtag des betroffenen Landes oder die Mehrheit der Gemeinden des betroffenen Landes es verlangen.

(5) Über die Truppenstärke, Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Streitkräfte sowie über Umfang des Waffenpotentials, Einsätze und Übungen entscheidet das Kriegsministerium durch Beschluss und im Rahmen des Haushaltsplans sowie der Militärgesetzgebung. Die Militärgesetzgebung ist durch die Gemeinden basisdemokratisch zu ratifizieren.

(6) Der Umfang der Streitkräfte muss so bemessen sein, dass er die Aufgabe der Ausbildung der Wehrpflichtigen erfüllen kann. Er muss zudem einer potentiellen Bedrohung von außen angemessen groß sein, um das Land und seine freien und basisdemokratischen Werte Angriffen gegenüber verteidigungsfähig zu erhalten.

(7) Alle Angehörigen der Streitkräfte, einschließlich der Wehrpflichtigen, müssen Deutsche Staatsbürger sein. Im Verteidigungsfall können Ausnahmen im Rahmen der Bildung von Ersatzverbänden mit ausländischem Militärpersonal gemacht werden.

(8) Die Länder unterhalten selber keine eigenen Streitkräfte.

Artikel 88

Wehrdienst

(1) Alle Männer und Frauen haben vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an Dienst in den Streitkräften, im Staatsgrenzschutz, in einem Zivilschutzverband oder einem anderen, der Allgemeinheit nützlichen, zivilen Ersatzdienst zu leisten.

Schwangere Frauen oder Mütter sind von diesen Diensten vollständig befreit. Für Menschen, die beruflich in sozialen, karitativen oder sonstigen Diensten der Pflege tätig sind oder die ein freiwilliges soziales Jahr begehren, sind diese Dienste freiwillig und nicht verpflichtend.

(2) Die Pflichtzeit für Wehr- und zivile Schutz- oder sonstige Ersatzdienste wird vom Kriegsministerium im Rahmen basisdemokratischer Gesetze festgesetzt. Die Dauer des zivilen Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen noch unterschreiten. Der Staat erlässt Vorschriften im Rahmen basisdemokratisch erlassener Gesetze über den angemessenen Ersatz des Erwerbsausfalls.

Eine Dauer von rund 6 Monaten sollte im Grunde ausreichen, um die Bürger ausreichend auszubilden. Jedoch kann das ggf. nicht ausreichen, daher entscheiden das Ministerium bzw. die Bürger darüber.

(3) Die allgemeine Pflicht zu Wehr- und Ersatzdiensten nach Abs. 1 kann nur dann ausgesetzt, abgeändert oder eingeschränkt werden, wenn jegliche politisch-militärische Bedrohung von außen gegenüber dem Staat und insbesondere gegenüber seiner basisdemokratischen Ordnung, dem Freigeld und gegenüber den Bündnispartnern ausgeschlossen werden kann. Hierüber entscheiden die Gemeinden in basisdemokratischer Abstimmung mit 75%.

Eine vollständige oder weitgehende Demilitarisierung Europas ist anzustreben.

(4) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat Ersatzdienst zu leisten. Ein Verfahren zur Prüfung der Gewissensgründe ist unethisch und daher unzulässig. Eine formlose schriftliche Erklärung des Verweigerers gegenüber der einziehenden Behörde ist ausreichend. Das Nähere regelt ein basisdemokratisch beschlossenes Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muss, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Staatsgrenzschutzes steht.

(5) Der Staat kann im Verteidigungs- oder Katastrophenfall den Schutzdienst für Männer und Frauen obligatorisch erklären. Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Abs. 1 oder 4 herangezogen worden sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Pflicht-Arbeitsverhältnisse können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen gegen ihren Willen nicht zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(7) Für Zeiten außerhalb eines Verteidigungsfalles sind Verpflichtungen nach Abs. 5 nur dann zulässig, wenn der Katastrophenfall eintritt oder das Parlament den Eintritt eines Spannungsfalles festgestellt oder wenn es der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikel 5 „*Meinungs- und Pressefreiheit*“ und Artikel 6 „*Versammlungsrecht*“ bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen im Parlament.

Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Abs. 5, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden.

(8) Kann im Katastrophen- oder Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Abs. 5 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Abs. 7 Satz 1 entsprechend.

Als tief überzeugter Kriegsgegner würde ich die Regelungen zum Wehr- und Ersatzdienst nur zu gerne komplett streichen. Aber ein allein auf Verteidigung ausgerichteter Staat kann und sollte kein sonderlich großes stehendes Heer unterhalten, solange er nicht ernsthaft bedroht wird. Über die Größe des Heeres entscheiden ohnehin die Gemeinden. Für einen eventuellen Verteidigungsfall aber ist es sinnvoll, einen für den Militärdienst einigermaßen geschulten Bürger zu haben, der bereit und imstande ist, die Basisdemokratie und die Freiheit des Landes mit zu verteidigen.

(9) Menschen, die Militär- oder Ersatzdienst oder einen Schutzdienst leisten und dabei gesundheitlichen Schaden erleiden oder ihr Leben verlieren, haben für sich oder ihre Angehörigen Anspruch auf angemessene Unterstützung des Staates.

(10) Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz von Menschen und Gütern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte ist Sache des Staates.

Artikel 89

Militäreinsätze auf deutschem Boden

(1) Der Einsatz von militärischen Mitteln gegen Deutsche ist außer nach Maßgabe des Artikel 87 „*Deutsche Streitmacht*“, Abs. 4 absolut unzulässig und gilt als Hochverrat. Allein dahingehende Vorschläge oder Versuche von Personal des Militärs oder anderer Stellen sind strafrechtlich zu verfolgen und in schweren Fällen ggf. auch gemäß Artikel 30 „Schutz von Verfassung und Basisdemokratie“, Abs. 6 zu ahnden.

(2) Der gezielte Einsatz von militärischen Mitteln gegen Zivilbevölkerungen im In- und Ausland ist verboten und ist strafrechtlich zu ahnden.

(3) Militäreinsätze auf deutschem Boden sind nur im Rahmen von Übungen und Manövern zulässig oder im Verteidigungsfall gegen einen Feind auf Deutschem Staatsgebiet oder nach Artikel 87 „*Deutsche Streitmacht*“, Abs. 2 bis 4.

(4) Die Stationierung und der dauerhafte Aufenthalt fremdländischer Streitkräfte auf deutschem Boden sind nur im Verteidigungsfall nach Artikel 86 „*Verteidigungsfall*“ oder zwecks humanitärer Hilfe nach Abs. 3 zulässig.

(5) In Friedenszeiten sind alle Truppen oder Truppenteile, Geheimdienste oder andere ausländischen Kräfte zu verabschieden und in ihre jeweilige Heimat zu entlassen. Ein weiterer Aufenthalt ist unzulässig und kann entgegen dieser Regelung nur durch Zustimmung der Gemeinden mit einer Mehrheit von 51% beschlossen werden und auch nur dann, wenn entsprechende Anspannungen oder Bedrohungen in den außenpolitischen Beziehungen dies erfordern.

Artikel 90

Geheimdienste

(1) Die Geheimdienste unterstehen dem Kriegsministerium. Ihr oberster Dienstherr ist in Friedens- als auch in Kriegszeiten der Präsident.

(2) Geheimdienste sind in der Ausübung ihrer Arbeit an die Einhaltung dieser Verfassung und der bestehenden Gesetzen gebunden.

(3) Oberste und heiligste Aufgabe der Geheimdienste ist der Schutz des Deutschen Staates und seiner Bürger vor äußeren und inneren Bedrohungen sowie der Schutz dieser Verfassung, der Basisdemokratie und des Freigeldes.

(4) Handlungen einzelner Abteilungen oder Mitarbeiter der Geheimdienste, die sich gegen diese Verfassung oder die Basisdemokratie oder das Freigeld richten, sind als Hochverrat gegenüber dem Deutschen Staat und seiner Bürger nach Artikel 30 „*Schutz von Verfassung und Basisdemokratie*“, Abs. 6 zu behandeln und zu bestrafen.

Artikel 91 Waffenhandel

(1) Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung des Parlaments hergestellt, befördert, importiert oder in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein basisdemokratisch beschlossenes Gesetz.

(2) Waffenexporte an ausländische Staaten oder Regierungen sind verboten. Ausnahmen sind Waffenlieferungen an verlässliche Bündnispartner.

(3) Eine umfassende Erforschung und Erprobung effizienter Waffensysteme und deren Integration in die Deutschen Streitkräfte ist durch den Staat zu fördern und zu unterstützen, solange eine Bedrohung für Basisdemokratie, Verfassung oder Freigeld durch äußere Mächte besteht.

Solche Maßnahmen sind leider notwendig...

Artikel 92 Atom- und Strahlenwaffen

(1) Die Konstruktion oder Planung sowie der Bau, Kauf, Besitz oder der Einsatz von atomaren Waffen, gleich welcher Art, ist verboten.

(2) Der Einsatz von Strahlenwaffen gegen die zivile Bevölkerung oder zivile Einrichtungen ist verboten, mit Ausnahme des Artikel 87 „*Deutsche Streitmacht*“, Abs. 4.

(3) Der Einsatz und Ausbau von Waffensystemen in Friedenszeiten zu zivilen Zwecken, wie z.B. mikrowellenbetriebene Mobilfunknetze (1 bis 5 G) oder ähnliche Systeme mit ähnlich gefährlichen Strahlen, sind verboten. Mobilfunknetze auf Basis nachweislich harmloser Strahlung sind hiervon nicht betroffen.

(4) Der Bau und Einsatz von Anlagen, die der Beeinflussung des Wetters dienen (z.B. HAARP-Anlagen) ist verboten.

Dem Deutschen Bürger ist Anfang des 3. Jahrtausends noch wenig darüber bekannt, dass die Mobilfunknetze, deren Sendeeinrichtungen auf nahezu jedem Haus stehen, nicht nur eine praktische Erfindung für den Alltag sind, sondern dass diese Systeme auf Mikrowellen basierend arbeiten. Diese Systeme können als sehr effektive Waffen gegen die Menschen verwendet werden, was nachweislich auch im kleinen und unauffälligen Rahmen in der BRD wiederholt passiert ist.

Die Strahlendosis kann erhöht werden, wodurch die Menschen der Umgebung je nach Dosis zuerst matt werden oder auch Kopfschmerzen bekommen können. Damit konnte man sie abhalten, auf Demonstrationen zu gehen oder an Wahlen teilzunehmen, was nachweislich sehr häufig angewendet wurde. Dreht man diese Anlagen weiter auf, so entstehen Verwirrtheitserscheinungen und neben Krankheiten oder

dem Stillstand von Herzschrittmachern kann auch der Tod ausgelöst werden, indem die Menschen einfach überstrahlt werden, bis sie kurz darauf umfallen.

Anhang zur Verfassung für Deutschland

Gesetze

Auf folgende notwendige Gesetze wird im Text dieser Verfassung bereits Bezug genommen. Sie sind noch zu formulieren und durch die Gemeinden zu beschließen. Diese Gesetze müssen dem Inhalt und dem Wesen dieser Verfassung gerecht werden.

Gesetze zum Thema Geld und Kapital:

- Steuergesetz
- Bankengesetz
- Freigeldgesetz (Gesetz zur Geldwährung und Geldschöpfung)
- Börsengesetz
- Haushalts- und Finanzierungsgesetz
- Gesetz zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen
- Gesetz über die Richtlinien zum Umfang der vom Staat zu genehmigenden Ausfuhr von Kapital (Kapitalausfuhrgesetz)
- Gesetz über Aktien und Kapitalgesellschaften
- Landnutzungsgesetz
- Ländergesetze zu Windkraftanlagen

Gesetze zum Thema staatliche Ordnung:

- Infrastrukturgesetz
- Mediengesetz
- Gesetz über die Qualifikationsmaßstäbe für öffentliche Ämter (Beamten und Abgeordneten Qualifikationsgesetz)
- Gesetz über die Gewaltenteilung und Hierarchien zwischen Behörden, judikativen und exekutiven Organen (Gesetz zur Gewaltenteilung)
- Gesetz zur Übertragung von Befugnissen und Entscheidungsgewalt der Bürger an staatliche Organe
- Deutsches Waffengesetz (Waffenschein, Jagdschein und Sportschützenschein)
- Gesetze zum Schutz der Grenzen

Gesetze zum Thema Soziales:

- Bürgergeld:
Gesetz über das bedingungslose bürgerliche Grundeinkommen und Soziales
- Gesetz zum Kindergeld
- Gesetz für Bildung und Schule (Schulgesetz)
- Gesetz zum Schutze der Jugend (Jugendschutzgesetz)

- Einwanderungs- und Asylgesetz
- Gesetz über die Nutzung von Gentechnik
- Gesetz über Fortpflanzungsmedizin
- Gesetz über das Vereinsrecht
- Sittengesetz
- Gesetz über Organspende
- Rentengesetz
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

Gesetze zum Thema Krieg:

- Militärgesetz
- Gesetz zum Kriegsrecht und Ausnahmezustand

Diese Gesetze sind ggf. noch durch weitere Gesetze zu ergänzen, die im Basisdemokratiegesetz und in dessen Anhang Erwähnung finden. Der Schutz der Verfassung, des Freigeldes und der Basisdemokratie erfordert solche Gesetze, durch welche die Details der Verfassung geregelt und die Basisdemokratie unterstützt und gestärkt werden.

Neue Länder

Eine mögliche Aufteilung der alten Bundesländer der BRD in neue Länder mit eigener Identität könnte basierend auf lokalen Regionen erfolgen, wie sie in der BRD schon innerhalb der Bundesländer in Form von Raumordnungsregionen existierten. Die genaue und endgültige Zuordnung ergibt sich jedoch letztlich aus der künftigen Wahl der Gemeinden selbst.



Die neuen Länder erhielten durch die neue Aufteilung jeweils eine ähnliche Größe, wie das Saarland. Franken könnte sich auch lediglich in Ober-, Unter- und Mittelfranken gliedern und wäre dennoch nicht zu klein. Es wäre in jedem Fall aber wieder frei und auch alle anderen Länder könnten viel spezifischer auf die Bedürfnisse und kulturellen Eigenheiten ihrer Region eingehen als die viel zu großen Bundesländer der BRD. Man darf auch nicht vergessen, dass es hier nicht mehr um Macht oder Machterhalt geht. Gedanken, „welches Land das größte, einflussreichste und mächtigste sei“, sind antiquiert und gehören der Vergangenheit an. Es geht demokratisch zu!

Schleswig-Holstein

1. Schleswig-Holstein Nord
2. Schleswig-Holstein Süd-West
3. Schleswig-Holstein Mitte
4. Schleswig-Holstein Ost
5. Schleswig-Holstein Süd

Hamburg

6. Hamburg

Mecklenburg-Vorpommern

7. Westmecklenburg
8. Mittleres Mecklenburg/Rostock
9. Vorpommern
10. Mecklenburgische Seenplatte

Bremen und Niedersachsen

11. Bremen
12. Ost-Friesland
13. Bremerhaven
14. Hamburg Umland Süd
15. Bremen Umland
16. Oldenburg
17. Emsland
18. Osnabrück
19. Hannover
20. Südheide
21. Lüneburg
22. Braunschweig
23. Hildesheim
24. Göttingen

Brandenburg

25. Prignitz-Oberhavel
26. Uckermark-Barnim
27. Oderland-Spree
28. Lausitz-Spreewald
29. Havelland-Fläming

Berlin

30. Berlin

Sachsen-Anhalt

31. Altmark
32. Magdeburg
33. Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
34. Halle/S.

Nordrhein-Westfalen

- 35. Münster
- 36. Bielefeld
- 37. Paderborn
- 38. Arnsberg
- 39. Dortmund
- 40. Emscher-Lippe
- 41. Duisburg/Essen
- 42. Düsseldorf
- 43. Bochum/Hagen
- 44. Köln
- 45. Aachen
- 46. Bonn
- 47. Siegen

Hessen

- 48. Nordhessen
- 49. Mittelhessen
- 50. Osthessen
- 51. Rhein-Main
- 52. Starkenburg

Thüringen

- 53. Nordthüringen
- 54. Mittelthüringen
- 55. Südthüringen
- 56. Ostthüringen

Sachsen

- 57. Westsachsen
- 58. Oberes Elbtal/Osterzgebirge
- 59. Oberlausitz-Niederschlesien
- 60. Chemnitz-Erzgebirge
- 61. Südwestsachsen oder Zwickau-Südwestsachsen und Chemnitz-Erzgebirge

Rheinland-Pfalz

- 62. Mittelrhein-Westerwald
- 63. Trier
- 64. Rheinhessen-Nahe
- 65. Westpfalz
- 66. Rheinpfalz

Saarland

67. Saar

Baden-Württemberg

68. Unterer Neckar
69. Heilbronn-Franken
70. Mittlerer Oberrhein
71. Nordschwarzwald
72. Stuttgart
73. Ostwürttemberg
74. Donau-Iller (BW)
75. Neckar-Alb
76. Schwarzwald-Baar-Heuberg
77. Südlicher Oberrhein
78. Hochrhein-Bodensee
79. Bodensee-Oberschwaben

Bayern

80. Bayerischer Untermain
81. Würzburg
82. Main-Rhön
83. Oberfranken West
84. Oberfranken Ost
85. Oberpfalz Nord
86. Nürnberg (vormals Industrieregion Mittelfranken)
87. Westmittelfranken
88. Augsburg
89. Ingolstadt
90. Regensburg
91. Donau-Wald
92. Landshut
93. München
94. Donau-Iller (BY)
95. Allgäu
96. Oberland
97. Südostoberbayern

Aufruf

Solange es noch keine echte Basisdemokratie geben sollte, sind hiermit alle Leser dieses Entwurfes für ein Basisdemokratiegesetz und eine Verfassung für Deutschland dazu aufgerufen, sich an der Entwicklung und dem Ausbau durch konstruktive Kritiken im Sinne von konkreten Vorschlägen und qualifizierten Beiträgen zu beteiligen!

Ferner rufe ich hiermit jeden auf, die Idee einer echten Demokratie unter Nutzung dieser Schriften über ein Basisdemokratiegesetz und diese Verfassung zu verbreiten, damit sich möglichst viele Menschen dem Aufruf und der Forderung nach echter Demokratie anschließen; damit sich auch Unwissende oder Unentschlossene der Idee einer vollkommenen Demokratie öffnen und nicht nur die Vorzüge, sondern deren Wichtigkeit und Notwendigkeit zur Erhaltung von Frieden und Freiheit erkennen!

PAUL SCHLAGHECK
AUTOR BASISDEMOKRATIEGESETZ
UND VERFASSUNG FÜR DEUTSCHLAND
PRENZLAU, MAI 2019

Fußnoten zur Verfassung

Die hier erwähnten Fußnoten stammen aus der Verfassung für Deutschland

*¹ Prof. Dr. Dr. Wolfgang Berger

deutscher Philosoph, Ökonom, und Unternehmensberater, geb. 4. November 1941 in Kassel

*² Martin Heidegger

deutscher Philosoph, geb. 26. September 1889 in Meßkirch, gest. 26. Mai 1976 in Freiburg im Breisgau

*³ *Staatsangehörigkeitsausweis*

„Der Staatsangehörigkeitsausweis ist das einzige Dokument, mit dem das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in allen Angelegenheiten, für die es rechtserheblich ist, verbindlich festgestellt wird (§ 30 StAG). Der deutsche Reisepass und Personalausweis sind kein Nachweis für die deutsche Staatsangehörigkeit, sie begründen nur eine Vermutung, dass der Inhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

Diese eindeutige Antwort wurde von der Landesregierung Baden-Württembergs auf eine Anfrage (16/1883) des MdL Daniel Lede Abal (GRÜNE) gegeben und auf die Nachfrage des MdL Stefan Räßle und Dr. Christina Baum (beide AfD) hin von der Regierung bestätigt (16/4136).

*⁴ Subsidiarität

Subsidiarität ist eine politische, religiöse, wirtschaftliche und gesellschaftliche Maxime, die Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und die Entfaltung der Fähigkeiten des Individuums, der Familie oder der Gemeinde anstrebt und daher in dieser Verfassung eine grundlegende Rolle einnimmt, um diese Freiheitsrechte des Einzelnen und der Gemeinden im höchsten Maße zu fördern und zu erhalten. Nach diesem gesellschaftspolitischen Prinzip dürfen übergeordnete gesellschaftliche Einheiten (besonders der Staat) nur solche Aufgaben an sich ziehen, zu deren Wahrnehmung untergeordnete Einheiten (die einzelne Gemeinde und besonders die Familie) nicht in der Lage sind. Durch so viel Autonomie wie möglich soll ein größtmöglicher politischer, wirtschaftlicher, religiöser, persönlicher und sozialer Freiraum für die Gemeinden und den Einzelnen geschaffen werden. Daher werden das Maß und die Umsetzbarkeit dieses Prinzips durch die Bürger selber festgelegt und lediglich durch selbstgewählte allgemeingültige Gesetze eingeschränkt.

*⁵ Johann **Silvio Gesell**

geb. 17. März 1862 in Sankt Vith, Belgien; gest. 11. März 1930 in Oranienburg, Vordenker des Freigeldes, deutsch-argentinischer Kaufmann, Finanztheoretiker, Sozialreformer und Begründer der Freiwirtschaftslehre. 1919 Finanzminister in der Münchner Räterepublik.

Sein Hauptwerk: „Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld“

Zitate aus Gute Zitate: <https://www.visionale.info/entwicklungen/finanzkrise-vorsorge/zitate-zum-geldsystem/>

*⁶ Karl Theodor Jaspers

deutscher Psychiater und Philosoph von internationaler Bedeutung, geb. 23. Februar 1883, Oldenburg, Deutschland, gest. 26. Februar 1969, Basel, Schweiz

*⁷ abgeleitet aus dem Strafgesetzbuch der BRD (StGB) § 90a

*⁸ Gemeint sind die Gemeinden in ihren Gemeindegrenzen von 1900 bis 1910, ca. 82.073 Gemeinden im gesamten Deutschland vor 1918 gemäß dem alphabetischen Verzeichnis der Gemeinden in Deutschland 1900 / 1910

Download-Version Januar 2014, (Ausgabe mit Weblink je Gemeinde zur Seite des jeweiligen

Verwaltungsbezirkes der Online-Ausgabe des Gemeindeverzeichnisses)
bereitgestellt von www.gemeindeverzeichnis.de